Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

**Band:** 76 (1984)

Artikel: Martin Kothing (1815-1875): ein Schwyzer Jurist und Rechtshistoriker

Autor: Feldmann, Fritz

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-165394

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# MARTIN KOTHING

(1815-1875)

EIN SCHWYZER JURIST UND RECHTSHISTORIKER

von FRITZ FELDMANN Rechtsanwalt, Näfels

#### Vorwort

Die vorliegende Abhandlung ist ein Beitrag zur Geschichte der Staatsverwaltung in der Urschweiz. Daneben gibt sie gewisse Hinweise auf die Pflege der Rechtswissenschaft in diesem Raum.

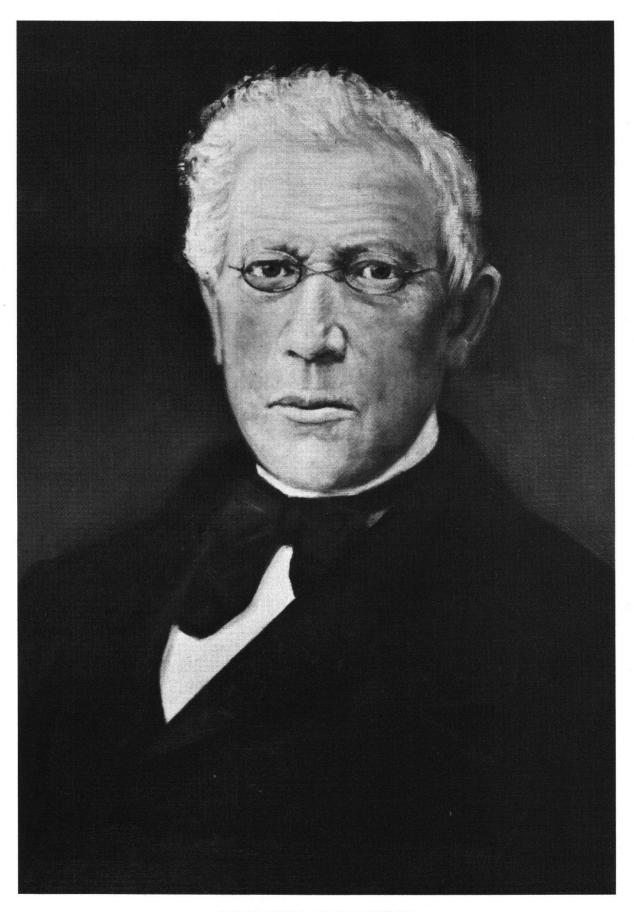
Angeregt wurde sie seinerzeit durch Herrn Professor Dr. Emil Franz Josef Müller-Büchi. Mein Eintritt ins Berufsleben ließ mir nicht die erhoffte Muße, sie unter seiner Leitung zu vollenden. – Im Sommer 1982 bewegte mich der aus Deutschland in die Schweiz heimgekehrte emeritierte Rechtshistoriker Professor Dr. Rudolf Gmür-Vinassa, die längst beiseite gelegte Arbeit noch einmal hervorzunehmen und einen Abschluß zu versuchen. Herr Professor Dr. Louis Carlen hat dazu in einer ungeahnt freundlichen und speditiven Art Hand geboten.

Mit Grund gelegt hatten seinerzeit meine beiden fachlich und menschlich großen Geschichtslehrer auf Sekundar- und Kantonsschulstufe, Pater Volkmar Sidler und Dr. Eduard Vischer. Meinen nächsten Verwandten, jedem auf besondere Art, bin ich zu Dank verpflichtet. Stellvertretend für die vielen freundlichen Helfer in Bibliotheken und Archiven sei hier Herr alt Staatsarchivar Dr. Willy Keller erwähnt, der mir das Schwyzer Staatsarchiv weit geöffnet und schließlich dafür gesorgt hat, daß die Publikation in den Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz erfolgen kann.

Kothing hat seinem Freund Johann Jakob Blumer am 15. Mai 1861 kurz nach dem Brand von Glarus geschrieben: «Ich kann die Glarner nicht vergessen, und möchte auch in ihrem Andenken bewahrt sein.» Ein Glarner, der leider zu früh verstorbene Professor Müller-Büchi, hat diese Arbeit stark beeinflußt. Ein Glarner bin ich.

Näfels, im November 1983 Fritz Feldmann

Portrait Martin Kothings, Reproduktion eines Ölgemäldes im Eigentum des Verfassers. Gemalt im Jahre 1914 durch Kunstmaler André Schindler-Jurt (1877-1951) v. Arth, in Schwyz, Seewen, nach einer Fotografie. Das Bild hing jahrzehntelang in Schwyz im Studierzimmer von Kantonsingenieur Dr. Nazar Reichlin-Markwalder sel. XII



MARTIN KOTHING (1815-1875)

# Abkürzungsverzeichnis

auch a. Abl. Amtsblatt des Kantons Schwyz **ADB** Allgemeine Deutsche Biographie Anm. Anmerkung **ASG** Anzeiger für schweizerische Geschichte Archiv Archiv für schweizerische Geschichte **ASEA** Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede Aufl. Auflage B Brief **BAB** Bundesarchiv Bern Bd. Band betr. betreffend **BGE** Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts zirka ca. Kodex cod. der d. Diss. Dissertation **EDI** Eidgenössisches Departement des Innern Eheb. Ehebuch etc. et cetera / und so weiter ETH Eidgenössiche Technische Hochschule für; folgende f. mehr als eine folgende Seite ff. FA Familienarchiv Familie Fam. Faszikel Fasc. Frl. Fräulein G Gesetz GAS Gemeindearchiv Schwyz Geschichtsforscher Der schweizerische Geschichtsforscher Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des HVVO Gesetzessammlung des Kantons Schwyz GS **HBLS** Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz Hg./hg. Herausgeber/herausgegeben hl. **HVVO** Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug Jahrgang Jg. Jh. **Jahrhundert JHVG** Jahrbücher des Historischen Vereins des Kantons Glarus Kant.r. Schwyzer Kantonsrat Korr. Korrespondenz Lfg. Lieferung lt. laut LV Landes- und Volkskunde **MHVS** Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz nachm. nachmittags NF Neue Folge Nr. Nummer NZZ Neue Zürcher Zeitung PA Personalakten Pf AS Pfarrarchiv Schwyz Prof. Professor Prot. Protokoll Reg.r. Regierungsrat des Kantons Schwyz Rub. Rubrik

S.

s. SA Seite siehe

Separatabdruck

Staatsarchiv Schwyz selig = verstorben speziell SAS sel.

spez.

StAL Staatsarchiv Luzern Staatsarchiv St. Gallen Staatsarchiv Zürich **StASG StAZ** 

u. und

U.L. Frau Unsere Liebe Frau = Maria

von v. Verz. Verzeichnis verzeichnis vergleiche Verordnung vormittags Witwe zum Beispiel vgl. VO vorm. Wwe. z.B.

Zentralbibliothek Luzern **ZBL** Zentralbibliothek Zürich **ZBZ** 

Zit./zit. Zitat/zitiert

Zeitschrift für schweizerisches Recht **ZSR** 

z.T. zum Teil

# Inhaltsverzeichnis

Vorwo	rt	ΧI
Portrait	Kothings	Ш
Abkürz	ungsverzeichnis	ΧV
Quellen	n- und Literaturverzeichnis	XIX
Einleitu	ing	1
A. LE	BENSLAUF	3
I.	Jugend	3
	<ol> <li>Herkommen.</li> <li>Kinderjahre.</li> <li>Progymnasium in Schwyz</li> <li>Gymnasialzeit in Luzern</li> </ol>	3 4 5 6
II.	Universitätsstudium	12
	<ol> <li>Erster Zürcher Aufenthalt</li></ol>	12 14 18
III.	Berufswahl	20
	<ol> <li>Lehrtätigkeit im Welschland</li> <li>Erste Wirksamkeit in Schwyz</li> </ol>	20 23
IV.	Schwyzer Staatsdienst	26 26 30 36 39 41
B. LEB	BENSWERK	47
a)	Kothing als Verwaltungsjurist und Gerichtsschreiber	
I.	Kleinere juristische Darstellungen	47
	<ol> <li>Das Domizilrecht im Kanton Schwyz.</li> <li>Die «Beleuchtung des neuen Strafgesetzentwurfes»</li> <li>Rechtsgutachten</li> </ol>	47 48 49
II.	Gesetzesredaktionen	50
III.	Verwaltungstätigkeit	57
IV	Gerichtswesen	61

b)	Kothing als Rechtshistoriker und Geschichtsforscher	
I.	Rechtsquelleneditionen	62
	1. Einleitung	62
	2. Das Landbuch von Schwyz	64
	3. Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz	67
	4. Die Sammlung der Gesetze von 1803–1832.	71
	5. Die Sammlung der Gesetze von 1833–1848	72
	6. Die Sammlung der Gesetze von 1848–1890.	73
	7. Lücken in Kothings Sammlung der Schwyzer Rechtsquellen	73
	8. Die Bistumsverhandlungen von 1803–1862	75
II.	Rechtsgeschichtliche Arbeiten	79
	1. Einleitung	79
	2. Die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen	79
	3. Die Erbrechte des Kantons Schwyz	80
	4. Das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz	83
	5. Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz	88
	6. Rezensionen	90
	7. Mitarbeit an der Zeitschrift für schweizerisches Recht (Exkurs).	91
III.	Kothings Beschäftigung mit der allgemeinen Geschichte	94
	1. Begegnung mit der Geschichtsschreibung und Tätigkeit als Archivar.	94
	2. Der Historische Verein der fünf Orte	97
	3. Zeitgeschichtliche Arbeiten	101
	a. Festschrift für das Lehrerseminar	101
	h Biographien	103
	b. Biographien	104
	4. Mitarbeit an Sammelwerken	107
	a. Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede	107
	b. Schweizerdeutsches Wörterbuch	111
	c. Allgemeine Deutsche Biographie	112
	5. Weitere Pläne	113
Derson	enverzeichnis	115
1 (12011)		$11\mathbf{J}$

# Quellen und Literatur

# Überblick

I.	Ungedruckte Quellen	
	1. Briefe	XXI
	A. Briefe von Kothing	XXI
	B. Briefe an Kothing	XXII
	C. Weitere Briefe	XXII
	2. Akten und Protokolle	XXIII
	A. Bundesarchiv Bern (BAB)	XXIII
	B. Staatsarchiv Schwyz (SAS)	XXIII
929	C. Staatsarchiv Zürich (St.\Z)	XXIII
	D. Universitätskanzlei Zürich	XXIII
	E. Staatsarchiv Luzern (StAL)	XXIII
	F. Staatsarchiv St. Gallen (StASG)	XXIII
	G. Gemeindearchiv Schwyz (GAS)	XXIV
	H. Katholisches Pfarrarchiv Schwyz (PfAS)	XXIV
	I. Dekanatsarchiv Schwyz	XXIV
	K. Familienarchiv Von Reding, Waldegg, Schwyz	XXIV
	L. Familienakten Rickenbach, Dorfplatz, Schwyz	XXIV
	M. Zentralbibliothek Luzern (ZBL)	XXIV
	N. Familienakten Nisoli/Märchy bei Herrn Dr. Attilio Nisoli-Künzler	
	Winterthur/Grono	XXIV
	O. Stiftsarchiv Einsiedeln	XXIV
II.	Gedruckte Quellen	
	1. Selbständige Publikationen	XXV
	2. Zeitschriften und Sammelwerke	XXV
	3. Zeitungen	XXV
III.	Publikationen von Kothing und über ihn	
	1. Publikationen von Kothing	XXVI
	A. Selbständige Publikationen	XXVI
	B. Publikationen in Zeitschriften und Sammelwerken	XXVI
	C. Zeitungsartikel	XXVII
	D. Manuskripte	XVII
	2. Publikationen über Kothing	XXVIII
IV.	Literatur	XXIX
V.	Nachschlagewerke	XXXV

# Quellen und Literatur

#### I. Ungedruckte Quellen

#### I. 1. A. Briefe von Kothing an:

Baumgartner G.J., 3 B., 1844–52 (Katholisches Akademikerhaus Zürich, Nachlaß G.J. Baumgartner, Fasz. 23, 24 u. 25).

Bibliothèque publique et universitaire, Genève, 2 B., 13. 11. 1850 u. 5. 2. 1872 (Arch. BPU K 4 u. 11).

Blumer Johann Jakob, 68 B., 1861-74 (Frl. Eva Tschudi, Wiese, Glarus, Nachlaß J.J. Blumer).

Bluntschli Johann Caspar, 7 B., 1838–58 (ZBZ, FA Bluntschli 7<sub>474</sub>).

Eberle Ambros, 3 B., 1874 (SAS, PA Eberle).

Eidgenössisches Departement des Innern, 2 B., 1873/74 (BAB, ASEA Akten v. 1871-1876).

Escher Alfred, 2 B., 1852, 1874 (BAB, F. 1. 67).

Heß Johann Jakob, 1 B., 1854 (Vadiana, S 25n/5/349).

Hungerbühler Hugo, 1 B., 1867 (Vadiana, S 367a / 10,18).

Kaiser Jakob, 44 B., 1867-75 (BAB, ASEA C Abschiede, Mappe Kothing).

Keller Ferdinand, 8 B., 1851–69 (Landesmuseum Zürich, Archiv der Antiquarischen Gesellschaft, Briefwechsel von F. Keller, Bde. 10, 25 u. 29).

Kopp Joseph Eutych, 1 B., 1855 (ZBL, Nachlaß Kopp).

Kopp-Gloggner Sabine, Witwe, 1 B., 1866 (ZBL, Nachlaß Kopp).

Krütli Karl,

- 2 B., 1851 (SAS, II/94/27 u. 28).

-23 B., 1853-58 (BAB, ASEA C Abschiede Mappe Korr. Krütli).

-33 B., 1859-67 (BAB, ASEA C Abschiede Mappe Kothing).

Kyd Felix Donat, 16 B., 1851–68 (ZBZ Ms.M. 14<sub>50</sub>).

Lütolf Alois, 3 B., 1859-67 (ZBL, Brieflicher Nachlaß Lütolf).

Meyer von Knonau Gerold (1804-58),

-15 B., 1836-57 (StAZ, FA M.v.K. 32aa313).

- 1 B., 1855 (BAB, ASEA C Abschiede, Mappe Kothing).

Meyer von Knonau Gerold (1843-1931), 1 B., 1868 (StAZ, FA M.v.K. 34z).

Morel Pater Gall, 22 B., 1850-72 (Stiftsarchiv Einsiedeln, GM 58).

Planta Peter Conradin, 2 B., 1874 (Dr. Gian Planta, Basel, Nr. 261 und 270 des Korrespondenzbandes von P.C.Planta).

Reding Nazar v., 6 B., 1835-64 (Fam. v. Reding, Waldegg, Schwyz, Nachlaß N.v.Reding).

Regelsberger Ferdinand, 1 B., 8. 12. 1866 (StAZ, U 105 h. 1 fasz. 2).

Schmid Heinrich, 4 B., 1857-65 (Stiftsarchiv Einsiedeln, Nachlaß Schmid).

Schnell Johannes, 8 B., 1852–61 (Universitätsbibliothek Basel, Nachlaß Schnell Br.W. lb. Nr. 388–395).

Schneller Josef, 26 B., 1848-74 (ZBL, Archiv HVVO).

Schnüriger Caroline, 10 B., 1854 (SAS, Nachlaß Kothing).

Schnüriger Major und Frau, 1 B., 1854 (SAS, Nachlaß Kothing).

Schuler Meinrad, 1 B., 1866 (SAS, Nachlaß Kothing).

Schwyzer Regierungsrat, 13./22. 3. 1850, 23. 9. 1851, 20. 12. 1852 u. (undatiert) Mitte August 1853 (SAS, z.T. Nachlaß Kothing).

Segesser Philipp A. v., 11 B., 1853-67 (StAL, Nachlaß Ph. A. v. Segesser, PA 829/17249).

Tanner Placidus, 1 B., 1854 (Stiftsarchiv Engelberg).

Vischer Wilhelm, 2 B., 1869/73 (Archiv der Familie Vischer, Basel).

Wyß Friedrich v., 74 B., 1851-75 (ZBZ, FA v. Wyß 202).

Wyß Georg v.,

- 1 B., 1875 (Redaktion des Schweizerdeutschen Wörterbuches, Zürich, Nachlaß F. Staub).

- 35 B., 1853-75 (ZBZ, Nachlaß Georg v. Wyß).

#### I. 1. B. Briefe an Kothing von:

Chambre d'Education de la Chaux-de-Fonds, 1 B., 1843 (SAS, Nachlaß Kothing).

Fechter D.A., 30. 5. 1861 (SAS, Nachlaß Kothing).

Krütli J.K., 9. 1. 1863 (Abschrift im BAB, ASEA Cpr 2).

Schwyzer Regierungsrat, 13./22. 3. 1850 (SAS, Nachlaß Kothing).

Abschriften von Briefen an Kothing finden sich häufig in den Korrespondenzprotokollen der Hauptredaktoren der Amtlichen Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede (BAB, ASEA CBr) während der Zeit von 1855–75.

S.a. die Briefentwürfe J.K. Krütlis vom 15. 12. 1865, 16. 1., 19. 1. u. 11. 12. 1866 u. 9. 1. 1867 (BAB C Abschiede, grüne Mappe).

Leider wurde, wie die Nachkommen Kothings vom Hörensagen zu berichten wissen, praktisch der ganze große Brief- und Literaturnachlaß Kothings in einem kalten Winter verheizt.

#### I. 1. C. Weitere Briefe, die Kothing betreffen oder in dieser Arbeit erwähnt sind

Baumgartner an Holdener, 31. 1. 1845 (Herr Peter Müggler, Archivgasse 12, Schwyz).

Baumgartner an Reding, 1. u. 15. 12. 1844 (Fam. v. Reding, Waldegg, Schwyz, Nachlaß N.v.Reding).

Blumer an Aepli, 102 B., 1839–70 (Vadiana), z.T. herausgegeben durch Dierauer, in: St. Gallische Analekten, Bd. IX/1899.

Blumer an Escher

- 26 B., 1838-72 (BAB, F I 67).

- 149 B., 1838-73 (Frl. Eva Tschudi, Wiese, Glarus).

Blumer an Schnell, 4. 9. 1858 (Universitätsbibliothek Basel, Nachlaß Schnell le No. 387).

Blumer an Schuler, 4. 6. 1866 (Fritz Feldmann, Näfels).

Düggelin an G.J. Baumgartner, 28. 1. 1845 (Katholisches Akademikerhaus Zürich, Nachlaß G.J. Baumgartner, Fasz. 24).

Fuchs Alois an Reding, 5 B., 1847 (Fam. v. Reding, Waldegg, Schwyz, Nachlaß N.v. Reding).

Gemsch an F.v. Wyß, 30. 5. 1879 (ZBZ, FA Wyß 202).

Holdener an Baumgartner, 12. 2. 1845 (Akademikerhaus, Nachlaß G.J. Baumgartner, Fasz. 24).

Jahn Albert an Eltern, 2. 6. 1835 (Burgerbibliothek Bern, Nachlaß Jahn, Briefe aus Heidelberg, gebunden).

Kaiser an J.B. Kälin, 13. 4. 1875 (Abschrift im BAB, ASEA Cpr 4).

Kaiser an Wwe. Kothing, 28. 4. 1884 (SAS, Nachlaß Kothing).

Kaiser an Segesser, 3. 4. 1875 (Abschrift im BAB, ASEA Cpr 4).

Kälin J.B. an Kaiser, 2. 4. 1875 (BAB, ASEA, Korrespondenz der Abschiederedaktoren, Mappe Kälin).

Kälin Robert an Alois Rüttimann, 7. 9. 1855 (Bischöfliches Kommissariat Tuggen, Mappe 2, Fasz. 21).

Wwe. Kothing an Blumer, 19. 5. 1875 (Frl. Eva Tschudi, Wiese, Glarus).

Wwe. Kothing an Kaiser, 19. 4. 1875 (BAB, ASEA C Abschiede, Mappe Kothing).

Wwe. Kothing an Georg v. Wyß, 27. 12. 1875 (ZBZ, Nachlaß Georg v. Wyß).

Kyd an Reding, 17. 4. 1855 (Fam. v. Reding, Waldegg, Schwyz, Nachlaß N. v. Reding).

Meyer von Knonau G. an Bundesarchivar Meyer, 1. 2. 1855 (BAB, ASEA Meyer).

Osenbrüggen an Staatswissenschaftliche Fakultät s. Temme etc.

Reding Anton an Reding, 28. 12. 1860 (Fam. v. Reding, Waldegg, Schwyz, Nachlaß N.v.Reding).

Reding an G.J. Baumgartner, 58 B., 1833–65 (Katholisches Akademikerhaus Zürich, Nachlaß G.J. Baumgartner, Fasz. 5 m).

Reding an Bluntschli, 12 B., 1834-57 (ZBZ, FA Bluntschli).

Reding an P. Gall Morel, 16. 5. 1865 (Stiftsarchiv Einsiedeln GM 58).

Reding an J.K. Zellweger, 51 B., 1831–54 (Kantonsbibliothek Trogen, Briefnachlaß Johann Kaspar Zellweger).

Schnell an F. v. Wyß, 640 B., 1850-89 (ZBZ, FA Fr. v. Wyß).

Schuler M. an Blumer, 12. 4. 1875 (Frl. Eva Tschudi, Wiese, Glarus).

Temme, Regelsberger u. Firtz an Staatswissenschaftliche Fakultät, 25. 11. 1866 (StAZ, U 105 h.1 fasz. 1).

Tschümperlin an Meyer v. Knonau, 6 B., 1835–38 (ZBZ, FA M.v.K. 32ai630).

Wyß F. v. an Al. v. Orelli, 9. 8. 1854 (Forschungsstelle für Rechtssprache, Rechtsarchäologie und rechtliche Volkskunde der Universität Zürich).

Wyß F. v. an Schnell, 23. 4. 1875 (Universitätsbibliothek Basel, Nachlaß Schnell).

#### I. 2. Akten und Protokolle

#### A. Bundesarchiv Bern

Prot. des Bundesrates, 1863.

Prot. der Vereinigten Bundesversammlung, 1866, 1869 u. 1874.

Korrespondenzprotokolle der Hauptredaktoren zur Amtlichen Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, ASEA, CPr.I-IV.

Jahresberichte des Oberredaktors der ASEA an das EDI.

Personalakten, Bundesarchiv, E 8(I), Bd. 2.

Album der Abschiederedaktoren, Bibliothek A 1556.

#### B. Staatsarchiv Schwyz

Nachlaß Kothing, darin auch die Kothing-Akten aus den Nachlässen Dr. Nazar Reichlin-Markwalder, Kanonikus Paul Reichmuth und Geschwister Rickenbach, Dorfplatz 6, Schwyz.

#### Landbuch

- Manuskript B. Stapfers von 1530-1540.

- Manuskript aus den Jahren 1620-1626.

Landleute-Rödel v. 1777/79 u. 1797.

Prot. des Kantonsrates.

Prot. der Regierungskommission, 1845, cod. 785.

Prot. des Reg.r.

Prot. der Gesetzgebungskommission, Bd. I, 1848-1876.

Prot. der Justizkommission, Bd. 1-4, 1848-1857. Brouillon dazu z.T. erhalten, Akten 2, 11, 550.

Prot. der Seminardirektion, Bd. 1-3, 1856-1888. Brouillon gebunden, 1856-1875.

Register zum Schwyzerischen Geschichtskalender von Dettling.

Kollektaneen F.D. Kyd.

Tagebuch v. Schützenhauptmann Schindler, PA Schindler.

Pater Norbert Fluelers Regestenbuch zur Urkundensammlung.

Theke Lehrerseminar.

Post, Akten 1, 255.

Akten über das Archiv.

Gesetzgebung und Justiz, 1848-1903, Akten 2, 11, 550.

Hypothekarwesen, 1848-1886, Akten 2, 11, 553.

Schuldbetreibung und Konkurs, Akten 2, 11, 554-556.

Grundbuch und Kapitalbereinigung, Akten 2, 11, 557.

Bistumsverhandlungen, Akten 2, 11, 900.

Korporationen, LV.

Wahlen der kantonalen Oberbehörden, Akten 2, 11, 39.

Verzeichnis zur Münzsammlung des Archivs Schwyz v. 22. 5. 1852, Archivakten 6(31).

#### C. Staatsarchiv Zürich

Universitätsakten, U 100; 101/1; 101/2; 105, h/1 u. 2.

#### D. Universitätskanzlei Zürich

Register der Ehrendoktoren der Universität Zürich.

#### E. Staatsarchiv Luzern

Korrespondenz Staatsarchiv, Kothing, Schwyz.

Gymnasium, Nomina studiosorum 1816–1861.

Kantonsschule, Jahresberichte 1830-1840.

#### F. Staatsarchiv St. Gallen

Verhandlungsprotokoll der Postkommission, 1844 u. 1845.

Postverhältnisse mit Schwyz, Rub. 126, Fasz. 4.

#### G. Gemeindearchiv Schwyz

Stammtafeln (Manuskript Waser).

Kirchenratsprot., Bd. 3, 1. 1. 1836-31. 12. 1848.

Gemeinderatsprot., Bd. 3-7, 1847-1856.

Bevölkerungstabelle (Familienregister) der Gemeinde Schwyz im Jahre 1850.

Landleute-Rödel v. 1797, Abschrift v. 1896.

Register der Bevogteten und Vögte, 1852-1873.

Taufbücher ab 1584.

Sterbebücher ab 1614.

Firmbücher ab 1768.

Ehebücher ab 1614.

Taufregister 1584-1760.

Sterberegister 1614-1800.

Eheregister 1614-1900.

#### H. Katholisches Pfarrarchiv Schwyz

Firmregister ab 1768.

Die Tauf-, Sterbe-, Firm- und Ehebücher und die dazugehörigen Registerbände befinden sich heute abgesehen vom Firmregister im GAS.

#### I. Dekanatsarchiv Schwyz in Ibach

Truhe, vor allem Amtsakten J.M. Tschümperlins enthaltend.

#### K. Familie von Reding, Waldegg, Schwyz

Diverse Dokumente im Nachlaß von Nazar von Reding.

#### L. Familie Rickenbach, Dorfplatz, Schwyz

Familienbüchlein.

#### M. Zentralbibliothek Luzern

Prot. d. Generalversammlungen des HVVO, 1843-1862 (Archiv HVVO).

Nachlaß J. E. Kopp

Nachlaß A. Lütolf

Nachlaß Josef Schneller (Archiv HVVO).

#### N. Herr Dr. pharm. Attilio Nisoli-Künzler, Winterthur/Grono

Tagebuch von Klemens Märchy, 1858-1884.

Memoriale di famiglia del dottore Demetrio Nisoli.

Inventar und Theilung der Hinterlassenschaft der am 23. Octob. 1853 selig verstorbenen Frau Lena Kothing, geb. Märchy.

#### O. Stiftsarchiv Einsiedeln

Nachlaß P. Justus Landolt.

Nachlaß P. Gall Morel.

Nachlaß Abt Heinrich Schmid.

#### II. Gedruckte Quellen

#### II. 1. Selbständige Publikationen

Amtsblatt des Kantons Schwyz, 1848ff.

Sammlung der Verfassungen und Gesetze des Kantons Schwyz von 1833 bis 1848 sowie der Konkordate von 1803–1856, Schwyz 1864.

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Schwyz, 10 Bde. (I–X), Schwyz 1849–1890.

Gesetzessammlung des Kantons Schwyz, Neue Folge, 1890ff.

Rechenschaftsberichte des Kantonsgerichts Schwyz.

Rechenschaftsberichte des Regierungsrates des Kantons Schwyz.

Staatskalender des Kantons Schwyz.

#### II. 2. Zeitschriften und Sammelwerke

Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede.

Argovia.

Geschichtsblätter aus der Schweiz.

Der Geschichtsfreund.

Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Glarus.

Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz.

Monatsschrift des Schweizerischen Studentenvereins (Monatrosen u. Civitas).

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Zeitschrift für schweizerisches Recht.

Archiv für Schweizerische Geschichte.

Der schweizerische Geschichtsforscher.

Beiträge zur vaterländischen Geschichte.

Katholische Schweizerblätter.

#### II. 3. Zeitungen

Basler Nachrichten

Basler Zeitung

Bote der Urschweiz

Der Bund

Der Freie Glarner

Die Centralschweiz

Eidgenössische Zeitung

Einsiedler Anzeiger

Marchanzeiger

Neue Glarner Zeitung

Neue Zürcher Zeitung

Schweizer-Zeitung

Schweizerische Kirchenzeitung

Schweizerischer Erzähler

Schweizerischer Republikaner

Schwyzer Nachrichten

Schwyzerisches Volksblatt

Schwyzer Volksblatt

Schwyzerisches Wochenblatt

Schwyzer Zeitung

Vaterland

#### III. Publikationen von Kothing und über ihn

#### III. 1. Publikationen von Kothing

### III. 1. A. Selbständige Publikationen Kothings

#### 1. Kothing,

- Das Landbuch von Schwyz, Zürich 1850.
- Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz als Folge zum Landbuch von Schwyz, Basel 1853.
- Beleuchtung des neuen Strafgesetzentwurfes für den Kanton Schwyz, vom 9. Mai 1856. Belegt, aber unauffindbar!
- Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz von 1803–32, Einsiedeln u. New-York 1860.
- Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen Diözesanstände von 1803–1862 mit vorzüglicher Berücksichtigung der Urkantone urkundlich dargestellt, Schwyz 1863.
- Das schwyzerische Lehrerseminar, Schwyz 1868.

(Kothing/Camenzind), Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz. Bericht des Regierungsrates an den h. Kantonsrath, mit vorzüglicher Berücksichtigung des Grynauer-Zollprozesses. Schwyz, 1870.

Kothing/Kälin, Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, Bd. 6, Abt. 2 (1681–1712), Einsiedeln 1882.

#### III. 1. B. Publikationen Kothings in Zeitschriften und Sammelwerken

Kothing/F. v. Wyß, Ältere Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz, in: ZSR Bd. 2 (1853), Rechtsquellen, S. 3–72.

#### Kothing,

- Urbar des Landes Schwyz, aus dem 4ten Decennium des 16. Jahrhunderts, in: Gfd. Bd. 9 (1853), S. 131–153.
- Der sogenannte Arter-Wegweisbrief, in: Gfd. Bd. 11 (1855), S. 176-181.
- Rechtung der Kilchgenossen von Wangen in der March, in: Gfd. Bd. 11 (1855), S. 211-213.
- Offnung der Talleute von Wäggital, in: Gfd. Bd. 11 (1855), S. 215.
- Die Erbrechte des Kantons Schwyz mit Rücksicht auf die Forderungen der Gegenwart, in: ZSR Bd. 5 (1856), Abhandlungen, S. 101–178.
- Die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen, in: Gfd. Bd. 12 (1856), S. 141-152.
- Nachtrag zu der Abhandlung über die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen, in: Gfd. Bd. 13 (1857), S. 87-91.
- Das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz, in: ZSR Bd. 6 (1857), Abhandlungen, S. 151-216.
- (?), Nekrolog für Karl Schuler, in: Neue Verhandlungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Bd. 38 (1858), S.237ff.
- Ein Beleg für das Hypothekarwesen im alten Lande Schwyz, aus dem 16. Jahrhundert, in: Gfd. Bd. 14 (1858), S. 96–99.
- Rezension über die «Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien» von J.J. Blumer in: ZSR Bd. 8 (1860), S. 113–116.
- Vier Briefe des Chronikschreibers Aegidius Tschudi, in: Gfd. Bd. 16 (1860), S. 273-285.
- Vermischte Urkunden, Nr. 5, 7 u. 16 der Sammlung, in: Gfd. Bd. 17 (1861).
- Werner und Rudolph Stauffacher von Steina, in: Gfd. Bd. 18 (1862), S. 70-83.
- Das Domizilrecht im Kanton Schwyz, Spezialreferat z.H. v. Eugène Gaulis für die Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins im Jahre 1864, in: ZSR Bd. 13 (1866), Abhandlungen, S. 82–87.
- Die Urkunden des Archivs Schwyz, betreffend den Schwabenkrieg, in: Gfd. Bd. 24 (1869), S. 216–230.
- Altlandammann Joseph Karl Benziger, Buchhändler in Einsiedeln, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. 12 (1873), S. 26.
- Theodor Ab Yberg, in ADB Bd. 1 (1875), S. 26.
- Das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz, Spezialreferat z.H. v. Paul Friedrich von Wyß, 1874, in: ZSR Bd. 19 (1876), Abhandlungen, S. 9–23.
- Der Brand von Schwyz 1642, in: MHVS, Heft 46 (1947), S. 31-39.

#### III. 1. C. Zeitungsartikel Kothings

Neue Zürcher Zeitung, Nr. 66 v. 7. 3. 1854 u. Nr. 76 v. 17. 3. 1854. Über die schwyzerische Verfassungsrevision.

Schweizer-Zeitung, Nr. 225 v. 1. 10. 1861. Über den Wert der Tradition in der Geschichtsforschung.

Der Bund, Nr. 220 v. 11. 8. 1863. Rezension von Blumers «Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts».

Schwyzer Zeitung, Nr. 199 v. 2. 9. 1864. Bericht über eine turbulente Versammlung des Historischen Vereins der fünf Orte.

#### III. 1. D. Manuskripte Kothings

(sofern die Arbeiten nicht auch im Druck vorliegen)

Entwurf einer Prozeßordnung für die bürgerliche Rechtspflege im Kanton Schwyz (SAS, Nachlaß Kothing).

2 Gedichte an Caroline Schnüriger, 1854 (SAS, Nachlaß Kothing).

Regesten aus den die Pfarrpfründe Nuolen in der March beschlagenden Urkunden im Kantonsarchiv zu Schwyz (Stiftsarchiv Einsiedeln, Nachlaß P. Justus Landolt).

#### III. 2. Publikationen über Martin Kothing und seine Familie

Argovia, Bd. IV/1864 u. 1865, S. XXXXVI, Ernennung zum Ehrenmitglied.

(Bachmann Karl), Ein Jahrhundert Schwyzer Notariate, in: Nr. 11, 2. Jg./1950, Schwyzerland, Schwyzerlüüt, monatliche Beilage der Schwyzer Nachrichten.

Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 6/1857, S. XI, Ernennung zum korrespondierenden Mitglied.

Benziger J.C.,

- Das schwyzerische Archiv, in: MHVS, Bd. 16/1907, S. 125-127.

- Das Eidbuch des alten Landes Schwyz, S. 3ff., in: MHVS, Heft 23/1913.

Bühler Theodor, Martin Kothing, 1815–1875, S. 156–159, in: Bischofberger/Schmid, Große Verwaltungsmänner der Schweiz, Solothurn 1975.

- der selbe Text in: Verwaltungspraxis, 25. Jg., S. 359ff., Solothurn 1971.

Dettling Alois, Schwyzerischer Geschichtskalender, SA aus Bote der Urschweiz, Schwyz 1899-1933.

Häberle Alfred, Die amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, in: Gfd., Bd. 113/1960, S. 52–54.

Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus, Heft 2/1866, S. 2, Ernennung zum Ehrenmitglied.

Kälin Wernerkarl, Ständerat Martin Ochsner, in: MHVS, Heft 62/1969, S. 127.

Keller Willy,

- Geschichtsschreibung im Lande Schwyz von Rudolf von Radegg bis heute, in: MHVS, Heft 70/1978, S. XI – XXVII, spez. S. XXIII.

- Zur Geschichte des Staatsarchivs Schwyz von 1848-1976, in: MHVS, Heft 75/1976, S. 59 ff.

Müller-Büchi E.F.J., Johannes Schnell und die Pflege der vaterländischen Rechtsgeschichte in der «Zeitschrift für Schweizerisches Recht», in: Ius et Lex, Festgabe für Max Gutzwiller, Basel 1959, S. 97–116. Schweizerischer Erzähler, Nr. 49 (1. 12. 1855), S. 388 u. Nr. 50 (8. 12. 1855), S. 397.

Der Stand Schwyz im hundertjährigen Bundesstaat, 1848–1948. Dem Volk und den Behörden des Kantons Schwyz dargeboten vom Regierungsrat, Einsiedeln 1948, S. 122.

Styger Martin, Wappenbuch des Kantons Schwyz, Genf 1936, S. 5, 13 u. 139.

Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins in Schwyz, 1874, Basel 1874.

Waser Maurus/Faßbind Thomas, Schwyz vor hundert Jahren, XI. Abt., III., 16., Schwyz 1907.

Georg von Wyß, Martin Kothing, in: ADB, Bd.16, S. 763.

#### Nekrologe

Bote der Urschweiz, Nr. 23 v. 24. 3. 1875.

Der Bund, Nr. 82 v. 22. 3. 1875 u. Nr. 84 v. 26. 3. 1875.

Der Freie Glarner, Nr. 31 v. 24. 3. 1875.

Die Centralschweiz, Nr. 24 v. 24. 3. 1875.

Einsiedler Anzeiger, Nr. 14 v. 27.3 1875.

Marchanzeiger, Nr. 13 v. 27. 3. 1875.

Neue Glarner Zeitung, v. 25. 5. 1875.

Neue Zürcher Zeitung, Nr. 153 v. 25. 3. 1875.

Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Bd. XIII, 2. Heft/1877, S. 136.

Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. XIX/1876, S. 9.

Todesanzeigen

Leidzirkular, z.B. in ZBZ, Nachlaß Georg von Wyß, Briefe Kothings.

Anzeiger für Schweizerische Geschichte, N.F., 2. Bd./1874-77, S. 198.

Gfd., Bd. XXX/1875, S. VII.

#### IV. Literatur

Amberd Moritz, Ein eigenständiges Bistum Zürich?

in: Tagesanzeiger (Zürich) vom 13. 9. 1980.

Anderes Bernhard, Die Kunstdenkmäler des Kantons St. Gallen,

Bd. IV, Der Seebezirk, Basel 1966.

Annen Daniel (Hg.), Vaterländisches Gespräch von Leonhard Karl Inderbitzin, Schriftenreihe der Kantonalbank Schwyz, Heft 2, Einsiedeln 1980.

Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. 1–20/1843–1875.

Arnold Erich, Ambros Eberle, 1820–1883, im schwyzerischen Staatsdienst, Lizentiatsarbeit, Freiburg 1978. Eine Fotokopie dieser Arbeit wird im SAS aufbewahrt.

Arnold Karl, Verwaltungs- und Regierungstätigkeit durch eidgenössische Kommissionen, Diss.iur. Freiburg, Winterthur 1969.

Bachmann Karl, Die Gleichstellung des kantonalen Grundbuches mit dem eidgenössischen Grundbuch im Kanton Schwyz, Diss.iur., Zürich 1947.

Bandi Hans Georg, Albert Jahn, S. 147ff., in: Festschrift Hans von Greyerz, Bern 1967.

Barth/Burckhardt/Gigon, Der schweizerische Zofingerverein, 1819-1935, Basel 1935.

Baumgartner Alexander, Gallus Jakob Baumgartner, Freiburg 1892.

Bauer Max, Die politische Presse und ihre Verhältnisse im Kantons Schwyz, in: MHVS, Heft 67/1975.

Beck Alexander, Friedrich Ludwig Keller, in: Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, S. 107ff., Zürich 1945.

Bekker Imanuel E., Vier Pandektisten, in: Friedrich, Heidelberger Professoren, Bd. II, S. 164ff.

Benziger J.C., Die Ratsprotokolle des Kant. Schwyz, 1548-1798, Schwyz 1906.

Benziger Karl J., Geschichte der Familie Benziger von Einsiedeln Schweiz, New York, Cincinnati, Chicago 1923.

Bericht an den Regierungsrat des Kantons Schwyz betr. Reorganisation des Gerichtswesens, 25. 5. 1870. Betschart Paul, Theodor ab Yberg und die Politik von Schwyz in den Jahren 1830–1848, Diss. phil. Fribourg 1954, a. in: MHVS, Heft 51/1955.

Betschart Joseph, Das Gymnasium in Schwyz, SA aus: 4. Jahresheft des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer, Aarau 1872.

Blumer J.J.,

- Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts, 1. Aufl., 2 Bde., Schaffhausen 1863-64.
- Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, 2 Bde., St. Gallen 1848-64.
- Der gelobte Frieden und dessen Verletzung, nach schweizerischen Rechtsquellen des späteren Mittelalters, in: Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 9, S. 297–309, Tübingen 1845.
- Erläuterungen über den Friedebrief zwischen Uri und Glarus vom Jahre 1315, in: Gfd., Bd. 9/1853, S. 123ff.
- Das Thal Glarus unter Seckingen und Oesterreich und seine Befreiung, in: Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. 3/1845, S. 3 ff.
- Rechtsquellen des Kantons Glarus, in: ZSR Bd. 5 u. 6, 1856/7.

Bluntschli J.C.,

- Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, 2 Teile, Zürich 1838 u. 1839.
- Denkwürdiges aus meinem Leben, 3 Teile, Nördlingen 1884.

- Erinnerung an Friedrich Ludwig Keller, München 1861.

Blühdorn J./Ritter J. (Hrsg.), Philosphie und Rechtswissenschaft, Zum Problem ihrer Beziehungen im 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1969.

Boesch Gottfried,

- Ferdinand Keller und die Innerschweiz, in: Gfd., Bd. 110/1957.
- J.E. Kopp, in: Vaterland, Nr. 246 v. 22. 10. 1966.

Böschenstein Hermann, Bundesrat Carl Schenk, 1823–1895, Bern 1945.

Brauchli Josef, Das Jützische Legat, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 1, Zürich 1977, S. 19-29.

Bucher Edwin, Geschichte des Sonderbundskrieges, Zürich 1966.

Bünter Adelhelm, Die industriellen Unternehmungen von P. Theodosius Florentini 1808–1865, Diss. phil. Fribourg 1962.

Castell Anton, Geschichte des Landes Schwyz, Einsiedeln 1954.

Conzemius Victor, Philipp Anton von Segesser, 1817–1888, Demokrat zwischen den Fronten, Einsiedeln 1977.

Dettling Alois,

- Felix Donath Kyd, S. 210ff., in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, Bd. 21/1917.
- Schwyzerischer Geschichtskalender, Schwyz 1899-1933, in: Bote der Urschweiz.
- Das Volksschulwesen in der Gemeinde Schwyz, Schwyz 1911 (SA aus Schwyzer Zeitung, Mai 1911).

Dettling Martin, Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz, Schwyz 1860.

Dierauer J., Briefe von Johann Jakob Blumer an Arnold Aepli (1845–1848), in: St. Gallische Analekten, Bd. IX/1899.

Diethelm C., Die Bistumsfrage der Urschweiz, S. 250ff. u. 315ff., in: Schweizerische Rundschau, Bd. XVII, 1916/17.

Dula Franz, Eduard Pfyffer, in: Hunziker, Geschichte der schweizerischen Volksschule, S. 292ff.

Eberle Ambros, Erinnerungen an Nazar von Reding-Biberegg, in: Schwyzer-Zeirung, 21. Jg., Nr. 24–26, v. 30./31. 1. u. 1. 2. 1866.

Egger Eugen, P. Gregor Girard, Luzern 1948.

Egli Elisabeth, Der alte Balbeler, Luzern 1947.

Ehrenzeller Ernst, Der konservativ-liberale Gegensatz im Kanton St. Gallen bis zur Verfassungsrevision von 1861, St. Gallen 1947.

Elsener Ferdinand,

- Geschichtliche Grundlegung, Rechtsschulen und Kodifikationen bis zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, in: Schweizerisches Privatrecht, Bd. I, S. 1–237, Basel 1969.
- Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Zürich 1975.

Escher Heinrich, Erinnerungen seit mehr als sechzig Jahren, 2 Bde., Zürich 1866–1867.

Faßbind Thomas, Geschichte des Kantons Schwyz, 5 Bde., Schwyz 1832–38. Feller Richard,

- Hundert Jahre schweizerischer Geschichtsforschung, Bern 1941.
- Schweizerischer Geschichtsschreibung im 19. Jahrhundert, Zürich 1938.

Feller Richard/Bonjour Edgar, Geschichtsschreibung der Schweiz, 1. Aufl., 2 Bde., Basel 1962.

Fleischlin B., Aus den Annalen des Gymnasiums zu Luzern, in: Monatrosen, Bd. 30/1885/86, S. 420f.

Flueler P. Norbert, Das alte Land Schwyz in alten Bildern, Schwyz 1924.

Frei P. Erwin, Pater Theodosius Florentini und sein Werk, 2. Aufl., Solothurn 1948.

Friedrich Karl, Heidelberger Professoren aus dem 19. Jahrhundert, 2 Bde., Heidelberg 1903, s.a. unter Bekker, Jellinek u. Lilienthal.

#### Fritzsche Hans,

- Begründung und Ausbau der neuzeitlichen Rechtspflege des Kantons Zürich, Zürich 1931.
- Der Schweizerische Juristenverein 1861-1960, Basel 1961.
- Aloys von Orelli (1827-1892), in: 120. Neujahrblatt zum Besten des Waisenhauses, Zürich 1952.
- Johann Caspar Bluntschli, in: Schweizer Juristen der letzten Hundert Jahre, Zürich 1945, S. 135ff.
- Studiosus juris J.J. Blumer, in: Festgabe Fritz Fleiner 1937, S. 227ff.
- Johann Jakob Blumer, in: Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, Zürich 1945, S. 225ff.

Gadient P. Veit, Der Caritasapostel Theodosius Florentini, Luzern 1944. Gagliardi Ernst,

- Die Universität Zürich, 1833–1933, und ihre Vorläufer, Zürich 1938.
- Alfred Escher, Vier Jahrzehnte neuerer Schweizergeschichte, Frauenfeld 1919.

Gambaro Hans, Ein großer Schwyzer Staatsmann und Politiker (Nazar von Reding-Biberegg), in: Schwyzer Zeitung v. 8. 3. 1966.

Gampert Albert Henri, Jules Paul Jeanneret, in: ZSR, Bd. 39/1920, S. 228a.

Gareis/Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, 2 Bde., Zürich 1877 u. 1878.

Gehrig Heinrich, Das Gymnasium in Luzern, SA aus: 4. Jahresheft des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer, Aarau 1872.

Der schweizerische Geschichtsforscher, Bd. 1–14/1812–1852.

Girard Grégoire, Grundriß der Philosophie, 1829, lithographiert, erwähnt bei Müller, Girard, S. 170, vorhanden in Bürgerbibliothek Luzern.

Gmür Rudolf, Savigny und die Entwicklung der Rechtswissenschaft, Münster Westfalen 1962.

Gnägi Albert, Katholische Kirche und Demokratie. Ein dogmengeschichtlicher Überblick über das grundsätzliche Verhältnis der kath. Kirche zu demokratischen Staatsformen, Zürich-Einsiedeln-Köln 1970.

Goenner Nikolaus Thaddäus, Kommentar über das Hypothekengesetz des Königreichs Bayern, 2 Bde., München 1823 u. 1824.

Greyerz Hans von, Versuch über Troxler, Der Philosoph und der Staat der Regeneration, in: Festgabe für Richard Feller, Bd. 39, 2. Heft des Archivs des Historischen Vereins des Kantons Bern, 1948.

Grimm Jakob, Weisthümer, 7 Bde., Göttingen, 1840-1878.

Gruner/Frei, Die schweizerische Bundesversammlung 1848–1920, 2 Bde., Bern 1966. (zit.: Gruner).

Guggenheim Thomas, Die Anfänge des strafrechtlichen Unterrichts in Zürich, Diss. iur. Zürich 1965.

Gutzwiler Max, Hundert Jahre Zeitschrift für Schweizerisches Recht, in: ZSR 71 I/1952.

Häfliger Alois, Schultheiß Eduard Pfyffer, 1782–1834, Förderer des Luzerner Schulwesens, Diss. phil. Freiburg, Willisau 1975.

Heer Jakob, Ständerat Peter Conradin von Planta, Diss. phil. Zürich 1915.

Heer J., Ein Lebensbild J.J. Blumers bis zum 50. Altersjahr, in: JHVG, Bd. 14, 1877.

Helvetia Christiana, Bistum Chur, 2 Bde., Zürich 1942.

Henggeler P. Rudolf, Vor hundert Jahren. Briefe von Ferdinand Keller an Pater Gall Morel in Einsiedeln, in: Zürcher Taschenbuch 1948, S. 121ff.

Hiller Hans, Landammann Arnold Otto Aepli, St. Gallen 1953.

- Andreas Heusler, in: Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, Zürich 1945, S. 257ff.

- Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechts, 3 Bde., Basel 1920-1938.

Hoppeler S., Johann Baptist Kälin, in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte, N.F. Bd. 18/1920.

Huber Eugen, Die Schweizerischen Erbrechte in ihrer Entwicklung seit der Ablösung des alten Bundes vom deutschen Reich, Diss. iur. Zürich 1872.

Hunziker Otto, Die Entwicklung der staatlichen Volksschule der Schweiz seit 1830, Zürich 1882.

Hurter Friedrich, Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz seit dem Jahre 1831, 2 Bde., Schaffhausen 1842/43.

Hüppi Claudio, Alois Lütolf, Winterthur 1961.

Hürlimann Clemens, Joh. Michael Sailer, Bischof von Regensburg, in: Monatrosen 1886, S. 209–218 u. 289–302.

Inderbitzin Leonhard Karl, Vaterländisches Gespräch, zwischen dem Verfasser des Kaleidoskop oder dem Schwyzer Bauer im Hirtenhemd, und einem Bauern-Ratsherrn im Kanton Schwyz, Zug 1831.

Isele Eugen, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel, Diss. iur., Basel und Freiburg 1933.

Jellinek Georg, Die Staatsrechtslehre und ihre Vertreter, in: Friedrich, Heidelberger Professoren, Bd. II, S. 262ff.

Kaiser Simon, Schweizerisches Staatsrecht in drei Büchern, St. Gallen 1858-60.

Felix Donat Kyd von Brunnen, in: MHVS, Bd. 13/1903.

- Die schwyzerischen Landschreiber, S. XVIII f. in: J.C. Benziger, Die Ratsprotokolle des Kant. Schwyz, Schwyz 1906.
- Balthasar Stapfer, Landschreiber von Schwyz, in: Zwingliana, Bd. II, S. 104, Zürich 1906.

Kälin Wernerkarl, 100 Jahre Lehrerseminar des Kantons Schwyz, Einsiedeln 1956.

Keist Robert, Johann Caspar von Orelli, Zürich 1933.

Keller A., Augustin Keller, Aarau 1922.

Keller Willy, s. vorn unter III. 2., Publikationen über Kothing.

Kopp J.E., Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde, 2 Bde., Wien 1835-51.

Kubli-Müller J.J., Die Landammänner von Glarus, 1242-1928, in: JHVG, 2. Teil, Heft 47/1934.

Kühne P.B., P. Gall Morel, Einsiedeln 1875.

Largiader Anton,

- Aus dem Briefwechsel Ferdinand Kellers, als Festgabe für Hans Lehmann, Zürich 1931.
- Die Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, S. 247ff. in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, Bd. 3/1945.

Liebenau A. von, Ein edles Freundespaar, Pater Gall Morel und M. Paul von Deschwanden, Solothurn 1902.

Lienhardt-Schnyder Bruno, Beiträge zur Geschichte der Benziger von Einsiedeln und der ersten Buchdruckerei im Dorfe, Einsiedeln 1971.

Lilienthal Karl von, Lehrer des Strafrechts, in: Friedrich, Heidelberger Professoren, Bd. II, S.222ff.

Liver Peter, Peter Conradin von Planta, in: Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, Zürich 1945, S. 197ff.

Lütolf Alois

- Leben und Bekenntnisse des Joseph Laurenz Schiffmann, Luzern 1860.
- Joseph Eutych Kopp, Luzern 1868.

Maritz Heinz, Das Bischofswahlrecht in der Schweiz, Diss. iur. can., München 1977. Marty J.

- J.M. Tschümperlin, in: Hunziker, Die Entwicklung der staatlichen Volksschule der Schweiz seit 1830, S. 164ff.
- Nazar von Reding, in: Hunziker, Geschichte der staatlichen Volksschule der Schweiz, S. 150ff.

Meienberger Norbert, Gallus Jakob Baumgartner, in: Civitas, Nr. 11, 14. Jg./1959.

Meyer André, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz. Der Bezirk Schwyz. Der Flecken Schwyz und das übrige Gemeindegebiet, Basel 1978.

Meyer von Knonau Gerold, Der Kanton Schwyz, historisch-geographisch-statistisch geschildert, St. Gallen und Bern 1835.

Michel Kaspar, Melchior Diethelm 1800-1873, Sein Wirken als liberaler Politiker, Siebnen 1973.

Mohr Ulrich v., Geordnete Gesetzes-Sammlung und grundsätzliche Übersichten der achtzehn Erbrechte des eidgenössischen Standes Graubünden, Chur 1831.

Monnard Charles, Geschichte der Eidgenossenschaft während des 18. und den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts, 5 Teile, Zürich 1847–53.

Müller Anton

- Père Girard in Luzern, in: Freiburger Geschichtsblätter, Bd. 43/44, 1952.
- Kritische Geschichtsforschung im Luzern des 19. Jahrhunderts. Die Persönlichkeit des Stadtarchivars Josef Schneller, in: Gfd., Bd. 120/1967.

Müller Kaspar, Philipp Anton von Segesser, Luzern 1917/1923. Müller-Büchi E.F.J.

- Philipp Anton von Segesser als Student der Rechte, S. 111-129. in: ZSR, Bd. 72 NF/1953.
- Philipp Anton von Segesser, das Konzil, Die Revision der Bundesverfassung und der Kulturkampf, Freiburg 1977.
- Segesser als Rechtshistoriker. Seine Stellung innerhalb der historischen Rechtsschule und das Verhältnis zu Ranke, S. 281–332, in: Gfd., 125. Bd., Stans 1972.
- Die alte «Schwyzer-Zeitung» 1848-1866, Freiburg 1962.
- Altschweizer Eliten im Bundesstaat von 1848, S. 101ff., in: Innerschweizerisches Jahrbuch für Heimatkunde, Bd. 19/20, 1959/60.
- Die Professur für Geschichte an der höheren Lehranstalt in Luzern, in: Gfd. Bd. 119/1966, S. 49–102.
- Johannes Schnell und die Pflege der vaterländischen Rechtsgeschichte in der «Zeitschrift für Schweizerisches Recht», in: IUS ET LEX, Festschrift für Max Gutzwiller, Basel 1959, S. 97ff.
- Studentenbriefe aus dem Freiburger Jesuitenkolleg 1833–1836, S. 134ff., in Freiburger Geschichtsblätter, Bd. 48/1957/58.
- Zur Kodifikationsgeschichte des Walliser Kantonalen Zivilgesetzbuches von 1854, S. 83–89, in: Rechtsgeschichte und Volkskunde, Schriften des Stockalper-Archivs in Brig, Heft 12, hg. v. Louis Carlen u. Josef Guntern, Brig 1968.

Nabholz/Kläui, Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone, 3. Aufl., Aarau 1947.

Nabholz Hans, Wilhelm Friedrich Schulz, SA aus: Hessische Biographien, Bd. 1, S.404ff., Darmstadt 1918.

Nick Konrad, Kasimir Pfyffer und die Luzerner Verfassungspolitik in den Jahren 1827–1841, Diss. phil. Freiburg 1955.

#### Ochsner Martin

- Civilrechtliche Entscheide des schwyzerischen Kantonsgerichts aus den Jahren 1848–1892, Einsiedeln 1893.
- Einsiedeln in den Hungerjahren 1816 und 1817, in: MHVS, 17. Heft/1907, S.55-92.
- Landschreiber Balthasar Stapfer von Schwyz und das von ihm umgearbeitete Jahrzeitbuch Steinen, in: MHVS, Heft 41/1936, S. 1–113.

Oechsli Wilhelm, Briefwechsel J.K. Bluntschlis mit Savigny, Siebuhr, Leopold Ranke, Jacob Grimm und Ferdinand Meyer, Frauenfeld 1915.

(Osenbrüggen Eduard), Gratulationsschrift der staatswissenschaftlichen Facultät der Universität Zürich zum 29. März 1859 als dem fünfzigjährigen Doctorjubiläum des Herrn Geheimrath und Professor Mittermaier in Heidelberg, Zürich 1859.

Osenbrüggen Eduard, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte. Photomechan. Neudruck der Ausg. Schaffhausen 1868, Aalen 1969.

Pfenninger Hans Felix, Strafrecht und Strafprozeß, S. 317ff., in Schweizerische Juristenzeitung, Jg. 29/1932/33.

Pfyl Othmar, Alois Fuchs, 1794–1855. Ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom Liberalismus zum Radikalismus, Teile 1 u. 2 (1794–1834), in: MHVS, Hefte 64/1971, 71/1979, 73/1981 u. 74/1982.

Planta Peter Conradin, Mein Lebensgang, Chur 1901.

Planta Alfred, Beitrag zur Kenntnis der deutsch-schweizerischen Hypothekarrechte, Diss. Zürich. 1863.

Projektkommission «Bistumsgrenzen» der Schweizer Bischofskonferenz, Neueinteilung der Bistümer in der Schweiz, St. Gallen 1980.

Pupikofer Johann Adam, Johann Jakob Heß als Bürger und Staatsmann des Standes Zürich und eidgenössischer Bundespräsident, Zürich 1859.

Pupikofer/Kaiser, Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, Bd. VI/1(1649–1680), Frauenfeld 1867.

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 1, Aarau 1937.

Rechenschaftsberichte des Regierungsrates an den Kantonsrat, Schwyz, 1849-1876.

Rechenschaftsberichte des Kantonsgerichts an den Kantonsrat, Schwyz, 1849-1876.

Reichlin Kurt, Kirche und Staat im Kanton Schwyz, Diss. iur. Freiburg 1957.

Reichlin Martin, Die schwyzerische Oberallmende bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, Diss. iur. Freiburg 1908.

Reichlin Paul, Schwyzer Rechtsbuch, Einsiedeln 1937.

Rickenbacher Franz, Das Strafrecht des alten Landes Schwyz, Diss. iur. Leipzig 1902.

(Rüttimann A.), Berichte über das Volksschulwesen des Kantons Schwyz vom hh. Erziehungsrat desselben an den hohen großen Rat erstattet unterm 23. Sept. 1842 u. 19. Febr. 1846, Einsiedeln 1846.

Scheiwiller O., Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau, ein Romantiker um die Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Monatsschrift des Schweizerischen Studentenvereins, Jg. 88, 1943/44, S. 4ff.

Schib Karl, Augustin Keller und der liberale Katholizismus in der Schweiz, S. 199ff., in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 32/1955.

Schilter Dominik, Geschichte der Linden und Harten in Schwyz, in: Gfd., Bd. 21/1866, S. 345ff. u. Bd. 22/1867, S. 162ff.

Schmid Joh., Prof. und Custos J. Ignaz Rölli, SA aus: Katholische Schweizerblätter, 1895. Schnell Johannes,

- Rapport présenté à l'assemblée générale de la Société des Juristes suisses, Bâle 1864.
- Über die Aufgabe dieser Zeitschrift, in: ZSR, Bd. 1/1852, S. 3ff.
- Übersicht über die Cantonalgesetzgebung der Schweiz, in: ZSR, Bd. 11/1864, S. 194ff.

Siegwart-Müller Konstantin, Die Edeln von Attinghausen, in: Gfd., Bd. 18/1862, S. 36ff. Snell Ludwig.

- Dokumentierte pragmatische Erzählung der neuen kirchlichen Veränderungen sowie der progressiven Usurpationen der Römischen Kurie in der katholischen Schweiz bis 1830, Sursee 1833.
- Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts, 2 Bde., Zürich 1839 u. 1844.

Snell/Glück/Henne, Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Verhältnissé der katholischen Schweiz, 3 Bde., Mannheim 1850–54.

Schorno Alfred, Fertigung und Grundbuch im Kanton Schwyz, Diss. iur. Bern 1903.

Die Schuldentriebfrage im Kanton Schwyz, Vernehmlassung des Regierungsrates, Schwyz 1866.

Schuler Josef M., Das schwyzerische Stimmrecht seit der Entstehung der alten Eidgenossenschaft bis zur Verfassungsrevision von 1848, Diss. iur. Bern 1930.

Regierungsrat Carl Schuler von Schwyz, Nekrolog, in: Verhandlungen der schweizerischen Gemeinützigen Gesellschaft, 38. Bericht/1858.

Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, Zürich 1945. s.a. unter Beck, Fritzsche, His u. Liver.

Segesser Ph. A. v., Erinnerungen, in: Katholische Schweizerblätter, Bd. VI/1890, S. 63ff.

Spieß Emil, Ignaz Paul Vital Troxler, Bern 1967.

C. St., Was geschieht mit Axenstein?, in: Neue Zürcher Zeitung, Nr. 4051, Blatt 4 v. 28.9.1967.

Der Stand Schwyz im hundertjährigen Bundesstaat, 1848–1948, Einsiedeln 1948.

Steinauer Dominik, Geschichte des Freistaates Schwyz, 1798-1861, 2 Bde., Einsiedeln 1861.

Stintzing/Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, München/Leipzig 1880/1898/1910. Strobel Ferdinand,

- Die Jesuiten und die Schweiz im XIX. Jahrhundert, Olten 1954.

Wessenbergs kirchenpolitische Anschauungen nach 1827, S. 161ff., in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte, Jg. 36/1942.

Studer Eduard, Leonz Füglistaller, Diss. phil. Basel 1952.

Styger Martin, Wappenbuch des Kantons Schwyz, Genf 1936.

Suter Adolf, J.E. Ulrich, in: Monatrosen, Nr. XII, 50. Jg./1906.

Synode 72, Synodendokumente des Bistums Chur, Sachkommission 9, Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften, Chur 1977.

Toepke Gustav, Die Matrikel der Universität Heidelberg, 5. Teil, von 1807 bis 1846, Heidelberg 1904. Triner Dominik, Rückblick auf das Gemeindewesen Schwyz (1848–1881), Einsiedeln 1882.

Ullmer Rudolf Eduard, Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahren 1848 bis 1860, 2 Bde., Zürich 1862–66.

Ulrich J.B., Leben und Hinrichtung des Joseph Anton Stadler, in: Schweizerischer Beobachter, Nr. 37 v. 8.9.1855 bis Nr. 20 v. 17.5.1856.

Ulrich Melchior, Die Ersteigung des Tödi, Separatabduck aus Nr. 94, 95 u. 96 der Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft, Zürich 1854.

Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins in Schwyz 1874, Basel 1874.

Verzeichnis der Mitglieder der Zofinger-Section Zürich, Zürich 1868.

Vischer Eduard, Barthold Georg Niebuhr und die Schweiz, S. 1–40, in: Die Welt als Geschichte, 16. Jg./1956, Stuttgart.

Wanner Hans, Aus der Geschichte des Schweizerdeutschen Wörterbuchs, erweiterter Separatabdruck aus: Neue Zürcher Zeitung v. 4.11.1962, Nr. 4290.

Waser Maurus/Faßbind Thomas, Schwyz vor hundert Jahren, Schwyz 1904.

Wettstein Anna, Philipp Anton von Segesser zwischen Ultramontanismus und Liberalismus, Beiheft 25 zur Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte, Freiburg 1975.

Widmer Eugen, Das Jesuitenkollegium in Schwyz, 1836-1847, Diss. phil. Freiburg 1962.

Widmer Max/Lauer Hans E., Ignaz Paul Vital Troxler, Oberwil b. Zug 1980.

Wielandt Friedrich, Münz- und Geldgeschichte des Standes Schwyz, Einsiedeln 1964.

Windlin Hans, Die institutionelle Entwicklung der Staatsformen des Kantons Schwyz im 19. Jahrhundert, Diss. iur. Freiburg, Winterthur 1965.

Winiger Josef, Bundesrat Zemp, Luzern 1910.

Winteler Jakob, Geschichte des Landes Glarus, 2 Bde., Glarus 1954.

Wolf Erik, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 4. Aufl., Tübingen 1963.

Wyrsch Paul, Landammann Nazar von Reding-Biberegg (1806–1865), Diss. phil. Freiburg, in: MHVS Bd. 69 u. 70 (1977 u.1978).

Wyß Friedrich von,

- Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Ostschweiz im spätern Mittelalter, Basel 1873, SA aus: ZSR, Bd. 18/1873.
- Das Erbrecht der v\u00e4terlichen und der m\u00fctterlichen Seite der Verwandtschaft nach den Intestaterbrechten der \u00f6stlichen Schweiz, in: ZSR, Bd. 4/1855, S. 111ff. u. Bd. 5/1856, S. 3ff.
- Die schweizerischen Landgemeinden, in ZSR, Bd. 1/1852, S. 20ff.

Wyß Georg von, Die Hochschule Zürich in den Jahren 1833-1883, Zürich 1883.

Wyß Leo von, Jugenderinnerungen aus dem Leben des sel. Prof. Dr. Friedrich von Wyß, Zweiter Teil, in: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1913, S. 83–174.

Zelger Beat, Karl von Deschwanden und sein Sachenrechtsentwurf für Nidwalden, Diss. Bern, Zürich 1974.

Der schweizerische Zofingerverein, 1819-1935, s. Barth.

Zweifel Ernst, Johann Jakob Blumer und das Glarnerische Bürgerliche Gesetzbuch, Diss. iur. Zürich 1966.

#### V. Nachschlagewerke

Allgemeine Deutsche Biographie, 56 Bde., München/Leipzig 1875–1912 (zitiert: ADB).

Barth Hans, Bibliographie der Schweizer Geschichte, 3 Bde., Basel 1914 u. 1915.

Blaser Fritz, Bibliographie der Schweizer Presse, 2 Bde., Basel 1956 u. 1958 (zit. Blaser).

Brandstetter/Barth, Repertorium über die in Zeit- und Sammelschriften der Jahre 1812–1890 enthaltenen Aufsätze und Mitteilungen schweizergeschichtlichen Inhalts, 3 Bde., Basel 1892, 1906 u. 1943.

Gagliardi Ernst/Forrer Ludwig, Katalog der Handschriften der ZBZ, II. Neuere Handschriften, 3. Lieferung, Zürich 1949.

Grimm Jakob, Deutsche Rechtsalterthümer, 2. Ausg., Göttingen 1854.

Gruner, Die schweizerische Bundesversammlung (zit. Gruner).

Haberling/Hübotter/Vierodt, Biographisches Lexikon der hervorragenden Ärzte aller Zeiten (zit. Gruner). 2. Aufl., Berlin 1931.

Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. A. Erler u. E. Kaufmann, Bd. 1, I–III, 22. Lfg.), Berlin 1964–83.

Helvetia Christiana, Bistum Chur, 2 Bde., Zürich 1942.

Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, hg. v. H. Türler, M. Godet u. V. Attinger, Neuenburg 1921–34 (zit.: HBLS).

Kluge Friedrich, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 20. Aufl., Berlin 1867.

Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl., Freiburg i. Brsg., 1957-67.

Kunstdenkmäler der Schweiz, Kt. St. Gallen, Bd. IV, Seebezirk (Anderes), Basel 1966.

Kunstdenkmäler der Schweiz, Kt. Schwyz, Bd. I, Flecken Schwyz (Meyer), Basel 1978.

Minerva-Handbücher, Archive im deutschsprachigen Raum, 2. Aufl., 2 Bde., Berlin 1974.

Schmutz Anne-Marie, Repertorium der handschriftlichen Nachläße in den Bibliotheken und Archiven der Schweiz, Bern 1967 u. 1980.

Staub F. u. Tobler L., Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, 1. Bd., Frauenfeld 1881.

Toepke Gustav/Hitzelmann Paul, Die Matrikel der Universität Heidelberg, 7 Bde., Heidelberg 1884–1916. Wyler Robert, Archive, Bibliotheken und Dokumentationsstellen der Schweiz, Bern 1958.

# Einleitung

Motto

«Die Geschichte soll unbestechlich sein, und nicht einem Nekrolog gleichen, der den angesehenen Verwandten eines Verstorbenen zu lieb geschrieben wird.»

Martin Kothing, in: Schwyzer-Zeitung v. 1.10.1861, Nr. 225.

Diese Untersuchung möchte dem historisch und juristisch Interessierten eine zumindest für die Innerschweiz des 19. Jahrhunderts atypische Gestalt näher bringen.

Kothings Leben ist bisher nie eingehend beschrieben worden. Seine wissenschaftliche Leistung, die quantitativ und qualitativ von andern zeitgenössischen Juristen übertroffen wurde, muß im Lichte der Lebensumstände betrachtet werden, unter denen er sie erbrachte. So erhält sie erst die richtige Wertung. Trotzdem sollte hier die Promotionsarbeit eines Juristen und nicht eines Historikers entstehen. Diesen Umständen war durch die Betonung von Kothings Leistung als Jurist und durch eine Zweiteilung der Abhandlung in einen breiten ersten biographischen und einen vergleichsweise knappen zweiten, die Früchte von Kothings Wirken beschreibenden Teil, Rechnung zu tragen. Daß diese Gliederung Wiederholungen mit sich bringt, wurde in Kauf genommen.

«Das Beste kommt niemals in die Archive, nämlich die Privatkorrespondenz, und gerade diese muß den leeren Raum füllen, der in den offiziellen Aktenstücken immerhin bleibt», hat Kothing am 28. Oktober 1854 dem befreundeten Georg von Wyß geschrieben. Auch für das hier bearbeitete Thema gilt diese Einschätzung. Kothings Nachlaß, darunter zweifellos bedeutende Briefe an ihn, ist beinahe vollständig zerstört und hat schon aus diesem Grund den Weg in die Archive kaum gefunden. Umso wichtiger wurden die von Kothing selbst geschriebenen Briefe. Indessen gab es nur wenige Anhaltspunkte zur Ermittlung seiner Briefpartner. Die an zahlreichen Orten trotzdem angestellten Nachforschungen waren zeitraubend und haben sicher nicht alles zu Tage gefördert. Immerhin enthalten Kothings mir bekannt gewordenen Briefe an bedeutende Zeitgenossen manche interessante Bemerkung. Solche habe ich gern und ausgiebig zitiert und dadurch mir wesentlich Erscheinendes oft mit seinen eigenen Worten ausgedrückt.

Kothings Äußerungen weisen auf seine innern und äußern Grenzen hin. Sein kleinbäuerliches Herkommen und seine stets sehr bescheidenen finanziellen Mittel sind wichtige Gründe dafür, daß er im Kanton Schwyz, der während seiner ganzen Lebenszeit noch aristokratisch gelenkt worden ist, zwar zur Elite, aber nicht zur Prominenz gehören konnte. Wen wundert es unter diesen Umständen, daß auch sein Werk mehr die Züge eines Dieners als die eines Privatgelehrten zeigt?

Erwähnt sei schließlich, daß diese Abhandlung, abgesehen von formellen Änderungen neuesten Datums und von Anpassungen an neue Literatur, das Ergebnis von Studien ist, die im Jahre 1969 abgeschlossen worden sind.

## Martin Kothing (1815–1875) Ein Schwyzer Jurist und Rechtshistoriker

### A. Lebenslauf

## I. Jugend

#### 1. Herkommen

Martin Kothing stammte aus einem alten, heute ausgestorbenen Landleutegeschlecht des Schwyzer Altviertels<sup>1</sup>. Der früheste Beleg für seinen Geschlechtsnamen findet sich in einer Gült aus dem Jahre 1303<sup>2</sup>.

Der erste urkundlich erwähnte Träger dieses Namens, Conradus, dictus Koating, ist im Zusammenhang mit dem Einsiedler Marchenstreit vom Bischof von Konstanz offenbar exkommuniziert worden. In einer Bulle vom 12. September 1309 ermächtigte nämlich Papst Clemens V. die Äbte von Weingarten und Engelberg und den konstanzischen Domherrn Lütold von Rötteln, die vom Bischof von Konstanz über einige Schwyzer, darunter Koating, verhängte Exkommunikation zu bestätigen oder aufzuheben<sup>3</sup>.

Im Waldshuter Zug (1468), im Schwabenkrieg (1499), bei Novara (1513) und bei Marignano (1515) fielen insgesamt sechs Schwyzer namens *Kothing* auf dem Schlachtfeld<sup>4</sup>.

Ein Jakob Kothing war 1514 und ein Hans 1560 Landvogt in Bellinzona<sup>5</sup>. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war ein Mathias Kothing Stipendiat am Freiplatz in Paris und ein Wolf Hauptmann<sup>6</sup>. Ein Melchior, wohl der Landschreiber, amtete am 14. Dezember 1570 in einem Rechtsstreit zwischen dem Abt von Einsiedeln und einem Jakob Fuchs im Hof Pfäffikon als Schreiber und war 1572 Landvogt in Mendrisio<sup>7</sup>. Um 1600 war ein Mathias Kothing Fähnrich und ein Hans Kothing Hauptmann<sup>8</sup>. 1608 wird noch ein Melchior Kothing als Landshauptmann zu Wil erwähnt<sup>9</sup>. Eine Appollonia Kotting stiftete zusammen mit ihrem Ehemann Vinzenz Granser gegen Ende des 17. Jahrhunderts in Uznach einen Liebfrauenaltar für 1140 fl.<sup>10</sup>.

Nachher wurde es still um dieses Geschlecht<sup>11</sup>. Martin Kothing gab ihm noch einmal Glanz vor dem Erlöschen.

- <sup>1</sup> S. dazu wie zum folgenden: *Styger Martin*, Schwyzer Wappenbuch, S. 5, 13 u. 139. Betr. Altviertel s.a. *Kothing*, Staatsvermögen, S. 8f.
- <sup>2</sup> Im Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht aufgeführt. Styger Martin, Schwyzer Wappenbuch, S. 5.
- <sup>3</sup> Quellenwerk, I, 2, 499.
- <sup>4</sup> Styger Martin, Schwyzer Wappenbuch, S. 5.
- <sup>5</sup> Styger Martin, Schwyzer Wappenbuch, S. 5.
- <sup>6</sup> J.C. Benziger, Die Ratsprotokolle des Kant. Schwyz, S. 17.
- <sup>7</sup> Kopie der Urkunde, beglaubigt von Paul Ceberg, Landschreiber, 26.5.1654, im SAS, Nr. 1131 des Regestenbuches von Flueler; Styger Martin, Schwyzer Wappenbuch, S. 5.
  Melchior Kothing, Landschreiber 1569–1572; s. J.B. Kälin, Die schwyzerischen Landschreiber, S. XVIII.
- <sup>8</sup> J.C. Benziger, Die Ratsprotokolle des Kant. Schwyz, S. 101.
- <sup>9</sup> Styger Martin, Schwyzer Wappenbuch, S. 5.
- <sup>10</sup> Jahrzeitenbuch Uznach, S. 83, zit. nach Anderes, Kunstdenkmäler St. Gallen, IV, 568 f.
- 11 Es sei immerhin noch erwähnt, daß sich die Vorfahren Kothings genealogisch bis zum Beginn des 17. Jh. zurück verfolgen lassen; s. dazu die Tauf-, Sterbe- u. Ehebücher der Pfarrei Schwyz, die Landleute-Rödel in der Siebner-Lade des Bezirks Schwyz und die Stammtafeln von Pfarrer Waser. Weitere Hinweise finden sich in den Kollektaneen v. Felix Donat Kyd, im Registerband zu Bd. 1 20 des Gfd. u. bei Dettling, Denkwürdigkeiten.

## 2. Kinderjahre

Die Eltern Martin Kothings stammten aus Schwyzer Bauernfamilien. Seine Mutter, die am 16. März 1778 geborene Maria Josepha Genofeva Betschart, war die Tochter der Maria Josepha Teresia geb. Steiner und des Bannwarts Josef Martin Betschart<sup>12</sup>. Sie hat ihre Jugend auf einem Bauerngut im Wegmattli, im Obdorf von Schwyz, verbracht<sup>13</sup>. Der Vater, Jos. Franz Karl Martin Thade Kothing, war der am 16. November 1777 geborene Sohn von Maria Verena geb. Schuler und Josef Franz Xaver Kothing<sup>14</sup>.

Der erste eheliche Wohnsitz von Kothings Eltern befand sich in der untern Bölti, im Ried ob Schwyz<sup>15</sup>. Zwischen 1811 und 1814 zog die Familie nach Chaltbach, wo Martin Kothing am 13. Mai 1815 als zehntes von zwölf Kindern geboren wurde<sup>16</sup>. Kurze Zeit später wohnte die Familie im Gräbi in Rickenbach<sup>17</sup>. Dort dürfte Martin den größten Teil seiner Kindheit verbracht haben. Später, vermutlich nach seinem Wegzug von zuhause, siedelten die Eltern nach Aufiberg über<sup>18</sup>. Die Familientradition weiß zu berichten, daß Martin im kleinen landwirtschaftlichen Gewerbe seines Vaters tüchtig Hand angelegt und oft auch das Vieh gehütet habe. Bestimmt hat ihm sein Vater dafür manche Anregung mitgegeben, welche von einem Bergbauern nicht ohne weiteres erwartet werden kann. Der Volksmund hätte ihm kaum den leicht spöttischen Beinamen «dr latinisch Puur» gegeben, wenn er bildungsmäßig seinen Nachbarn nicht überlegen gewesen wäre<sup>19</sup>. Daß es sich um einen ehrbaren und geachteten Mann gehandelt haben muß, zeigt sich auch darin, daß er verhältnismäßig jung zum Kapellvogt gewählt wurde<sup>20</sup>.

Seine ersten Schulstunden dürfte *Martin* bei einem Waldbruder im Tschütschi, einer kleinen, eine knappe Wegstunde oberhalb Rickenbach gelegenen Einsiedelei, erhalten haben<sup>21</sup>. Zwar fehlen nähere Angaben über diese Schule für die Zeit vor etwa 1827. Doch erwähnt z.B. *J. Marty* bereits *Johann Melchior Tschümperlin*, *Kothings* späteren Lehrer und Freund, als Tschütschi-Schüler<sup>22</sup>. Spätestens ab 1827 der

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Taufregister 1761–1849 im GAS. Landleuterödel v. 1777/79 und 1790.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Im Landleuterodel 1777/79 als Stegmattli bezeichnet.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Taufregister 1761–1849 im GAS.

Waser Maurus, Schwyz vor hundert Jahren, XI. Abt., III, 16. Diese Angabe bezieht sich auf das Jahr 1804: Heirat lt: Eheb. Sz am 9. Nov. 1801.

Taufregister 1761–1849 im Pfarrarchiv Schwyz. Der 1958 verstorbene Georg von Reding, Waldegg, Schwyz, soll noch gewußt haben, daß die Familie im Belgerts rund 150 m weiter östlich gewohnt habe

Diese und einige folgende Angaben sowie Hinweise auf das spärliche in Schwyz noch vorhandene Material über den jungen Kothing verdanke ich seinem am 24.4.69 in Schwyz verstorbenen Enkel Kanonikus Paul J. Martin Reichmuth, der sich lange mit dem Gedanken getragen hat, in seinen alten Tagen eine Biografie seines Großvaters zu schreiben. Über Kanonikus Reichmuth s. Schwyzer Zeitung, 29. 4. 1969, Nr. 34, Blatt 3 und Vaterland, 19. 5. 1969, Nr. 114, S. 17.

<sup>17</sup> Sterberegister der Pfarrei Schwyz, 1.4.1818. Vier von Martins elf Geschwistern, drei Mädchen und ein Knabe starben bereits im Kindesalter.

<sup>18</sup> Stammtafeln von Pfarrer Waser.

<sup>19</sup> Hinweis von Kanonikus Reichmuth, der ihn von seiner Mutter Maria Reichmuth-Kothing erhalten hat.

Erstmals erwähnt im Sterbebuch Schwyz am 19. 2. 1811. Kothing sen. muß damals Verwalter der Kapelle zu Ehren U.L. Frau vom Guten Rat und des hl. Fridolin im Ried oberhalb Schwyz gewesen sein. Über die Kapelle s.a. Helvetia Christiana, Bistum Chur, Bd. 2, S. 107 und Meyer, Kunstdenkmäler, Kt. Schwyz, Bd. I, S. 465 f.

Hinweis von Kanonikus Reichmuth, der noch dadurch erhärtet wird, daß die Familie Kothing zu jener Zeit im Gräbi oder Belgerts, keine 300 m vom Tschütschi entfernt wohnte. Zur Tschütschi-Kapelle s. Helvetia Christiana, Bistum Chur, Bd. 2, S. 107, Foto S. 60 und Meyer, Kunstdenkmäler, Kt. Schwyz, Bd. I, S. 496–499.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> S. Anm. 33.

aus dem Großherzogtum Baden stammende Paul Anton Winter diesen Unterricht<sup>23</sup>. 1835 widmete Gerold Meyer von Knonau in seiner Monografie über den Kanton Schwyz dem Eremiten und der Schule eine kurze Würdigung<sup>24</sup>. Mehr als etwas Religionsunterricht und die Grundelemente des Lesens und Rechnens ist dort zwar kaum vermittelt worden. Denn nach spätestens drei Jahren war die Schulzeit beim Waldbruder jeweils beendet<sup>25</sup>.

## 3. Progymnasium in Schwyz

Verhältnismäßig spät, nämlich mit zwölfeinhalb Jahren, trat der Knabe in eine reguläre Schule ein. Vom Herbst 1827 an durfte er die Lateinschule im sogenannten Klösterli in Schwyz besuchen<sup>26</sup>. Diese nordöstlich des Zentrums im Dorfbach-Quartier gelegene Schule wurde seit ihrer Eröffnung im Jahre 1627 nach dem Muster der Jesuitenkollegien in sechs Klassen geführt<sup>27</sup>. Die obersten Klassen wurden aber zu jener Zeit nicht besonders rege belegt.

Meyer von Knonau, der sich wohl auf Augustin Schibig stützte, nannte eine Gesamtschülerzahl von 20 bis 25, wobei die zwei ersten Klassen am stärksten besucht würden und selten alle besetzt seien<sup>28</sup>. Dettling schrieb für das Jahr 1835, freilich unter ungenauer Angabe der Quelle, man habe «seit einigen Jahren die sechs Klassen in vier verschmolzen, um einen Lehrer zu sparen»<sup>29</sup>. Wie andere vor <sup>30</sup> und z.T. mit ihm <sup>31</sup> blieb auch Kothing nur vier Jahre.

Seine Lehrer waren Rektor Franz Holdener<sup>32</sup>, Melchior Tschümperlin<sup>33</sup> und Sebastian Anton Kamer<sup>34</sup>, drei Kleriker. Martins Hauptlehrer in den beiden ersten Klassen (Prinzip und Rudiment) war Professor Kamer. Den lateinisch geschriebenen Zeugnissen zufolge schien er mit dem Knaben sehr zufrieden gewesen zu sein<sup>35</sup>. Für dessen geistige Entwicklung waren aber die beiden folgenden Jahre unter Hauptlehrer Johann Melchior Tschümperlin bedeutsamer<sup>36</sup>. Möglicherweise waren es die entscheidenden. Dieser junge und initiative Lehrer, der in den meisten politischen und

- <sup>23</sup> Über Bruder *Paul Anton Winter* s. den Nekrolog in der Schweizerischen Kirchenzeitung, 1853, S. 150, welcher aus der Schwyzer-Zeitung übernommen ist, und die Schwyzer Zeitung v. 14. 1. 1949, wo unter dem Titel «Einiges aus der Schulgeschichte Rickenbachs» auch der Bruder und seine Schule beschrieben werden.
- <sup>24</sup> Gerold Meyer von Knonau, Der Kanton Schwyz, S. 156.
- <sup>25</sup> Marty erwähnt eine zweijährige Schulzeit Tschümperlins im Tschütschi. In der Schwyzer Zeitung v. 14. 1. 1949 wird eine dreijährige Schulzeit angenommen.
- Allgemeine Darstellungen dieser Schule finden sich bei: Meyer von Knonau, Der Kanton Schwyz; Betschart, Das Gymnasium in Schwyz; Widmer, Jesuitenkollegium, S. 11ff.
- <sup>27</sup> Principia, Rudiment, Grammatik, Syntax, Humanität und Rhetorik; vgl. Betschart, Das Gymnasium in Schwyz, S. 87, Separatdruck S. 4.
- Meyer von Knonau, Der Kanton Schwyz, S. 3; Widmer, Jesuitenkollegium, Anm. 48, S. 19; Schwyzer Zeitung v. 14.1.1949.
  - Augustin Schibig (1766–1843) war Priester (Frühmesser) und Philantrop in Schwyz. HBLS VI, S. 169.
- <sup>29</sup> Dettling, Das Volksschulwesen in der Gemeinde Schwyz, S. 29.
- <sup>30</sup> So z.B. Nazar von Reding, welcher später nach Luzern und Schwyz ging; vgl. dazu Marty, in: Hunziker, Geschichte der schweizerischen Volksschule, S.150.
- <sup>31</sup> Z.B. Franz Karl Schuler (1817–54); s. dazu den Nekrolog in der Schwyzer Zeitung, Jg. 1854, Nr. 51 und mittelbar die Studentenlisten des Gymnasiums Luzern; des weitern Anm. 68 hinten.
- Franz Holdener (1800–1871), Förderer des Schwyzer Schulwesens, Bruder von Landammann Fridolin Holdener (1803–1849); weitere Angaben und Verweise bei Widmer, Jesuitenkollegium, Anm. 82, S. 24.
- <sup>33</sup> Johann Melchior Tschümperlin (1801–1879); über ihn Marty, in: Hunziker, Die Entwicklung der staatlichen Volksschule. S. 164ff., und Widmer, Jesuitenkollegium, Anm. 96, S. 26.
- 34 Sebastian Anton Kamer; s. Widmer, Jesuitenkollegium, Anm. 99, S. 27.
- 35 S. die Zeugnisse Kothings im Nachlaß von Kanonikus Reichmuth im SAS.
- <sup>36</sup> wie Anm. 35.

kirchlichen Fragen seiner Zeit einen betont fortschrittlichen Standpunkt einnahm und zum nähern Bekanntenkreis von Nazar von Reding und später auch von Gallus Jakob Baumgartner gehörte, war wie sein Schüler auf einem kleinen Bauerngut am Fusse des Großen Mythen aufgewachsen und hatte wie er, nur einige Jahre früher, die Tschütschi-Schule besucht<sup>37</sup>. Als Lehrer war er zugleich Vorbild und ratender älterer Freund des Gymnasiasten<sup>38</sup>. Den Grund zur betont selbständigen und sehr oft oppositionellen Haltung Kothings im spätern Leben hatte wohl dieser weltoffene und bemerkenswert unabhängige Kleriker gelegt. Es ist auch anzunehmen, daß Nazar von Reding durch ihn den intelligenten und fleißigen Bauernknaben kennen lernte.

Der vierjährige Unterricht im Klösterli, der kurze Zeit nach Kothings Austritt im September 1831 anscheinend nicht mehr über alle Zweifel erhaben war<sup>39</sup>, befähigte Kothing jedenfalls, und er ist darin keine Ausnahme, im folgenden Schuljahr die fünfte Gymnasialklasse in Luzern zu besuchen.

### 4. Gymnasialzeit in Luzern

Die Unterstützung, die *Nazar von Reding*, vielleicht zusammen mit einigen Freunden, *Kothing* gewährte, ermöglichte es diesem, sich je zwei Jahre lang am Gymnasium und am Lyceum in Luzern unterrichten zu lassen<sup>40</sup>.

Luzern erlebte damals eine politisch recht bewegte Zeit, in der Fragen des Schulwesens eine bedeutende Rolle spielten. Seit 1818 leitete Eduard Pfyffer von Altishofen das Erziehungsdepartement<sup>41</sup>. Dieser liberale Staatsmann, der stark mit den Ideen des Konstanzer Bistumsverwesers Wessenberg sympathisierte, sah den «Klerikalis-

- Nazar von Reding-Biberegg (1806–1865), Landammann 1833/34 und 1847–50, war wohl der bedeutendste Politiker und Reorganisator des Schwyzer Staatswesens in der neuern Geschichte; über ihn s. Gruner, Die schweizerische Bundesversammlung, Bd. I, S. 3; Marty, in: Hunziker, Geschichte der schweizerischen Volksschule; Müller-Büchi, Schwyzer Zeitung, S. 42 f., und Altschweizer Eliten, S. 101; Gambaro in der Schwyzer Zeitung v. 8. 3. 1966; Wyrsch, Landammann Nazar von Reding. Zu Gallus Jakob Baumgartner s. hinten Anm. 145.
- <sup>38</sup> Vgl. Reding an Baumgartner, 4. 12. 1844, in einem Empfehlungsschreiben für Kothing, auf das später noch einzugehen ist: «... so ersuche ich Sie mit Hrn Rektor Tschümperlin, der ihn ganz besonders von Jugend auf kennt und umgeben hat, über diesen ganz ausgezeichneten Mann Rücksprache nehmen zu wollen...». S. a. hinten, S. 24.
- <sup>39</sup> Der Schweizer Republikaner berichtete 1836, fünf Jahre nach dem Austritt Kothings über die Klösterli-Schule, daß «der Lehrer nach seinem Gutfinden das ganze Jahr lehren kann, was er will; die dem Namen nach bestehende Schulkommission kümmert sich weder ob noch wie Schule gehalten werde. So muß sich der Vater gedulden, wenn der Lehrer seines Sohnes während der Schule auf dem Katheder seinen Rausch ausschnarcht.» (Schweizer Republikaner v. 19.7.1836; zit. nach Widmer, Jesuitenkollegium, S. 30). Unter diesen Umständen erübrigt es sich, näher auf den bei Meyer von Knonau, Der Kanton Schwyz, S. 155f., angeführten Lehrplan der Schule einzutreten.— Zu den Übertritten von Schwyz ans Gymnasium in Luzern s. die Studentenliste im StAL.
- Vgl. Kothing an Reding, 7. 12. 1835: «Undankbar war ich nie! Nie schmerzte es mich, Schwyz zu verlassen auch zum erstenmal nicht; allein ohne Tränen empfieng ich niemals das Kostgeld von Ihrer Hand, wenn ich wieder nach Luzern zog; das Gefühl meiner selbst drükte mich jedesmal tief danieder.»
  - Häfliger, Eduard Pfyffer, spez. S. 343–356, gibt nähere Auskunft über die Höhere Lehranstalt in Luzern zur Studienzeit Kothings.
  - Das Gymnasium umfaßte sechs Klassen (je zwei Jahreskurse Grammatik, Syntax u. Rhetorik). Daran schloß sich das ebenfalls zweijährige Lyceum an, das die Maturität zum Universitätsstudium vermitteln sollte und in einer besondern Abteilung auch Theologen ausbildete.
- <sup>41</sup> Über Eduard Pfyffer von Altishofen (1782–1843) s. ADB; HBLS V, 427, Luzern 34, u. Häfliger, Eduard Pfyffer. Zu seiner schulpolitischen Leistung s. neben Häfliger Dula in: Hunziker, Geschichte der schweizerischen Volksschule, Bd. II, S. 292ff. und Studer, Leonz Füglistaller, S. 152ff.

mus und die Luzerner Nuntiatur als Hauptfeinde des Bildungsfortschritts» an<sup>42</sup>. Er war bestrebt, das noch weitgehend durch kirchliche Institute und Amtsträger geführte Schulwesen gründlich zu reorganisieren. Dabei widmete er auch dem Ausbau des Lyceums große Aufmerksamkeit. Er plante, es «zu einer kleinen Akademie» umzugestalten, die durchaus hätte den Kern einer spätern Universität bilden können<sup>43</sup>. Auf den Rat seiner Aargauer Freunde Josef-Anton von Balthasar und Alois Vock hin berief er 1818 erstmals drei Laien als Professoren nach Luzern<sup>44</sup>. Sein Bruder Kasimir Pfyffer sollte nach Vervollständigung seiner Kenntnisse an den Universitäten Heidelberg und Tübingen in seiner Vaterstadt Rechtswissenschaft und vaterländische Geschichte lesen<sup>45</sup>. Den Lehrstuhl für Philosophie und allgemeine Geschichte erhielt der Arzt und Universalgelehrte Dr. Ignaz Paul Vital Troxler<sup>46</sup>. Und Josef Eutych Kopp dozierte die alten Sprachen<sup>47</sup>. Für den zugleich gewählten Kleriker Leonz Füglistaller als Professor für Physik war ein junger Laie, Josef Ineichen, als Nachfolger vorgesehen<sup>48</sup>. Zwar konnten sich weder Troxler noch Kasimir Pfyffer lange auf ihren Lehrstühlen halten. Aber an der Ernennungspolitik Eduard Pfyffers änderte sich dadurch nur wenig. Das zeigte sich beispielsweise darin, daß der junge Aargauer Radikale Augustin Keller von 1831 bis 1834 in Luzern als Lehrer der Syntax wirken konnte<sup>49</sup>. Ohne Berufung von Klerikern kam Pfyffer allerdings schon wegen des Priesterseminars, das zum Lyceum gehörte, nicht aus. Aber er suchte nach Möglichkeit die tonangebenden Sailer-Schüler durch liberalere Leute zu verdrängen<sup>50</sup>. Besonders deutlich zeigte sich das bei der Anstellung von Pater Grégoire Girard als Philosophielehrer im Jahre 1828 und von Pfarrer Christophor Fuchs für den theologischen Lehrstuhl Widmers fünf Jahre später<sup>51</sup>.

<sup>43</sup> Zitat aus Studer, Leonz Füglistaller, S. 156.

45 Betr. Kasimir Pfyffer von Altishofen (1794-1875) s. HBLS V, 427, und Nick, Kasimir Pfyffer.

46 Ignaz Paul Viktor Troxler (1780–1866). Aus der sehr umfangreichen Troxler-Literatur seien hier nur erwähnt Hans von Greyerz, Versuch über Troxler, Widmer/Lauer, Ignaz Paul Vital Troxler, und besonders Emil Spieß, Ignaz Paul Vital Troxler.

47 Betr. Josef Eutych Kopp (1793-1866) s. Alois Lütolf, Joseph Eutych Kopp, und Gottfried Boesch, in: Va-

terland Nr. 246 v. 22. 10. 1966.

<sup>48</sup> Betr. Leonz Füglistaller (1768–1840) s. Studer, Füglistaller. Über Josef Ineichen (1792–1881), Professor für Physik und Algebra am Luzerner Gymnasium von 1823 bis 1870. s. Müller, Girard, z.B. S. 199; Studer, Füglistaller, S.167, und Jahresberichte der Höhern Lehranstalt Luzern, 1880/81, S. 12–24.

<sup>49</sup> Betr. Augustin Keller (1805–1883), s. Arnold Keller, Augustin Keller, und Schib, Augustin Keller und

der liberale Katholizismus in der Schweiz.

<sup>50</sup> Über *Johann Michael Sailer* (1751–1832), Theologieprofessor, Bischof von Regensburg, s. *Hürlimann*, Sailer, und *Lütolf*, Schiffmann, mit einem Verzeichnis von Sailer-Schülern im Anhang.

51 Betr. P. Grégoire Girard (1765–1850) s. A.Müller, Père Girard in Luzern, 1825–1834.
Betr. Felix Heinrich Christoph Fuchs (1795–1846) s. HBLS III, 553, St.G. Nr. 7; ADB, Bd. 8, S. 159f. (Meyer v. Knonau) und Strobel, Jesuiten, D 154.
Über Josef Widmer (1779–1844), Schüler von Sailer, s. HBLS VII, 514, und Strobel, Jesuiten, Personenverzeichnis.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Über Freiherr Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860) s. Rebsamen, in: Hunziker, Geschichte der Schweizerischen Volksschule, Bd. II, S. 358ff.; Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl., Bd. 10 Spalte 1064ff.; Strobel, Wessenbergs kirchenpolitische Anschauungen nach 1827, HBLS VIII, S. 499, Nr. 6 u. ADB, Bd. 42, S. 147ff. Das Zitat stammt aus Studer, Leonz Füglistaller, S. 156.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Fleischlin, Annalen, in: Monatrosen, Bd. 30 (1885/86), S. 420f. Betr. Josef-Anton von Balthasar (1761–1837) s. HBLS I, S. 580, Nr. 15; betr. Alois Vock (1785–1857) s. HBLS VII, S. 158.

Philipp Anton von Segesser, der zur selben Zeit wie Kothing, wenn auch zwei Klassen unter ihm, das Gymnasium besuchte, räsonierte mit folgenden Worten über jene Ereignisse:

«Eduard Pfyffer suchte in der Schule einen Alliirten gegen die Kirche. Seine Verdienste um das Landschulwesen sind nicht zu verkennen... Im höheren Unterrichtswesen war die Wirksamkeit Eduard Pfyffers entschieden schädlich. Er ruinierte das Gymnasium und Lyceum. Indem er Widmer, den vorzüglichsten Theologieprofessor und dessen Freunde aus politischen Gründen entfernte und fremde Lehrer an deren Stelle setzte, Theologen, die im Geruch unkatholischer Richtung standen, Philologen, die vor lauter Varianten den Text nicht mehr sahen, das Fächersystem an die Stelle des Klassensystems am Gymnasium einführte, zerstörte er das Vertrauen in die theologische Anstalt und verwandelte das Gymnasium in eine Schule, wo Lehrer und Schüler sich wenig mehr umeinander bekümmerten. Auch trat ein rascher Verfall dieser einst so blühenden Schule ein; die auswärtigen Studenten blieben weg...»<sup>52</sup>.

Zur selben Zeit wie Kothing als Gymnasiast kam der von Segesser als Deutschlehrer und Pädagoge hochgeschätzte Augustin Keller als Professor nach Luzern. Da er Klassenlehrer der 1. und 2. Syntax wurde, Kothing dagegen in die 1. Rhetorik eintrat, ist es fraglich, ob sich schon damals eine nähere Bekanntschaft der beiden ergab<sup>53</sup>. Klassenlehrer Kothings wurde der 1819 von Eduard Pfyffer aus St. Gallen ans Gymnasium berufene Kleriker und Philologe Renward Brandstetter<sup>54</sup>. Nach Segesser herrschte bei ihm «strenge Formalistik, in die man sich ungern fügte, soviel man dabei auch an positivem Wissen hätte gewinnen können.»<sup>55</sup>. Über das Verhältnis Kothings zu diesem Lehrer gibt nur noch das Zeugnis am Ende des ersten Luzerner Schuljahres einen gewissen Aufschluß. Brandstetter, zusammen mit dem Präfekten des Gymnasiums, Melchior Rickenbach, bescheinigte ihm sehr gute Geistesanlagen, sehr großen Fleiß und ein sehr gutes Betragen. Auch seine Leistungen in den einzelnen Fächern wurden durchwegs als gut oder sehr gut bezeichnet. Dasselbe gilt für sein zweites Luzerner Zeugnis vom August 1833<sup>56</sup>.

Im selben Herbst trat Kothing ins Lyceum ein, das wegen der vorgesehenen Ersetzung Widmers durch den kirchlich oppositionellen Fuchs bewegten Zeiten entgegenging. «Die Krise», schreibt A. Müller, «welcher nun die 'Theologie' in Luzern anheimfiel, hätte beinahe das ganze Institut zu Fall gebracht. Bischof Salzmann verweigerte den Schülern von Chr. Fuchs die Weihen. Die theologischen Kurse entleerten sich bis auf zwei Studenten. Unter solchen Umständen sah sich der große Rat genötigt, die Studien einzustellen und den Theologen die Fortsetzung derselben in

<sup>52</sup> Betr. Philipp Anton von Segesser (1817–1888) s. Gruner, Bd. 1, S. 277, die im Literaturverzeichnis aufgeführten Arbeiten von E. F. J. Müller-Büchi; Conzemius, Segesser, und die dort angeführte Literatur. Das Zitat stammt aus Segesser, Erinnerungen, S. 83f. S. a. hinten Anm. 71.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Arnold Keller, Augustin Keller, S. 146 u. Jahresberichte und Studentenlisten der Kantonsschule in Luzern. S.a. hinten S. 36f.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Renward Brandstetter (1782–1851), s. Studer, Füglistaller, S. 122, Lütolf, Schiffmann, S. 240, u. HBLS Bd. II, S. 342, Nr. 1.

<sup>55</sup> Segesser, Erinnerungen, S. 85.

Zeugnisse v. 15.8.1832 u. v. 14.8.1833, im Nachlaß von Kanonikus Reichmuth im SAS. Über Melchior Rickenbach (1804–1867), v. Eschenbach, Chorherr am St. Leodegars-Stift, s. Anton Müller, Girard, S. 197, u. Alois Häfliger, Eduard Pfyffer, S. 355, Anm. 317, wo er fälschlicherweise Rickenmann genannt wird.

Tübingen oder Gießen zu empfehlen. Die Professoren Kaufmann und Rickenbach, beide konservativ, wurden entlassen.»<sup>57</sup>.

Im Lehrkörper des Lyceums war *Girard* die treibende Kraft zur sachlichen und personellen Umgestaltung der theologischen Lehranstalt. Da *Kothing* für die Dauer eines Jahres den philosophischen Unterricht bei ihm zu besuchen hatte, ist anzunehmen, daß jener erbitterte Kampf zweier Strömungen innerhalb des schweizerischen Katholizismus auch ihn stark beschäftigte. Seine den politisierenden Klerikern gegenüber oft recht distanzierte Haltung in späteren Jahren dürfte wohl vom Erlebnis der Luzerner Schulkämpfe wesentlich mitgeprägt worden sein.

Ob hingegen auch die Philosophiestunden Girards einen bestimmenden Einfluß auf seinen Schüler ausübten, läßt sich schwerlich feststellen. Zur Zeit, da jener nach jahrelangen Unterhandlungen ans Lyceum gewählt wurde, hatte seine «Lebens- und Schaffenslust den Zenith überschritten.»<sup>58</sup>. Obwohl er zur Zeit des Kantianers Professor Reuß in Würzburg studiert hatte und dabei «tiefer in die deutsche Philosophie eingedrungen war als der Durchschnitt der gebildeten Welschen in seiner Zeit, . . . ginge eine Anklage wegen Kritizismus so fehl wie der Vorwurf des Intellektualismus, viel eher ließe sich ihm eine zu hausbackene, gemütliche, problemfeindliche Einstellung nachsagen,» schrieb Josef Anton Balthasar 1827 an Troxler<sup>59</sup>. Und Anton Müller erklärt: « . . . was er in seinen lithographierten Vorlesungen niederlegt, ist im ganzen nur ein Katechismus christlicher Lebensweisheit und eines schlichten Menschenverstandes, mit schönen und gültigen Ideen, aber auch mit naiven Stilblüten ausgeziert, ein Panorama von Welt, Mensch und Gott. Girard hat die philosophischen Gedankentürme seines Jahrhunderts zwar gekannt, aber nicht geliebt.»<sup>60</sup>.

Einer seiner Schüler meinte: «Der Franziskaner P. Girard gab uns eine Elementar-Philosophie, leicht verständlich, wohlwollend, aber ohne Anregung. . . Der Professor war für dieses schwierige und äußerst wichtige Fach zu viel Elementar-Lehrer und zu wenig Docent.»<sup>61</sup>.

Nachfolger Girards und Philosophielehrer Kothings in seinem zweiten Lyceumsjahr wurde der fachlich und didaktisch ausgezeichnete deutsche Professor Großbach<sup>62</sup>. Segesser lobte ihn als «individuell ungemein anregend für allgemeine Bildung, für die Entwicklung selbständigen Urtheils und warmen Sinnes für die Wissenschaft.»<sup>63</sup>.

Vier andere Lehrer Kothings beurteilte Segesser dagegen wesentlich distanzierter: «Kopp und Ineichen lehrten Philologie und Physik mit Präzision; Geschichte und Na-

<sup>58</sup> Anton Müller, Girard, S. 138.

60 Anton Müller, Girard, S. 170.

62 Ernst Friedrich Großbach (1803–1878), Dr. phil., HBLS III, 758. S. a. Müller-Büchi, Die Professur für Geschichte an der höhern Lehranstalt in Luzern, S. 55ff.

63 Segesser, Erinnerungen, S. 85.

<sup>57</sup> Anton Müller, Girard, S. 186. Joseph Anton Salzmann (1780–1854), erster Bischof (1828–1854) des reorganisierten Bistums Basel, s. HBLS VI, S. 26. Melchior Kaufmann (1793–1851), über ihn s. Lütolf, Schiffmann, S. 165.

Jos. Anton Balthasar an Troxler, 20.10 u. 17.11.1827, zit. nach Anton Müller, Girard, S.169 u. 170. Maternus Reuβ (1751–1798), ADB Bd. 28, S. 312f., Benediktiner, Prof. d. Philosophie in Würzburg, Kantianer.

<sup>61</sup> Zit. nach Joh. Schmid (Herausgeber), Prof. und Custos J. Ignaz Rölli, Selbsterinnerungen aus meinem Leben, S.A. aus Katholische Schweizerblätter, 1895, S. 14f. u. S. 24f. Ignaz Rölli (1806–1894), Rektor an der Kantonsschule Luzern, s. dazu A. Müller, Girard, S. 201.

turgeschichte dagegen erreichten die Mittelmäßigkeit nicht.»<sup>64</sup>. Nach *Gehrig* war *Kopp* «fast ein halbes Jahrhundert lang eine Zierde unserer Anstalt.»<sup>65</sup>. Die Verehrung *Kothings* für seinen Philologielehrer wird durch folgende briefliche Äußerung nach dessen Tod sichtbar:

«An dem Verstorbenen ehre ich die anerkannte Gediegenheit des Lehrers, die reine, edle Sprache, das Imponierende seiner Erscheinung, vor der sich keinerlei Indisciplin versuchen durfte, das Anregende seiner Mittheilung. Bei dem wüsten Geiste, welcher in Lucern zu meiner Zeit (1831–1834) herrschte, stand er fast allein in hohem Ansehen. Vielleicht hat er Manchen vor Verkommenheit bewahrt. Mit welchem Interesse er später seinen strebsamen Schülern zur Seite stand, wissen wir alle und empfinden es dankbar. Als Mensch und Freund war er heiter und milde und hat wohl keine Feinde gehabt, als wo der blasse, ohnmächtige Neid angesetzt hatte.»<sup>66</sup>.

In seinem Kondolenzschreiben an die Witwe Kopps gab Kothing seiner Verbundenheit mit diesem folgendermassen Ausdruck:

«Wenn schon ich an ihm, als einem Mann allseitiger Bildung und Einsicht und erprobter Freundschaft für alle seine strebsamen Schüler einen vollen Verlust gemacht habe, so kann ich auch bemessen, was Sie, was Ihre ganze Familie an ihm verloren hat.»<sup>67</sup>.

Unter den Klassenkameraden ist vor allem der um zwei Jahre jüngere Karl Schuler zu erwähnen. Mit ihm zusammen absolvierte Kothing beinahe sein ganzes Studium von der Klösterlischule bis zu den Universitäten von Zürich und Heidelberg<sup>68</sup>. Beide betätigten sich nach abgeschlossener Ausbildung einige Zeit als Lehrer, und beide wurden nach dem Sonderbundskrieg von Nazar von Reding zur Mitarbeit am Schwyzer Staatswesen beigezogen. Leider starb Schuler im besten Mannesalter. Ein weiterer Schwyzer Mitschüler war Karl Ulrich, von Brunnen<sup>69</sup>. In derselben Klasse befand sich der spätere Bundesarchivar Karl Krütli, mit dem Kothing bis zu dessen Tod beruflich und freundschaftlich verbunden blieb<sup>70</sup>. Einen Jahreskurs vor Ko-

64 Segesser, Erinnerungen, S. 85.

Geschichte unterrichtete zu jener Zeit Alfons Pfyffer, und Naturgeschichte gab Johann Baumann, s. Jahresberichte der Kantonsschule Luzern.

Alfons Pfyffer von Heidegg (1797–1851), Bruder von Eduard Pfyffer von Heidegg (1800–1888), der ebenfalls an der Kantonsschule unterrichtete und den Anton Müller (Girard, S. 156) als humorvollen Improvisator bezeichnet.

Zu Johann Baumann (1805-1847), s. Anton Müller, Girard, S. 156 u. 197.

65 Gehrig, Das Gymnasium in Luzern, S. 116.

66 Brief Kothings, wohl an Lütolf gerichtet, nicht mehr auffindbar, zit. bei Lütolf, Kopp, S. 57.

- 67 Kothing an Wwe. Sabine Kopp-Gloggner, 1. 11. 1866. In diesem Brief machte Kothing an anderer Stelle noch deutlicher, daß er über alle Jahre hinweg gelegentliche persönliche Beziehungen mit Kopp unterhalten hatte.
- 68 Fr. Karl Schuler (1817–1854), Schwyzer Erziehungsdirektor und Nationalrat, s. Gruner, Bd. I, S. 318. Möglicherweise stammte der Nekrolog über Schuler in den Verhandlungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, 25. Teil, 38. Bericht, S. 237–240, von Kothing. Für diese Annahme spricht die offensichtlich sehr präzise Kenntnis des Verfassers von Leben, Vorstellungen und Werk des Verstorbenen und die Offenheit, mit welcher auch auf dessen Schwächen hingewiesen wird. Jedenfalls muß der Verfasser ein Schwyzer Liberaler gewesen sein, der auch einige Schulbildung in Latein genossen hatte. Korrespondent der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft für Schwyz war damals laut S. 271 desselben Bandes Ambros Eberle. Kothing blieb mit Schuler bis zu dessen Tod eng befreundet, s. dazu Kothing an Fr. v. Wyß, 29. 11. 1854.

Karl Ulrich (1815–1886) studierte zusammen mit Kothing auch noch ein Jahr in Heidelberg und ein Semester in Zürich, s. dazu Studentenlisten in Luzern; Toepke, Bd. 5, S. 556, Nr. 213 und Studentenliste der juristischen Fakultät Zürich, WS 1837/8, Nr. 22. Er war 1836–1848 Mitglied des dreifachen Bezirksrats, 1842–1848 Kantonsrichter und Mitglied des Blutgerichts, 1848–1850 Kantonsrat, und Zuchthausdirektor, 1850–1886 Kantonaler Verhörrichter. Nekrolog in Bote der Urschweiz, Nr. 39, 15. 5. 1886. Diese Angaben verdanke ich hauptsächlich Hrn. K. Betschart, Zivilstandsbeamter in Schwyz.

<sup>70</sup> Karl Krütli (1815–1867), Bundesarchivar, s. Meyrat, S. 60ff., ADB 17, S. 274., u. HBLS Bd. 4, S. 550.

thing, also bereits ab Herbst 1832, besuchte Melchior Knüsel das Lyceum, während Philipp Anton von Segesser, wie schon erwähnt, zwei Jahre nach ihm die selbe Schulung erhielt<sup>71</sup>.

Alles in allem scheint *Kothing* in Luzern eine gute Ausbildung genossen zu haben. Stolz gab er später in einem Brief von Zürich aus dieser Überzeugung selbst Ausdruck: *«Keller* sieht vorzüglich auf eine allgemeine Bildung, und hierin hätte ich dann vor hiesigen Studenten vieles voraus, indem selten einer das Lyceum gehörig absolviert hat.»<sup>72</sup>.

Wenn angesehene Luzerner Familien ihre Söhne oft trotzdem nicht der heimischen Lehranstalt anvertrauten, geschah das wohl in erster Linie aus weltanschaulichen Gründen<sup>73</sup>. Die offensichtlichen Sympathien der Brüder *Pfyffer von Altishofen* und des Père *Girard* für die Ideen *Wessenbergs* waren nicht dazu angetan, streng römisch-kirchlich gesinnte Leute zu beruhigen. *Anton Müller* weist mit folgenden Worten auf die wesentlichsten Schwierigkeiten hin, die sich daraus ergaben:

«Der Bildungseifer einer intellektuellen Schicht stand beim Volke im Rufe der Unkirchlichkeit. Offensichtliche Fehlgriffe, tragische Mißverständnisse und Begriffsverwechslungen führten bei der instinktiven Abwehr des Volkes gegen die Schule dazu, daß Humanität und geistiger Fortschritt an sich schon suspekt waren.»<sup>74</sup>.

Damit dürfte auch umrissen sein, was Kothing später mit dem «wüsten Geist» meinte, der zu seiner Zeit in Luzern geherrscht habe<sup>75</sup>. Möglicherweise spielte die Erinnerung an das in Studentenkreisen recht ausgiebig gepflegte trauliche «Beisammensein bei Bier und Gesang» mit hinein<sup>76</sup>. Immerhin weiß Segesser auch von einer andern Haltung zu berichten, die Kothing wohl eher entsprach:

«Man war voll Begeisterung für die Studien; unter dem Einfluß der Ideen, welche die Luft erfüllten, hielt jeder sich verpflichtet, sich zum Dienste des Vaterlandes mit Ernst und Ausdauer vorzubereiten; der kneipende Studentengeist war nicht durch Disziplin von oben, sondern durch eigene gereifte Urteilskraft verpönt und verachtet.»<sup>77</sup>.

Zusammenfassend darf wohl gesagt werden, daß Kothing sich in Luzern in einer politisch sehr bewegten und durch Intrigen und Rivalitäten im Lehrkörper seiner Schule geprägten Atmosphäre eine gute Allgemeinbildung holte. Die geistigen Aus-

Melchior Knüsel (1813–1889), Bundesrat, s. Gruner I, S. 264.
Es sind mir keine Hinweise auf nahe persönliche Beziehungen Kothings zu Knüsel oder Segesser bekannt. Kothing bezeugte immerhin in den frühen fünfziger Jahren seine Bereitschaft zu einem weitergehenden Kontakt mit Segesser; s. Kothing an Segesser, 1. 11. 1853: «Sobald ich mit meiner vorhabenden Arbeit fertig bin, werde ich Sie berichten und dann soll es mich recht sehr freuen, unsere alte Bekanntschaft wieder aufzufrischen. Ich bin jetzt durch den Hinschied meiner theuren Gattin wieder so vereinzelt, daß ich mich wieder so gerne an Jugendfreunde, Zeugen schöner ungetrübter Tage, anschließel» Segesser seinerseits hatte vermutlich nur ein sehr beschränktes Interesse an einem zweiten Korrespon-

<sup>72</sup> Kothing an Reding, 7. 12. 1835.

Auch Strobel, Jesuiten, S. 68, weist auf die Qualität der Schule hin.

Segesser, Erinnerungen, S. 86: «Ich erinnere mich mit wahrem Entzücken an die Zeit dieser Studienjahre an der luzernerischen Lehranstalt zumal an die beiden letzten Jahre, wo sich die Welt des philosophischen Denkens mir erschloß und der Geschichte und Literatur, der ich mich schon früher, wie der deutschen und der romanischen Sprachen mit Vorliebe mich zugewandt hatte, eine höhere Weihe gab.»

<sup>73</sup> Müller-Büchi, Studentenbriefe, S. 136. Fleischlin, S. 421, Hüppi, S. 4, Segesser, Erinnerungen, S. 83, Widmer, S. 31ff., Hurter, S. 201ff., 407ff., Egli, S. 38ff.

74 Anton Müller, Girard, S. 164.

denten in Schwyz neben Nazar von Reding.

<sup>76</sup> Egli, S. 39.

<sup>75</sup> Kothing, vermutlich an Lütolf, s. vorn, Anm. 66.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Segesser, Erinnerungen, S. 86.

einandersetzungen, in die er sich hinein gestellt sah, und die er zu bestehen hatte, formten seine spätere betont kritische Lebenseinstellung wohl wesentlich mit.

#### II. Universitätsstudium

## 1. Erster Zürcher Aufenthalt

Erst am Ende seiner Gymnasialzeit entschied sich Kothing für das Studium der Rechtswissenschaft. Wahrscheinlich war dabei der Rat Redings, der nur allzugut wußte, daß es dem Kanton Schwyz an tüchtigen Juristen gebrach, von ausschlaggebender Bedeutung<sup>78</sup>. Schon aus finanziellen Gründen drängte sich Zürich als Studienort auf. Dem Vater des angehenden Studenten war es nicht möglich, die Studienkosten auch nur zu einem nicht ganz unbedeutenden Bruchteil zu übernehmen. Einige wohlhabende Schwyzer Familien halfen über diese Schwierigkeiten hinweg<sup>79</sup>. Kothing schrieb darüber:

«Als ich vor einem Jahre meine Vorbildungsschulen in Luzern vollendet hatte, und es nun um die Standeswahl zu thun war, entschied ich mich mit Begeisterung für die Rechtswissenschaft. Allein auch für den ersten Schritt nur zur Ausführung meines Entschlußes fehlte mir eigene Kraft, indem mir meine ökonomische Lage den Besuch einer Hochschule durchaus versagte. In dieser Noth verfaßte ich einen Aufruf um Unterstützung, welchen ich versehen mit einer Empfehlung von Seite meines unschätzbaren Gönners, des Tit. Hr. Landamman Reding, bei jenen Männern unseres Kantons umherbot, welche dem Bessern zugewandt sind. Durch die Unterstützung dieser edeln Freunde des Vaterlandes gelang es mir endlich, das verflossene Jahr in Zürich meinem Berufsstudium zu wiedmen.»<sup>79a</sup>.

Auf diese Weise wurden ihm 16 Louis d'or pro Jahr zugesichert, die ihm dann im ersten Jahr abgesehen von einer «geringen Zulage» zum Leben reichten<sup>80</sup>.

Zusammen mit Karl Schuler immatrikulierte er sich im Herbst 1835 an der Universität Zürich. Nazar von Reding gab den beiden folgendes Empfehlungsschreiben an Professor Bluntschli mit:

«Verehrter Herr und Freund! Von den drei Rechtskandidaten des Landes, wovon ich Ihnen letzthin in Trogen vorläufig sprach, ist der eine letzter Tage nach Heidelberg abgereist, die zwei andern aber, die Herren Schuler und Kothing überbringen Ihnen diese Zeilen, und werden auf Ihrer Hochschule studieren. Überzeugt von dem regen Interesse, das Sie an jedem auf Ihrer Universität der Rechtswissenschaft mit Eifer und Talent ergebenen Jüngling zu nehmen gewohnt sind, darf ich Ihnen zwei aus unserem Kanton, wo tüchtige Juristen so unentbehrlich wären, um so angelegener und dringender empfehlen. Es sind beide durchaus hoffnungsvolle junge Männer, von denen wir uns für die Zukunft viel versprechen dürfen. Einer derselben, Hr. Kothing ist leider nicht im Fall aus eigenen Hülfsmitteln die akademische Laufbahn zu durchwandeln, weswegen hiesige Freunde einer bessern Rechtspflege sein Fortkommen, in so weit es Kost, Logis und Lehrbücher betrifft, durch Subskription gesichert haben. Sie, mein geehrtester Freund, werden sich gefälligst dafür verwenden, daß ihm, wenn immer möglich,

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> S. dazu das unten wiedergegebene Empfehlungsschreiben Redings an Bluntschli vom 22.11.1835.

<sup>79</sup> Tschümperlin empfahl Gerold Meyer von Knonau am 21. 10. 1835 «zwei meiner liebsten, hoffnungsvollsten Schüler, die ihre iuridischen Studien auf Ihrer Hochschule zu machen gedenken. . . Hrn. Kothing, von braven Bauersleuten, werden seine Verhältnisse – er studiert auf Unterstützung einiger hiesiger Freunde eine bessere Rechtspflege – wohl nicht gestatten, in die gleiche Kost mit Schuler zu treten. Beiden werden Sie erlauben, Sie bisweilen besuchen zu dürfen. . .»

<sup>&</sup>lt;sup>79a</sup> Wie Anm. 80.

Kothing an Gerold Meyer von Knonau, 5. 10. 1836.
Gerold Meyer von Knonau (1804–1858), Geschichtsforscher und Geograph. Zürcher Staatsarchivar.
HBLS V 106/7. Eine interessante Charakterstudie bietet Scheiwiller, Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau.

die an Ihrer Hochschule zu leistenden Collegiengelder erlassen werden. Gerne werden dann auch die beiden Empfohlenen Ihren Rat vernehmen, welche Professoren sie während des ersten Semesters zu hören haben, und Ihnen überhaupt für Ihre Leitung ihrer Studien dankbar seyn...»<sup>81</sup>.

Die beiden kamen damit an eine «junge Universität», zu deren «ersten großen Lehrern» und in einen «außergewöhnlichen Kreis hochbegabter Schüler.»<sup>82</sup>. Die Universität war knapp drei Jahre vorher gegründet worden und begann ihr sechstes Semester<sup>83</sup>. Die juristische Fakultät konnte immerhin auf eine gewisse Tradition durch das bei der Universitätsgründung aufgehobene Politische Institut und die von ihm übernommenen Lehrkräfte zurückblicken<sup>84</sup>. Im Gegensatz zur Schulpolitik Luzerns in den dreißiger Jahren spielten die großen parteipolitischen und weltanschaulichen Differenzen der Politiker in Zürich bei der Gründung der Universität praktisch keine Rolle<sup>85</sup>. Ebensowenig waren parteipolitische Rücksichten bei der Berufung von Professoren maßgebend. Und auch die Professoren arbeiteten, obwohl sie selbst zum Teil Exponenten verschiedener politischer Parteien waren, jedenfalls in den ersten Jahren nach der Gründung der Universität in gutem Einvernehmen zusammen<sup>86</sup>.

Im Wintersemester 1835/36 belegte Kothing an der philosophischen Fakultät Logik bei Bobrik<sup>87</sup>. An der juristischen Fakultät hörte er Enzyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft bei Sartorius, Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts bei Sell und Zürcher Partikularrecht bei Bluntschli<sup>88</sup>. Vier Zeugnisse seiner Professoren weisen daruf hin, daß er seinen Studien mit großem Ernst und Eifer oblag<sup>89</sup>.

Von einer ganz besonderen Gelegenheit, mit einem seiner Lehrer engen Kontakt zu erhalten und dadurch seine Studienzeit fruchtbar zu gestalten, berichtete er Nazar von Reding in einem Brief vom 7.12.1835:

«Es hatte nämlich letzten Sonnabend Dr. Keller, der nun wieder in Zürich ist, am Alumnate anschlagen lassen, 'daß er mit einem gebildeten Jüngling auf den Fuß gegenseitiger Dienstleistung in Wissenschaft und Praxis zu tretten wünsche.' Sogleich gieng ich zu ihm hin, um

- 81 Reding an Bluntschli, 22. 11. 1835. Johann Caspar Bluntschli (1808–1881), s. vor allem Fritzsche, Johann Caspar Bluntschli, und die dort angeführte Literatur, sowie Elsener, Geschichtliche Grundlegung, S. 151ff.
- 82 Fritzsche, Studiosus juris J. J. Blumer, S. 227, u. Vischer, B. G. Niebuhr und die Schweiz, S. 13 u. S. 16–18
- Batum der Eröffnung: 29. 4. 1833, s. E. Gagliardi, Die Universität Zürich, 1833–1933, und ihre Vorläufer, S. 190, u. F. Elsener, Schweizerisches Privatrecht, Bd. I, Geschichtliche Grundlegung, S. 127ff. Die neue, 1983 zum 150jährigen Universitätsjubiläum erschienene Festschrift berührt im wesentlichen nur die Periode 1933–1983.
- 84 S. Guggenheim, Die Anfänge des strafrechtlichen Unterrichts in Zürich, Nabholz, Wilhelm Friedrich Schulz, S. 154ff., u. Gagliardi, Die Universität Zürich, S. 186.
- 85 Gagliardi, Die Universität Zürich, S. 186.
- 86 S. Bluntschli, Lebenserinnerungen, Bd.I, S. 162 u. 164, Gagliardi, Die Universität Zürich, S.24.
- 87 Eduard Bobrik (1802–1870), erster Ordinarius für Philosophie und Psychologie in Zürich, Schüler Herbarts. Rektor 1840–1842. HBLS II, S. 282, Gagliardi, Die Universität Zürich, S. 210 u. S. 980, Nr. 1.
- 88 Johann Baptist Sartorius (1794–1884), außerordentlicher Professor für Staatsrecht in Zürich, s. dazu Guggenheim, Die Anfänge des strafrechtlichen Unterrichts in Zürich, S. 108, Gagliardi, Die Universität Zürich, S. 963.
  - Georg Wilhelm Sell (1804–1846), s. Gagliardi, Die Universität Zürich, S. 960, Nr. 3 u. S. 1020, Guggenheim Die Anfänge des strafrechtlichen Unterrichts in Zürich, S. 104, Oechsli, Briefwechsel J.K. Bluntschlis, S. 32 u. S. 37: Bluntschli an Savigny 18. 9. 1836: «Sell ist geistig krank und scheint auch nicht mehr Beifall zu ernten.», 26. 4. 1837: «Sell ist wieder gesund und thätig.», ADB, Bd. 33, S. 680f. (Eisenbart).
- <sup>89</sup> Zeugnisse vom 5. 3., 18. 3. u. 2. 5. 1836, Nr. 9 a-d, im Nachlaß von Kanonikus Reichmuth.

mich zu erkundigen, ob vielleicht ich für diese Dienstleistungen gewachsen wäre, und wies ihm dann mein letztjähriges Schulzeugnis vor. Als er sah, daß ich von Schwyz sei, fragte er mich, mit wem ich dort etwa bekannt sei, und da nannte ich ihm, was er zu verlangen schien, Sie. Drauf erklärte er mir, daß diese verlangten Dienstleistungen in rein wissenschaftlichen und hinwieder praktischen Arbeiten – z.B. für's Obergericht – bestehen, die für ihn ebenso erleichternd, wie für mich bildend wären. Beinebens wollte er mir dann im Rechtsstudium nachhelfen. Dagegen wäre ich nun täglich 1–2 Stunden verpflichtet. Er zeigte sich im ganzen nicht ungeneigt gegen mich und beschied mich, nach acht Tagen wieder zu kommen. Ich glaube nun, es sei dies eine Gelegenheit, die ich im Interesse der Wissenschaft sowohl, als auch wegen dem Werte des hiedurch zu genießenden persönlichen Umganges mit diesem Manne nicht unbenützt vorbeilassen dürfe, bin jedoch aber so frei, Sie hierin um Rat; und falls ich hiemit etwa auch Ihre Ansichten ausgesprochen hätte, um ein Empfehlungsschreiben an H. Dr. Keller für Schuler und mich zu bitten. Denn ohnehin gedenken wir beide bei ihm noch ein Kollegium zu nehmen.»90.

Ob es dann zu dieser Zusammenarbeit kam, läßt sich kaum mehr feststellen. Auch das vorgesehene Kolleg bei Dr. Keller konnte offenbar wegen zu großer Beanspruchung Kellers als Obergerichtspräsident und als Politiker in diesem Semester nicht durchgeführt werden<sup>91</sup>. Im Sommersemester 1836 besuchte Kothing die Vorlesung über Pädagogik der Alten bei Joh. Caspar von Orelli<sup>92</sup>. Seine juristischen Studien konzentrierte er auf die Vorlesungen der beiden überragenden Professoren an der jungen Universität. Bei Keller hörte er Zürcherischen Zivilprozeß und bei Bluntschli die zweite Hälfte des bereits im vorhergehenden Semester belegten Zürcher Partikularrechts.

Auch diesmal wieder wurde ihm musterhafter und ausgezeichneter Fleiß attestiert<sup>93</sup>.

## 2. In Heidelberg

Damaliger Gepflogenheit entsprechend wollte sich Kothing auch an einer ausländischen Universität weiterbilden. Doch dafür mußte er sich nach neuen Geldquellen umsehen, da die Unterstützung seiner Schwyzer Gönner wohl einen Zürcher Aufenthalt ermöglichte, für längere Studien im Ausland aber nicht ausreichte. Gerold Meyer von Knonau gegenüber schilderte er seine Situation folgendermassen:

«... dieses Jahr hat zur Genüge bewiesen, wie übel der Jurist in Zürich berathen ist, und wie nothwendig der Besuch einer deutschen Hochschule sei, zumal für denjenigen, welcher hier bereits ein Jahr zugebracht hat. Doch dafür reichen meine mir jährlich zugesicherten Beiträge ... nicht hin ... Von Neuem sehe ich mich daher in einer hoffnungslosen Lage, wenn nicht neue Opfer mir möglich machen, den betrettenen Weg zu verfolgen. In dieser Angelegenheit wende ich mich mit eben so viel Zutrauen, als Schüchternheit, an Sie, weil Sie sowohl meine

<sup>91</sup> Tätigkeitsbericht des Rektors der Universität Zürich über das Sommersemester 1835 und das Wintersemester 1835/36 an den Regierungsrat (StAZ: U 101.1).

Kothing an Nazar von Reding, 7. 12. 1835.
Friedrich Ludwig Keller (1799–1860), ADB Bd. 15, S. 570ff. (Bluntschli), Oechsli, Briefwechsel Bluntschlis; Bluntschli: an Savigny, besonders S. 43ff., 31. 12 1834. Bluntschli, Erinnerung an Friedrich Ludwig Keller, Fritzsche, Studiosus juris J.J. Blumer, S. 249ff., vor allem der Brief v. 1. 12. 1839 an Zwicky, Beck, Friedrich Ludwig von Keller, Elsener, Geschichtliche Grundlegung, S. 126ff. (Das Zürcher Politische Institut, Friedrich Ludwig von Keller (1799–1860) und die neue Generation der studierten Juristen) u. die dort angeführte Literatur.

Johann Caspar von Orelli (1787–1849), HBLS V, 553, Zürich Nr. 24, außerordentlicher Professor für klassische Philologie in Zürich, s. Keist, Orelli, u. Gagliardi, Die Universität Zürich, S. 194, 210 u. 983. Gagliardi bezeichnet die geistige Konzeption der jungen Universität als fast ausschließlich Orellis Werk.

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Zeugnisse vom 16., 26. und 28. 9. 1836, Nr. 9 e-f, im Nachlaß von Kanonikus Reichmuth.

Verhältnisse, als auch den Stand der juristischen Fakultät in Zürich kennen, und bitte Sie hierin um Ihre Verwendung und Hilfe. Ich weiß zwar nur zu gut, wie übel man es mir vielleicht in Ihrer Stadt deuten könnte, diesen Schritt zu wagen; allein ich darf hoffen, daß dieses bei denjenigen der Fall sein werde, welche diejenige Hochschule unbefangen betrachten, für deren Besuch ich geborgen bin. Ich darf daher hoffen, daß diese Rücksichten dem Edelsinn einiger Männer nicht im Wege stehen werde, mir auf die folgenden zwei Jahre, die ich in Heidelberg zubringen möchte, jedesmal einen Beitrag zuzusichern, und bitte Sie um die Mühe, mich da zu empfehlen, wo die Hilflosigkeit schon so oft ihre Tröstung gefunden. Aus einer Berechnung, die ich mir von einem Freunde von Schwyz, der leztes Jahr in Heidelberg studierte, machen ließ, sehe ich, daß der Ausfall, den ich durch neue Beiträge gedekt haben sollte, für denjenigen so groß nicht ist, der mit wenigem zu leben weiß...»94.

Wenn Kothing hier nicht gerade lobende Worte für die Zürcher Juristenfakultät fand, so darf dies wohl nicht als Vorwurf an die Professoren verstanden werden. Es ist hingegen bezeichnend, daß von zwanzig angekündigten Vorlesungen im Sommersemester 1836 vierzehn mangels Interessenten abgesagt werden mußten<sup>95</sup>. Im Wintersemester 1836/37 zählte die Fakultät ganze 13 Studenten<sup>96</sup>. Gleichzeitig wie Kothing verließen sein Freund Karl Schuler und Joh. Tschudi von Glarus die Zürcher Universität, um sich am 12. November für das Wintersemester 1836/37 in Heidelberg zu immatrikulieren<sup>97</sup>. Sie trafen dort unter andern Dominik Steinauer aus Einsiedeln, der von München kam, und Job. Jakob Rathgeb von Schwamendingen, der wie dieser ein Semester früher von Zürich weggezogen war, Karl Ulrich, der sich bereits ein Jahr in Heidelberg aufhielt und ihnen bei der Planung ihrer Heidelberger Zeit behilflich gewesen war<sup>98</sup>. Auch Otto Arnold Aepli von St. Gallen und Peter Conradin von Planta aus Zernez studierten zur selben Zeit in Heidelberg<sup>99</sup>.

94 Kothing an Gerold Meyer von Knonau, 5. 10. 1836.

95 Tätigkeitsbericht des Rektors der Universität Zürich über das Sommersemester 1836 und das Winter-

semester 1836/37 an den Regierungsrat.

<sup>96</sup> Tätigkeitsbericht des Rektors der Universität Zürich über das Sommersemester 1836 und das Wintersemester 1836/37 an den Regierungsrat. Die entsprechenden Zahlen für die vorhergehenden Semester fehlen, da bis zum Wintersemester 1836/37 alle ehemaligen Studenten mitgezählt wurden, sofern sie kein Abgangszeugnis genommen hatten, s. dazu den erwähnten Tätigkeitsbericht.

Johann Tschudi (1819-1859), von Glarus, Kriminalrichter, Sohn von Altlandammann Bartholome Tschudi. Durch Heirat mit der Schwester J. J. Blumers dessen Schwager. JHVG, Heft 47, 1934, S. 272. Nach Toepke, 5. Teil, 1836, Nr. 237, kam er als 17jähriger von der Universität Zürich nach Heidelberg, wo er sich an der juristischen Fakultät am 12. 11. 1836 immatrikulierte. Blumer äußerte sich in

seinen Briefen an Alfred Escher verschiedentlich über ihn.

Dominik Steinauer (1817-1866), HBLS VI, 530, Toepke, 5. Teil, S. 574, Nr. 245, studierte zusammen mit Friedrich von Wyß auch in Berlin, s. dazu Kothing an Fr. v. Wyß, 29. 10. 1851. Einsiedler Landschreiber, Notar und Gerichtsschreiber des Bezirks Einsiedeln, liberaler Kantonsrat. Verfasser der Geschichte des Freistaates Schwyz 1798-1861. Nach Ansicht Windlins, S. 33, Anm. 2, auch Autor von: Der Kanton Schwyz seit Auflösung des Sonderbundes.

Job. Jakob Rathgeb (1810-????), HBLS V, 542, Zürcher Kantonsprokurator 1839-1867, Kantonsfürsprech 1867-1875, nachher verschollen. Bekannter Pamphletist. Toepke, 5. Teil, 1836, Nr. 42.

Ulrich (s. vorn, Anm. 69) ist der Freund, den Kothing im oben zitierten Brief Kothings an Gerold Meyer von Knonau vom 5.10.1836 erwähnte.

99 Peter Conradin von Planta (1815-1902), HBLS V, 451, Gruner I, 625f., Ständerat, hervorragender Bündner Gesetzesredaktor, Toepke, 5. Teil, 1836, Nr. 102. S. dazu Liver, Peter Conradin von Planta, Heer, Ständerat Peter Conradin von Planta; Planta, Mein Lebensgang. Arnold Otto Aepli (1816-1896), St. Galler und Schweizer Staatsmann, HBLS I, 139, Nr. 9, ADB 46, 25f., Gruner I, S. 539 f., Hiller, Landammann Arnold Otto Aepli, Dierauer, Briefe von Johann Jakob Blumer an Arnold Otto Aepli. Blumer und Aepli blieben von der Studienzeit weg nahe Freunde fürs Leben.

Im ersten Heidelberger Semester belegte Kothing die Kollegien von Thibaut (Pandekten) und Mittermaier (Deutsches Privatrecht und Deutscher Strafprozeß)<sup>100</sup>. Thibaut galt zu jener Zeit als Haupt der dogmatisch-utilitaristischen Richtung der deutschen Jurisprudenz<sup>101</sup>. Über Jahrzente war er der berühmteste Lehrer an einer der bedeutendsten juristischen Fakultäten Deutschlands. Durch seinen glänzenden Vortrag gewann er bestimmenden Einfluß auf Tausende von angehenden Juristen<sup>102</sup>. Heute ist sein Name doch in erster Linie deshalb nicht vergessen, weil er mit seiner Schrift «Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland» Savigny zu seiner Gegenschrift «Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft» veranlaßt hatte<sup>103</sup>. Prägnant und etwas bissig faßt ein Biograph das Ergebnis seiner Arbeit über Thibaut folgendermaßen zusammen:

«...ein ungewöhnlich, mehr künstlerisch als wissenschaftlich begabter Mann, dessen ideale Interessen in der Musik kulminieren, der daneben sein juristisches Metier mit Fleiß und Eifer besorgt, in allen Universitätsgeschäften einschließlich der Spruchsachen hervorragend brauchbar, in seinen Schriften die Rechtsgelahrtheit mehr des achtzehnten als des neunzehnten Jahrhunderts repräsentierend, als praktischer Gesetzgeber nie erprobt, mutmaßlich ebenso zu seinem eigenen wie zu unserem Segen.»<sup>104</sup>.

Von P.C. v. Planta wird Thibaut geschildert als «ein behäbiger, freundlicher, lebhafter Greis, der während seines Vortrages beständig das schwarze Käppchen, das gar gut auf seinem weißen Haar stand, herumschob und durch musikalischen Dilettantismus sich für die Trockenheit der Pandekten zu entschädigen wußte.»<sup>105</sup>. Ph. A. v. Segesser, der anderhalb Jahre nach Kothing zwei Semester in Heidelberg verbrachte, fand: «Thibaut, der ehrwürdige, liebevolle Greis, las über Institutionen und Pandekten so, daß seine Kollegien allerdings einem, der mit dem römischen Rechte schon bekannter gewesen wäre als ich, von Nutzen hätten sein müssen. So aber sah ich hier vor lauter Bäumen den Wald nicht»<sup>106</sup>. Weniger freundlich urteilten die beiden Schweizer über Mittermaier. Planta fand, er habe «mehr durch den belehrenden Schatz seines Wissens und seiner Erfahrung als durch Geist» imponiert<sup>107</sup>.

Zeugnisse vom 6. und 15. 9. 1837, Nr. 10 a-c, im Nachlaß von Kanonikus Reichmuth.
Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840), ADB, Bd. 37, S. 737–744, Kaspar Müller, Segesser, S. 44, Segesser, Erinnerungen S. 189, Heer, Peter Conradin von Planta, S. 20f., Planta, Mein Lebensgang, S. 28f.

Karl Josef Anton Mittermaier (1787–1867), seit 1821 Professor für Strafrecht und Strafprozeß in Heidelberg. ADB, Bd. 22, S. 25–33, Lilienthal, S. 222ff., Segesser, Erinnerungen, S. 189, Planta, Aus meinem Leben, S. 31. Kothing war mit ihm zumindest 1853, nach der Herausgabe der «Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz», noch oder wieder in Kontakt; s. Kothing an Schneller, 4.8.1853: «Prof. Mittermaier in Heidelberg hat mir darüber (Rechtsquellen, Anm. d. Verfassers) in den verbindlichsten Ausdrücken geschrieben.»

101 ADB, Bd. 37, S. 743.

Nach Bekker, S. 174, war die juristische Fakultät der Universität Heidelberg von 1825–1833 mit kleinen Unterbrechungen stets von über 400, im Jahre 1832 sogar von über 500 Studenten besucht, wovon rund die Hälfte die Vorlesungen von Thibaut belegt haben dürften.

Friedrich Karl von Savigny (1779–1861), Führer der Historischen Rechtsschule, bedeutendster und einflußreichster deutscher Rechtsgelehrter des 19. Jh. S. Wolf, Große Rechtsdenker, 4. Aufl., 1963, S. 502f. u. Gmür, Savigny und die Entwicklung der Rechtswissenschaft.

Bekker, Vier Pandektisten, in Friedrich, Heidelberger Professoren aus dem 19. Jahrhundert, Bd. II, S. 164ff.

<sup>105</sup> Planta, Aus meinem Leben, S. 29.

106 Segesser, Erinnerungen, S. 189.

<sup>107</sup> Planta, Aus meinem Leben, S. 31.

Und Segesser kam er «wie ein Lexikon vor; über lauter Zitaten kam es zu keiner klaren systematischen Darstellung der Materien, die er behandelte.»<sup>108</sup>.

Beim dritten Exponenten des berühmten Dreigestirns der Heidelberger Juristenfakultät, beim Staatsrechtler Zachariae, belegte Kothing keine Vorlesungen<sup>109</sup>.

Im Sommersemester 1837 hörte er «Gerichtliche Medizin» bei Privatdozent *Heermann* sowie «Der Code Napoléon in Vergleichung mit röm. Recht» und «Kritik und Hermeneutik des römischen Rechts» bei *Thibaut*<sup>110</sup>.

Weshalb er dann entgegen seinem Vorsatz, zwei Jahre in Heidelberg zu studieren, lediglich zwei Semester dort blieb, läßt sich nur vermuten<sup>111</sup>. Neben ökonomischen dürften auch soziale Gründe dazu beigetragen haben. Seine Herkunft aus ärmlichen Verhältnissen und der zum Teil dadurch bedingte Mangel an gesellschaftlichen Beziehungen erschwerten oder verhinderten wohl den Kontakt mit geistig regsamen Heidelberger Familien. Spargründe verboten vermutlich auch den Anschluß an die *Helvetia*, die einzige offizielle Verbindung der Schweizer Studenten in Heidelberg<sup>112</sup>. Ob die dort vorherrschende Geisteshaltung den Intentionen und dem Temperament *Kothings* entsprochen hätte, ist im übrigen zu bezweifeln<sup>113</sup>.

Kothings Wegzug mag auch damit zusammenhängen, daß seine beiden Schwyzer Kommilitonen die Neckarstadt verließen. Schuler wollte in Lausanne noch seine Französischkenntnisse verbessern<sup>114</sup>. Und Karl Ulrich zog wie Kothing zum Abschluß seines Rechtsstudiums nach Zürich<sup>115</sup>.

108 Segesser, Erinnerungen, S. 189.

Jedenfalls fehlen entsprechende Zeugnisse.
Über Karl Salomo Zachariae (1769–1843): ADB, Bd. 44, S. 646–652, Segesser, Erinnerungen, S. 189, Planta, Aus meinem Leben, S. 31, Jellinek, Die Staatsrechtslehre und ihre Vertreter, in Friedrich, Heidelberger Professoren aus dem 19. Jahrhundert, Bd. II, S. 262ff.

Zeugnisse vom 6. u. 7. 9. 1837, Nr. 10 d u. e, im Nachlaß Kothing im SAS.
Georg Heermann (1807–1844), Assistent an der Irrenheilanstalt Siegburg 1833, Privatdozent in Heidelberg und Assistent am dortigen Krankenhaus 1835, als Professor nach Tübingen berufen 1840.
Sanierte Klinik und medizinischen Unterricht. Anhaltendes Brustleiden, dem er beim zweiten Kuraufenthalt in Italien erlag. Gekürzt aus: Haberling-Hübotter-Vierodt, 2. Aufl. 1931, Bd. III, S. 117.

111 Betr. Studienpläne s. Kothing an Gerold Meyer von Knonau, 5.10.1836, zit. auf S. 14f.

112 Planta, Mein Lebensgang, S. 28ff.

- 113 Albert Jahn an seine Eltern, 2. 6. 1835: «Ich freute mich anfangs . . ., einem nicht ungleichen Stücken ergebenen Landsmann als Freund oder wenigstens als nähern Bekannten mich anschließen zu können. Allein ich sah bald ein, daß dieser, in seinen Ansichten übrigens noble und einnehmende Jüngling nicht einer von denen sey, zu welchen ich ihn in meinem Sinne gezählt hatte. Eine abschreckende, dünkelstrotzende Arroganz stieß mich bald ab, noch mehr widerte er mich an, als ich vernahm, und von ihm selbst merkte, daß er einer der elenden Gesellen von dem hiesigen Schweizercorps sey. Denn sind es nicht elende Gesellen, diese Schweizer dort, die sich alle Abende, wie das Vieh an die Tränke, an die Bierhumpen setzen, und einer den andern, unter dem Vieh!, zwingen, zu saufen bis die Natur dem Zwang völlig widersteht und sich empört? Sind es nicht die nichtswürdigsten Cumpane, die sich in der Ehre beleidigt glauben, wenn einer, dem man vorstürzt, nicht hinlänglich oder gar nicht nachstürzt, die deswegen contrahiren, d.i. auf Duell fordern, damit sie nemlich Gelegenheit bekommen, die edele Waffenkunst, in welcher sie sich den halben Tag auf dem Paukboden üben, an den Mann zu bringen? Daß ich nun mit einem solchen Sauf- und Raufgenossen keine Verbindung eingehen kann, versteht sich von selbst. Auch mag der Mensch schon gemerkt haben, daß ich nicht geneigt sey, mich in der Schweizerkneipe einzubürgern. So lassen wir es bei einer oberflächlichen Bekanntschaft bewenden.» Albert Jahn (1811-1900), Prof. in Bern, Altertumsforscher. Toepke, 5. Teil, 1835, Nr. 29. Er immatrikulierte sich am 6. 5. 1835 in Heidelberg. Über ihn s. Bandi, Albert Jahn, in: Festschrift Hans von Greyerz, S. 147-172. Ähnliche Erfahrungen machten Planta (Mein Lebensgang, S. 28ff.) und Segesser (Erinnerungen, S. 189) wenige Semester später.
- <sup>114</sup> Nekrolog in: Neue Verhandlungen der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft, Bd. 38, Jg. 1858, S. 237.

<sup>115</sup> Studentenliste der juristischen Fakultät Zürich, WS 1837/8, Nr. 22.

Das Abgangszeugnis der Universität, für das er 48 Franken zu bezahlen hatte, erklärt:

«Dem Herrn Martin Kothing, gebürtig zu Schwytz in der Schweiz, wird hiemit bezeugt, daß er am 12ten Novbr. 1836 bei der hiesigen Universität als Studiosus juris immatrikuliert worden ist, und sich bis zum Schluße des Sommersemesters 1837 des Studiums wegen dahier aufgehalten hat.

Was dessen Betragen betrifft, so war solches stets den akademischen Gesetzen gemäß u. anständig. Wegen Theilnahme an verbotenen Studenten-Verbindungen war er bei uns nicht in Untersuchung.»<sup>116</sup>.

## 3. Zweiter Zürcher Aufenthalt

Von größter Bedeutung für Kothings späteres Wirken als Jurist war wohl das folgende und zugleich letzte Studiensemester. Zu Beginn des Wintersemesters 1837/38 schrieb er sich ein zweites Mal in Zürich ein<sup>117</sup>. Merkwürdigerweise belegte er kein einziges Kolleg gemeinsam mit Karl Ulrich, der mit ihm von Heidelberg nach Zürich gewechselt hatte. Während Ulrich Vorlesungen bei Keller, Sartorius und Schultz hörte, besuchte Kothing bei Sell die Vorlesung über Kriminalrecht und bei Bluntschli die Vorlesung über Pandekten und die dazu abgehaltenen exegetischen Übungen<sup>118</sup>.

Sells vorübergehende geistige Erkrankung im Winter 1836/37 schien manchen unter den 22 immatrikulierten Studenten davon abzuhalten, seine Vorlesungen zu belegen<sup>119</sup>. Immerhin meldeten sich noch fünf weitere Kommilitonen neben Kothing, sodaß die Vorlesung gehalten wurde<sup>120</sup>. Auch wenn Sell sein Kriminalrecht nicht mit der Beredsamkeit und Gedankenschärfe eines Bluntschli oder Keller vortrug, kam das hier Gehörte Kothing in seiner spätern Tätigkeit am Kantonsgericht und in der Justiz- und der Gesetzgebungskommission sehr zustatten.

Das Hauptgewicht seiner letzten Studien lag aber eindeutig in der Beschäftigung mit den Pandekten unter *Blunschtlis* Anleitung. *Bluntschli* selbst äußerte sich offensichtlich erfreut über seine damalige Lehrtätigkeit:

«Mit meinen Collegien steht es gut. Wir haben sehr wenig Zuhörer. Es sind nicht 30 Studenten an unserer Fakultät, wenn schon im Ganzen die Zahl eher zu- als abnimmt. Meine D(igesten) sind aber diesmahl sehr schön besucht. Ich habe 16 Zuhörer, wovon 15 das Exegeticum besuchen, in welchem sie selber D(igesten-)stellen interpretieren müssen: ein Verhältniß, das sich in Deutschland auch nicht so leicht finden dürfte.»<sup>121</sup>.

Trotz der bereits angedeuteten politischen Differenzen und der prekären räumlichen Verhältnisse herrschte an der jungen Universität eine Atmosphäre, in der sich

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup> Zeugnis vom 16. 11. 1837, Nr. 11, im Nachlaß von Kanonikus Reichmuth.

<sup>117</sup> Studentenliste der juristischen Fakultät Zürich, WS 1837/38, Nr. 20.

Studentenliste der juristischen Fakultät Zürich, WS 1837/38, Nr. 20 u. 22. Zeugnisse v. 15. 3. 1838, Nr. 12 a u. b, im Nachlaß von Kanonikus Reichmuth.
Wilhelm Schulz-Bodmer (1787–1860), las vom WS 1836/37 bis zum WS 1838/39 als Privatdozent Verfassungskunde und Statistik. S. dazu Nabholz, Schulz u. Gagliardi, Die Universität Zürich, S. 964.

<sup>119</sup> Betr. Studentenzahl: Studentenliste der juristischen Fakultät Zürich, WS 1837/38. Georg v. Wyß, Die Hochschule Zürich, S. 33f., gibt für die Zeit von Ostern 1835 bis Ostern 1839 eine durchschnittliche Studentenzahl an der juristischen Fakultät von 20, d.i. 11% aller Zürcher Studenten für diesen Zeitraum, an.

Betr. Krankheit s. vorn, Anm. 88.

<sup>120</sup> Studentenliste der juristischen Fakultät Zürich, WS 1837/38, Nr. 2, 4, 10, 18, 20 u. 21 u. Rektoratsbericht über das SS 1837 u. WS 1837/38.

<sup>121</sup> Bluntschli an Savigny, 31. 12. 1837, bei Oechsli, S. 45f.

Professoren und Studenten leicht zu echtem wissenschaftlichen Bemühen zusammenfanden<sup>122</sup>.

Kothing dankte seinem Lehrer Bluntschli fünfzehn Jahre später bei der Übersendung seiner zweiten Quellensammlung mit folgenden Worten:

«Wenn meine Bemühung einiges Verdienst hat, so muß ich mir aufrichtig gestehen, daß dasselbe wesentlich auf Sie zurückfällt, indem Sie uns auf die anerkennenswertheste Weise zum Quellenstudium angeregt haben. Empfangen Sie daher diese Arbeit als ein Zeichen meiner aufrichtigen Dankbarkeit für dasjenige, was ich Ihnen aus der Zeit Ihrer Wirksamkeit auf der Universität Zürich schuldig bin.»<sup>123</sup>.

Der später bedeutende Jurist, Politiker und Historiker Johann Jakob Blumer, ein Kommilitone Kothings, kam bei aller Anerkennung für den großen Gelehrten doch zu einer gewissen Kritik am Unterricht, den Bluntschli in diesem Semester erteilte<sup>124</sup>. Er schrieb:

«Bluntschli war schon damals durch andere Studien und Interessen zu sehr abgezogen vom römischen Recht und dessen Dogmatik.»

#### Dann fuhr er aber fort:

«Um so mehr begeisterte mich seine Zürcher Rechtsgeschichte, deren erster Band gerade während dieses Semesters erschien: ich studierte denselben teils noch in Zürich, teils vorzüglich zu Hause während der Frühlingsferien. Der Eindruck, den dieses Buch auf mich machte, war ein gewaltiger und schon damals fühlte ich den Drang in mir, auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte Bluntschlis Beispiel zu folgen.»<sup>125</sup>.

«Den größten Gewinn,» berichtete Blumer, «brachte mir der Aufenthalt in Zürich durch den vortrefflichen Geist, der damals unter den dortigen Studenten herrschte, unter denen sehr Viele sich durch ernstes wissenschaftliches Streben auszeichneten und daher auch in weiteren Kreisen vorteilhaft bekannt geworden sind. Ich erwähne zuerst ein juristisches Kränzchen, welches während des Wintersemesters an Sonntag-Abenden sich vereinigte, um freie Vorträge der Mitglieder über römisches Recht anzuhören und zu besprechen, Alfred Escher, Jakob Escher (jetzt Oberrichter), Friedr. v. Wyß, Martin Kotting, Benjamin Brändli (später Nationalrath und längst verstorben) gehörten nebst mir diesem engern Freundeskreise an. Nicht weniger anregend, und zwar im ersten wie im zweiten 'Act' (jener Vorträgen und Diskussio-

Johann Jakob Blumer (1819–1875), HBLS II, 279, Nr. 27, Bedeutender Glarner und Schweizer Politiker und Jurist, Freund und Briefpartner Kothings.

Nach Fritzsche: Studiosus juris J.J. Blumer, S. 237f., Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt

und Landschaft Zürich.

Betr. Platznot: Gagliardi, Escher, S. 23, Georg v. Wyß, Die Hochschule Zürich, S. 23 und 35f. Betr. politische Differenzen s. vorn, Anm. 85 u. 86.

<sup>123</sup> Kothing an Bluntschli, 21. 7. 1853.

Planta, Mein Lebensgang, S. 164: «Zu den einflußreichern Mitgliedern des Ständeraths gehörte Dr. J. Blumer von Glarus, der schon an der konstituierenden Tagsatzung von 1848 sich betheiligt und als Rechtshistoriker sich auch einen literatischen Ruf erworben hatte! Äußerlich trocken und zugeknüpft, wozu sich noch ein rauhes Organ gesellte, nahm er beim ersten Treffen nicht für sich ein. Aber er war ein nüchterner, klarer und praktischer Geist, der im Rath gewöhnlich den Nagel auf den Kopf traf, guter Jurist und gerecht, gewissenhaft und arbeitsfreudig, überdies treu, wie Wenige, in der Freundschaft. Wen er einmal in sein Herz geschlossen, den ließ er nicht mehr von sich.» S. des weitern: Heer, Ein Lebensbild J. J. Blumers bis zum 50. Altersjahr, Fritzsche, Studiosus juris J. J. Blumer, Fritzsche, J. Blumer, Zweifel, Johann Jakob Blumer und das Glarnerische Bürgerliche Gesetzbuch.

nen, dieser der Geselligkeit gewidmet) waren die wöchentlichen Versammlungen des Zofinger Vereins. Außer den schon genannten Juristen sind als damalige Mitglieder desselben hervorzuheben: . . . . »<sup>126</sup>.

Wenn Blumer gut dreißig Jahre nach seiner Studienzeit implicite auch Kothing zum Kreis des Zofinger Vereins zählte, so dürfte er sich wohl geirrt haben. Jedenfalls ist Kothing in keinem Mitgliederverzeichnis der Sektion Zürich oder des Gesamtvereins der Zofinger aufgeführt<sup>127</sup>.

Umso mehr Bedeutung hatte für Kothing jenes Juristische Kränzchen, in dem sich eine lebenslange Freundschaft und ein reger Briefwechsel mit Blumer und Friedrich von Wyß anbahnte, und bei dem er auch die weniger enge Bekanntschaft mit Alfred Escher machte<sup>128</sup>. Was im einzelnen an jenen Sonntagabenden jeweils verhandelt wurde, ist heute nicht mehr ausfindig zu machen. In der Diskussion zumindest nahm neben dem römischen auch das deutsche Recht einen bedeutenden Platz ein<sup>129</sup>. Blumer, Friedrich von Wyß und Kothing wurden durch den zu Beginn des Semesters erschienenen ersten Band von Bluntschlis Zürcher Rechtsgeschichte tief beeindruckt und als Wissenschafter geformt.

Es ist anzunehmen, daß an diesen Zusammenkünften unter begabten Studienkollegen *Bluntschlis* bedeutendes Buch oft im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Diskussion stand.

Nach diesem fünften Semester nahm *Kothing* Abschied von der Universität. Er durfte es in einem «Kreis lebensvoller Freunde» verbringen, «von denen manche später in ihrem Heimatkanton führende Rollen» übernahmen<sup>130</sup>.

## III. Berufswahl

## 1. Lehrtätigkeit im Welschland

Kothing hätte nun gerne in Schwyz als Rechtsanwalt gearbeitet. Vermutlich beraten durch Landammann Reding fand er, die Umstände seien dafür nicht günstig. Damit er sich nicht bereits in der ersten Zeit seines Wirkens in Schwyz allzusehr politisch exponieren mußte, wollte er sich aus dem Parteiengezänk und dem heraufziehenden Sturm heraushalten<sup>131</sup>. Immerhin erlebte er die dramatische Landsgemeinde vom 6. Mai 1838 noch mit, an der ein unerbittlicher Kampf zwischen Horn- und

- Nach Heer, Dr. J. J. Blumer, S. 10.
  Jakob Escher (1818–1910), HBLS 3, S. 77, Nr. 32. Obwohl Hinweise auf einen spätern regen Kontakt zwischen ihm und Kothing fehlen, deutet doch die Anteilnahme am Schicksal von Kothings Familie nach dessen Tod darauf hin, daß die Freundschaftsbeziehung während der vierzig Jahre zwischen Studium und Tod von Kothing nicht erloschen ist; s. Gemsch an F. v. Wyß, 30. 5. 1879.
  Benjamin Brändli (1817–1855), Gruner I, 56, ZH 19. Über Alfred Escher und F. v. Wyß, s. unten, Anm.
- <sup>127</sup> Z.B. Verzeichnis der Mitglieder der Zofinger-Section Zürich, Orell Füßli & Co., 1868, sowie alle weitern von der Landesbibliothek in Bern gesammelten Zofinger-Verzeichnisse.
- 128 Friedrich von Wyß (1818–1907), HBLS VII, S. 612, Zürcher Oberichter (1853–1862), Professor an der Universität Zürich für deutsches und schweizerisches Privatrecht und Rechtsgeschichte sowie Zürcher Zivilprozeßrecht (1849–1852 u. 1862–1871), Mitherausgeber der ZSR. S. a. Leo v. Wyß, Jugenderinnerungen aus dem Leben des sel. Prof. Dr. Friedrich von Wyß; Leo v. Wyß, Erinnerungen aus dem Leben des sel. Prof. Dr. Friedrich von Wyß, Zweiter Teil, Müller-Büchi, Altschweizer Eliten, S. 101 u. S. 113, Anm. 5, Müller-Büchi, Johannes Schnell.
  - Alfred Escher (1819–1882), HBLS III, S. 77, Nr. 33. Einflußreicher Zürcher und Schweizer Politiker und Kaufmann, Freund und Briefpartner J. J. Blumers. Über ihn s. Gagliardi, Alfred Escher.
- 129 Bluntschli an Savigny, 6. 10. 1837, in Oechsli, S. 40.
- <sup>130</sup> Zitat aus: Fritzsche, Johann Jakob Blumer, S. 227f.
- 131 Kothing an Schnell, 5. 10. 1861, S. 6.

Klauenmännern, diese geführt durch Nazar von Reding und jene durch Theodor Abyberg, zugunsten der Hornmänner ausging<sup>132</sup>. Noch acht Tage vorher schilderte er seinem Lehrer Bluntschli in einem ausführlichen Bericht die von ihm als gräßlich bezeichnete Lage. Dabei nahm er eindeutig Stellung für Reding und die Klauenpartei.

Am Schluß dieses Briefes äußerte er sich folgendermaßen über seine Berufspläne: «Im Verlauf des kommenden Monaths werde ich nach Genf verreisen, und mich dort etwa ein Jahr aufhalten. Die hierauf folgende praktische Laufbahn in hier bietet große Schwierigkeiten dar bei dem kläglichen Stand unserer Gerichte; allein es ist wenigstens das Gute, daß man allgemein nach andern Advokaten verlangt, als die man nun kennt.»<sup>133</sup>.

Über den Genfer Aufenthalt Kothings fehlen Unterlagen. Den oben zitierten Zeilen an Bluntschli kann aber entnommen werden, daß er nicht beabsichtigte, dort irgendwelche Berufstätigkeit aufzunehmen. Im Flecken Schwyz galt zu jener Zeit in einigen Familien Französisch noch als gehobene Umgangssprache. Zu einer guten Ausbildung gehörte deshalb auch ein Welschlandaufenthalt. Unter den gegebenen politischen Verhältnissen fiel es Kothing leicht, dem Beispiel seines Freundes Karl Schuler zu folgen und für einige Zeit zur Erweiterung seiner Französischkenntnisse an den Genfersee zu ziehen.

Der Lauf der Dinge in seinem Heimatkanton brachte ihn bald zur Einsicht, daß ihm die in seinem Brief an *Bluntschli* angedeuteten Schwierigkeiten die Eröffnung einer Anwaltspraxis vorläufig noch verunmöglichten. Er entschloß sich deshalb, im Herbst 1938 eine Stelle als Lehrer für Deutsch und Latein in der Privatschule der Gebrüder *Landry* auf Schloß Lucens anzutreten. Nach einem Jahr, als er Lucens verließ, erhielt er von seinen Arbeitgebern folgendes sehr ehrende Zeugnis:

«Nous soussignés, Landry frères, Chefs d'Institution au Château de Lucens (Vaud), déclarons que pendant une année que Monsieur Martin Kothing de Schwyz a été dans notre pensionnat en qualité de maître de langue latine et de langue allemande, nous n'avons eu qu'à nous louer du zèle avec lequel il a constamment rempli ses fonctions, et de la bonté et la douceur qu'il a montrées avec ses élèves: aussi est-ce avec un véritable regret que nous le voyons quitter notre maison.»<sup>134</sup>.

An seine neue Stelle als Deutschlehrer am Kollegium in La Chaux-de-Fonds wurde Kothing mit beträchtlichen Vorschußlorbeeren berufen:

«... La manière distinguée dont vous avez subi les épreuves auxquelles vous avez été soumis pendant le concours est pour nous un gage assuré, que nous n'aurons jamais lieu de nous regretter de la nomination que nous avons faite, et que vous vous empresserez de justifier à tous égards la confiance que vous témoigne notre Commission d'Education. . .»<sup>135</sup>.

Auch wenn er in seiner Lehrtätigkeit im Welschland nur eine vorübergehende Beschäftigung sah, setzte er doch seine volle Kraft für sie ein. Er war noch kein Jahr in La Chaux-de-Fonds, als er *Bluntschli* schrieb:

«Als Lehrer der deutschen und der lateinischen Sprache in einem Institute des Welschlandes, und nun seit bald einem Jahre im hiesigen Collège für's Deutsche ausschließlich ange-

<sup>132</sup> Theodor Abyberg (1795–1869), HBLS I, 79. ADB Bd. 1, S. 26 (Kothing). Konservativer Schwyzer Landammann und Tagsatzungsgesandter. S. Betschart, Theodor ab Yberg.
Über den Horn- und Klauenstreit orientiert heute noch am umfassendsten und klarsten: Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz, Bd. 2, S. 207ff. Vgl. a. Betschart, Theodor ab Yberg, S. 45ff.

<sup>133</sup> Kothing an Bluntschli, 28. 4. 1838.

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Zeugnis v. 4. 10. 1839, Nr. 13, im Nachlaß von Kanonikus Paul Reichmuth.

<sup>135</sup> Berufung nach La Chaux-de-Fonds v. 9. 10. 1839, Nr. 14, im Nachlaß von Kanonikus Paul Reichmuth.

stellt, habe ich mich überzeugen können, wie mangelhaft die daherigen Lehrbücher sind, und ich habe mich daher entschlossen, eine deutsche Grammatik für Franzosen zu schreiben. Nachdem ich mich mit der neueren Litteratur über die deutsche Sprache vertraut gemacht hatte, mache ich mich ans Werk und nun liegt sie fast ganz geendigt vor mir.»<sup>136</sup>.

Leider ist diese Arbeit nicht mehr vorhanden.

In lobender Weise schilderte Kothing einige Zeilen weiter unten seinen Aufenthaltsort:

«Im hiesigen Kanton befinde ich mich sehr wohl. Trotz der schiefen Stellung dieses Landes zur Schweiz wird der aufmerksame und unparteiische Beobachter finden, daß das Volks eines der glücklichsten der Schweiz ist, und daß hier vielleicht weit mehr Freiheit ist, als in diesem oder jenem Kanton, der mit einer theoretischen Freiheit und Gleichheit um sich wirft. Das Historische dieses Volkes ist sehr merkwürdig. Bis zum Jahr 1830 bestanden die drei Stände hier noch in aller Frische in allen öffentlichen Beziehungen, und es finden sich noch eine Menge feudalistischer Institute. Die Allmacht des Staates hat hier nie bestanden; und der Bürger lebt hier höchst ungehemmt. Die Verwaltung der Regierung ist weise und thätig, indeß fehlt ihr jener vielleicht väterlich wohlmeinende Zorn nicht, den aristokratische Regierungen von jeher gezeigt haben.»<sup>137</sup>.

Kothings Wunsch, in den Heimatkanton zurückzukehren und dort am Ausbau des Staatswesens mitzuarbeiten, wurde immer stärker. Dieser Wunsch und die Einsicht, daß er andernorts mehr verdienen könnte als in La Chaux-de-Fonds, zwangen ihn um die Jahreswende 1842/43 zu einer Entscheidung. Mit folgendem Brief suchte er Rat bei *Nazar von Reding:* 

«Monsieur le Landammann! Vous connaissez sans doute déja ma résolution de quitter La Chaux-de-Fonds aux vacances prochaines. J'ai pesé toutes les raisons pour et contre, et d'après cet examen mûr et impartial il ne peut plus entrer en alternative de rester ici plus longtemps. Mon désir le plus ardent serait, comme vous savez, de retourner dans notre canton et d'y exercer la vocation d'avocat; si cela devait paraître impossible, je veux me placer à l'étranger là, où je pourrai gagner le plus. Il faut que je me fasse un avenir, soit chez nous par un établissement définitif, soit à l'étranger par des économies plus considérables que je ne pourrais en faire ici. Dans cette localité, et harassé par les occupations les plus pénibles, mon corps s'use, mon caractère s'aigrit et mon esprit s'abrutit, et tout cela pour faire peutêtre un bénéfice d'une vingtaine de Louis. Mais dans un pays, où la science est apréciée et où la vie n'est pas si chère, il y aurait bien plus de ressources pour mes connaissances en philologie, et je serais délivré de tous les désagréments qu'entraine un poste dans un établissement public mal administré.

Mais ce n'est pas sur l'étranger que je fonde mes espérances en première ligne. L'état d'avocat aurait pour moi des attraits qu'aucune autre position n'égale. Je ne crains pas les avocats actuels, malgré l'habitude des affaires qu'ils ont; tôt ou tard il faut commencer une fois, et avec la volonté ferme que je me connais et un fond scientifique que j'ai assiduement cultivé ici, je ne reculerais devant aucune difficulté. Du reste quelques épargnes me permettront de rester à Schwyz une année sans devoir compter sur des recettes peutêtre pas sûres au commencement.

J'ai cependant un doute, c'est de savoir, s'il y a à craindre que le pouvoir ne pût tenter d'entraver et de persécuter un homme qui – bien loin de le provoquer – ne sera jamais disposé à lui faire la cour. Des hommes respectables, tels que Mr. Kündig et Mr. Knobel, n'ont pas cru que mon avenir serait compromis de la part des autorités; mais je ne veux pas aller à la légère dans une question si importante.

<sup>136</sup> Kothing an Bluntschli, 18. 10. 1840.

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup> Wie Anm. 136.

Intimement convaincu que vous me voulez du bien, je vous prie donc, Monsieur, de m'assister de vos bons conseils et de me faire parvenir quelques lignes; je vous en serai infiniment reconnaissant...»<sup>138</sup>.

Zu Beginn des Monats Februar 1843 nahm die Chambre d'Education von La Chaux-de-Fonds die Demission Kothings auf den Juli hin an. Sie stellte fest, sie bedaure sein Rücktrittgesuch, sie wäre seinen finanziellen Wünschen gerne entgegengekommen, sei dazu aber nicht in der Lage<sup>139</sup>. Mit einem überaus lobenden Arbeitszeugnis ließ sie ihn im Juli ziehen<sup>140</sup>. Zwei Freunde schenkten ihm zum Abschied eine goldene Uhr, in deren Deckel neben dem Kothing-Wappen die Worte eingraviert sind: «A Mr. Kothing comme témoignage de reconnaissance de ses amis Peter et Michel»<sup>141</sup>. Verschiedene Beziehungen mit der Westschweiz haben diesen Abschied lange überdauert<sup>142</sup>.

## 2. Erste Wirksamkeit in Schwyz

Im Juli 1843, also sogleich nach seinem Wegzug von La Chaux-de-Fonds, kehrte Kothing nach Schwyz zurück<sup>143</sup>. Er glaubte, nun an die große Aufgabe, für die ihn Reding und Tschümperlin vorgesehen hatten, herantreten zu können und wollte der Heimat seine in den Studienjahren gewonnenen Rechtskenntnisse zur Verfügung stellen. Realistischerweise rechnete er damit, seine Ersparnisse in der Anlaufzeit aufzubrauchen. Reding konnte ihm eine günstigere Lösung vorschlagen. Er stellte ihn als Privatlehrer seiner beiden Söhne an<sup>144</sup>.

138 Kothing an Reding, 5. 1. 1843.

Dominik Kündig (1793–1868), Schwyz 1848–1948, S. 75, Nr. 9. HBLS IV, 554. Schwyzer Regierungsrat (1850–60) und Landammann (1852–54). Kothing wohnte in den fünfziger Jahren bei ihm in der Sagenmatt.

Knobel, damit dürfte Kantonsschreiber Dr. Pius Knobel (22. 8. 1804–6. 5. 1882) von Altendorf gemeint sein. Knobel war der erste Landschreiber, der aus den äußern Bezirken stammte; s. Benziger, Die Ratsprotokolle, S. XVII. Er stand von 1833–1840 im Amt und wurde am 19. 12. 1847 Kothing gegenüber bei der Wahl des Staatsarchivars vorgezogen; s. hinten S. 26.

- 139 Chambre d'Education de La Chaux-de-Fonds an Kothing, 4. 2. 1843.
- <sup>140</sup> Zeugnis v. 26. 7. 1843, Nr. 15, im Nachlaß von Kanonikus Reichmuth.
- <sup>141</sup> Die Uhr befindet sich heute im Eigentum des Urenkels J. Reichmuth-Köpfli in Schwyz.
- <sup>142</sup> Kothing erwähnte in seinen Briefen verschiedentlich Freunde im Welschland. Meistens bezeichnete er sie aber nicht namentlich. So ist hier nur auf zwei hinzuweisen:

Jules Paul Jeanneret (1829–1919), Rechtsanwalt in La Chaux-de-Fonds. Gründermitglied des Schweizerischen Juristenvereins. Collège-Schüler Kothings. S. Kothing an Blumer, 27. 8. 1865. Nekrolog in ZSR 39, S. 228a.

Etienne Favre (1806–1887), von Brétigny, katholischer Pfarrer in La Chaux-de-Fonds, Romont, Lausanne u. Givisiez, Seminardirektor und Rektor des Collège St. Michel in Freiburg, HBLS III, Nr. 5. S. Kothing an C. Schnüriger, 6. 5. 1854 u. Kothing an F. v. Wyß, 4. 10. 1856.

- 143 Kothing an Baumgartner, 24. 12. 1844.
- Die beiden Söhne Redings, Nazar, später Hauptmann, und Hektor, später Oberstleutnant, erreichten das Format ihres Vaters nicht. Erstaunlicherweise sandte sie der Jesuitengegner in Jesuitenschulen, was ihm denn auch z.B. von Alois Fuchs (1794–1855) in einer scharfen Polemik 1851 unter anderem vorgehalten wurde. Reding war dann aber mit den Schulen nicht zufrieden (Reding an J.K. Zellweger, 2. 1. 1854). Auf Reding und seine Söhne bezieht sich auch die Briefstelle Kothings an F. v. Wyß v. 29. 11. 1854: «Allein während man eigene Söhne bei den Jesuiten in der cagoterie bilden läßt, und dann auf das Pflaster protestantischer Städte stellt, woselbst sie zum Skandal geworden, affektiert man . . . in der Universitätsrede, einen Puritanismus, über den man sich billig verwundert.»

Den größern Teil dieser Information verdanke ich Herrn Dr. Othmar Pfyl, auf dessen ausgezeichnete Arbeit über Alois Fuchs besonders hingewiesen sei. Alois Fuchs war ein Onkel mütterlicherseits von Kothings erster Frau, s. Kothing an Ferdinand Keller, 22. 10. 1852.

Einer Vollbeschäftigung als Anwalt traten in der Folge vermutlich mehr Schwierigkeiten entgegen, als Kothing und seine Berater angenommen hatten. Jedenfalls dachte er gegen Ende 1844 wieder ernsthaft daran, als Deutschlehrer in einen andern Sprachraum zu gehen. Da wurde Reding vom St. Galler Landammann Gallus Jakob Baumgartner angefragt, ob er ihm einen soliden jungen Mann als Chef des Schwyzer Postbüros und als Aufsichtsperson über die gesamte Post im Kanton Schwyz wisse, falls es zur pachtweisen Übernahme des Schwyzer Postwesens durch die St. Galler Post komme<sup>145</sup>. Reding konnte die Zusicherung abgeben, daß der Pachtvertrag in Schwyz ohne große Opposition genehmigt werden dürfte, und fuhr fort:

«Für das hiesige Bureau und die Oberkontrolle überhaupt im hiesigen Kanton bin ich im Fall Ihnen einen jungen Mann vorzuschlagen, der alle Eigenschaften besitzt, um diese Stelle zu bester Zufriedenheit zu bekleiden. Es ist dies Herr Martin Kothing von hier, welcher seit zwei Jahren die Stelle eines Hauslehrers bei meinen Knaben versehen hat und den ich nur sehr ungerne entlasse. Nachdem derselbe seine wissenschaftlichen Studien in Deutschland vollendet hatte, brachte er mehrere Jahre in der französischen Schweiz als Professor zu und besitzt die besten Zeugnisse, die Ihnen auf Verlangen zur Einsicht übermacht werden können. Da er eine sehr vorteilhafte und ehrenvolle Anstellung in Neapel haben kann, ich ihn dem hiesigen Kanton aber gerne erhalten möchte, so ersuche ich Sie, mit Herrn Rektor Tschümperlin. . . über diesen ganz ausgezeichneten jungen Mann Rücksprache nehmen zu wollen und mir bald möglichst zur Kenntnis zu bringen, ob Sie ihn anzustellen gedenken, damit er in seinem fernern Fortkommen nicht aufgehalten wird. Ich empfehle Ihnen denselben ganz besonders.» 146.

Nachdem er auch *Tschümperlin* gefragt hatte, der zu jener Zeit Rektor und Professor an der katholischen Kantonsschule in St. Gallen war, gab *Baumgartner* zu verstehen, daß er annehme, *Kothing* werde in Schwyz «keine persona ingrata» sein, «wenn er auch schon das Brot eines gewissen Herrn Landammann gegessen.» Er hoffe, in St. Gallen dafür sorgen zu können, daß er gewählt werde, falls er sich um diese Stelle bewerbe<sup>147</sup>.

Kothing dankte Baumgartner am 24.12.1844 für dessen Unterstützung, da sie geeignet sei, «in mir die sonst schon ganz verlorene Hoffnung zu wecken, daß ich in meinem eigenen Kanton einen Wirkungskreis erhalten könnte, der mein Bedürfnis nach Beschäftigung befriedigen und mir eine Existenz zusichern würde.» Er glaubte annehmen zu dürfen, daß eine allfällige Ernennung durch die St. Galler Postdirektion in Schwyz zweifellos genehmigt würde. Seit seiner Rückkehr nach Schwyz nehme er eine so inoffensive Stellung ein, daß er nicht als homo suspectus angesehen werden könne<sup>148</sup>.

Anderer Meinung war der Schwyzer Regierungsrat Düggelin, der Baumgartner am 28. Januar 1845 unter anderem folgende Zeilen schrieb:

S. auch Verhandlungsprotokoll der Postkommission 1844 u. 1845, sowie Rubr. 162 (Postwesen), Fasz. 4 (Postverhältnisse mit Schwyz) im StASG. Die entsprechenden Akten im SAS fehlen offenbar.

Gallus Jakob Baumgartner (1797–1869), hervorragender St. Galler und Schweizer Staatsmann und Publizist, Gruner I, 54lff., Baumgartner, A.: Gallus Jakob Baumgartner. S. a. Meienberger, Gallus Jakob Baumgartner u. Ehrenzeller, Der konservativ-liberale Gegensatz im Kanton St. Gallen.

<sup>145</sup> Baumgartner an Reding, 1. 12. 1844.

<sup>146</sup> Reding an Baumgartner, 4. 12. 1844.

Baumgartner an Reding, 15. 12. 1844. Betr. Tschümperlin, s. a. vorn Anm. 33 u. 38.

<sup>148</sup> Kothing an Baumgartner, 24. 12. 1844.

«Wie mir Herr Land. Holdener meldet, soll für das Bureau Schwyz ein Hr. Kotig ernannt seyn, der kaum die Genehmigung der Regierung erhalten wird, und unter gegenwärtigen Verhältnissen auch nicht angestellt werden sollte. Daß man in Schwyz schon früher und bei den letzten Unterhandlungen immer Besorgniß hatte, es möchte von St. Gallen aus den Radikalen Vorschub gegeben werden, ist Ihnen bekannt; dieser Kotig war in Schwyz wegen seinen Grundsätzen verhaßt, und soll der Einsender mehrerer gehäßiger Zeitungsartikel sein, deswegen würde seine Anstellung bei den Freunden der guten Sache gefährlich scheinen, und großen Unwillen erweken, was gleich anfangs und zumal jetzt vermieden werden sollte.»<sup>149</sup>.

Auch ein Brief Baumgartners an Landammann Holdener konnte die Zustimmung der Schwyzer Regierung zur Ernennung Kothings nicht erwirken<sup>150</sup>. Erst Mitte Mai, nach vielen Verhandlungen, Verdächtigungen, Intrigen und Widerrufen wurde die Postkontrolleurstelle in Schwyz endgültig besetzt<sup>151</sup>. Kothing konnte sie nicht antreten, obwohl er von der St. Galler Postkommission bereits ernannt worden war<sup>152</sup>.

Inzwischen wurde die von Reding erwähnte Anstellung in Neapel wohl anderweitig vergeben. Ein Wegzug von Schwyz war auch aus andern Gründen nicht mehr aktuell. Am 23. Dezember 1844 verlor Kothing seinen Vater<sup>153</sup>. Er mußte sich nun vermehrt um seine Mutter und seine Geschwister kümmern. Dazu lernte er seine künftige erste Ehefrau, Magdalena Märchy, kennen und heiratete sie am 24. August 1845<sup>154</sup>. Er betätigte sich deshalb in Schwyz als Fürsprecher, ließ sich ins Quartieramt wählen und begann, sich eingehender mit dem Landbuch von Schwyz zu befassen<sup>155</sup>. Bei jeder dieser drei Beschäftigungen hatte wohl Nazar von Reding die Hand mit im Spiel.

Da Reding Präsident des Waisenamtes Schwyz war, erstaunt es nicht, Kothing verschiedentlich mit Vormundschaftsfragen beschäftigt zu sehen<sup>156</sup>. Bis 1847 war Reding Quartierhauptmann der Landwehr<sup>157</sup>. Wahrscheinlich hatte es Kothing seinem Einfluß zu verdanken, daß er zum Mitglied und später zum Leiter des Quartier-

149 Düggelin an Baumgartner, 28. 1. 1845.

Josef Benedikt Düggelin (1794–1850), HBLS II, 755, Nr. 5, Bezirksammann, von und in Galgenen. Unter seiner Führung schloß sich Schwyz im «Postkrieg» mit Zürich der Postadministration von St. Gallen an. Da er seinen Sohn, den spätern Ständerat Josef Meinrad Benedikt Düggelin, (1824–1867), zur Ausbildung in die St. Galler Postverwaltung schickte, sind einige Zweifel erlaubt, ob er bei seinem Brief nur ans Allgemeinwohl dachte. S. dazu Schwyz 1848–1948, S. 117, Nr. 4.

Baumgartner an Holdener, 31. 1. 1845.
Fridolin Holdener (1803–1849), HBLS IV, 275. 1836, 1840 und 1844 Landammann. Vater von Nationalrat Fridolin Holdener (1829–1904). Bruder von Rektor Franz Holdener, s. vorn Anm. 32. Vgl. a. Widmer, Jesuitenkollegium, S. 38, Anm. 49.

<sup>151</sup> Verhandlungsprotokoll der Postkommission 1845, Nr. 90, 91, 176, 177, 216, 374–76, 403–405, 506, 636, 774, 813.

Kothing an Baumgartner, 12. u. 18. 2. 1845.

Holdener an Baumgartner, 12. 2. 1845.

<sup>152</sup> Verhandlungsprotokoll der Postkommission 1845, Nr. 121, im StASG.

153 Sterberegister der Pfarrei Schwyz, letzter Wohnort: Auf Iberg (heutige Schreibweise: Aufiberg).

Magdalena Kothing-Märchy (13. 5. 1824–23. 10. 1853), Tochter des Dr. med. Clemens Märchy (1788–1843) und seiner zweiten Frau Magdalena, geb. Fuchs, s. Bevölkerungs-Tabelle der Gemeinde Schwyz im Jahre 1850, im GAS.

155 Kothing an F. v. WyB, 13. 1. 1867.

S. Register der Bevogteten und Vögte der Gemeinde Schwyz, 1852–1873, und Alois Fuchs an Reding, 30. 7., 4. 8., 9. 8. und 14. 8. 1847.

157 Schwyzer Volksblatt, 14. 6. 1847, und Wyrsch, Reding, S. 164.

amtes gewählt wurde<sup>158</sup>. Ob er sich in dieser zweiten Funktion bewährte, läßt sich bezweifeln. Jedenfalls äußerte sich eine zeitgenössische Stimme in diesem Zusammenhang nicht sehr positiv über ihn<sup>159</sup>.

Über seine gleichzeitige Arbeit am Landbuch und seine Tätigkeit als Journalist soll je in einem besonderen Abschnitt berichtet werden<sup>160</sup>.

## IV. Schwyzer Staatsdienst

## 1. Eintritt in die kantonale Verwaltung

Nach der Niederlage im Sonderbundskrieg wurde die politische Führung des Kantons Schwyz ein zweites Mal Nazar von Reding übertragen. Ihm lag nun sehr daran, sich die Mitarbeit Kothings bei der dringend notwendigen Reorganisation des Staatswesens zu sichern.

Über einen ersten Versuch berichtete das Schwyzerische Volksblatt vom 21. Dezember 1847:

«Hr. Landammann Nr. v. Reding berief ein paar Tage vor der Bezirksgemeinde einige unter gegenwärtigen Verhältnissen beim Volke am meisten einflußreiche und beliebte Männer von beiden politischen Seiten und eröffnete ihnen, wie sehr er bei der fast gleichen Stärke der Parteien wünsche und wie es für allseitige Pazifikation und das Wohl des Kantons Schwyz am ersprießlichsten sei, wenn man von jeder Parteistellung bei den bevorstehenden Wahlen absehe und sich gegenseitig zu einem Vorschlag von ehrenwerthen, vaterländisch gesinnten, wenn auch grundsätzlich getheilten Männern vereine. Diese für das Vaterland wohlgesinnte Meinung wurde von den anwesenden Männern getheilt und in dem angeregten Sinne vereinigte man sich auf bestimmte Kandidaten von beiden Seiten.»<sup>161</sup>.

Kothing sollte danach durch den Bezirk Schwyz in den Verfassungsrat und den Kantonsrat abgeordnet werden. An der Bezirksgemeinde vom 19. Dezember 1847 kam es aber nach demselben Zeitungsbericht trotzdem zu Parteiengezänk und Kampfwahlen, bei denen der als liberal geltende Kothing im mehrheitlich konservativen Bezirk Schwyz keine Chancen hatte. Zwei Tage später wurde er im Kantonsrat bei der Wahl des Staatsarchivars als Kandidat aufgestellt. Er erhielt aber bereits im ersten Wahlgang nur eine einzige von 89 gültigen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang wurde alt Kantonsschreiber Pius Knobel gewählt<sup>162</sup>.

Durch die Abstimmung vom 27. Februar 1848 gaben sich die Stimmbürger des Kantons Schwyz auf den 1. März 1848 eine neue Verfassung<sup>163</sup>. Am 15. März trat der an den Kreisgemeinden neu gewählte Kantonsrat zur Wahl der Regierung und der Kantonsbeamten zusammen. Als Landammann bestimmte er *Nazar von Reding*, und das Archiv wurde nun Fürsprech *Martin Kothing* anvertraut<sup>164</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>158</sup> Prot. des Kirchenrats Schwyz, Bd. 3, 5. 9. 1845. Bote der Urschweiz, Nr. 23, 24. 3.1875.

Tagebuch von Schützenhauptmann Joachim Schindler (1808–1863), S. 180, Mai 1849: «Der Gemeinderat hat beschlossen, da auf dem Quartieramt (unter Fürsprech Kotig) die Bücher oder Eintragung der Quartierbeiträge so schlechte Ordnung herrschte, so zwar, daß, wo das Quartiergeld auf dem Rathaus zur Verteilung liegt, wie gesagt, Kotig selbst nicht mehr daraus kam, beschlossen, es möchten die Bürger angegangen werden, auf das noch restierende Quartiergeld für einen allgemeinen guten Zweck, zur Beschaffung einer Saugefeuersprütze Verzicht geleistet werden, was allgemeinen Beifall fand, und wenige der Bürger eine Ausnahme machten und mit ihrer Unterschrift auf das Quartiergeld verzichteten.» im SAS.

<sup>&</sup>lt;sup>160</sup> S. hinten S. 64ff. u. 104ff.

<sup>&</sup>lt;sup>161</sup> Schwyzerisches Volksblatt, Nr. 118, S. 436, v. 21. 12. 1847.

<sup>&</sup>lt;sup>162</sup> Schwyzerisches Volksblatt, Nr. 110 v. 23. 12. 1847.

<sup>163</sup> S. Windlin, S. 33ff., den außerordentlich interessanten Amtsbericht Reg.r. 1848/49 u. Prot. Kant.r.

<sup>&</sup>lt;sup>164</sup> Prot. Kant.r. 1848–1850, S. 20.

Auch die Kantonskanzlei war neu zu organisieren und straffer zu führen<sup>165</sup>. Der Kantonsrat bestätigte deshalb die beiden bisherigen Kanzleiangestellten Franz Reding und Ambros Eberle nur provisorisch, ließ die Stellen zur Wiederbesetzung ausschreiben und verlangte von der Gesetzgebungskommission, daß sie innert Wochenfrist eine Verordnung über Zahl und Pflichten der Kantonsangestellten entwerfe<sup>166</sup>. Am 21. März 1848 genehmigte der Kantonsrat die eiligst zusammengestellte Verordnung und bestätigte die beiden als Kantonsschreiber bezeichneten Kanzleiangestellten definitiv in ihrem Amt<sup>167</sup>. Diese Verordnung schuf aber auch die Stelle eines Regierungssekretärs. Sie sah in § 3 vor, die anfallenden Geschäfte seien «vom Regierungsrat möglichst gleichmäßig unter die zwei Kantonsschreiber und den Regierungssekretär» zu verteilen 168. Am 10. April 1848 wurde Kothing vom Kantonsrat einem zweiten Bewerber um die Stelle des Regierungssekretärs vorgezogen und mit 36 von 55 Stimmen gewählt<sup>169</sup>. Bereits einen Monat später ließ die Schwyzer Regierung durch ein gedrucktes Rundschreiben an alle Stände bekanntmachen, daß auch Kothing als Regierungssekretär zur Unterzeichnung amtlicher Akten ermächtigt sei<sup>170</sup>. Die von der Regierung erlassene Kanzleiordnung vom 17. Juni 1848 zeigt deutlich, daß es Landammann Reding gelang, Kothing die einflußreichste Position unter den drei Kanzleiangestellten anzuweisen. Die Obliegenheiten des Regierungssekretärs wurden darin zwar erst nach denen seiner beiden Kollegen aufgeführt, bezogen sich aber auf folgende wichtige Gebiete:

- «a) Er wohnt den Sitzungen des Regierungsraths, des Kantonsgerichts, der Justizkommission und der Gesetzgebungskommission bei und führt die Protokolle, die Registratur und die Korrespondenz der drei letztern Behörden;
- b) er besorgt die Korrespondenz des Regierungsraths mit den eidgenössischen Behörden, den Kantonen und dem Auslande und im Innern des Kantons;
- c) er verwahrt die Bücher und Akten und giebt sie periodisch in das Kantonsarchiv ab;
- d) er besorgt alle Drucksachen, namentlich die Korrektur der Gesetze und amtlichen Bekanntmachungen, deren Sammlung und Aufbewahrung ihm obliegt;
- e) er besorgt die Korrespondenz der Kantonskanzlei mit der eidgenössischen Kanzlei, den Kanzleien der Kantone und denjenigen der Bezirke.»<sup>171</sup>.

Kothing konnte sich aber in dieser Stellung als primus inter pares nicht halten. Nach rund zwei Jahren nahm er nicht mehr an den Sitzungen des Regierungsrates teil, um mehr Zeit für das von ihm zusätzlich betreute Staatsarchiv zu erhalten. Der Amtsbericht des Regierungsrates für 1851/52 führte dazu aus: «...nur so ist es

Franz Reding (1791–1869), Kantonsschreiber, von 1814 bis zu seinem Tod angestellt für die Kantonskanzlei in Schwyz. S. dazu Amtsbericht Reg.r. 1870, S. 7, HBLS V, 555, Nr. 129, Widmer, Jesuitenkollegium S. 24, Anm. 80. S. a. hinten, S. 60.

Ambros Eberle (1820–1883), Kanzleidirektor, Redaktor, Mitgründer des Hotels Axenstein in Morschach, Nationalrat, Reg.r. Über ihn: Schwyz 1848–1948, S. 81, Nr. 30, HBLS II, 774, Sz. Nr. 4, Gruner I, 310, F. J. Pfister, Ambros Eberle, Nekrolog in «Bote der Urschweiz», Nr. 4 v. 13. 1. 1883, Müller-Büchi, Schwyzer-Zeitung, S. 81f. u. Arnold, Ambros Eberle. S. a. hinten, Anm. 386 u. 687.

<sup>167</sup> Prot. Kant. r. 1848-1850.

<sup>168</sup> VO v. 21. 3. 1848 betr. Organisierung der Kantonskanzlei in GS 1848/89.

<sup>170</sup> Prot. Reg.r., 1848, Nr. 149, Urkunde im StAL, Mappe 3017.

<sup>&</sup>lt;sup>165</sup> Amtsbericht Reg.r. 1848/49, S. 23–28.

<sup>166</sup> Prot. Kant.r. 1848-50, S. 23 u. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>169</sup> Prot. Kant.r., 1848–1850, S. 44. Beim zweiten Bewerber, namens *Ulrich*, dürfte es sich um seinen Klassen- und Studienkameraden *Karl Ulrich* handeln, s. vorn Anm. 69.

<sup>&</sup>lt;sup>171</sup> Amtsbericht Reg.r. 1848/49, S. 23-28, Kanzleiordnung v. 17. 6. 1848.

möglich geworden, daß ohne Vermehrung der Kosten der Regierungssekretär Zeit gewinnen konnte, die so dringende Bereinigung des Archivs auf eingreifende Weise zu beginnen.» Mit dem nächsten Satz erst wurde angedeutet, worum es eigentlich ging: «Die am 11. Mai 1851 vom Kantonsrath beschlossene Kanzleidirektorstelle ist in diesem Amtsjahr besetzt worden.»<sup>172</sup>.

Zum Kanzleidirektor und damit zum Vorgesetzten Kothings wurde Ambros Eberle, der jüngste und wohl auch dynamischste der drei Kanzleiangestellten, gewählt. Die damit eingetretene Änderung seines Arbeitsverhältnisses empfand Kothing später oft als ungerecht. Vorläufig war er aber mit ihr zufrieden. Am 20. April 1851 schrieb er Ferdinand Keller, er werde von den Kanzleiarbeiten absorbiert, hoffe aber, «daß ich künftigen Sommer ganz für das Justizwesen und das Archiv werde verwendet werden. Wenn mir nichts weiteres aufgehalst wird, so kann ich dann für letzteres bedeutendes leisten und zugleich würde ich dadurch wahrhaft glücklich.»<sup>173</sup>.

Sein wissenschaftliches Interesse galt vor allem der Sammlung und Veröffentlichung der alten Rechtsquellen seines Heimatkantons. Bereits zu Beginn des Jahres 1850 konnte er das Landbuch von Schwyz herausgeben. Als nächste wichtige Aufgabe nahm er sich die Sammlung aller übrigen alten Rechtsquellen des Kantons vor. Trotz großer Beanspruchung als Regierungssekretär nutzte er die Chancen, die ihm die Bereinigung des Staatsarchivs und die Stellung als Archivar boten. Innerhalb von drei Jahren konnte er auch jenes Werk zum Abschluß bringen<sup>174</sup>.

Trotz der Sorgen um seine kränkelnde Ehefrau und der zeitraubenden Beschäftigung mit Vormundschaftsangelegenheiten glaubte er noch Zeit zu rechtsgeschichtlichen Abhandlungen zu finden<sup>175</sup>.

Im Herbst 1851 erlebte er die Genugtuung, daß die Regierung seinen Archivplan genehmigte, der eine vollständige Inventarisation und Neuordnung der amtlichen Schriftstücke vorsah<sup>176</sup>.

Auch außerhalb des Heimatkantons begann man sich um den Schwyzer Regierungssekretär zu kümmern. Vor allem seine beiden Studienfreunde F. v. Wyß und J. J. Blumer sahen, daß er willens und fähig war, auch in gesamtschweizerischem Rahmen Tüchtiges zu leisten. Friedrich von Wyß suchte ihn für die Mitarbeit an der Zeitschrift für schweizerisches Recht zu gewinnen<sup>177</sup>.

Eine gewisse Unzufriedenheit mit seiner Stellung, Mißhelligkeiten innerhalb der Regierung und der deswegen bevorstehende Rücktritt Nazar von Redings als Regierungsrat veranlaßten Kothing, sich nach einer Beschäftigung in der Bundesverwaltung umzusehen. J. J. Blumer war ihm dabei mit einem Brief an Alfred Escher behilflich:

«Ich möchte Dich nun noch um eine gefällige Auskunft ersuchen über eine Frage, die nicht mich, sondern einen unserer beidseitigen Freunde betrifft. Kothing nämlich ist mit seinen Verhältnissen in Schwyz immer weniger zufrieden; wie es scheint, geht Landamm. Reding nur

<sup>&</sup>lt;sup>172</sup> Amtsbericht Reg.r. für 1851/52, S. 11f. S. a. Kanzleiordnung für die Staatskanzlei des Kantons Schwyz v. 8. 5. 1851.

<sup>173</sup> Kothing an Ferdinand Keller, 20. 4. 1851, ähnlich Kothing an Gerold Meyer von Knonau, 4. 4. 1851.

<sup>174</sup> S. hinten S. 67ff.

Betr. Krankheit der Ehefrau, Kothing an F. v. Wyß, 21. 10. 1851. Betr. Vormundschaftsangelegenheiten, Kothing an Schnell, 24. 1. 1852 u. Register der Bevogteten und Vögte der Gemeinde Schwyz, 1852–1873. Betr. Abhandlungen, Kothing an Gall Morel, 23. 7. 1850, u. hinten S. 79ff. u. 97ff.

<sup>176</sup> S. hinten S. 94ff.

<sup>&</sup>lt;sup>177</sup> S. hinten S. 91ff.

darauf aus, seine Arbeitstüchtigkeit auf alle Weise zu exploitieren und ihn dabei in einer untergeordneten Stellung zu erhalten, – ihm die Mühe zu überlassen und sich selbst den Ruhm anzueignen. Er ist daher durch die Ausschreibung der Stelle eines eidg. Generalanwaltes auf den Gedanken verfallen, sich dafür anzumelden . . . Alles wird darauf ankommen, was für Mitbewerber sich einstellen werden, und eben deshalb wünschte ich von Dir zu erfragen, ob Du irgend etwas während Deines kurzen Aufenthaltes in Bern von einem Aspiranten gehört hast, auf den der Bundesrath bereits seine Blicke gerichtet hätte oder der sonst Ansprüche auf die Stelle zu machen berechtigt wäre, hinter denen diejenigen Kothings zurückbleiben müßten.»<sup>178</sup>.

Am 4. und 5. April 1852 weilte Kothing deswegen zu Besprechungen mit Bundespräsident Furrer, den Bundesräten Munzinger und Druey und Nationalrat A. Escher in Bern<sup>179</sup>.

Zuversichtlich schrieb er Gerold Meyer von Knonau eine Woche später:

«Ich habe mich in Bern für die Stelle eines schweiz. Generalanwaltes gemeldet und habe, wie ich annehmen darf, Aussicht auf Erfolg. Gelingt es nicht, so bleibe ich denn hier, mit dem Entschluß, meinen Heimathkanton nicht wieder zu verlassen. Erst nach gefaßtem Entschluß fühlte ich, wie lieb er mir trotz der jetzigen düstern politischen Aussicht ist.»<sup>180</sup>.

Zu seiner Enttäuschung wurde das Amt des eidgenössischen Staatsanwalts dem Solothurner Jakob Amiet anvertraut<sup>128</sup>. Nazar von Reding zeigte sich empört und hielt Gallus Jakob Baumgartner gegenüber mit seiner Meinung nicht zurück:

«Hr. Archivar Kothing... hat in letzter Zeit auch erfahren, wie man in Bern Ehrenmänner von Talent und Vaterlandsliebe behandelt, indem man ihm den in jeder Beziehung miserabeln Hrn. Amiet als Generalprokurator der Eidgenossenschaft vorzuziehen geruhte und zwar nachdem die Herren Druey und Munzinger ihn eigentlich zur Anmeldung schriftlich und mündlich provoziert hatten. Eine solche Wirthschaft wird, so Gott will, auch noch ihr Ende erreichen und zwar in nicht gar langer Zeit.»<sup>182</sup>.

Am 6. Mai 1852 ließ sich Kothing wieder zum Regierungssekretär und Archivar wählen<sup>183</sup>. Friedrich von Wyß zeigte er, daß er wieder mit Freude in Schwyz an seine Arbeit ging:

«Die Abweisung kömmt mir gar nicht als eine capitis diminutio vor und hat mich in meinem Innern recht eigentlich gefreut. Ich arbeite hier mit Lust, und mit der Überzeugung, daß ich etwas Gutes wirken kann . . . Druey's Briefe lassen mich schließen, daß er mich wohl für den fähigern angesehen; allein der Nepotismus, der sonst nicht im Programm des Bundesrathes steht, scheint überwogen zu haben. So beurtheilt es auch Blumer, der mich bei Hrn. Furrer und Munzinger empfohlen hatte. Nun bleibt die Eidgenossenschaft von meiner fernern Konkurrenz sicher.»<sup>184</sup>.

<sup>178</sup> Blumer an Alfred Escher, 19. 3. 1852.

Kothing an Escher, 29. 3. 1852, Kothing an F. v. Wyß, 1. 6. 1852, Reding an Baumgartner, 16. 5. 1852.
Jonas Furrer (1805–1861), HBLS III, 364, gemäßigter Zürcher Politiker und Staatsmann, 1848–1861
Bundesrat.

Josef Munzinger (1791–1855), HBLS V, 208, radikaler, später gemäßigter Solothurner Politiker und Staatsmann, 1848–1855 Bundesrat.

Henri Druey (1799–1855), HBLS II, 748, radikaler Waadtländer Journalist, Politiker und Staatsmann, 1848–1855 Bundesrat.

<sup>180</sup> Kothing an Gerold Meyer von Knonau, 14. 4. 1852.

<sup>181</sup> Jakob Amiet (1817–1883), Solothurner Jurist, Historiker, Politiker, eidgenössischer Staatsanwalt 1852, HBLS I, S. 341, Nr. 4.

<sup>182</sup> Reding an Baumgartner, 16. 5. 1852.

<sup>&</sup>lt;sup>183</sup> Prot. Kant.r. 1851-55, 6. 5. 1852, S. 38ff.

<sup>184</sup> Kothing an F. v. WyB, 1. 6. 1852.

## 2. Jahre der Enttäuschung

Nachdem sich die Hoffnung auf eine ehrenvolle Stellung in Bern zerschlagen hatte, traten auch andere Sorgen an Kothing heran. Besonders schmerzlich wurde er sich nun bewußt, daß seine junge Frau ernsthaft krank war. Bereits am 1. Juni 1852 klagte er Friedrich von Wyß darüber, gab aber seiner Hoffnung auf den Erfolg geänderter Behandlungsmethoden Ausdruck<sup>185</sup>. Im Sommer berichtete er ihm, auch er sei gesundheitlich sehr angegriffen, und er habe deshalb seine Frau für vierzehn Tage nach Grono im Misox begleitet, wo sie bei ihrer dort verheirateten Schwester Stärkung durch eine Traubenkur erwarte<sup>186</sup>. Seinen Neujahrsgruß an F. von Wyß für das Jahr 1853 schloß er mit den Worten:

«Möge sich doch derjenige Wunsch erfüllen, der Ihnen in Ihrem häuslichen Kreise, wie mir in dem meinigen, der erste ist, derjenige für die Gesundheit Ihrer Gemahlin! Mit welcher Glückseligkeit könnten wir dann am künftigen Neujahr auf die Zeit zurückblicken, die wir fürchtend, weil hoffend, beschreiten!»<sup>187</sup>.

Auch dieser Wunsch wurde ihm nicht erfüllt. Am 23. Oktober desselben Jahres verlor er seine erste Frau<sup>188</sup>.

Die Arbeit in der Schwyzer Verwaltung brachte ihm ebenfalls nicht mehr die gleiche Genugtuung wie früher. Einerseits stand die neue Regierung nach dem Ausscheiden von Benziger, Oetiker und Reding der seit 1847 im Amte stehenden an Format und Durchschlagskraft bei weitem nach<sup>189</sup>. Anderseits ging Kothings direkter Einfluß auf die Regierungstätigkeit stark zurück, da ihn ab 1854 kaum mehr nähere persönliche Beziehungen mit den führenden Mitgliedern der Regierung verbanden. Einen ebenso engen Kontakt wie mit den drei ersten Landammännern nach 1847, Nazar von Reding, J. Karl Benziger und Dominik Kündig, ergab sich höchstens zehn Jahre später wieder mit Johann Anton Steinegger<sup>190</sup>. Den Schwyzer Politikern sagte das Temperament des dynamischen Kanzleidirektors und Unternehmers Ambros Eberle besser zu als die stillere Art des Sekretärs und Wissenschafters Kothing. Vor allem aber hatten sie den Zeitungsverleger und Redaktor Eberle auch mehr als jenen zu fürchten.

Gastgeberin in Grono war Frau Louise Nisoli, geb. Märchy, (9. 7. 1820–24. 3. 1892), Frau von Dr. Demetrio Nisoli, Arzt in Grono, Urgroßmutter von Dr.pharm. Attilio Nisoli-Künzler, Winterthur/Grono, der verschiedene Dokumente über die Beziehungen Kothings und seiner Familie nach Grono aufbewahrt.

Rund dreißig Jahre lang hielt sich Klemens Märchy (1826–4. 9. 1884), Bruder von Louise und Magdalena, in Grono auf und führte ein Tagebuch, das manchen interessanten Einblick in die Ereignisse im Dorf und in der Verwandtschaft vermittelt. Kothing wurde am 11. 12. 1858 sein Vormund; s.a. das im ABl. Nr. 40, v. 3. 10. 1856, S. 381 ff., veröffentlichte Urteil des Kriminalgerichts v. 2. 7. 1856, das Märchy wegen Betrugs verurteilte. Nekrolog in: Bote der Urschweiz, Nr. 72 v. 6. 9. 1884.

<sup>185</sup> Kothing an F. v. WyB, 1.6.1852.

<sup>186</sup> Kothing an F. v. WyB, 14.8.1852.

<sup>187</sup> Kothing an F. v. WyB, 1.1.1853.

<sup>188</sup> S. Sterbebuch der Pfarrei Schwyz.

<sup>189</sup> Josef Karl Benziger (1799–1873), Landammann, Verleger. HBLS II, 103, Gruner I, 307, Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 73, Benziger, Geschichte der Familie Benziger, Kothing, Landammann J.C. Benziger.

Franz Anton Oetiker (1809–1852) Tagsatzungsgesandter, Regierungsrat, Ständerat. Gruner I, 314, Der Stand Schwyz 1848–1850, S. 74, Nr. 20.

<sup>190</sup> Johann Anton Steinegger (1811–1867) Landammann, Nationalrat, Ständerat. Gruner I, 319, Der Stand Schwyz 1848–1850, S. 74, Nr. 6, Kothing an Blumer, 12. 7. 1864.

All diese Umstände hinderten Kothing nicht, tüchtig zu arbeiten und viele neue Pläne zu schmieden. Friedrich von Wyß gegenüber entschuldigte er sich eines etwas knapp geratenen Neujahrsbriefes wegen mit dem Hinweis, daß er Tag und Nacht arbeite, wann immer er neben seiner amtlichen Tätigkeit Zeit finde<sup>191</sup>.

Kaum hatte er im Juli 1853 die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz in Druck gegeben, teilte er *Bluntschli* mit, daß er Material für ein Werk über die Schwyzer Staatsverwaltung sammle. Er beklagte sich dabei über die Zersplitterung seiner Tätigkeit für Archiv, Gerichtswesen und Regierungsgeschäfte und hoffte im Hinblick auf die Verfassungsrevision vom Frühjahr 1854 auf eine vorteilhaftere Verwendung im Kanton<sup>192</sup>. Trotz seiner exponierten Stellung ergriff er im Kampf um diese kantonale Verfassungsrevision entschieden Partei. In zwei längern Artikeln verfocht er in der Neuen Zürcher Zeitung seine Auffassung, eine Partialrevision sei einer Totalrevision vorzuziehen.

«Unseres Erachtens könnte allen billigen Forderungen entsprochen werden, wenn man die Mitgliederzahl der Behörden reduzierte, was füglich ohne Schmälerung der Intelligenz derselben geschehen könnte, wenn man einzelne Behörden und Beamte aus der Verfassung entfernte, kurz, wenn man den Organismus des Staates vereinfachte und dadurch verwohlfeilte. Vorsorglich muß eine permanente Regierung angestellt werden, welche zur rechten Zeit Beschlüsse fassen kann und die Vollziehung derselben nicht aus dem Auge verliert. Es müssen Persönlichkeiten aufgesucht werden, welche das Departementalsystem verwirklichen können und welche nicht das unbrauchbare Kollegialsystem, dieses Faulkissen der Individualität, zur Hintertüre hereinschleppen.»<sup>193</sup>.

Anscheinend optimistisch faßte er seine in polemischem Ton vorgebrachten Überlegungen am Schluß des zweiten Artikels zusammen: Wenn das Volk durch «Partialrevision die naturgemäße Entwicklung unterstützt» und sich an ehrenhafte Männer anschließt, «dann haben wir einen Sieg der Überzeugung, unendlich viel dauernder als der Sieg der äußeren Umstände im Jahr 1848.»<sup>194</sup>.

Etwas zurückhaltender schrieb er Friedrich von Wyß, die Totalrevision werde von den Kreisgemeinden wohl verworfen werden.

«Dagegen mache ich mir bedeutende Zweifel, ob meine Hauptidee, eine ad residentiam verpflichtete Regierung, durchdringen werde. Gelingt dieses nicht, so wird die vom Kantonsrath beabsichtigte Partialrevision von sehr geringem Werth sein.»<sup>195</sup>.

Man glaubt ihm, daß er mit seinen Artikeln, in denen er der Regierung mangeln de Tatkraft vorwarf, «einige Sensation erregt» habe<sup>196</sup>. Der erhofften vorteilhafteren Verwendung im Kanton hatte er sich dadurch jedenfalls nicht nähergebracht. Seine Ideen, für die es sich nach seinen Worten besser hätte kämpfen lassen, «wenn man das Regieren der bisherigen Regenten nach der Natur zeichnen dürfte,» drangen schließlich nicht durch<sup>197</sup>.

Immerhin wurde er 1857 als Mitglied in die von Alt-Landamman Nazar von Reding präsidierte Gesetzgebungskommission gewählt, deren Sitzungen er schon bisher als Protokollführer beigewohnt hatte<sup>198</sup>. Im selben Jahr veröffentlichte er in

```
191 Kothing an F. v. WyB, 1. 1. 1853.
```

<sup>192</sup> Kothing an Bluntschli, 18. 8. 1853.

<sup>&</sup>lt;sup>193</sup> NZZ, Nr. 66 v. 7. 3. 1854.

<sup>&</sup>lt;sup>194</sup> NZZ, Nr. 76 v. 17. 3. 1854.

<sup>195</sup> Kothing an F. v. WyB, 23. 3. 1854.

<sup>196</sup> Kothing an F. v. WyB, 19. 3. 1854.

<sup>197</sup> Kothing an Bluntschli, 12. 5. 1854.

<sup>198</sup> Kothing an F. v. WyB, 25. 4. 1857, s. hinten S. 50ff.

der Zeitschrift für schweizerisches Recht seine wichtige Abhandlung über das Hypothekarwesen des Kantons Schwyz<sup>199</sup>.

Bereits im Jahre 1854 wollte ihn der Vorsitzende der Jützischen Direktion, Bürgermeister J.J. Heß von Zürich, als Mitglied dieses Verwaltungs- und Aufsichtsorgans über das in Gründung begriffene Lehrerseminar gewinnen<sup>200</sup>. Dieser Plan scheiterte am Widerstand der Regierung von Schwyz<sup>201</sup>. Immerhin wurde Kothing einige Jahre später doch Sekretär und dann Mitglied der Seminardirektion<sup>202</sup>.

Im November 1857 ernannte ihn die Historische Gesellschaft Basel, vermutlich auf Anregung von D. A. Fechter zu ihrem korrespondierenden Mitglied<sup>203</sup>.

Anfangs 1855 wurde auch ernsthaft erwogen, ob nicht Kothing die Bearbeitung der eidgenössischen Abschiede der Jahre 1500-1520 übertragen werden könnte, da sich mit Segesser, der eigentlich dafür vorgesehen war, verschiedentlich Unstimmigkeiten ergeben hatten. Gerold Meyer von Knonau bezeichnete Kothing in diesem Zusammenhang als «ausgezeichnet geschickt, Ländler, anspruchslos und in politischer Denkensweise ein uns gleicher Mann.»<sup>204</sup>. Auf eine Anfrage Meyers von Knonau hin machte Kothing zuerst einige Bedenken geltend und antwortete dann: «Die Auszeichnung würde mich sehr freuen gegenüber unserer Regierung, mit der ich betreff des Archivs jüngst unangenehme Beziehungen hatte.»<sup>205</sup>. Den entsprechenden Auftrag erhielt er aber erst 1863<sup>206</sup>.

Jene Aufmerksamkeiten bedeutender Männer außerhalb des Kantons und die Einsicht in die beschränkten persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten in Schwyz ließen Kothing nach dem Tod von Bundesarchivar Meyer trotz seiner schlechten Erfahrungen bei der Wahl des Bundesanwalts gründlich überlegen, ob er sich zur Wiederbesetzung der Bundesarchivarstelle melden solle<sup>207</sup>. Meyer von Knonau sagte ihm seine Unterstützung zu. Nachdem Kothing sich schließlich zum Verzicht durchgerungen hatte, begründete er ihn vor allem mit der ungenügenden Besoldung der Bundesstelle. Die in Aussicht stehende Jahresbesoldung von Fr. 3000.— war seiner Ansicht nach für Bern kaum mehr als die Fr. 1720.—, welche er in

<sup>&</sup>lt;sup>199</sup> ZSR 6/1857, Abhandlungen, S. 151–216, s. hinten S. 83ff.

Zoo Kothing, Lehrerseminar, S. 7–28, s. hinten S. 101ff.
Joh. Jakob Heß (1791–1857), Zürcher Bürgermeister. HBLS IV, 209, Nr. 16, ADB Bd. 12, S. 289–292
(Meyer von Knonau), Pupikofer, Joh. Jak. Heß.

<sup>201</sup> Kothing an Heß, 19. 5. 1854.

Die Handschrift auf dem Brouillon zum Prot. der Seminardirektion ist von 1856 an diejenige Kothings. S. a. Anton Reding an Nazar von Reding, 28. 12. 1860. Kothing, Lehrerseminar. Er bezeichnete sich dort selbst bereits auf der Umschlagseite als Mitglied der Seminardirektion. Am 1. 10. 1867 unterschrieb Kothing eine Dankesurkunde an Tschümperlin für eine Jahrzeitenstiftung als Sekretär der Seminardirektion. In der Wahl-Anzeige vom 26. 7. 1868, in der die Kantonskanzlei Tschümperlin für eine weitere Amtsdauer als Präsident der Seminardirektion bestätigte, ist Kothing als Mitglied aufgeführt.

<sup>203</sup> Kothing an Georg von Wyß, 26. 12. 1854; Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 6/1857, S. XI. Daniel Albert Fechter (1805–1876), HBLS III, 127, Nr. 5. Konrektor des Basler Gymnasiums, Lokalhistoriker und Redaktor eines Bandes der Eidgenössischen Abschiede. Kothing ist ihm bezüglich des Schwyzer Archivs weitgehend beigestanden, s. Prot. Reg. r. 1852, Nr. 522, 27. 5. 1852. Ein weiteres Indiz für die Beteiligung Fechters an der Basler Ehrung gibt ein Brief Schnells an F. v. Wyß, 16./20. 12. 1853: «Aber der arme Kothing. Fechter sagte mir seine schwere Erfahrung. Und es geht mir immer nach, ihm zu schreiben.»

<sup>&</sup>lt;sup>204</sup> Meyer von Knonau an Bundesarchivar Meyer, 1. 2. 1855.

<sup>205</sup> Kothing an Meyer von Knonau, 19. 2. 1855.

<sup>&</sup>lt;sup>206</sup> S. hinten S. 107ff.

Meyer Johann Jakob (1798–1869), Bundesarchivar von 1849 bis 1859. Über ihn: Meyrat, Das Schweizerische Bundesarchiv, S. 49 ff.

Schwyz verdiente<sup>208</sup>. Familienrücksichten bestärkten ihn sehr wahrscheinlich in seinem Entschluß. Seine Mutter war zwar im Mai 1856 gestorben, aber sieben noch lebende Geschwister bedurften in Schwyz seines Rates und seiner Verwendung<sup>209</sup>.

Er selbst war am 5. November 1854 die Ehe mit *Caroline Schnüriger*, einer Freundin seiner ersten Frau, eingegangen<sup>210</sup>. Zur Zeit der Entscheidung über den Wegzug von Schwyz, im Herbst 1856, hatte sie ihm bereits ein Mädchen geboren und erwartete nun das zweite Kind<sup>211</sup>.

Mit dem Entschluß, in Schwyz auszuharren, begab sich Kothing für Jahre der Möglichkeit, sich einer allzu großen und uneinheitlichen Arbeitslast und einer als unbefriedigend empfundenen Atmosphäre zu entziehen. Er blieb weiterhin in einer kleinen Verwaltung tätig, die infolge fortgeschrittenen Alters oder anderweitiger Verpflichtungen des Personals nur das allerdringlichste und dies zum Teil nur oberflächlich behandeln konnte<sup>212</sup>. Friedrich von Wyß klagte er: «Die blassen Kanzleigeschäfte geben mir keine Befriedigung; sie müssen alles ausfüllen, was Trägheit und Unfähigkeit der Regenten nicht leistet.»<sup>213</sup>. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß er schon bald wieder mit seinen Freunden von der Eröffnung einer eigenen Anwaltspraxis sprach<sup>214</sup>. Auch eine Anstellung als bezahlter Mitarbeiter oder Redaktor der Zeitschrift für schweizerisches Recht wurde erwogen<sup>215</sup>. Dann hoffte er auf eine hauptamtliche Anstellung als Koordinator des kantonalen Grundbuchwesens, er dachte an eine Archivarstelle in Neuenburg oder Sitten und schließlich fand er sogar: «Ich setze Werth auf ein leidentliches Klima, allein im übrigen ist mir Ort und Art der Verwendung fast gleichgültig.»<sup>216</sup>. Im Jahre 1862 schien sich die Möglichkeit einer Wahl als Archivar im Aargau abzuzeichnen<sup>217</sup>. Noch im Dezember 1865 glaubte er an eine derartige Berufung. Immerhin verließ er sich nicht darauf. Er teilte Blumer mit, er gebe nun die Stelle an der Regierungskanzlei auf, um die Schwyzer Agentur einer belgischen Bank aufzubauen und zu führen. Das Kantonsarchiv wolle er aber weiterhin betreuen<sup>218</sup>. Vor Ablauf eines halben Jahres mußte er aber einsehen, daß er auf diese Weise den Lebensunterhalt für seine Fami-

<sup>208</sup> Kothing an Schnell, 18. 8. 1856.

209 S. Sterbebuch der Pfarrei Schwyz. Kothing an Meyer von Knonau, 5. 8. 1856.

210 S. Ehebuch der Pfarrei Schwyz.
Caroline Schnüriger (1824–16. 8. 1892), Tochter von Meinrad Schnüriger (1795–1879), Major in Neapolitanischen Diensten, u. Carolina, geb. Frischherz (11. 12. 1797–22. 11. 1885). Auch alle ihre Brüder traten in den Dienst desselben Hauses. Aus der Zeit vor der Heirat werden im SAS, Nachlaß Kothing, ein Brief an die Eltern Schnüriger und zehn Briefe und je ein deutsches und ein französisches Gedicht Kothings an Caroline aufbewahrt.

- Laut Taufbuch der Pfarrei Schwyz: Maria Louisa Carolina, Rufname: Marie (16. 11. 1855–2. 12. 1943), später Gattin von Bezirksläufer u. Sattlermeister Xaver Reichmuth (10. 3. 1852–11. 5. 1920) u. Mutter von Kanonikus Paul J. Martin Reichmuth (9. 4. 1891–24. 4. 1969). Zweites Kind: Maria Carolina Josepha, Rufname Caroline (5. 11. 1856–1. 11. 1903), später Gattin von Notar Nazar Reichlin (11. 10. 1844–3. 10. 1905) u. Mutter von Kantonsingenieur Dr. Nazar Reichlin-Markwalder (11. 4. 1885–28. 2. 1969).
- <sup>212</sup> Kothing an Blumer, 2. 9. 1864 u. Kothing an Schnell, 5. 10. 1861.
- 213 Kothing an F. v. WyB, 13. 10. 1858.
- 214 F. v. Wyß an Schnell, 7.8.1860.
- 215 Schnell an F. v. Wyß, 12.10.1859 u. 19.10.1861.
  F. v. Wyß an Schnell, 18.10.1861.
- 216 Kothing an Schnell, 5.10.1861.
- 217 Kothing an Blumer, 28. 2. 1862.
- <sup>218</sup> Kothing an Blumer, 4.12.1865.

lie nicht sicherstellen konnte. Auf sein Gesuch hin entband ihn der Kantonsrat deshalb am 15. Mai 1866 von seinem Amt als Kantonsgerichtssubstitut, das ihm die Bezirksgemeinde Schwyz übertragen hatte und wählte ihn einen Tag später erneut zum Kanzleisekretär<sup>219</sup>.

Nach dem unerwartet frühen Tod von Bundesarchivar Krütli im Jahre 1867 stellte sich erneut die Frage, ob sich Kothing um die Stelle des Bundesarchivars bewerben solle. Abgesehen davon, daß er sich keine allzugroßen Chancen ausrechnete, bekannte er Blumer in einem Brief: «Aber sei dem, wie es wolle, ich darf nach zurückgelegtem 52. Jahr und bei problematischer Gesundheit nicht mehr daran denken, mich außer Landes zu begeben, aus Furcht, den Käufer zu betrügen.»<sup>220</sup>.

Krankheit und Unpässlichkeiten, die ihm schon bisher nicht ganz fremd gewesen waren, begannen nun auch, seine Arbeitskraft zu beeinträchtigen. Nach einer Grippe-Erkrankung im Frühjahr 1858 klagte er noch im August desselben Jahres über ein auffallendes Schlafbedürfnis<sup>221</sup>. Und Ende 1864 hatte er nach verschiedenen Rückschlägen und Kuren eingesehen, daß er die frühen Morgenstunden nicht mehr wie bis anhin für private Arbeiten verwenden durfte<sup>222</sup>. Ein altes Lungenleiden hatte ihn bereits 1859 an den Rand des Todes gebracht, und dasselbe wiederholte sich 1866<sup>223</sup>. Er mußte sich Rechenschaft darüber geben, daß kaum mehr eine vollständige Heilung eintreten werde<sup>224</sup>.

Zweifellos entsprach der gesundheitlichen Labilität *Kothings* eine starke geistige Empfindlichkeit. Er ließ sich durch wirkliche oder vermeintliche Zurücksetzungen allzu leicht beunruhigen und mußte sehr oft mit körperlichen Rückschlägen dafür büßen: «Es ist ein wahres und aufrichtiges Bekenntnis, daß ich mich als heftig kenne. . .», klagte er schon 1857<sup>225</sup>. Und *Blumer* berichtete er 1863:

«Vorletzte Woche war ich in Zürich, um einen Arzt zu konsultieren. Dieser wollte kein Lungenübel entdecken, wohl aber eine Herzerweiterung, deren Grund wohl in dem vielen Verdruß liegen dürfte, den mir meine Stellung schon seit Jahren verursacht hat. Ich habe mir neuerdings vorgenommen, mich mehr zu beherrschen. . .»<sup>226</sup>.

Selbst seinen Freunden fiel er manchmal mit seinen Klagen zur Last, und auch von seinem beharrlichsten Förderer, Nazar v. Reding, fühlte er sich ungerecht behandelt. F. v. Wyß veranlaßte eine Begegnung mit ihm am Schweizerischen Juristentag zu folgenden Bemerkungen:

«Mühe machte mir Kothing: er ist so vertieft in alle Verfolgungen, die er glaubt ausstehen zu müssen, daß er von nichts anderem reden kann, und mir kam er wie 10 Jahre älter geworden vor seit letztem Herbste. Er denkt nun ernstlich ans Auswandern nach Aarau, und ist doch so sehr ein Schwyzer, daß ihm das gewiß fast das Herz bricht und seiner Frau wohl noch mehr. Ließe sich nicht durch Herrn Reding, den er als seinen Hauptverfolger ansieht, erfahren, was eigentlich auch an dieser Sache ist und ob nicht auch viel hypochonderische Schwarzseherei mit unterläuft. . .?»<sup>227</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>219</sup> Prot. Kant. r., 1866–1876, S. 16 u. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>220</sup> Kothing an Blumer, 23.11.1867.

<sup>&</sup>lt;sup>221</sup> Kothing an F. v. WyB, 27. 3.1858 u. 26.8.1858.

<sup>222</sup> Kothing an Georg von Wyβ, 19.12.1864: «An die zwanzig Jahre arbeitete ich vor dem Frühstück 2–3 Stunden; aber dieses wird mir nicht mehr möglich.»

<sup>&</sup>lt;sup>223</sup> Kothing an Georg von Wyß, 23. 9. 1854, an Krütli, 31. 3. 1859, an Kaiser, 21. 1. 1868, an den Chef des EDI, 31. 12. 1870.

<sup>&</sup>lt;sup>224</sup> Kothing an Kaiser, 30. 3. 1868.

<sup>&</sup>lt;sup>225</sup> Kothing an F. v. WyB, 26. 9. 1857.

<sup>226</sup> Kothing an Blumer, 27.4.1863.

<sup>&</sup>lt;sup>227</sup> F. v. Wyß an Schnell, 27.8.1862.

Landamman Reding hingegen gab einen Brief an P. Gall Morel

«unserem braven Freunde Kothing mit, dem ich es von Herzen gönne, daß er einige Unterhaltung und Aufmunterung bei Ihnen finden wird, deren er nach längerem Unwohlsein wirklich recht sehr bedarf, ...Er sieht die Sachen zwar zu schwarz, wie es mir und Andern auch widerfährt in Tagen gemütlicher Mißstimmung, allein in Mehrerem mag er recht haben und von seinen Kollegen ja nicht immer behandelt werden, wie er es gewiß wohl verdienen würde.»<sup>228</sup>.

Zu ungefähr derselben Zeit übersandte Kothing seinem Freund Blumer ein Bild und schrieb dazu:

«Was meine Photographie betrifft, so zweifle ich, ob der Ausdruck als stätig richtig gelten könne, es wäre dann, daß sich der langgenährte Schmerz über eine gewisse unwürdige Stellung bereits äußerlich eingegraben hätte. In einer andern Umgebung wäre ich sicher auch ein Anderer.»<sup>229</sup>.

Der schwere gesundheitliche Rückschlag im Jahre 1866 war wohl weitgehend die Folge der seinen Lebensmut niederschmetternden Feststellung, daß es für ihn zumindest im Kanton Schwyz keine Möglichkeit zu einer existenzsichernden Berufstätigkeit außerhalb der kantonalen Verwaltung gebe.

Trotz der sich mehrenden gesundheitlichen Störungen und trotz vieler Widerwärtigkeiten im Berufsleben fand er immer wieder Kraft und Zeit zu wissenschaftlichen Arbeiten: «Nach langem Schwanken bin ich nun entschlossen, mich auch an einem historischen Gegenstand zu versuchen, nämlich an der Geschichte des Linden- und Hartenhandels 1763 bis 1769. . . Monnard hat diese demokratische Episode unserer Geschichte ziemlich ausführlich behandelt, allein er kannte viele Quellen nicht, die ich seither entdeckt habe.»<sup>230</sup>. Diese Arbeit wurde zwar nicht durch ihn selbst zu Ende geführt, sondern der Schwyzer Arzt und Politiker Dr. Dominik Schilter hielt unter Kothings Präsidium an der Jahresversammlung 1865 des Historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug in Brunnen einen entsprechenden Vortrag<sup>231</sup>.

Die Archivarbeit rückte je länger desto mehr in den Hintergrund, da Kothing seiner übrigen Arbeitslast kaum Herr wurde und in der Regierung wenig Verständnis dafür vorhanden war<sup>232</sup>. Einen Auftrag zur Ausarbeitung eines Polizeistrafgesetzes lehnte er ab<sup>233</sup>. Stark beschäftigten ihn hingegen gesetzesredaktionelle Aufgaben über das Hypothekar-, Schuldbetreibungs- und Notariatswesen<sup>234</sup>. Auf eigene Initiative hin erhielt er am 16. April 1859 vom Regierungsrat auch den Auftrag, die

Reding an P. Gall Morel, 16. 5. 1865, s.a. Wyrsch, Reding, S. 160 unten u. f.
Pater Gall Morel (1803–1872), HBLS V, 161, ADB, Bd. 22, S. 220ff. (Gabriel Meier), P. Kühne, P. Gall Morel, u. Liebenau, Ein edles Freundespaar.

<sup>229</sup> Kothing an Blumer, 28. 8. 1865. Es dürfte sich um die Fotografie handeln, welche heute noch im Album der Abschiederedaktoren im BAB, Bibliothek A 1556, vorhanden ist. Im Nachlaß Blumers läßt sich keine solche mehr finden.

<sup>230</sup> Kothing an Georg von WyB, 27. 8. 1858.

Monnard Carl, Geschichte der Eidgenossenschaft während des 18. und den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts, Zürich 1847–1853. Weitere Ausführungen zur geplanten Arbeit hinten S. 114.

<sup>231</sup> Dettling, Geschichtskalender 1923, S. 48, sowie Gfd., Bd. 21/1866, S. 345–396, u. Bd. 22/1867, S. 162–208.

Dominik Schilter (1823–1883), Arzt in Schwyz, Gemeindepräsident, Regierungsrat 1870–1874, gemäßigt liberal. S. Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 79, Nr. 24. Nekrolog in: Bote der Urschweiz, Nr. 73 v. 12. 9. 1883.

232 Kothing an F. v. WyB, 13. 10. 1858.

233 Kothing an F. v. WyB, 17. 3. 1859.

<sup>&</sup>lt;sup>234</sup> Kothing an Georg von Wyß, 13. 10. 1858, s. hinten S. 50ff.

Schwyzer Eidesformeln zu sammeln und eine Ausgabe der Gesetze von 1803 bis 1832 vorzubereiten<sup>235</sup>.

Nach dem Brand von Glarus wies er seinem schwer betroffenen Freund *Blumer* gegenüber auf die außerordentliche Spendefreudigkeit der Schwyzer Bevölkerung hin und fuhr fort: «Vielleicht gelingt es mir noch, persönlich ein kleines Scherflein zu bereiten, wie es seiner Art nach ein anderer nicht könnte.»<sup>236</sup>. Aus diesem Anlaß ist das Schriftchen «Der Brand von Schwyz, 1642» entstanden<sup>237</sup>. Dieser ersten von *Kothing* allein verfaßten rein geschichtlichen Arbeit folgte noch im selben Jahr ein Vortrag über «Werner und Rudolph Stauffacher von Steina»<sup>238</sup>.

Von der ersten Arbeitstagung des Schweizerischen Juristenvereins am 9. September 1862 an lieferte Kothing regelmäßig die Beiträge für den Kanton Schwyz<sup>239</sup>. Vermutlich im Auftrag Redings schrieb er 1862 die selbst verlegte und bei Pater Theodosius Florentini gedruckte Geschichte der Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen Diözesanstände von 1803-1862<sup>240</sup>. Nach Abschluß dieser Arbeit übernahm er auf Anfrage seines Jugendfreundes Bundesarchivar Karl Krütli die Redaktion der eidgenössischen Abschiede von 1681-1712, eine Bürde, die ihn bis zu seinem Lebensende drückte<sup>241</sup>.

Im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung zwischen Kanton und Allmeindkorporationen begann er das rechtshistorisch bedeutsame Material zur Abklärung der Eigentumsverhältnisse an verschiedenen größeren Vermögenswerten im Kanton zu sammeln<sup>242</sup>. Sieben Jahre später entstand daraus eine von ihm sorgfältig ausgearbeitete Streitschrift der Regierung mit dem Titel «Das Staatsvermögen des Kantons Schwyz». <sup>242a</sup>.

Zur Eröffnung des schwyzerischen Lehrerseminars in Rickenbach am 4. November 1868 verfaßte er im Auftrag der Seminardirektion eine Denkschrift<sup>243</sup>. Seiner Art gemäß entledigte er sich dieser Aufgabe exakt und sachlich. Mit besonderem Vergnügen führte er sie wohl nicht aus. «Die Anstalt ist die beste Schöpfung, die unsere Regierung aus der neueren Zeit aufzuweisen hat,» schrieb er zwar Georg von Wyß<sup>244</sup>. Pater Gall Morel gegenüber verschwieg er aber nicht, daß seiner Ansicht nach mit dem Jützischen Legat nicht das Bestmögliche erreicht worden war<sup>245</sup>.

## 3. Ehrungen

Den wissenschaftlichen Arbeiten Kothings konnte auf die Länge die Anerkennung nicht versagt bleiben. Der erwähnten Ernennung zum korrespondierenden Mitglied der Historischen Gesellschaft in Basel folgt im Dezember 1863 die Wahl zum Ehrenmitglied des Historischen Vereins des Kantons Aargau<sup>246</sup>. Was der Vereins-

```
235 Dettling, Geschichtskalender, 1909, S. 25; s. hinten S. 74 (Eidesformeln) u. S. 71f.
```

<sup>236</sup> Kothing an Blumer, 15. 5. 1861.

<sup>&</sup>lt;sup>237</sup> S. hinten S. 97.

<sup>&</sup>lt;sup>238</sup> S. hinten S. 98ff.

<sup>&</sup>lt;sup>239</sup> S. hinten S. 47f.

<sup>&</sup>lt;sup>240</sup> S. hinten S. 75ff.

<sup>&</sup>lt;sup>241</sup> S. hinten S. 107ff.

<sup>&</sup>lt;sup>242</sup> Kothing an Blumer, 27.4. 1863.

<sup>&</sup>lt;sup>242a</sup> S. hinten S. 88ff.

<sup>243</sup> Kothing an Gall Morell, 20. 9. 1868.

<sup>&</sup>lt;sup>244</sup> Kothing an Georg von WyB, 22. 7. 1868.

<sup>&</sup>lt;sup>245</sup> Kothing an Gall Morel, 6. 11. 1868, s. hinten S. 101ff.

<sup>&</sup>lt;sup>246</sup> S. dazu den vorn, S. 34, teilweise abgedruckten B. v. F.v.Wyß an Schnell v. 10. 9. 1862 u. a. Anm. 203.

präsident Augustin Keller neben der Ehrung der wissenschaftlichen Arbeit damit bezweckte, läßt sich nicht eindeutig feststellen. Zu jener Zeit war in Aarau die Frage der Schaffung einer Archivstelle hängig, für die Kothing sich sehr interessierte. Möglicherweise wollte Keller die Aargauer Geschichtsfreunde auf den Schwyzer Archivar aufmerksam machen. Denkbar wäre aber auch, daß ihn Keller für den entgangenen Posten zumindest moralisch entschädigen wollte<sup>247</sup>.

Ein Jahr nach der Ehrung im Aargau teilte ihm Johann Jakob Blumer, der Gründer und erste Präsident des Historischen Vereins des Kantons Glarus, mit, daß auch dieser Verein ihm zusammen mit dem im Kloster Einsiedeln lebenden Glarner P. Justus Landolt die Ehrenmitgliedschaft anbiete<sup>248</sup>. Im folgenden Jahr wurde ihm das Präsidium des Historischen Vereins der fünf Orte anvertraut, und er konnte am 11. September 1865 dessen Hauptversammlung in Brunnen leiten<sup>249</sup>.

Die schönsten Ehrungen seines Lebens brachte ihm aber das Jahresende 1866. Auf Vorschlag von Professor Osenbrüggen ernannte ihn die Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich «auf Grund seiner Verdienste als Erforscher und Herausgeber der alten schwyzerischen Rechtsquellen» zum Ehrendoktor beider Rechte<sup>250</sup>. Er erhielt diesen Titel zusammen mit den Zürcher Regierungsräten Benz und Treichler, dem Zürcher Obergerichtspräsidenten Pestalozzi und dem spätern

<sup>247</sup> Ernennungsurkunde im Nachlaß Kothing (SAS). Argovia IV, 1864/5, S. XXXXVI.

<sup>248</sup> Kothing an Blumer, 17. 12. 1864. JHVG, 2. Heft, 1866, S. 2.

Pater Justus Landolt (1815–1883), von Näfels, Benediktiner des Klosters Einsiedeln, Lehrer für Philosophie, Kirchengeschichte und Dogmatik, Geschichtsforscher, nach Winteler, Geschichte des Landes Glarus, Bd. II, S. 560, HBLS IV, 594, GL Nr. 11.

Das Stiftsarchiv Einsiedeln bewahrt eine große Zahl seiner unedierten Werke vor allem lokalgeschichtlichen Inhalts auf. S. Henggeler, Profeßbuch, S. 526-531.

<sup>249</sup> Gfd. Bd. 22/1867, S. V f.

<sup>250</sup> Register der Ehrendoktoren auf der Universitätskanzlei Zürich.

Der Antrag Osenbrüggens lautete: «Mit Vergnügen stimme ich dem Vorschlag des Herren Collegen bei, erlaube mir aber zugleich einen Nichtzüricher, einen Juristen aus der Urschweiz, den Herrn Staatsarchivar und Regierungssekretär M. Kothing in Schwyz, für die Ertheilung der Würde eines Dr. iuris utr. honoris causa zu empfehlen. Unter den nicht zum Kreise der akademischen Docenten gehörigen schweizerischen Juristen nimmt Herr Kothing durch seine wissenschaftlichen Arbeiten eine hervorragende Stellung ein. Wir haben von ihm die Ausgabe des alten Landsbuchs von Schwyz 1850 und der Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz 1853; ferner in der Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd.V eine gediegene Abhandlung «Die Erbrechte des Kantons Schwyz mit Rücksicht auf die Forderungen der Gegenwart», in Bd. VI die Abhandlung «Das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz.» Andere Arbeiten desselben Verfassers sind mir augenblicklich nicht zur Hand, aber die genannten Werke und Abhandlungen sind Zeugnisse der Wissenschaftlichkeit des Mannes. Erwähnen darf ich auch, daß wer nur mit schweizerischer Rechtsgeschichte sich beschäftigt hat, die Freundlichkeit des Herrn Kothing hat ansprechen müssen und der genauen Mittheilungen desselben aus dem von ihm musterhaft geordneten Archiv von Schwyz sich erfreut hat. Ich bin überzeugt, daß dem bescheidenen Manne die Anerkennung seiner wissenschaftlichen Verdienste unsererseits ebensogroße Freude machen wird wie er sie in hohem Maße verdient.

Unsere Fakultät erfreut sich eines recht bedeutenden Besuches junger Juristen aus sehr verschiedenen Cantonen der Schweiz, sie darf sich fast «Eidgenössisch» nennen, es liegt uns daher nicht fern, wenn wir das Füllhorn unserer Ehren, unsere Blicke über den Canton Zürich hinaus zu richten.

30. Nov. 66 Osenbrüggen»

F. v. Wyß schrieb dazu: «Betrff. Hern. Kothing möchte ich beifügen, daß die sehr wohl verdiente Auszeichnung uns umso passender scheint als seine Verdienste im eigenen Kanton zwar sehr viel benützt aber äußerlich wenig anerkannt worden sind.»

Original in StAZ, U 105 h.1 fasz.1.

Eduard Osenbrüggen (1809–1879), Professor an der Universität Zürich für Handels- und Wechselrecht und Kriminalistik, Rechtshistoriker u. Reiseschriftsteller. HBLS V, S. 360, ADB 24, S. 463–468 (R. Loening), Stinzing/Landsberg, 2. Halbband, S. 548ff., Pfenninger, Strafrecht und Strafprozeß, S. 319 und die dort erwähnte Literatur.

Bundesrat und damaligen Aargauer Regierungsrat Welti<sup>251</sup>. Aus der Tatsache, daß die juristische Fakultät in einem Jahr gleich fünf neue Ehrendoktoren vorschlug, darf nicht geschlossen werden, es sei dies die Regel, und die Ehrung habe deshalb eine entsprechend geringe Bedeutung. Im Gegenteil hatte die juristische Fakultät in den ersten dreißig Jahren ihres Bestehens (1833-1862) nur 13 Ehrendoktoren ernannt. Die hier erwähnten Promotionen waren die ersten seither<sup>252</sup>. Es zeigt sich also, daß Zürich in dieser Hinsicht sehr zurückgehalten hat.

Nicht ganz auszuschließen ist die Möglichkeit, daß die Anregung zu dieser hohen akademischen Würdigung von J.J. Blumer ausgegangen und von seinem einflußreichen Freund Alfred Escher unterstützt worden ist. Angaben dazu finden sich weder in der Korrespondenz Blumers mit Escher noch in jener Osenbrüggens mit Blumer. Hingegen weist ein Brief des an seiner Schwyzer Umgebung verzweifelnden Kothing aus dem Jahre 1861 in diese Richtung.

«Du siehst nun,» schrieb er Blumer, «daß ich alle Fibern anstrenge hier forzukommen, und unter solchen Eindrücken denkt man an alles, was als Empfehlung dienen könnte. Beinahe mit einigem Erröthen lasse ich nun einen Gedanken in die Feder übergehen, der mir schon oft gekommen und von mir immer wieder abgewiesen worden ist. Deine große anerkannte rechtshistorische Leistung hat Dir ein wohlverdientes Ehrendiplom gebracht. Ich will die meinigen mit den Deinigen nicht vergleichen, doch habe ich allen Germanisten sehr beachtenswerten Stoff geliefert und mich auch in einigen Arbeiten versucht. Wäre ich nicht niedergedrückt gewesen durch tägliche Arbeit, ich würde mehr gethan haben. Was ich gearbeitet, errang ich unter den ungünstigsten Verhältnissen, ohne Aufmunterung, ohne Anerkennung, in einem Lande, wo noch Niemand etwas wissenschaftliches auf diesem Gebiete versucht hatte. Diese Stellung hat vielleicht mehr Verdienstliches als die Sache selbst. Wie sehr würde ich es danken, wie bescheiden anerkennen wenn mir von der Universität Zürich eine solche Auszeichnung zu Theil würde! Ich weiß zwar, daß ich dadurch nicht größer würde, allein wegen meiner sollte auch größeres Verdienst nicht herabgesetzt werden. Ich stelle mir vor, eine solche Ehre sei etwa auch schon durch beflisseneres Anziehen der Hausglocken errungen worden, wie dies mit manchen andern der Fall sein mag. Indessen möchte ich den Weg der Schmach nicht wandeln. Der Gedanke, durch Dich, vielleicht bei Herrn Präsident Escher angeregt, müßte einleuchten und ungezwungen realisiert werden können. Dann würde mich eine solche Auszeichnung namentlich angesichts meines undankbaren Heimathkantons, freuen, und sie würde mir zu einem weitern Fortkommen den Weg ebnen.»<sup>253</sup>.

Entscheidend ist, daß es sich um eine gerechtfertigte Ehrung handelte, und nicht, wie sie zustande gekommen ist. Entscheidend ist auch, daß sich Kothing dadurch für manche Unbill vergangener Jahre entschädigt fand... «Ich bin schwach genug zu bemerken, daß mir diese Anerkennung innige Freude gemacht

<sup>&</sup>lt;sup>251</sup> Rudolf Benz (1810–1872), Zürcher Regierungsrat, Nationalrat und Oberst, HBLS II, S. 102, ZH Nr. 4, Gruner I, S. 50, ZH 8.

Friedrich Salomon Pestalozzi (1813–1888), Obergerichtspräsident 1861–1867, HBLS Bd. V, S. 405, Nr. 17. Johann Jakob Treichler (1822–1906), Zürcher Regierungs- u. Nationalrat, Oberrichter u. ab 1872 Professor der Rechte an ETH und Universität, s. HBLS Bd. VI, S. 42, Nr. 2, u. Gruner I, S. 118, ZH 118. Friedrich Emil Welti (1825–1899), Bundesrat, s. HBLS Bd. VII, S. 470, u. Gruner I, S. 683, AG 83. S.a. den Bericht des akademischen Senates über die Wirksamkeit der Universität von Ostern 1866 bis Ostern 1867.

<sup>&</sup>lt;sup>252</sup> Gagliardi, Universität Zürich, S. 1025, Tabelle b.

<sup>&</sup>lt;sup>253</sup> Kothing an Blumer, 7. 10. 1861.

hat,» schrieb er seinem Freund Meinrad Schuler nach Intra<sup>254</sup>. Und der Fakultät dankte er unter anderem mit folgendem Satz: «Die Anerkennung, die mir nun die Juristenfakultät von Zürich hat zu Theil werden lassen, übersteigt Alles, was mir mein engeres Vaterland für meine Leistungen bieten könnte und wird auch, wenn Zeit und Kräfte ausreichen, zu neuer Thätigkeit ermuntern.»<sup>255</sup>.

Genau eine Woche nach dieser akademischen Ehrung erlebte Kothing auch noch die höchste Auszeichnung seines Lebens auf beruflich-praktischer Ebene. Bei einem absoluten Mehr von 54 Stimmen wählte ihn die Bundesversammlung am 11. Dezember 1866 mit genau 54 Stimmen im ersten Wahlgang der zweiten Reihe zum Ersatzmann des eidgenössischen Bundesgerichts<sup>256</sup>. Hier steht nun außer Zweifel, daß Ständerat und Bundesrichter J.J. Blumer wesentlich zu jener Wahl beigetragen hat. «Die Wahl zum Ersatzmann des Bundesgerichts hat mich wirklich sehr gefreut und die Auszeichnung von Seite der Juristenfakultät in Zürich hat dieselbe allerdings gefördert, weil ich dadurch auf einmal in weitern Kreisen bekannt wurde. Der Anstoß wird sicher von Dir ausgegangen sein und ich zweifle auch nicht, daß die Schwyzer ohne Widerstreben, ja einige mit Überzeugung mitgemacht haben werden,» schrieb er seinem Freund<sup>257</sup>.

Bis zur Bestellung des ständigen Bundesgerichts im Jahre 1874 blieb er nun Ersatzmann und wurde sporadisch auch zu Gerichtssitzungen nach Bern einberufen<sup>258</sup>. Seine Wiederwahl im Jahre 1869 fiel erneut recht knapp aus. Bei einem absoluten Mehr von 65 Stimmen erreichte er 69<sup>259</sup>. Dies hängt nicht mit der beruflichen Qualifikation *Kothings*, sondern mit dem Umstand zusammen, daß die Bundesversammlung zu jener Zeit besonders gern verdiente Politiker mit der Wahl ins Bundesgericht ehrte.

Wenn Kothing in seinem Heimatkanton in dieser Zeit vom Sekretär zum Mitglied der Gesetzgebungskommission und der Seminardirektion befördert wurde, so war das nichts weiter als eine Anpassung des Titels an die schon längst innegehabte Funktion<sup>260</sup>.

#### 4. Freud und Leid in der Familie

Georg von Wyß gegenüber äußerte sich Kothing einmal über seine engsten Bindungen: «Im Juni machte ich meine gewohnte Rundreise in den Bezirken und mußte mich wegen besonderer Aufträge länger als gewöhnlich aufhalten. Am 17. ging ich nach Zürich, in der Absicht, mich dort einen Tag aufzuhalten und meine Freunde zu besuchen. Aber schon auf dem Dampfschiff überkam mich das Heimweh nach meinen Kindern. Schnell machte ich einige Einkäufe und nach zwei Stunden fuhr ich wieder fort, ohne Jemanden gesehen zu

- 254 Kothing an Meinrad Schuler, 9. 12. 1866.
  - Meinrad Schuler (1828–84), Erziehungsrat, Bezirksrichter, Kantonsrat 1860–1864, Kaufmann im Handelshaus seines Onkels Theodor Castell, einer der engsten Freunde Kothings. S. Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 89, Nr. 30. Ebenso den Brief Blumers an Schuler v. 4.6.1866 u. die Briefe Kothings an Blumer, insbesondere jener vom 28. 6. 1866.
- Kothing an Professor Regelsberger, 8. 12. 1866.
  Ferdinand Aloys Waldemar Regelsberger (1831–1911), HBLS V, S. 561, Professor für römisches Recht, war 1866–1868 Dekan der Zürcher juristischen Fakultät und hat als solcher die Ernennungsurkunde, welche heute noch vorhanden ist (SAS Nachlaß Kothing), zusammen mit dem Rektor Otto Friedrich Fritzsche (HBLS III, S. 343) und dem Aktuar Heinrich Firtz unterzeichnet.
- <sup>256</sup> Prot. der Bundesversammlung vom 11. 12. 1866.
- <sup>257</sup> Kothing an Blumer, 15. 12. 1866.
- S. dazu Kothing an Krütli, 6. 6. 1867, Kothing an Blumer, 27. 10. 1871, Kothing an Kaiser, 30. 1. 1872 u. 28. 6. 1873, «Bund» v. 26. 5. 1874.
- <sup>259</sup> Prot. der Bundesversammlung v. 11. 12. 1869.
- <sup>260</sup> S. Staatskalender des Kantons Schwyz für 1859 und 1865, u. hinten S. 50f u. S. 102.

haben. Ich habe mir nachher darüber Vorwürfe gemacht, allein ich unterlag dem augenblicklichen Eindruck und that, was ich nicht lassen konnte.»<sup>261</sup>.

In seiner Familie erlebte er manche Freude. Aber schwere Enttäuschungen blieben ihm hier auch nach dem Tod seiner ersten Frau sowenig wie im öffentlichen Leben erspart. Die Geburt seiner dritten Tochter, *Josephine*, fiel in eine Zeit, da er selbst, todkrank, nur langsam genas. Und auch seine Frau erholte sich lange nicht nach der Entbindung<sup>262</sup>. *Louise*, das vierte Mädchen, kam im April 1860 zur Welt<sup>263</sup>. Auf den Spätsommer 1861 erhoffte sich *Kothing* einen Stammhalter, mußte aber schon im August über einen schweren Schicksalsschlag berichten:

«In meiner Familie hatte ich am 11. d. ein betrübendes Ereignis. Einen Monat zu früh kam meine Frau nieder und am 13. wurde das Kind begraben. Ich habe vier gesunde Mädchen und der erste Knabe, auf dem mein Name geruht hätte, starb. Der älteste Bekannte unserer Familie steht unter der Zahl der Exkommunizierten von 1309 und nun ist das Geschlecht am Erlöschen, wenn mir kein Sohn beschieden ist. Die Idee, den eigenen Namen untergehen zu sehen, hätte auch für mich, obschon von geringster Herkunft, etwas Peinliches. Indessen behalte ich meinen Schmerz für mich und theile ihn nur mit wenigen Freunden». <sup>264</sup>.

Ein Jahr später mußte er das vierzehn Tage alte Mädchen Waldburga begraben, und am 20. April 1864 starb die eben geborene Amalia Cattarina<sup>265</sup>. Gefaßt, aber tief getroffen teilte er knapp ein Jahr später Johann Jakob Blumer mit:

«Ich hoffte immer, den schuldigen Dank mit einer guten Nachricht verbinden zu können. Allein es war anderst beschlossen. Gestern wurde mir ein Knabe geboren, von kräftiger Constitution; allein er war um den Hals verschlungen und so mußte die Geburt zugleich den Tod mitbringen. Der liebe Gott will mir also keinen Knaben lassen und so unterwerfe ich mich ganz ruhig, wenn auch tief fühlend. Die Mutter befindet sich ganz wohl, außer daß sie von meinem Schmerz vielleicht die größere Hälfte auf sich nimmt.»<sup>266</sup>.

In den Jahren 1866 und 1869 wurden ihm zwei gesunde Mädchen, Anna und Lena, geschenkt<sup>267</sup>. Wie sehr sich aber die Hoffnung auf einen Stammhalter noch in seinem 55. Altersjahr in ihm regte, zeigte sich, als er keine zwei Wochen vor der Geburt seines letzten Kindes an Ferdinand Keller entschuldigend schrieb, er wolle den Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde nicht persönlich abonnieren,

<sup>261</sup> Kothing an Georg von WyB, 27. 8. 1858.

Maria Josepha Aloysia Caecilia, genannt Josephine, geb. 22. 11. 1858 in der Sagenmatt, Paten: Emil v. Schnüriger u. Josepha Hediger, beide v. Schwyz, s. Taufbuch der Pfarrei Schwyz. Am 11. 2. 1888 verheiratete sie sich mit Franz Rickenbach in Schwyz (3. 12. 1857–9. 1. 1913). Sie starb am 7. 2. 1937 in Schwyz.

Kothing an Krütli, 31. 3. 1859.

Josepha Maria Aloisia, genannt Louise, geb. 2. 4. 1860 im Dorf, Schwyz, ledig gest. 21. 12. 1946 in Pfäffers SG. Paten: Alois v. Schnüriger u. Aloisia v. Schnüriger, beide v. Schwyz; s. Taufbuch der Pfarrei Schwyz. Sie ist nach Angabe der Töchter von Josephine Rickenbach-Kothing viele Jahre lang als Gouvernante in Rußland u. Frankreich tätig gewesen.

<sup>264</sup> Kothing an Georg von WyB, 31. 8. 1861.

Maria Anna Waldburga, genannt Waldburga, geb. 2. 9. 1861 im Unterdorf, Paten: Anton Schuler, Schwyz, und Carolina Wyß, Einsiedeln, s. Taufbuch der Pfarrei Schwyz.
Amalia Cattarina, s. Sterberegister der Pfarrei Schwyz.

<sup>266</sup> Kothing an Blumer, 21. 2. 1865.

- Maria Anna Emilia, genannt Anna (20. 10. 1866 im Dorf 10. 1. 1944 in Schwyz), Paten: Thomas u. Marie Schnüriger, v. Schwyz, heiratete am 4. 1. 1889 Martin Schreiber (29. 1. 1846 9. 11. 1926), v. Arth, Hotelier.
  - Josepha Maria Carolina Magdalena, genannt Lena (28. 5. 1869 im Unterdorf 9. 7. 1953), Paten: Meinrad Schuler, Schwyz, u. Josepha Castell, Schwyz, heiratete am 9. 6. 1902 Franz Xaver Bussinger (1. 10. 1866–21. 7. 1931), v. Eiken AG.

weil er keinen Sohn habe und sich seine Mädchen schwerlich mit solcher Lektüre beschäftigen würden<sup>268</sup>.

Die Sorge um die materielle Sicherstellung seiner Frau und der sechs Töchter ließ ihn bei seinem kleinen Lohn und seiner angegriffenen Gesundheit nie mehr los, und es zeigte sich bei seinem Tode auch, daß es der Mithilfe seiner Freunde bedurfte, um die Familie vor Entbehrungen zu bewahren.

# 5. Die letzten Lebensjahre

In den späten Sechziger Jahren wurde Kothing endlich auch in Schwyz die Anerkennung zuteil, die er bisher fast ausschließlich außerhalb des Heimatkantons gefunden hatte. Man begann nun Rücksicht auf seine angegriffene Gesundheit zu nehmen und sah ein, daß seine Arbeitskraft nicht unbegrenzt war. So beschloß die Justizkommission «die Kontrollen über die Klagen und Straffälle bei den Bezirksammanämtern und Bezirksgerichten künftig jeweilen im Monat Januar durch ihre nächstwohnenden Mitglieder bereinigen zu lassen, worauf dann der übrige Theil der Rundreise ohne Nachtheil auf die bessere Jahreszeit verschoben werden kann.»<sup>269</sup>. Damit entlastete sie Kothing von einem Auftrag, dessetwegen er seit zwanzig Jahren jeweils zur kältesten Zeit in alle Bezirke hatte gehen müssen, was seiner Gesundheit oft sehr abträglich war.

Am 22. November 1869 wählte ihn der Kantonsrat anstelle des am 25. Oktober verstorbenen Franz Reding zum zweiten Kantonsschreiber<sup>270</sup>. Auf Ende März 1870 trat der Kanzleidirektor Ambros Eberle zurück, da ihn Bau und Leitung des 1869 eröffneten Hotels Axenstein je länger desto mehr beanspruchten und daher Kritik an seiner Amtsführung laut wurde<sup>271</sup>. Am 23. Juni 1870 wählte der Regierungsrat Kothing zu dessen Nachfolger<sup>272</sup>.

Nachdem Kothing während drei Monaten, abgesehen vom Kriminalgericht, alle Kanzleigeschäfte der Gerichte und der Regierung allein erledigt hatte, nahmen am 1. Juli 1870 Johann Baptist Kälin als zweiter Kantonsschreiber und Wilhelm Weber als Kanzleisekretär ihre Arbeit auf<sup>273</sup>. Nach einer Anlaufzeit konnte er Blumer mitteilen, zum Nutzen des Landes besitze er nun wieder Einfluß auf die Staatsgeschäfte, und sein Dienstverhältnis sei sehr angenehm<sup>274</sup>. Wie sehr er nun in Schwyz geschätzt wurde, zeigt die Behandlung seines Gesuchs um Gehaltsaufbesserung durch den Kantonsrat. Nicht weniger als sieben der tüchtigsten Männer aus dem

Ferdinand Keller (1800–1881), bedeutender Zürcher Historiker. Über ihn: Boesch, Ferdinand Keller und die Innerschweiz, Largiader in Festgabe Hans Lehmann, Henggeler, Vor hundert Jahren, Briefe von Ferdinand Keller..., HBLS IV, S. 472, Nr. 10.

Zur Familiengeschichte s.a. das sich im Eigentum der Familie Rickenbach, Dorfplatz, Schwyz, befindliche Familienbüchlein.

<sup>269</sup> Rechenschaftsbericht des Kantonsgerichts für 1868, S. XXf.

<sup>270</sup> Prot. Kant.r. 1866–1876, S. 241.

NZZ, 39. Jg., Nr. 338, v. 7. 12. 1869, Kothing an Kaiser, 5. u. 21. 12. 1869.
 Betr. Axenstein s. NZZ, Nr. 4051, Blatt 4, v. 28. 9. 1967 II.

<sup>272</sup> Prot. Reg. r. 1870, Nr. 411 u. 414.

S. Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 122. Nekrolog in ASG NF 18 (1920) durch R. Hoppeler.

Wilhelm Weber (1839–1885), s. Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 122.

<sup>274</sup> Kothing an Blumer, 28. 3. 1871.

<sup>&</sup>lt;sup>268</sup> Kothing an Ferdinand Keller, 16. 5. 1869.

Johann Baptist Kälin (1846–1919), HBLS IV, 433, Nr. 4. Schwiegersohn Ambros Eberles. Seit 1870 Kantonsarchivar und ab 1875 Kanzleidirektor. Nach dem Tod Kothings setzte er dessen Bearbeitung des Abschiedebandes 1681–1712 fort und brachte sie zum Abschluß.

Kanton unterstützten durch ihr anerkennendes Votum in der Sitzung vom 6. November 1871 den Vorschlag des Regierungsrates, *Kothings* Jahresgehalt um Fr. 300.– auf Fr. 2500.– zu erhöhen. Ein einziger Redner machte Ersparnisgründe gegen den Antrag geltend. Mit der ehrenden Begründung:

- «1. Daß der Gesuchsteller als Kanzleiangestellter und Archivar dem Kanton während 23 Jahren ausgezeichnete Dienste gleistet hat.
- 2. Daß seine außerordentlichen Arbeiten für die Rechtsquellen, die Gesetzgebung und die Geschichte unseres Landes von bleibendem Werth sind»,

wurde dem Antrag des Regierungsrates mit 48 gegen 3 Stimmen entsprochen<sup>275</sup>.

Das Vertrauen der Regierung zeigte sich auch darin, daß sie Kothing in offizieller Mission wegen der Beteiligung von Schwyz an der Gotthardbahn zu Dr. Alfred Escher nach Zürich sandte<sup>276</sup>. Obwohl er vom Kantonsrat im Mai 1872 wegen seines Eintretens für den am 12. Mai 1872 vom Schweizervolk abgelehnten Bundesverfassungsentwurf nur mit 44 von 67 Stimmen wieder zum Kanzleidirektor gewählt worden war, nahm er nun bestimmt an, Schwyz werde «nie eine Repräsentation erhalten, welche meine Beseitigung zur Folge haben könnte.» Hingegen befürchtete er, man werden ihn nicht in Ruhe arbeiten lassen<sup>277</sup>.

Wissenschaftliches Arbeiten war ihm in jener Zeit, da er ständig durch die Regierung überfordert wurde, und da ihm auch sein Gesundheitszustand hin und wieder eine Erholungspause diktierte, nur noch in sehr beschränktem Umfang möglich<sup>278</sup>. Zusammen mit Landammann *Camenzind* verfaßte er im Jahre 1870 eine rund 150 Seiten umfassende Abhandlung über das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz<sup>279</sup>. Im selben Jahr entwarf er als Sekretär einer Spezialkommission zur Reorganisation des Gerichtswesens einen 15seitigen Bericht zuhanden des Regierungsrates<sup>280</sup>.

Nach der Anerkennung seiner Arbeiten in der engern und weitern Heimat durfte er zu Beginn des Jahres 1872 auch eine Ehrung aus dem Ausland entgegennehmen. Die Société des Antiquaires de Normandie ernannte ihn am 2. Februar 1872 zum korrespondierenden Mitglied. Offenbar freute er sich darüber. Jedenfalls existiert die Ernennungsurkunde heute noch<sup>281</sup>. Es handelte sich hier wohl um einen späten Dank für seine Hilfsbereitschaft als Archivar<sup>282</sup>.

Die Bearbeitung der ihm zugeteilten Periode der eidgenössischen Abschiede führte er gewissenhaft, wenn auch schleppend weiter. Ende 1870 berichtet er nach

276 Kothing an F. v. WyB, 20. 4. 1872.

<sup>279</sup> S. hinten S. 88ff.

<sup>280</sup> Bericht v. 25. 5. 1870, im SAS, Akten 2, 11, 550.

Präsident der Kommission war Kantonsgerichtspräsident Karl Dominik Gemsch (1823–1897), enger Freund Kothings, kurzfristig dessen Nachlaßverwalter. S. Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 111.

<sup>282</sup> Seit 1870 betreute *Johann Baptist Kälin* das Archiv, was *Keller*, Staatsarchiv, wohl übersehen hat, s. *Kothing* an *Blumer*, 28. 3. 1871.

<sup>&</sup>lt;sup>275</sup> Prot. Kant.r. 1866–1876, S. 331 und 360.

Prot. Kant.r. 1866–1876, S. 380f., «Der Bund», Nr. 145 v. 27. 5. 1872 u. Nr. 146 v. 28. 5. 1872, Kothing an F. v. Wyβ, 1.12.1872.

<sup>&</sup>lt;sup>278</sup> Betr. Gesundheitszustand vgl. Prot. Reg.r. 1871, Nr. 480; 1872, Nr. 504; 1873, Nr. 341, 364 u. 625; 1874, Nr. 259; 1875, Nr. 100.

Damian Camenzind (1828–1912), Regierungsrat 1858–1872, Landammann 1868–1870, liberaler Gersauer. S. Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 77, Nr. 18.

Urkunde aus dem Nachlaß v. Dr. Nazar Reichlin-Markwalder beim Nachlaß Kothing im SAS. Alt Staatsarchivar Dr. Willy Keller vermutet einen Zusammenhang mit der Tatsache, daß 1870/71 auch in Schwyz ein Kontingent von Bourbaki-Soldaten interniert war. Es könnte sich darunter ein dankbares Mitglied der Société des Antiquaires de Normandie befunden haben.

Bern, Landammann Faßbind habe ihm erlaubt, seine Mitarbeiter auf der Kanzlei für untergeordnete Arbeiten einzusetzen<sup>283</sup>. Trotzdem konnte er dieses Werk nicht mehr selber beendigen<sup>284</sup>.

Der am 12. Mai 1872 vom Volk verworfene und der am 19. April 1874 von ihm angenommene Entwurf einer total revidierten Bundesverfassung sahen beide den Ausbau des Bundesgerichts zu einer ständigen Institution vor. Als dessen Ersatzmitglied hoffte Kothing, seine Laufbahn mit dem Eintritt in dieses Gremium als ordentliches Mitglied abschließen zu können. Erstmals schrieb er am 30. Januar 1872 darüber an Bundesarchivar Kaiser<sup>285</sup>. Zweieinhalb Jahre später schlug er deswegen das Angebot Dr. Fechters auf eine Basler Archivarstelle aus und äußerte sich Blumer gegenüber folgendermaßen:

«Der beste und angenehmste Abschluß meines Lebens wäre, um es gerade heraus zu sagen, die Wahl in das Bundesgericht, wenn die Bundesrevision, wie man jetzt hoffen darf, durchdringt, und dann das Bundesgericht neu organisiert wird. Bei den vielen eintretenden Incompatibilitäten müßte eine große Zahl der jezigen Mitglieder nach links oder rechts ausscheiden und eventuell außer ihrem Kanton Domicil nehmen. Letzteres möchte wohl manchem nicht conveniren, so daß vielleicht für einen zweiten «Länder» eine Lüke offen würde.»

Auch von der Wahl zum Präsidenten des schweizerischen Juristenvereins hoffte er, sie werde ihn seinem Ziel etwas näher bringen<sup>286</sup>.

Am 13. September 1874 konnte er in Schwyz den 13. Juristentag eröffnen und darauf hinweisen, daß durch die Revision der Bundesverfassung und deren Artikel 64 dem Verein ein weites Feld der Betätigung im Sinne der Rechtsvereinheitlichung geöffnet worden sei. Das von ihm vorgeschlagene Thema der Tagung, das Hypothekarwesen der schweizerischen Kantone, wurde von Prof. Dr. Paul Friedrich von Wyß bearbeitet<sup>287</sup>. Als neues Mitglied konnte Kothing unter andern Dr. Eugen Huber, Privatdozent in Bern, später Schöpfer des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, in den Verein aufnehmen<sup>288</sup>. Blumer berichtete er rund eine Woche später, die Tagung sei unerwartet schwach besucht gewesen, und er selbst habe nicht allzugut abgeschnitten, da er befangen gewesen sei. Im privaten Gespräch habe man sich auch über die bevorstehenden Bundesrichterwahlen unterhalten<sup>289</sup>.

Obwohl Kothing Ende Mai als Ersatzmann an den Verhandlungen des Bundesgerichts teilnehmen konnte, nur einen Monat vor den Wahlen als Präsident die Ver-

<sup>283</sup> Kothing an den Chef des EDI, 31. 12. 1870.

Gottfried Faßbind (1829–1878), Regierungsrat 1866–1878, Landammann 1870–72, Baudirektor, Leiter eines Kirschwassergeschäfts in Arth, s. Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 78, Nr. 21, wonach er während Jahren sorgfältig ein Tagebuch geführt haben soll. Dieses Tagebuch, möglicherweise eine erstklassige Quelle, stand mir leider nicht zur Verfügung.

<sup>284</sup> S. hinten S. 110.

<sup>285</sup> Kothing an Kaiser, 30. 1. 1872.

<sup>286</sup> Kothing an Blumer, 6. 9. 1873.

Bereits als «Länder» (Urschweizer) im Bundesgericht befand sich der Obwaldner Nikolaus Hermann (1818–1888), HBLS IV, 195, Gruner I.

Art. 64 BV ordnet die Gesetzgebungshoheit des Bundes. Kothing an Planta, 27. 1. und 23. 3. 1874, Kothing an Blumer, 8. 4., 3. 8. und 20. 9. 1874.

Paul Friedrich von Wyß (1844–1888), Professor für Zivilrecht in Basel, Sohn von Friedrich von Wyß. ADB 44, 426f. (Meyer von Knonau).

Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins in Schwyz, 1874, Verlag Ferd. Riehm, Basel 1874. Weitere Angaben bei *Fritzsche*, Juristenverein, S. 67, Anm. 41.

Fritzsche, Juristenverein, S. 66ff., NZZ, Nr. 483 v. 24. 9. 1874.
Eugen Huber (1849–1923), Rechtslehrer in Bern, Redaktor des ZGB, s. Guhl, Eugen Huber, in: Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, S. 323–359, HBLS IV, S. 305.

<sup>289</sup> Kothing an Blumer, 2. 10. 1874.

handlungen des Schweizerischen Juristenvereins leitete und in einem ausführlichen Brief seinen ehemaligen Studienkollegen, den einflußreichen Nationalrat *Alfred Escher*, um Unterstützung bat, blieb ihm schließlich der Einzug ins ständige Bundesgericht versagt<sup>290</sup>. Wie schwer ihn dies traf, dürften folgende Auszüge aus einem längern Schreiben an *Blumer* erahnen lassen:

«Wenn ich Dir heute sagen wollte, ich habe die Abweisung meiner Bewerbung mit Ruhe hingenommen, so dürftest Du es mit Recht nicht glauben. . . . etwas anderes ist der Umstand, daß ich bei den Vorversammlungen und bei der Wahlverhandlung so wenig Stimmen hatte, und daß schließlich Schwyz so eine Substitutenstelle verloren hat. Mir ist an letzterer nichts gelegen, der Besuch des Gerichtes wäre überdies für mich mit zu vielem Zeitverlust verbunden gewesen; aber was mir in's Mark eindringt, und mir ein Gefühl einflößt, vielleicht ähnlich dem Deinigen nach dem Brand von Glarus, das ist die Wahrnehmung, daß ich mich in der Annahme getäuscht, als habe ich guten Klang bei den Eidgenossen, und daß man einem kleinen fortschrittlichen Häuflein im Kanton Schwyz keine Ermutigung gewähre. Mein Verstand sagt mir zwar auch hier, daß diese erregte Wahloperation keinen normalen Maßstab zulasse, allein das Gemüth läßt sich dadurch nicht beschwichtigen, und ich fürchte, dieser Eindruck bleibe mir lebenslänglich. . .

Durch diese Sachlage sind alle meine Hoffnungen zerstört, die feste ehrenvolle Existenz, der Wunsch, mich ausschließlich mit Rechtswissenschaft zu beschäftigen, der Wunsch, Schwyz zu verlassen, der Vortheil, durch den Aufenthalt in Lausanne meinen Kindern eine bessere Erziehung zu geben. Doch in alles dieses werde ich mich zu schiken wissen. . . .

Ich schließe und bin Dir für Deine ausdauernden freundlichen Mittheilungen immerhin sehr dankbar.»<sup>291</sup>.

Ganz konnte er sich auch jetzt noch nicht vom Gedanken trennen, ans Bundesgericht nach Lausanne zu ziehen. Zwei weitere Briefe an *Blumer* zeigen, daß er schwer mit sich ringen mußte, bis er davon absah, sich für eine der beiden Bundesgerichtsschreiberstellen zu melden<sup>292</sup>.

Weil der zum Bundesrichter gewählte Alois Kopp das Amt nicht antrat, wählte die Bundesversammlung den Ersatzmann Heinrich Stamm, der vorher bereits einmal Bundesrichter war, wieder ins Bundesgericht<sup>293</sup>. Nun war wieder ein Ersatzmann zu bestimmen.

Diesmal verwendeten sich Freunde Kothings in einem längern Artikel im «Bund» für ihn<sup>294</sup>. Er erhielt dann auch am 17. Dezember 1874 im ersten Wahlgang hinter Dr. Joh. Winkler und Nationalrat Zemp am drittmeisten, nämlich 13 Stimmen. Im zweiten Wahlgang wurde Dr. Winkler gewählt<sup>295</sup>. In einer sehr polemisch gehaltenen Entgegnung auf den zitierten «Bund»-Artikel wurde im «Vaterland» die Vermutung geäußert, die Empfehlung stamme «von einer schwyzerischen Kanzleifeder

```
<sup>290</sup> Kothing an Escher, 10. 10. 1874.
```

<sup>&</sup>lt;sup>291</sup> Kothing an Blumer, 24. 10. 1874.

<sup>&</sup>lt;sup>292</sup> Kothing an Blumer, 6. u. 18. 11. 1874.

<sup>&</sup>lt;sup>293</sup> Heinrich Stamm (1827–1905), Schaffhauser Politiker, Ständerat u. Bundesrichter. HBLS VIII, 498, SH Nr. 7, Gruner I. Alois Kopp (1827–1891), Luzerner Magistrat, Nationalrat, Ständerat und ab 1879 doch Bundesrichter. HBLS IV, 537, Gruner I, 265, Gfd. 46, XV und 48, 359.

<sup>&</sup>lt;sup>294</sup> «Der Bund», v. 16. 12. 1874.

<sup>&</sup>lt;sup>295</sup> Johann Winkler (1845–1918), Dr. iur., Luzerner Journalist und Politiker, 1893–1903 Bundesrichter. HBLS VII, 552, LU Nr. 5.
Josef Zemp (1834–1908), Dr.iur., erster konservativer Bundesrat. HBLS VII, S. 642, Gruner I, 290.
Winiger, Bundesrat Zemp. «Der Bund» v. 18. 12. 1874

selber.»<sup>296</sup>. Damit dürfte wohl nicht Kothing, sondern eher Joh. Baptist Kälin gemeint gewesen sein.

Die Umtriebe und Enttäuschungen im Zusammenhang mit den Bundesrichterwahlen hatten Kothing die Lebenskraft genommen, die er benötigt hätte, um der chronisch im Frühling auftretenden «katharalischen Schleimaufregung» zu widerstehen<sup>297</sup>. Am 12. März 1875 schrieb er seine beiden letzten Briefe an die Brüder von Wyß in Zürich. Nachdem er sich F. v. Wyß gegenüber nochmals zu den Bundesrichterwahlen geäußert hatte, fand er: «Im Ganzen, mit Ausnahme des elenden Gehaltes, könnte ich hier zufrieden sein. Bei der Regierung genieße ich allgemeine Anerkennung.»<sup>298</sup>. Georg v. Wyß lieferte er einige Angaben über die Archivordnung und schloß:

«Ich bemerke dieses, damit Sie auch später auf Anhalt in Berathung unseres Archivs rechnen können, ob ich nicht enwere.

Seit längerer Zeit bin ich unwohl. Ich hatte mich auf der Fahrt nach Lucern verkältet. Ich arbeite zwar bei Hause, hoffe aber die nächsten Tage wieder den Dienst auf der Kanzlei fortzusetzen.»<sup>299</sup>.

Zehn Tage später erhielten die Brüder die Nachricht, daß «Dr. Martin Kothing im Alter von 60 Jahren, nach kurzer Krankheit, in Folge einer heftigen Lungenentzündung, am 22. März, nachts 2 Uhr, versehen mit den Tröstungen unserer hl. Religion, aus diesem Leben in's bessere Jenseits» abberufen worden sei<sup>300</sup>. Am 24. März 1875 wurde er in Schwyz beerdigt. Die Schwyzer Presse jeder politischen Schattierung zollte ihm in ihren Nachrufen hohes Lob, und die beiden großen Deutschschweizer Blätter, «Der Bund» und die «Neue Zürcher Zeitung» widmeten ihm ausführliche Artikel<sup>301</sup>.

In aller Stille zeigten ihm seine Freunde auch über das Grab hinaus die Treue. Sie wußten, daß er seiner Frau und den sechs Kindern kein großes Vermögen hinterlassen hatte. Der kinderlose *J.J. Blumer* nahm deshalb eine seiner Töchter zur Pflege und Erziehung zu sich nach Lausanne. Zu dessen Verärgerung machte die Nachricht darüber die Runde durch die Schweizer Presse<sup>302</sup>.

Unter den engsten Freunden des Verstorbenen wurde eine Subskriptionsliste herumgereicht, auf der sich jene verpflichteten, verteilt über fünf Jahre, einen Beitrag von insgesamt Fr. 6350.- an die Lebenskosten der Hinterbliebenen zu

```
<sup>296</sup> «Vaterland» v. 22. 12. 1874.
```

Die Centralschweiz, Nr. 24, v. 24. 3. 1875,

Bote der Urschweiz, Nr. 23, v. 24. 3. 1875,

Einsiedler Anzeiger, Nr. 14, v. 27. 3. 1875,

Der Bund, 26. Jg., Nr. 82, v. 22. 3. 1875 und Nr. 84 v. 26. 3. 1875, NZZ, Nr. 153 v. 25. 3. 1875.

302 Die Centralschweiz, 28. 3. 1875,

Der Freie Glarner, 9. 4. 1875,

Neue Glarner Zeitung, 6. 4. 1875, etc.

Meinrad Schuler an Blumer, 22. 4. 1875. Es handelt sich dabei um Louise (Anm. 263), s. Wwe. Kothing an Blumer, 19. 5. 1875.

<sup>&</sup>lt;sup>297</sup> Kothing an Blumer, 18. 11. 1874.

<sup>298</sup> Kothing an F. v. WyB, 12. 3. 1875.

<sup>299</sup> Mit den heute nicht mehr allgemein verständlichen Wendungen im ersten Abschnitt des Zitats bemerkte Kothing, daß er die Hinweise gebe, um von Wyß die Archivbenützung auch nach seinem Tode zu ermöglichen.

Kothing an Georg von Wyß, 12. 3. 1875, fälschlicherweise unter der Korrespondenz Friedrich Staubs bei der Redaktion des Schweizerdeutschen Wörterbuchs aufbewahrt.

<sup>300</sup> Leidzirkular, z.B. bei den Briefen Kothings an Georg v. Wyß.

<sup>&</sup>lt;sup>301</sup> Marchanzeiger, Nr. 13, v. 27. 3. 1875,

leisten<sup>303</sup>. Der Kantonsrat stellte der Witwe Kothing als Anerkennung für seine ausgezeichneten Dienste weitere Fr. 1000.– zur Verfügung<sup>304</sup>. Diese Beträge zusammen mit den nachgelassenen bescheidenen Ersparnissen Kothings und den Zuwendungen der Schwiegereltern erlaubten es den Hinterbliebenen, frei von finanziellen Sorgen zu leben, und den Töchtern, sich angemessen ausbilden zu lassen<sup>305</sup>.

Einen letzten Freundesdienst leistete Georg von Wyß dem Verstorbenen mit einem Artikel über sein Leben und Werk in der Allgemeinen Deutschen Biographie<sup>306</sup>.

<sup>303</sup> Dominik Gemsch an F. v. WyB, 30. 5. 1879.

<sup>&</sup>lt;sup>304</sup> Prot. Kant.r., 1866–1876, 6. 7. 1876, S. 585.

<sup>305</sup> Dominik Gemsch an F. v. WyB, 30. 5. 1879.

<sup>&</sup>lt;sup>306</sup> ADB, 16, 763.

#### B. Lebenswerk

# a. Kothing als Verwaltungsjurist und Gerichtsschreiber

# I. Kleinere juristische Darstellungen

#### 1. Das Domizilrecht im Kanton Schwyz

An den Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins vom 9. September 1864 stand das schweizerische Domizilrecht zur Diskussion<sup>307</sup>. Das Thema war deshalb von großer Bedeutung, weil die Bundesverfassung 1848 jedem Schweizer die Niederlassungsfreiheit im gesamten Gebiet der Eidgenossenschaft gewährte, bundesrechtliche Kollisionsnormen zur Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen aber fehlten<sup>308</sup>.

Der Vorstand des Schweizerischen Juristenvereins legte verschiedenen kantonalen Berichterstattern folgende vier Fragen zur Beantwortung aus der Sicht der einzelnen Kantone vor:

- 1. Was gehört zum Begriff des rechtlichen Domizils?
- 2. Wie wird das Domizil erworben, verloren und übertragen?
- 3. Welches sind die verschiedenen Wirkungen des Domizils mit Rücksicht auf das Privatrecht?
- 4. Welches ist der Einfluß des Domizils mit Rücksicht auf das öffentliche Recht?

Kothing, der sich in seiner beruflichen Stellung oft mit derartigen Fragen für seinen Kanton zu befassen hatte, gab zuhanden des Hauptreferenten, Rechtsanwalt Eugène Gaulis, einen Bericht über die Regelung in Schwyz ab<sup>309</sup>. Gaulis fand lobende Worte für die 14 Mitarbeiter aus verschiedenen Kantonen:

«Un grand nombre des rapports cantonaux sont des travaux très développés et qui présentent un haut interêt. Il est donc à regretter que la grande étendue du sujet ne permette pas d'examiner séparément chacune de ces analyses et d'en transcrire beaucoup de passages. Toutefois le journal de la Société publiera certainement une partie de ces rapports qui ne peuvent pas rester ignorés.»<sup>310</sup>.

Dem Wunsch des Referenten wurde von der Redaktion der Zeitschrift für schweizerisches Recht entsprochen. Unter den sechs zum Abdruck ausgewählten Arbeiten befand sich auch diejenige Kothings über die Rechtslage im Kanton Schwyz<sup>311</sup>. Es handelte sich dabei um eine Gelegenheitsarbeit ohne größere Ambitionen als die, dem Referenten mit einer Antwort so gut als möglich zu dienen. Auf knapp sechs Seiten, die kaum ein überflüßiges Wort enthielten, stellte Kothing nach kurzen rechtsgeschichtlichen Hinweisen die bestehende Rechtslage in seinem Heimatkanton erschöpfend dar. Er vergaß z. B. nicht, auf die Pflicht des

<sup>307</sup> ZSR, Bd. 13/1866, S. 1ff.

<sup>308</sup> S. Fritzsche, Juristenverein, S. 30ff.

<sup>&</sup>lt;sup>309</sup> Eugène Gaulis (1833–1897), Rechtsanwalt in Lausanne, Professor für Strafrecht an der Académie. HBLS III, 410, Nr. 8, *Fritzsche*, Juristenverein, S. 31, Anm. 16.

<sup>310</sup> ZSR, Bd. 13/1866, S. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>311</sup> ZSR, Bd. 13/1866, S. 82-87.

Landammans, im Hauptort zu wohnen, und die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen, und rückte noch weitere schwyzerische Besonderheiten ins Licht.

Bereits der Juristentag von 1867 in Glarus befaßte sich wieder mit den Problemen der zivilrechtlichen Behandlung der Niedergelassenen und Aufenthalter<sup>312</sup>. Zu ihnen äußerte *Kothing* in einem Brief an *J.J. Blumer*, in dem er dessen Einladung ausschlagen mußte, kurz folgende persönliche Ansichten:

«Es hätte mich sehr interessiert, die Discussion über die bei den Niedergelassenen sich ergebende Collision des Rechts des Heimat- und Niederlassungsortes anzuhören. Für das Erbrecht huldige ich noch immer den Grundsätzen des Concordates, in Vormundschaftssachen war ich stets für den frühern Vorschlag von Dubs.»<sup>313</sup>.

Mit dem Abdruck von Kothings Antwort auf die Fragen über das Domizilrecht ist eine seiner juristischen Abhandlungen erhalten geblieben, die ebenso leicht wie sein Vortrag über das alte Eherrecht im Kanton Schwyz hätte verloren gehen können<sup>314</sup>.

#### 2. Die «Beleuchtung des neuen Strafgesetzentwurfes»

An verschiedenen Stellen finden sich Hinweise auf eine Schrift Kothings über den Strafgesetzentwurf von Johannes Schnell für den Kanton Schwyz<sup>315</sup>. In den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts hatte Schwyz noch kein eigenes Strafgesetzbuch. So war «das materielle Strafrecht noch immer in einem chaotischen Werden» und eine formelle Gesetzgebung geboten<sup>316</sup>. Kothing, der im Auftrage der Regierung Schnell für diese Aufgabe gewonnen hatte, fühlte sich diesem gegenüber verpflichtet, die Vorlage heil durch die Volksabstimmung zu bringen. Er verfaßte deshalb eine «Beleuchtung des neuen Strafgesetzentwurfes für den Kanton Schwyz, vom 9. Mai 1856»<sup>317</sup>.

Der erhoffte Erfolg blieb ihm in der Abstimmung vom 1. Juni 1856 knapp versagt<sup>318</sup>. Pièce de résistance war die Frage der Prügelstrafe. In Schwyz glaubte damals kaum jemand, daß eine Vorlage, welche die körperliche Züchtigung als Strafe beseitigte, irgend eine Chance zur Annahme durch das Volk hätte. Der Ent-

- <sup>312</sup> Wie derjenige von 1864 in Lausanne.
- 313 Kothing an Blumer, 27.8.1867. S. Fritzsche, Juristenverein, S. 32 u. 41ff.

  Bundesrat Jakob Dubs (1822–1879), s. HBLS II, S. 749, u. Gruner I, S. 61f., hatte bereits 1862 einen Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend «Ordnung und Ausscheidung der Competenzen der Cantone in den intercantonalen Niederlassungsverhältnissen» vorgelegt, welcher im National- und Ständerat eine Mehrheit fand, vom Schweizervolk aber an der Abstimmung vom 14.1.1866 abgelehnt wurde. S. ZSR Bd. 16/1869, Abhandlungen, S. 3 47, spez. S. 12, und Fritzsche, Juristenverein, S. 41ff. Welchen Vorschlag von Dubs Kothing hier gemeint hat, ist kaum mehr festzustellen.
- Laut Gfd. Bd. 7/1851, S. VII, hat Kothing an der Hauptversammlung des HVVO vom 25.9.1850 einen Vortrag über das alte Eherecht im Kanton Schwyz gehalten. Diese Vorarbeit im Hinblick auf die Schaffung eines schwyzerischen Zivilgesetzbuches ist weder gedruckt worden, noch scheint das Manuskript erhalten geblieben zu sein.
- Johannes Schnell (1812–1889), Professor für schweizerisches Zivilrecht und Strafrecht an der Universität Basel, Mitbegründer und Redaktor der ZSR, s. Fritzsche, Juristenverein, S. 36, Anm. 22, HBLS VI, S. 219, Nr. 5, u. ganz besonders Müller-Büchi, Johannes Schnell. Mit der Entstehung des Schwyzer Kriminalstrafgesetzbuches von 1869 hat sich der Verfasser so beschäftigt, daß daraus eine Skizze entstanden ist, die vielleicht als Exkurs bei anderer Gelegenheit veröffentlicht wird. Das Hauptergebnis sei vorweggenommen: Nazar von Reding war auch hier die treibende Kraft.
- 316 Rickenbacher, Das Strafrecht des alten Landes Schwyz, S. 148.
- 317 So erwähnt in: ZSR, Bd. VIII/1859, S. 91, Nr. 111.
- <sup>318</sup> 1401 Annehmenden (46,4%) standen 1616 Verwerfende (53,6%) gegenüber, s. Der Stand Schwyz, 1848–1948, S. 51.

wurf sah sie deshalb vor, aber nur noch für besondere Fälle. Die Mehrheit der Stimmbürger fand die Einschränkungen übertrieben. Sie befürchtete massive Mehrkosten im Gefängniswesen. Schnell meinte dazu:

«Mit Schwyz ist es also gegangen, wie ich vorsah. Die Arbeit Kothings tat das Äußerste, um zu fördern, und in der großen Minorität ist die Frucht davon. Aber ich begreife leicht, daß Viele auch Wohlgesinnte sich nur schwer entschließen konnten, anzunehmen. Die Prügelei darin geht doch ins Großartige. Und im hintersten Herzenswinkel bin ich eigentlich für meinen Namen um die Nichtannahme froh. Denn das Gesetz hätte dann doch als meine Arbeit gegolten auch mit dem, wogegen ich mich mit allen Kräften sperrte.»<sup>319</sup>.

Aus einem Begleitbrief zu seiner Arbeit, die er einige Zeit später Friedrich von Wyß sandte, merkt man deutlich, daß Kothing trotz des Abstimmungsmißerfolgs stolz auf sie war: «An diesem Schriftchen habe ich con amore etwa zwei Tage gearbeitet und zwar ohne alle Störung und daher auch mit Arbeitsmuth.»<sup>320</sup>. Umso bedauerlicher ist es, daß sich diese Flugschrift nirgends mehr finden läßt.

Erst am 1. Januar 1869, beim vierten Anlauf, fand ein von Kantonsgerichtspräsident *Gemsch* nach der Vorlage *Schnells* und unter starker Mitarbeit *Kothings* entworfenes Kriminalstrafgesetz die Zustimmung des Volkes<sup>321</sup>.

### 3. Rechtsgutachten

Als Jurist und Schwyzer Verwaltungsbeamter hatte Kothing oft Gelegenheit, kleinere Gutachten über juristische Fragen abzufassen. Bereits im Mai 1851 wies er Friedrich von Wyß gegenüber darauf hin, daß er in der Lage sei, über besondere Fakten vaterländischer Rechtseinrichtungen

«Aufschluß zu ertheilen, indem es mir doch in vielen Fällen möglich wäre, dieselben auf wissenschaftliche Grundlage zurückzuführen. Beim Kantonsgericht, wo ich Aktuar bin, finde ich immer Anlaß, mir solche Pensa zu machen, wenn ich sie auch nicht ausarbeiten kann.»<sup>322</sup>.

Alle diese «Pensa», auf die Kothing hinwies, können höchstens noch in den Urteilsbegründungen des Kantonsgerichts gefunden werden und sind in keinem einzigen Fall mehr mit Bestimmtheit ihm zuzuschreiben.

Kaum viel besser steht es mit *Kothings* unabhängig vom Kantonsgericht ausgearbeiteten Stellungnahmen zu schwyzerischen Rechtsproblemen. In den wenigsten Fällen sind sie noch ausfindig zu machen. Immerhin sei auf das spärliche Bekannte hingewiesen, da es doch *Kothings* Stellung im schwyzerischen Rechtswesen etwas zu verdeutlichen vermag.

Verschiedentlich finden sich im Protokoll der Gesetzgebungskommission Hinweise auf eine spezielle Gutachtertätigkeit, welche *Kothing* innerhalb dieser Behörde und zuhanden des Regierungsrates oder Kantonsrates ausübte<sup>323</sup>. Der Eintrag Nr. 140 vom 20. Dezember 1863 beginnt z.B. folgendermaßen:

«Von dem von Herrn Kothing laut Auftrag vom 26. Juni 1863 (Nr. 131) abgefaßten Gutachten über Ergänzung der Ehegesetzgebung des Kantons Schwyz und Regulirung der Tempo-

<sup>319</sup> Schnell an F. v. WyB, 25.6.1856.

<sup>320</sup> Kothing an F. v. Wyß, 12.9.1856.

 <sup>321</sup> Kothing an F. v. Wyβ, 15.5.1867,
 1711 Annehmenden (51½) standen 1642 Verwerfende (49½) gegenüber, s. Der Stand Schwyz,
 1848–1948, S. 52.

<sup>322</sup> Kothing an F. v. WyB, 11.5.1851.

<sup>323</sup> S. z. B. Prot. der Gesetzgebungskommission, 1863, Nr. 131, 140 und 151.

ralien bei Scheidungen, namentlich mit Rücksicht auf das Nachtragsgesetz über die Mischehen wird Kenntnis genommen. Dasselbe wird genehmigt und verdankt und an den Regierungsrat erlassen.»<sup>324</sup>.

Es folgt die Abschrift einer längern Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates.

Im Jahre 1865 waltete *Kothing* als Sekretär eines Schiedsgerichts, das sich mit Straßenbaufragen im Wägital zu befassen hatte. Beim Tod des Präsidenten im selben Jahr wurde er angefragt, ob er an dessen Stelle treten wolle. Aus Gesundheitsgründen mußte er ablehnen. Auch das Sekretariat wollte er ein Jahr später nicht mehr weiterführen, obwohl ihn der nun zum Obmann bestimmte *J.J. Blumer* darum bat<sup>325</sup>.

Im Auftrag der Verlagsanstalt Benziger in Einsiedeln schrieb Kothing eine Rechtsschrift, in der die Firma Benziger vom Kantonsrat den Anschluß von Schwyz an das «Konkordat über den Schutz des schriftstellerischen und künsterichen Eigenthums» vom 3. Dezember 1856 verlangte. Es handelte sich um ein Politikum höchsten Grades, da der Beitritt zum Konkordat Landessäckelmeister Wyß, Nationalrat Josef Anton Eberle und Kanzleidirektor Ambros Eberle<sup>326</sup> in ihren Geschäftsinteressen empfindlich treffen konnte<sup>327</sup>. Kothing frohlockte bei einer Mitteilung an Blumer, der Beitritt zum Konkordat sei beschlossen worden<sup>328</sup>. Kothings Arbeit selbst scheint unauffindbar zu sein.

Ein Gutachten Kothings zuhanden des Regierungsrates im Zusammenhang mit der Regelung des Grundbuchwesens wurde 1869 im Regierungsratsprotokoll erwähnt<sup>329</sup>.

Das wahrscheinlich größte und dazu gedruckt vorliegende Rechtsgutachten Kothings, nämlich jenes über das Staatsvermögen des Kantons Schwyz, soll seiner vorwiegend rechtshistorischen Bedeutung wegen in anderem Zusammenhang behandelt werden<sup>330</sup>.

#### II. Gesetzesredaktionen

Seit seinem Eintritt in die Kantonsverwaltung im Frühjahr 1848 bis zu seinem Tod wohnte Kothing den Sitzungen der Gesetzgebungskommission bei. Als Regierungssekretär hatte er von Amtes wegen das Protokoll dieser die Erlasse des Kantonsra-

<sup>&</sup>lt;sup>324</sup> Prot. der Gesetzgebungskommission, 1863, Nr. 140.

<sup>325</sup> Kothing an Blumer, 29.9. und 4.10.1866. Offizielle Akten zu dieser Angelegenheit lassen sich jedenfalls im SAS nicht finden.

<sup>&</sup>lt;sup>326</sup> Plazid Martin Wyß (1807–1874), gemäßigt liberaler Regierungsrat von 1852–1872, von und in Einsiedeln, später in Schwyz. S. Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 76, Nr. 14.
Josef Anton Eberle (1808–1891), Nationalrat, Rechtsanwalt, von und in Einsiedeln, S. Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 119, Nr. 7; Gruner I, 310.
Ambros Eberle s. vorn, Anm. 166.

Es handelte sich darum, daß die 1865 gegründete Firma Wyß, Eberle & Cie., Buchdruckerei und Devotionalienfabrikation, und eine Vorgängerin unerlaubterweise Gebetbücher der Verlagsanstalt Benziger nachgedruckt hatten, ohne daß sie in Schwyz zur Rechenschaft gezogen werden konnten.

<sup>&</sup>lt;sup>328</sup> Kothing an Blumer, 30.6.1867. Immerhin erwähnte Kothing, daß sich die Nachdrucker die Früchte ihrer Arbeit durch einen Privatvertrag teilweise sichern konnten. Annahme durch den Kant.r. am 8.6.1867, GS 1848/89, Bd. V, S. 239 f.

<sup>&</sup>lt;sup>329</sup> S. Prot. Reg. r. 16.6.1869, Nr. 321, u. hinten S. 52.

<sup>330</sup> S. hinten. S. 88.

tes vorbereitenden Kommission zu führen<sup>331</sup>. Diese Aufgabe versah er während mehr als zwanzig Jahren<sup>332</sup>. Seine Mitarbeit gewann im Laufe der Zeit ständig an Bedeutung. Seit der Mitte der fünfziger Jahre wurde er denn auch nicht mehr als Sekretär oder Aktuar der Kommission, sondern als deren Mitglied bezeichnet<sup>333</sup>.

Die beherrschende Persönlichkeit auch dieses für den Kanton außerordentlich wichtigen Arbeitsausschusses war über viele Jahre hinweg Nazar von Reding. Seit der ersten Sitzung am 20. März 1848 präsidierte er ihn mit einer kurzen Unterbrechung bis zu seinem Tod im Jahre 1865<sup>334</sup>. Vor allem in den ersten beiden Jahren des Aufbaus eines modernen Staatswesens nach dem Debakel des Sonderbundskrieges erarbeitete er in Personalunion als Präsident der Regierung und der Gesetzgebungskommission – selbstverständlich unterstützt durch einen ganzen Stab tüchtiger Leute – Gesetze und Verordnungen, die an Umfang und Gehalt die gesamte Gesetzgebung der folgenden fünfzehn Jahre übertreffen<sup>335</sup>. Kanzleidirektor Ambros Eberle berichtete in seinem Nekrolog für Reding aus eigener Anschauung:

«Es sind wohl wenige gesetzgeberische Arbeiten, zu denen er nicht den Anstoß gab. Dem Entwurfe und der Berathung derselben widmete er die größte Sorgfalt und die einlässlichste Aufmerksamkeit und es ist kein Gesetzeserlaß, den er nicht vom ersten Schriftzug an bis zur letzten Correktur des letzten Druckbogens überwacht hätte – immer bereit, mit nie ermattender Beharrlichkeit.»<sup>336</sup>.

Kothings Mitarbeit spielte sich lange Zeit im Schatten dieses Mannes ab, von dem er in die Kommission berufen worden war. Es kam bei den ersten Sitzungen vor, daß er überhaupt nicht dazu eingeladen wurde, da man offenbar der ihm obliegenden Archivbereinigung die größere Bedeutung beimaß<sup>337</sup>. Den ersten nachweisbaren Auftrag, der über die Protokollführung hinausging, erhielt er in der Sitzung

S. VO über das Kanzleipersonal v. 21.3.1848, Kanzleiordnung v. 8.5.1851, Geschäftsordnung für den Kant. r. v. 18.5.1848, §§41–45, Amtsbericht Reg. r. 1848/49, S. 23–28. Im Gegensatz zur Justizkommission, bei der es sich offenbar um eine Behördenkommission handelte, war die Gesetzgebungskommission eine ständige nicht amtliche Beratungskommission. Nicht leicht zu entscheiden ist die Frage, ob es sich um eine parlamentarische oder eine Verwaltungskommission handelte. Obwohl ihr Statut in der Geschäftsordnung des Kantonsrats geregelt wurde, erschien sie funktionell doch verschiedentlich als Beratungskommission der Regierung, somit als Verwaltungskommission. Auch der Umstand, daß Kothing, der dem Parlament nie angehörte, bald einmal Mitglied der Kommission wurde, läßt sie eher als Verwaltungskommission erscheinen. S. Arnold, Verwaltungs-und Regierungstätigkeit, S. 5ff.

332 S. Prot. der Gesetzgebungskommission 1848–1876. Die Vorlagen zur Eintragung in das Protokollbuch weisen für die Zeit von 13.4.1848 bis zum 28.6.1869 regelmäßig die Handschrift Kothings auf.

S. Brouillon im SAS, Akten 2, 11, 550.

333 Während er im Staatskalender 1856 noch nicht als Kommissionsmitglied aufgeführt war, wurde er dort ab 1859 bis zu seinem Tod jedesmal in dieser Eigenschaft erwähnt. Im Nekrolog vom 24.3.1875 im Boten der Urschweiz wurde mitgeteilt, er sei seit 1856 Mitglied. Kothing selbst schrieb F. v. Wyß am 25.4.1857, er sei jetzt Mitglied der Gesetzgebungskommission.

334 Vom Frühling 1857 bis zum Herbst 1859 stand sie unter dem Präsidium von Landammann A. Büeler. Reding war während dieser Zeit auch nicht Mitglied, wirkte aber doch als graue Eminenz. Josef Anton Georg Büeler (1828–1891), Regierungsrat 1852–1862. S. Widmer, Jesuitenkollegium, S. 171,

Anm 88, Der Stand Schwyz 1848-1948, S. 75, Nr. 11, Gruner I, 308.

335 S. GS 1848/89 Bd. I-V. Kothing erklärte diese Leistung in einem Artikel in der NZZ, Nr. 66, v. 7.3.1854 folgendermassen: «Man mußte den siebenfach zerstückelten Staatsorganismus wieder zusammenfügen, man mußte ihn reiben und brennen, um wieder eine Lebenstätigkeit hervorzubringen. Das Schicksal, das über den Kanton gekommen war, verlangte es gebieterisch. Man fing aber auch nicht bloß an zu administrieren, weil man mußte, sonder weil man wollte. Männer wie Reding, Benziger, Oetiker erkannten ihren Beruf und schafften, von ihren Kollegen treu untertützt.»

336 Schwyzer Zeitung, 21. Jg., Nr. 26 v. 1.2.1866.

337 S. z.B. Prot. der Gesetzgebungskommission v. 5.8.1848.

vom 10. August 1848. Er hatte einen Steuergesetzesentwurf entsprechend den Kommissionsbeschlüssen abzuändern. Vom 29. auf den 30. September 1848 hatte er gleich drei Vorlagen nach den Wünschen der Kommission zu bearbeiten. Mit Genugtuung bemerkte er dazu im Protokoll: «Die gestern beratenen Verordnungen, die unterdessen vom Aktuar bereinigt worden sind, werden in ihrer endlichen Redaktion belassen und genehmigt.»<sup>338</sup>.

Von nun an gehörte es zu Kothings Aufgabenkreis, in Beratung gezogene Entwürfe zu redigieren. Am 30. September 1848 übertrug ihm die Kommission die Ausarbeitung einer Verordnung über Stempelabgaben, immerhin mit der Auflage, sich an die entsprechende St. Galler Verordnung zu halten.

Im Mai 1850 wurde Regierungsrat Oetiker der Entwurf eines Hypothekargesetzes anvertraut. Im Protokoll liest man dazu:

«Herr Oetiker lehnte in Folge dieser ihm gewordenen Arbeit die Entwerfung eines Regulativs für die Justizkommission ab. Da letztere Arbeit von allen Seiten mit so wenig Zuvorkommenheit aufgenommen worden war, wurde der Sekretär der Justizkommission beauftragt, den daherigen Entwurf zu fertigen.»<sup>339</sup>.

Als Lückenbüßer begann Kothing somit seine eigentliche Arbeit als Hauptredaktor vieler, wenn nicht der meisten kantonalen Erlasse der folgenden fünfundzwanzig Jahre.

Als vordringlichste Aufgabe, auch im Hinblick auf die Arbeit der Gesetzgebungskommission, blieb ihm die Herausgabe der Schwyzer Rechtsquellen. Da er daneben sehr viel Energie für die Bereinigung des Staatsarchivs aufwenden mußte, beschränkte sich seine Mitarbeit in der Kommission während einiger Zeit im wesentlichen auf die Berathung, die Neuformulierung einzelner Paragraphen und die Protokollführung.

Im Jahr 1854 beteiligte sich Kothing an der öffentlichen Diskussion um die Revision der kantonalen Verfassung. Er trat für eine Partialrevision ein, welche die Straffung des Verwaltungsapparates und eine vollamtliche, am Hauptort residierende Regierung bringen sollte<sup>340</sup>. In der schließlich zustandegekommenen Partialrevision fand keine seiner Ideen den Durchbruch.

Im folgenden Jahr, 1855, übertrug ihm die Gesetzgebungskommission die Suche nach einem Redaktor für ein kantonales Strafgesetzbuch, da sich innerhalb des Kantons niemand der Aufgabe gewachsen fühlte, einen Entwurf vorzulegen. Es gelang ihm, *Johannes Schnell* dafür zu gewinnen<sup>341</sup>.

1856 verfaßte Kothing als Vorarbeit zur Kodifikation des Erbrechts seine erste größere rechtshistorische Abhandlung<sup>342</sup>.

Für eine Amtsperiode schied Nazar von Reding im Frühjahr 1857 aus der Gesetzgebungskommission aus. Die Motive dieses Rücktritts sind unklar. Sicher hat Reding nicht freiwillig auf Mitsprache bei der Vorbereitung der Gesetze verzichtet.

Prot. der Gesetzgebungskommission v. 30.9.1848. Da die Ausführungen in diesem Abschnitt im wesentlichen auf den Angaben im Prot. der Gesetzgebungskommission v. 1848–1876 basieren, wird im folgenden auf die Zitation verzichtet, sofern sich aus dem Texte ergibt, daß es sich um diese Quelle handelt, und sofern im Haupttext das Sitzungsdatum angeführt ist.

<sup>&</sup>lt;sup>339</sup> Prot. der Gesetzgebungskommission v. 23.5.1850.

<sup>340</sup> S. vorn S. 31.

Prot. der Gesetzgebungskommission v. 25.4.1855 und 7.4.1856, Kothing an F. v. Wyß, 21.3.1855, Kothing an Schnell, 27.4.1855 und die entsprechende Korrespondenz zwischen Schnell und F. v. Wyß. S. vorn S. 48.

<sup>342</sup> S. hinten S. 80.

Seinem Entschluß lag viel eher die Annahme zugrunde, daß die wesentlichen Entscheide nach wie vor durch ihn getroffen werden könnten, auch wenn er dieser Institution nicht mehr angehöre. Sein Brief vom 27. April 1857 an *Bluntschli*, in dem er über den Stand der Gesetzgebung im Kanton Schwyz wörtlich schrieb: «Wir kommen sodann an das Civilgesetzbuch, worüber ich mit Ihnen im Laufe dieses Jahres ausführlich mich zu berathen hoffe», spricht sehr für diese Vermutung<sup>343</sup>.

Kothing nutzte die Gelegenheit, welche ihm Reding mit seinem Austritt aus der Kommission bot. Ihm schwebte ein anderes Programm vor. Schon 1852 hatte er Friedrich von Wyß gegenüber bemerkt, man sei in Schwyz noch lange nicht zur Gesetzgebung, d.h. zum Erlaß eines Zivilgesetzbuches, reif. Vor allem müsse man zuerst das historische Recht wieder besser kennen lernen<sup>344</sup>. In der Einleitung zu seiner Arbeit über das Erbrecht stellte er fest, daß Schwyz vor allem deswegen noch nicht reif sei, ein modernes Zivilgesetzbuch zu erlassen, weil Geschäftsleben und Verkehr noch zu wenig entwickelt seien. Immerhin glaubte er, daß das Erbrecht neu gestaltet werden könne<sup>345</sup>.

Schon bei der Veröffentlichung dieser Arbeit wußte er, daß er als nächstes das Hypothekarwesen untersuchen wollte, «weil der Gesetzgeber da zunächst einschreiten sollte.»<sup>346</sup>. Am 6. April 1857 erhielt er von der Gesetzgebungskommission den von ihm gewünschten Auftrag, eine rechtsgeschichtliche Arbeit über das Hypothekarwesen zu schreiben. Überdies sollte er sein Gutachten abgeben «1. über Entwerfung einer Instruktion für die Notare, 2. über Einführung eines Gesetzes, daß der Käufer einer Liegenschaft den zehnten Pfennig darauf auszahlen müsse.»<sup>347</sup>.

Nach dem vorläufigen Ausscheiden Redings aus der Gesetzgebungskommission fiel Kothing unbestrittenermaßen die Führerstellung in diesem Gremium zu. Man fragte denn auch ihn, als es galt, ein Polizeistrafgesetz im Anschluß an das Kriminalstrafgesetz zu verfassen. Diese Aufgabe wollte er aber aus politischen Erwägungen und aus Angst vor den Anforderungen nicht übernehmen<sup>348</sup>. Doch auch hier hatte er schließlich zumindest mitzuhelfen<sup>349</sup>.

In immer stärkerem Maße setzte er sich ein für die Reorganisation des gesamten Bodenkreditwesens, da er hier den Hebel zu einem wirtschaftlichen Aufschwung des Kantons vermutete. Ende 1857 erschien seine Arbeit über das Hypothekarwesen des Kantons in der Zeitschrift für schweizerisches Recht. Darin legte er seine Konzeption kurz dar. Er war der Auffassung, es müsse das ganze System des Grundbuch-, Schuldbrief- und Betreibungswesens neu durchdacht und im Zusammenhang erneuert werden<sup>350</sup>. Am 13. September 1858 hatte er Gelegenheit, seine Ideen der Gesetzgebungskommission zu unterbreiten. Darauf erhielt er den Auftrag, sie in Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu gestalten.

<sup>343</sup> Reding an Bluntschli, 27.4.1857.

<sup>344</sup> Kothing an F. v. WyB, 7.10.1852.

<sup>345</sup> Kothing, Erbrechte, S. 109f., s. vorn S. 52 u. hinten S. 80.

Kothing an Georg von Wyß, 29.1.1857. Eine umfassendere Übersicht über die Geschichte der Hypothe-kargesetzgebung im Kanton Schwyz gibt Bachmann, Die Gleichstellung des kantonalen Grundbuches mit dem Eidgenössischen Grundbuch im Kanton Schwyz, S. 1–6.

<sup>&</sup>lt;sup>347</sup> Prot. der Gesetzgebungskommission, 6.4.1857.

<sup>348</sup> Kothing an Fr. v. WyB, 25.4.1857.

<sup>&</sup>lt;sup>349</sup> Prot. der Gesetzgebungskommission, 6.4.1857.

<sup>350</sup> ZSR, VI/1857, l.Lfg., S. 151-216, s. hinten S. 83.

Nachdem sich die Gesetzgebungskommission in einem ungehaltenen Brief an die Regierung gewandt hatte, um sich einer vermehrten Unterstützung bei der Beratung der Vorlagen im Kantonsrat zu versichern, ging er ans Werk<sup>351</sup>.

Bis Mitte März 1860 stellte er einen Entwurf zu einem Hypothekargesetz, einer Verordnung über Aufstellung von Grundprotokollen, einer Notariats-, einer Schuldentriebs- und einer Falliments- und Gantverordnung auf<sup>352</sup>. Als Grundlagen dienten ihm neben seiner rechtshistorischen Arbeit die früheren kantonalen Erlasse, zum Teil Entwürfe Redings sowie Beispiele aus dem Elsaß und den Kantonen Zürich, Glarus, Zug und St. Gallen<sup>353</sup>. Für spätere Umarbeitungen seiner Entwürfe hielt er sich vor allem an die Gesetzgebung von Basel-Stadt und an Gönners Kommentar über das Hypothekengesetz für das Königreich Baiern, der ihm von Friedrich von Wyß mehrmals zur Verfügung gestellt wurde, und den er auch in der Gesetzgebungskommission zirkulieren ließ<sup>354</sup>.

In seiner Korrespondenz machte er immer wieder deutlich, daß er nicht ideale Gesetze schaffen wolle, sondern die besten, die unter den gegebenen Umständen in seinem Kanton möglich seien. So wies er z.B. darauf hin, daß verschiedene Bestimmungen, die eigentlich ins Hypothekargesetz gehört hätten, in den Verordnungen untergebracht worden seien, da das Volk negativ auf längere Gesetzestexte zu reagieren pflege. Dem Kantonsrat, welcher über die Verordnungen zu beschließen habe, könne in dieser Beziehung etwas mehr zugemutet werden<sup>355</sup>.

Auf den 2. Februar 1861 war die Volksabstimmung über das Hypothekargesetz vorgesehen. In einer falschen Einschätzung der Lage äußerte sich Kothing sehr zuversichtlich über deren Ausgang:

«Das Volk wird es (das Hypothekargesetz, Anm. d. Verf.) mit fliegenden Fahnen genehmigen; denn es gewinnt dabei sehr viel, während die Interessen der blossen Kapitalisten in etwas geschmälert werden. Das war indessen unvermeidlich, wenn man schreienden Übelständen einmal steuern wollte.»<sup>356</sup>.

Indessen verwarf dann das Volk die Vorlage mit 2161 zu 1712 Stimmen<sup>357</sup>. *Kothing* war nicht besonders unglücklich darüber:

«Unser Hypothekargesetz ist vom Kantonsrath für einmal aufgegeben; dagegen hat derselbe am 17. Juni beschlossen, die Entwürfe über Aufstellung von Grundbüchern, über den Schuldentrieb und das Notariatswesen zu berathen und ins Leben zu führen. Das kann der Kantonsrath von sich aus. Man kommt also doch auf meine ursprüngliche, in der Abhandlung über das Hypothekarwesen niedergelegte Idee, daß die Aufstellung von Grundbüchern allem vorangehen soll. Übrigens fehlt der entschiedene gute Wille gerade da, wo er am regsten sein sollte. Der Kantonsrathsbeschluß wurde dem Präs. der Gesetzgebungskommission, Landamman Reding, erst am 22. Aug. mitgetheilt; aber noch sind keine Anstalten für Einberufung der Gesetzgebungskommission getroffen. Begreifen Sie auch, daß der Gleiche sich an der Abstimmung über das Hypothekargesetz an der Kreisgemeinde nicht betheiligt hat?»<sup>358</sup>.

```
<sup>351</sup> Prot. der Gesetzgebungskommission, 1.12.1859.
```

<sup>352</sup> Kothing an Segesser, 23.3.1860.

<sup>353</sup> Kothing an F. v. WyB, 18.2.1860.

<sup>354</sup> Prot. Reg. r., 1863, Nr. 540, Kothing an F. v. Wyß, 21.6.1861, 19.4. u. 9.8.1869.

<sup>355</sup> Kothing an F. v. WyB, 18.2.1860.

<sup>356</sup> Kothing an F. v. WyB, 5.12.1860.

<sup>&</sup>lt;sup>357</sup> S. Der Stand Schwyz, 1848–1948, S. 51.

<sup>358</sup> Kothing an Schnell, 5.10.1860.

Hier werden sachliche und persönliche Differenzen angedeutet, denen weitgehend die Merkmale eines verspätet ausgetragenen Generationenkonflikts anhaften. Durch den Wiedereintritt Redings als Präsident in die Gesetzgebungskommission in einem Zeitpunkt, da Kothing bereits ein dessen Ansichten weitgehend widersprechendes System von Gesetzen und Verordnungen zur Verbesserung des Bodenkredits entworfen hatte, wurde die schon längere Zeit bestehende Spannung wesentlich verschärft. Bereits im Herbst 1860 klagte Kothing:

«Überhaupt hat sich gegen meine Entwürfe, bevor sie gedruckt wurden, der Einfluß des Herrn Landamman von Reding, mit solcher Zudringlichkeit geltend gemacht, daß ich mich wohl nicht mehr entschließen könnte, auf dem Feld der Gesetzgebung etwas größeres zu übernehmen.»359.

In diesem Brief ging es vor allem um die von Kothing vorgenommene Neuordnung des Schuldbetreibungsrechts, welche unter Redings stärkerem politischen Einfluß zum Teil wieder abgeändert worden war. Es soll hier immerhin nicht verschwiegen werden, daß Kothing mit einem früheren Entwurf Redings keineswegs schonender umgegangen war<sup>360</sup>.

Wie schon bei der Beratung des Gesetzes über das Hypothekarwesen, wo er nach seinen Worten «einen wahren Triumph gefeiert» hatte, wurde Kothing im März 1862 vom Kantonsrat, obwohl er ihm nicht angehörte, bei der Behandlung der Verordnung über Aufstellung und Führung von Grundbüchern als Sachverständiger eingeladen<sup>361</sup>. Es zeigt sich hier, daß der Beizug von Sachverständigen durch Parlamente in der Schweiz keine Errungenschaft des zwanzigsten Jahrhunderts ist.

Am 27. Juni 1862 nahm der Kantonsrat auch die von Kothing entworfene Verordnung über das Notariatswesen an<sup>362</sup>.

Im Jahre 1863 wurde Kothing die Leitung der Güteraufnahme, d.h. die Schaffung eines kantonalen Grundbuchamtes, anvertraut. Auch dieser Aufgabe unterzog er sich mit viel Tatkraft<sup>363</sup>.

Etwas mißmutig protokollierte er für den 1. und 2. Juni 1863: «Während dieser zwei Tage wurde der schon am 18. September 1860 gedruckte Entwurf eines Schuldentriebes berathen.» Nach langen Besprechungen und mehrmaligem Umarbeiten teils durch Reding und Kothing gemeinsam, teils durch Reding allein, wurde die Vorlage endlich am 3. September 1865 zusammen mit zwei dazugehörigen Verordnungen vom Kantonsrat gutgeheißen. Eine dieser Verordnungen war übrigens die

Prot. Kant.r. 1856-1865, S. 283ff., 11. u. 12.3.1862; Am zweiten Verhandlungstag wurde diese Verordnung durch den Kantonsrat mit nur sehr geringen Änderungen angenommen. GS 1848/89, Bd. IV, S. 231ff.

<sup>359</sup> Kothing an F. v. WyB, 27.9.1860.

<sup>&</sup>lt;sup>360</sup> Zum sachlichen Hintergrund dieses Konfliktes s. hinten S. 83ff.

<sup>&</sup>lt;sup>361</sup> Kothing an Schnell, 5.10.1861.

<sup>&</sup>lt;sup>362</sup> GS 1848/89, Bd. IV, S. 259–279.

<sup>363</sup> S. dazu Prot. Reg. r., 1863, Nr. 112, 158, 159, 264, 387, 446 u. 540, Dr. iur. Karl Bachmann-Waldvogel, Notar in Wollerau, als Anonymus in Schwyzerland-Schwyzerlüüt, Monatliche Beilage der Schwyzer Nachrichten, 2. Jg., Nr. 11/1950, wo sich übrigens auch die einzige bisher veröffentlichte Abbildung Kothings, nach dem hier vorn S. IX ebenfalls reproduzierten Oelgemälde findet.

Mappen Hypothekarwesen 1848-1886, SAS, Akten 2, 11, 553, u. Grundbuch und Kapitalbereinigung, SAS, Akten 2, 11, 557.

Auch wenn die Grundbuchbereinigung nur im allerweitesten Sinne zur Gesetzesredaktion gezählt werden kann, gehört sie doch in den Kontext des hier behandelten Hypothekarwesens und durfte deshalb kurz erwähnt werden.

gekürzte Fassung des 1861 vom Volk verworfenen Hypothekargesetzes<sup>364</sup>. Offenbar war man nicht bereit, das Risiko einer zweiten Volksabstimmung über diese Materie einzugehen.

Zur Anpassung an das Bundesrecht mußte zwei Jahre später das Betreibungsverfahren nochmals geändert werden<sup>365</sup>. Gleichzeitig wurde die Notariatsverordnung von 1862 unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und der Entwicklung in der Gesetzgebung einer eingehenden Revision unterzogen<sup>366</sup>. Ebenfalls 1867 erließ der Regierungsrat eine Schuldenrufs- und Gantordnung<sup>367</sup>. Damit war der gesamte Komplex des Hypothekarwesens so geregelt, daß daran bis zur rund vierzig Jahre später getroffenen Neuordnung durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch kaum mehr Änderungen vorzunehmen waren<sup>368</sup>. Das auf diesem wichtigen Gebiet zur Zeit Mögliche war erreicht, und Kothing trat deshalb, um für andere Aufgaben frei zu sein, als «Leiter der Aufnahme der Güter ins Grundbuch» zurück. Das von ihm erarbeitete System war nun eingeführt, und die Bereinigung wurde damit weitgehend zu einer Routineangelegenheit, für die man ihn nicht mehr unbedingt benötigte<sup>369</sup>.

Abgesehen von diesen Fragen des Bodenkredits, mit denen Kothing sich jahrelang besonders eingehend auseinandersetzte, wurden an ihn die verschiedensten Begehren um weitere Gesetzesredaktionen herangetragen. Im Gegensatz zu den meisten andern Mitgliedern der Gesetzgebungskommission, die in erster Linie Politiker waren, nahm er sich der ihm zugeschobenen Aufgaben gründlich an und arbeitete die entsprechenden Vorlagen aus. Als wichtigstes weiteres Beispiel sei die ihm im Dezember 1863 übertragene Ausarbeitung eines Gesetzes über testamentarische Erbfolge erwähnt<sup>370</sup>. Obwohl es von ihm verschiedentlich ganz oder teilweise der Kommission vorgelegt wurde, schob man es immer wieder beiseite<sup>371</sup>. Wer oder was schuld daran war, läßt sich kaum mehr feststellen. Jedenfalls spielte die Angst vor einer Volksabstimmung eine gewichtige Rolle<sup>372</sup>.

Die immer wieder bestätigte Erfahrung, daß der Kantonsrat offenbar nicht imstande war, eine größere Anzahl vorbereiteter Vorlagen zu verabschieden oder der Volksabstimmung zuzuführen, wirkte bald einmal dämpfend auf Kothings Eifer. Er verfaßte nach seinen Erfahrungen mit der Hypothekargesetzgebung keine größere

Die hier und anderswo vielleicht aus Nachlässigkeit, vielleicht aus politischer Notwendigkeit praktizierte Verabschiedung von Gesetzesmaterien in Verordnungsform rächte sich rund dreißig Jahre später, indem ein Bundesgerichtsurteil vom 9.3.1899, also zu einer Zeit, in der die Vorbereitungen zu einer eidgenössischen Zivilgesetzgebung schon weit fortgeschritten waren, noch eine kantonale gesetzliche Regelung des Grundbuchwesens erforderlich machte. Das Urteil ist publiziert in BGE 25 I 81). S. dazu wie auch zur gesamten Frage der Hypothekargesetzgebung *Schorno*, Fertigung und Grundbuch im Kanton Schwyz, spez. S. 39–52 u. S. 98–100.

- 365 GS 1848/89, Bd. V, S. 131ff.
- 366 GS 1848/89, Bd. V, S. 217ff.
- <sup>367</sup> GS 1848/89, Bd. V, S. 179ff.

- <sup>369</sup> S. dazu Rechenschaftsbericht Reg.r. für 1867.
- <sup>370</sup> Prot. der Gesetzgebungskommission, 20.12.1863.
- <sup>371</sup> Prot. der Gesetzgebungskommission, 1.4. u. 30.6.1865.
- 372 Kothing an Blumer, 21.2.1865.

<sup>&</sup>lt;sup>364</sup> GS 1848/89, Bd. V, S. 49ff.

Rechenschaftsbericht Reg.r. für 1868, S. 87, s. aber vorn Anm. 364, G. v. 11.8.1898 über Errichtung, Verzinsung und Ablösung von Kapitalien und Schuldverschreibungen. ABl. 1898, S. 576 u. 698, G v. 22.8. 1901 zur Ergänzung der Grundbücher und Kapitalbereinigung, ABl. 1901, S. 816 u. G v. 10.8.1899 über Ablösung von Grundlasten und Beschränkungen von Zugrechten, ABl. 1899, S. 586.

gesetzesredaktionelle Arbeit mehr selbständig. Ende 1870 weigerte sich die Gesetzgebungskommission, weitere Aufgaben zu übernehmen:

«Da die Entwürfe der Justizkommission bezüglich Revision der Civil- und Strafprozeßordnung, sowie der Entwurf eines Expropriationsgesetzes seit langem ausgearbeitet und bei dem Kantonsrat immer noch pendent sind, wird beschlossen, von der Bearbeitung der übrigen gesetzgeberischen Arbeiten bis zur Erledigung jener Ersten Umgang zu nehmen.»<sup>373</sup>.

Da sich der Kantonsrat nicht aus seiner Lethargie aufschrecken ließ, geschah auch in der Gesetzgebungskommission, der Kothing nach seiner Wahl zum Kanzleidirektor weiterhin angehörte, nicht mehr viel<sup>374</sup>.

Zusammenfassend muß heute wohl gesagt werden, daß die äußern Umstände es verhindert haben, daß Kothing die Gesetzgebung seines Heimatkantons entsprechend seinen Ambitionen und Fähigkeiten voranbrachte. Als sein persönlicher Mangel ist zu bezeichnen, daß er zu wenig Politiker war, um seine eigenen Projekte durchzusetzen.

Seine Bedeutung als Gesetzesredaktor liegt in erster Linie darin, daß er während fünfundzwanzig Jahren mit bewunderungswürdigem Pflichtbewußtsein sein hervorragendes juristisches Talent auch hier in den Dienst des Kantons gestellt hat. Sein wesentlichster Erfolg auf diesem Gebiet ist die Ausarbeitung und weitgehende Durchsetzung eines ganzen Komplexes von Gesetzen und Verordnungen für das Bodenkreditwesen des Kantons.

#### III. Verwaltungstätigkeit

Von seiner Wahl zum Kantonsarchivar im März 1848 bis zu seinem Tod im März 1875 stand *Kothing* im Dienst der Schwyzer Kantonsverwaltung. Abgesehen von den ersten Jahren brachte er für die eigentliche Verwaltungsarbeit wesentlich mehr Pflichtbewußtsein als Begeisterung auf. Bis kurz vor seinem Tod versuchte er immer wieder, eine andere Beschäftigung zu finden, aber zu seiner Enttäuschung und zum Glück für den Heimatkanton hatte er dabei keinen Erfolg<sup>375</sup>.

Seinen Freunden trug er immer wieder die selben Klagen vor. Er hatte Mühe, mit seinem kleinen Lohn einigermaßen standesgemäß zu leben. Bei der Regierung fand er nicht die erhoffte Anerkennung für seine Tätigkeit. Von den beiden grauen Eminenzen des Kantons, zuerst von Nazar von Reding und nachher von Ambros Eberle, fühlte er sich ständig ausgenützt. Auch beschwerte er sich oft darüber, daß er Arbeiten ausführen müsse, die nicht zu seinen eigentlichen Aufgaben gehörten, und daß der Arbeitsanfall seine Kräfte übersteige<sup>376</sup>.

<sup>373</sup> Prot. der Gesetzgebungskommission, 9.11.1870. Einen recht umfassenden Einblick in die Arbeit der Gesetzgebungskommission und die Auffassungen Kothings in diesem Zusammenhang vermittelt der Rechenschaftsbericht Reg. r. für 1868, S. 87–94. Der Entwurf dazu stammt von Kothing. Die hier erwähnten Redaktionen der Zivil- und Strafprozessordnung durch die Justizkommission sind Ausnahmen. Die Justizkommission als Ausschuß des Kantonsgerichts hatte neben den richterlichen Aufgaben in erster Linie Aufsichtsfunktionen über die Gerichtsorganisation. Die Zuweisung dieser Redaktionsaufgaben an eine richterliche Behörde, bei der Kothing übrigens auch als Sekretär mitwirkte, mag mit der fachlichen Inkompetenz der Gesetzgebungskommission in prozessualen Fragen zusammenhängen. Kothings handschriftlicher Entwurf zu einer Zivilprozessordnung liegt bei seinem Nachlaß im SAS.

<sup>&</sup>lt;sup>374</sup> In den fünf Jahren bis Mitte 1875 trat die Gesetzgebungskommission zu 17 Sitzungen zusammen, während es in den vorhergehenden zwanzig Jahren 188 waren. Die 17 Sitzungen, an denen Kothing nicht mehr ganz regelmässig teilnahm, führten auch kaum zu nenneswerten Resultaten.

Näheres im biographischen Teil, vor allem S. 30ff.

<sup>&</sup>lt;sup>376</sup> Z.B. Kothing an F. v. WyB, 13. 10. 1858, s.a. vorn Anm. 213 u.232.

Seit den frühen fünfziger Jahren gab er offen seiner Entrüstung über die Untätigkeit der Regierung Ausdruck<sup>377</sup>. Für die mehr und mehr aufkommende kollegiale Regierungsmethode hatte er wenig übrig<sup>378</sup>. Er wollte sie durch ein konsequent durchgeführtes und in der Verfassung verankertes Departementalsystem ersetzt sehen<sup>379</sup>. Obwohl sich seine Freunde außerhalb der Urschweiz mit wenigen Ausnahmen, etwa *J. J. Blumer*, in ihren Kantonen zu den Konservativen zählten, galt er, für schwyzerische Verhältnisse übrigens zu Recht, als Liberaler<sup>380</sup>. Dies stellte in einem Kanton mit stark konservativer und extrem föderalistisch geprägter Mehrheit eine zusätzliche Belastung dar. Und den Schwyzer Bauern, mit denen er seit dem von ihm als Student miterlebten Horn- und Klauenstreit bei Wahlen und Abstimmungen verschiedentlich schlechte Erfahrungen gemacht hatte, fühlte er sich nach seinen eigenen Worten «immer mehr entfremdet»<sup>381</sup>.

Ein Beamter, der im eben dargelegten Maße und mit Grund Beruf und Umwelt skeptisch gegenübersteht, wird nicht selten nur als Minimalist seine Aufgaben wahrnehmen. Umso bemerkenswerter ist deshalb die Haltung und Arbeit Kothings, der sich kaum je schonte.

Das Prinzip der Gewaltentrennung wurde in Schwyz auch nach 1848 nicht so konsequent durchgeführt, daß die wenigen Beamten nur je für eine der drei staatlichen Funktionen (Gesetzgebung, Verwaltung, Justiz) eingesetzt worden wären. Die Berufstätigkeit Kothings umfaßte denn auch gleichzeitig so verschiedene Gebiete wie Archivbereinigung, Rechtsquellenedition, Sekretariat des Regierungsrates, Mitgliedschaft bei der Gesetzgebungskommission und umfassende Mitarbeit im Gerichtswesen. Hier ist auf seine Tätigkeit für die Exekutive hinzuweisen und zwar nur soweit, als sie nicht in anderem Zusammenhang behandelt worden ist.

Reding schnitt die 1848 neu geschaffene Stelle eines Regierungssekretärs auf Kothing zu. Die Besoldung entsprach jener der beiden Kantonsschreiber. Kothing hatte überall dort mitzuwirken, wo in kleinem Kreis hart und erfolgversprechend an einer Verbesserung der schwyzerischen Staatstätigkeit gearbeitet werden konnte. Er hatte den Sitzungen des Regierungsrates, des Kantonsgerichts, der Justizkommission und der Gesetzgebungskommission beizuwohnen. Daneben sollte er alle bedeutendere Verwaltungskorrespondenz führen und sich um Drucksachen und Protokolle kümmern<sup>382</sup>. Dazu übte er rund zwei Jahrzehnte lang in Personalunion auch noch den Posten eines Kantonsarchivars aus<sup>383</sup>. Es ist unmöglich, daß ein gewissenhafter Mensch sich in einem so rührigen Staatswesen, wie es der Kanton Schwyz nach dem Sonderbundskrieg war, auf die Länge all dieser Aufgaben annehmen konnte.

<sup>&</sup>lt;sup>377</sup> Z.B. Kothing an Schnell, 14. 4. 1852, 18. 8. 1856, u. 5. 10. 1861; Kothing an Blumer, 15. 12. 1866, u. 6. 9. 1873.

<sup>&</sup>lt;sup>378</sup> NZZ, Nr. 66, 7. 3. 1854; s. a. Kothing an F. v. Wyß, 11. 11. 1873, u. vorn S. 31.

<sup>&</sup>lt;sup>379</sup> S. vorn S. 31 u. hinten S. 105f.

<sup>&</sup>lt;sup>380</sup> Kothing an Reding, 5. 1. 1843; Kothing an F. v. Wyß, 11. 4. 1862; Der Bund, Nr. 146, 28. 5. 1872; Die Centralschweiz, Nr. 24, 9. Jg., 24. 3. 1875; s.a. Müller-Büchi, Altschweizer Eliten, S. 103: «Der Innerschweizer Liberalismus, so wie er nach 1848 in Erscheinung trat, ruht weniger auf einer weltanschaulichen Grundlage, als auf dem Streben nach politischer Akkomodation an das neue bundesstaatliche Wesen.»

<sup>381</sup> Kothing an Georg v. WyB, 19. 12. 1864.

<sup>&</sup>lt;sup>382</sup> Rechenschaftsbericht Reg. r. 1848/49, S. 23–28 und das vorn S. 27 zitierte Pflichtenheft des Regierungssekretärs.

<sup>&</sup>lt;sup>383</sup> S. hinten S. 95ff.

Hier interessiert vor allem die Teilnahme an den Sitzungen des Regierungsrates, die Erledigung der Korrespondenz sowie die Drucksachenbereinigung und -verwaltung. Die damit zusammenhängenden Leistungen Kothings lassen sich aber schlecht aufzeigen, da sie in der kaum durchdringbaren Anonymität der Verwaltung erbracht wurden. Die von der Kanzlei abgehenden Briefe wiesen nicht die Handschrift des Verfassers, sondern jene eines Expeditionsschreibers auf. Die Entwürfe dazu sind höchst selten erhalten geblieben<sup>384</sup>. Auch war es oft ein Regierungsrat und später manchmal der Kanzleidirektor, welche die durch Kothing vorbereiteten Arbeiten unterzeichneten<sup>385</sup>.

Verschiedenes deutet darauf hin, daß sich auch *Nazar von Reding* und *Ambros Eberle* der Drucksachenbereinigung und -verwaltung annahmen<sup>386</sup>. Die Redaktion des Amtsblattes gehörte seit Mitte 1851 ausdrücklich nicht zu *Kothings* Aufgaben. Es steht nicht fest, ob er sie je inne hatte<sup>387</sup>.

Vom Mai 1851 an nahm er auch nicht mehr an den Verhandlungen des Regierungsrates teil, bis er rund 19 Jahre später zum Kanzleidirektor gewählt wurde. Die bisher von Kothing betreute Korrespondenz des Regierungsrates wurde in dem Sinn vereinfacht, daß die Regierungsratsbeschlüsse durch den Protokollführer den davon Betroffenen nur noch als Protokollauszüge zuzustellen waren<sup>388</sup>.

Kothing hoffte, ausschließlich für Archiv und Gerichtswesen eingesetzt zu werden<sup>389</sup>. Obwohl eine Gewichtsverschiebung in der Amtsperiode 1851/52 in dieser Richtung eintrat, mußte er sich doch zeitlebens auch mit weiteren Aufgaben der Exekutive befassen. Seine Aufgaben als Protokollführer und Sekretär der Bistumskommission, der Seminardirektion und der Gesetzgebungskommission, sowie die Erstattung von verschiedenen Rechtsgutachten und die praktische Tätigkeit im Hypothekarwesen seien hier nur angedeutet<sup>390</sup>.

Es läßt sich zum Teil noch feststellen, was Kothing jeweils zu den jährlichen Rechenschaftsberichten des Regierungsrates beitrug<sup>391</sup>. Obwohl er sie seinen Freunden von Anfang an regelmäßig zusandte und etwa eine kurze Bemerkung

Die Rechenschaftsberichte des Reg.r., an denen *Kothing* wohl alljährlich mitarbeitete, wurden vom jeweils amtierenden Landammann und dem Kanzleidirektor unterzeichnet.

S. den bereits vorn S. 51., zitierten Nachruf Eberles auf Reding; Kothing an F. v. Wyβ, 27. 2. 1865; Eberle war als Eigentümer einer Druckerei an der Drucksachenadministration des Kantons direkt interessiert; s. vorn S. 27, 30, 50 u. hinten S. 60, sowie Max Bauer, Die politische Presse und ihre Verhältnisse im Kanton Schwyz. Von den Anfängen bis 1850, S. 76 u. 146.

Nach der Kanzleiordnung vom 17. 6. 1848 besorgte der Regierungssekretär «alle Drucksachen, namentlich die Korrektur der Gesetze und amtlichen Bekanntmachungen, deren Sammlung und Aufbewahrung ihm» oblag. Nach § 24 der Kanzleiordnung vom 8. 5. 1851 betreute er «alle Drucksachen, namentlich die Korrektur der Gesetze, und amtlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme des Amtsblattes.» Das Amtsblatt erscheint seit 1848.

<sup>388</sup> Rechenschaftsbericht Reg. r. 1851/52, S. 11f.

389 Kothing an Gerold Meyer von Knonau, 4. 4. 1851 (s. vorn S. 28).

<sup>390</sup> S. dazu die Kapitel: Rechtsquelleneditionen (Bistumsverhandlungen), Zeitgeschichtliche Arbeiten (Festschrift für das Lehrerseminar), Kleinere juristische Darstellungen (Rechtsgutachten) und Gesetzesredaktionen (Hypothekarwesen).

<sup>391</sup> Jährlicher «Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes an den hohen Kantonsrath des eidgenössi-

schen Standes Schwyz», erstmals 1849 für das Amtsjahr 1848/49.

<sup>&</sup>lt;sup>384</sup> Ein vierseitiger Entwurf Kothings zu einem Antwortbrief Landammann Redings an das Dekanatskapitel Schwyz vom 20. 12. 1849 befindet sich z.B. unter dem Nachlaß von Nazar von Reding in der Waldegg in Schwyz.

dazu fallen ließ, findet sich in seinen Begleitbriefen zu den ersten drei Berichten keinerlei Hinweis auf eigene redaktionelle Beiträge<sup>392</sup>.

Aus einem noch vorhandenen Manuskript ergibt sich aber, daß Kothing jedenfalls für das dritte Heft den Bericht des Departementes des Armen- und Vormundschaftswesens über das Amtsjahr 1850/51 verfaßt hat<sup>393</sup>. Beim vierten Rechenschaftsbericht (1851/52) hingegen bezeichnete er sich als Autor der vier ersten Abteilungen und stellte fest: «Man sieht darin wiederholt, daß ich nicht con amore daran gearbeitet habe.»<sup>394</sup>.

Bei der Arbeit am fünften Heft (1852/53), für das er drei Departementsberichte abzugeben hatte, wies er mit einigem Sarkasmus auf den Grund seines Unmuts hin: «Wir haben nämlich Regierungsräte, welche regieren können, aber nicht im Stande sind zu berichten, wie und was sie regiert haben.»<sup>395</sup>.

Über Jahre hinweg fehlt dann wieder jeder Hinweis. Erst 1865 deutete er an, daß er den Rechenschaftsbericht der Seminardirektion abzufassen habe<sup>396</sup>. Auch für die Berichte über die Jahre 1869 bis 1873, die er als Kanzleidirektor unterzeichnete, und bei denen kaum ein Zweifel bestehen kann, daß er maßgeblich an ihnen mitwirkte, finden sich keine schlüssigen Hinweise auf Art und Umfang seiner Beiträge.

Da der alternde Kantonsschreiber Franz Reding, der seit 1814 dieses Amt versah, je länger desto weniger als volle Arbeitskraft gelten konnte, und da Ambros Eberle eine eigene Druckerei betrieb<sup>397</sup> und zeitweise auch noch die Schwyzer-Zeitung auf der Kanzlei redigierte, hatte Kothing stets ein volles Maß an Routinearbeit zu leisten<sup>398</sup>. Nach dem Tode von Franz Reding am 23. Oktober 1869 und dem Rücktritt von Ambros Eberle Ende März 1870 hatte er für rund drei Monate überhaupt jede dringende Arbeit auf der Kanzlei allein zu besorgen<sup>399</sup>. Erst mit dem Eintritt von zwei neuen Beamten am 20. Juni 1870 konnte die am 29. Dezember 1869 revidierte Kanzleiordnung eingeführt werden. Am 23. Juni 1870 wurde Kothing vom Regierungsrat zum Kanzleidirektor gewählt. Er erhielt damit gemäß der neuen Kanzleiordnung folgende Arbeiten zugewiesen: «die Korrespondenz der Kantonskanzlei, die Protokollführung und Korrespondenz des Regierungsrates und des Erziehungsrates und der Inspektoratskommission»<sup>400</sup>.

Für einige Zeit war er nun erfüllt von seiner neuen Aufgabe im Kanzleidienst und freute sich über den zurückgewonnenen Einfluß auf die Regierung<sup>401</sup>. Doch ging es nicht lange, bis er P. *Gall Morel* gestand: «Regierungssachen befriedigen mich weniger als Gerichtssachen.»<sup>402</sup>. Seine Skepsis nahm auch der ihm wohlgesinnten Regierung gegenüber wieder zu. Er bezeichnete sie schlankweg als unfähig<sup>403</sup>. Die politischen Zustände gingen seiner Meinung nach «riesenhaft über 1848

<sup>392</sup> S. Kothing an Meyer von Knonau, 4. 4. 1851; Kothing an Schnell, 24. 1. 1852; Kothing an F. v. Wyß, 14. 8. u. 21. 11. 1852.

<sup>393</sup> Entwurf Kothings im Nachlaß Nazar von Redings mit verschiedenen Korrekturen, vermutlich von Redings Hand.

<sup>394</sup> Kothing an F. v. WyB, 17. 12. 1853.

<sup>395</sup> Kothing an F. v. WyB, 26. 11. 1853.

<sup>396</sup> Kothing an P. Gall Morel, 9. 6. 1865.

<sup>&</sup>lt;sup>397</sup> Vgl. vorn Anm. 386.

<sup>&</sup>lt;sup>398</sup> Kothing an Schnell, 5. 10. 1861.

<sup>&</sup>lt;sup>399</sup> Immerhin war der im Juni 1870 zum Kanzleisekretär gewählte Wilhelm Weber seit 1869 bereits Sekretär des Militärdepartements, s. Der Stand Schwyz, 1848–1948, S. 122.

<sup>400</sup> Prot. Reg. r., 1870, 23. 6. 1870, Nr. 411. Rechenschaftsbericht Reg. r. für 1870, S. 7f.

<sup>401</sup> Kothing an Blumer, 28. 3. 1871.

<sup>402</sup> Kothing an P. Gall Morel, 18. 4. 1872.

<sup>403</sup> Kothing an F. v. WyB, 1. 12. 1872.

zurück»<sup>404</sup>. Bis in seine letzten Tage hinein beklagte er sich über seine unbefriedigende berufliche Stellung und erfüllte doch in musterhafter Weise seine Pflicht<sup>405</sup>.

#### IV. Gerichtswesen

Mit besonderer Vorliebe arbeitete Kothing stets für die Justiz. Von seiner Wahl zum Kanzleisekretär im Jahre 1848 bis zu seiner Ernennung zum Kanzleidirektor Mitte 1870 stand er mit einer kurzen, kaum halbjährigen Unterbrechung dem Kantonsgericht als Schreiber zur Verfügung<sup>406</sup>. Die 22 ersten jährlichen Rechenschaftsberichte des Kantonsgerichts stammen wohl ausnahmslos aus seiner Feder<sup>407</sup>. Und noch den Bericht für 1871 unterzeichnete er als Aktuar ad interim.

Den wesentlichsten Teil der in den Rechenschaftsberichten verarbeiteten Informationen sammelte er auf der jährlich unternommenen Rundreise zur Inspektion der Bezirksgerichte und Notariate. Nebenbei ermöglichten ihm diese Reisen auch, seine wissenschaftlichen Forschungen in den verschiedensten Archiven innerhalb des Kantons fortzusetzen<sup>408</sup>. Hin und wieder reichte es dabei sogar zu einem Abstecher nach Zürich. Als weniger angenehm empfand er den Umstand, daß er seit der Angleichung des schwyzerischen Amtsjahres an das Kalenderjahr (1861) jene Inspektionen regelmäßig während der kältesten Zeit des Jahres durchführen mußte, in der seine Gesundheit ohnehin selten ganz befriedigend war. Des weitern störte ihn, daß er seine Arbeitszeit jährlich während mehr als einem Monat nur für Rundreise und Rechenschaftsbericht einsetzen mußte<sup>409</sup>. Die einzelnen Rechenschaftsberichte zeigen aber, daß sich der große Arbeitsaufwand lohnte. Mit erstaunlicher Offenheit wiesen sie auf viele Mißstände und Verbesserungsmöglichkeiten hin, ohne dadurch den Charakter von Anklageschriften zu erhalten. Sie waren ein ausgezeichnetes Instrument zur Pflege und Weiterentwicklung der kantonalen Justiz<sup>410</sup>.

Als Gerichtsschreiber setzte Kothing in formeller Hinsicht durch, daß der bisher kaum angedeutete Sachverhalt in der schriftlichen Begründung des Urteils als selbständiger Teil desselben aufgezeigt wurde. Er nahm an, sein Beispiel werde auch bei den untern Instanzen Schule machen und damit zur Rechtssicherheit im Kanton beitragen<sup>411</sup>. Aber nicht nur die Präsentation, sondern auch den Inhalt des richterlichen Entscheides konnte er weitgehend beeinflussen, verfügte er doch neben seinen juristisch-logischen Argumenten über eine umfassende Kenntnis der Schwyzer Rechtsnormen aus alter und neuer Zeit. Durch kurze Abhandlungen über Sinn und Tragweite einzelner Rechtseinrichtungen half er den Laienrichtern oft, ein den Umständen angemessenes Urteil zu fällen<sup>412</sup>. Trotzdem kam es vor, daß er sich mit

<sup>404</sup> Kothing an F. v. Wyß, 11. 11. 1873.

<sup>405</sup> Kothing an F. v. WyB, 12. 3. 1875.

Auf diese halbjährige Unterbrechung geht bereits die Biographie ein, s. vorn, S. 33f. Hier sei lediglich wiederholt, daß *Kothing* kurz nach seiner Demission als Kanzleisekretär und damit auch als Gerichtsschreiber zum Kantonsgerichtssubstituten gewählt wurde.

Jährlicher «Rechenschaftsbericht des Kantonsgerichtes an den h. Kantonsrath»; s. z.B. Kothing an den Reg. r., 23. 9. 1851, SAS, Archivakten 6 (25), u. Kothing an Reding, 24.7.1856.

Der Rechenschaftsbericht für 1863 ist zwar unterzeichnet: «Der Aktuar ad interim: A. Eberle». Aus einem Brief Kothings an Krütli vom 24. 6. 1864 ergibt sich aber, daß Kothing mit großer Wahrscheinlichkeit die Hauptarbeit auch für diesen Bericht geleistet hat.

<sup>408</sup> S. vor allem den Briefwechsel mit F. v. Wyß in den Fünfziger Jahren.

<sup>409</sup> Kothing an Krütli, 24. 6. 1864.

<sup>&</sup>lt;sup>410</sup> Eines von vielen guten Beispielen dafür ist der Rechenschaftsbericht für das Amtsjahr 1853/54.

<sup>411</sup> Kothing an Schnell, 16. 9. 1852.

<sup>412</sup> Kothing an F. v. WyB, 11. 5. 1851.

einem Entscheid des Kantonsgerichts nicht befreunden konnte, ja daß er ihn für «grundfalsch» hielt und ihn trotzdem begründen mußte<sup>413</sup>. Auch solche Meinungsverschiedenheiten brachten ihn indessen nicht dazu, sich abschätzig über die Richter zu äußern, wie er das keineswegs selten über die Mitglieder der Regierung tat.

Der Umstand, das Schnell verschiedentlich Schwyzer Urteile in der Zeitschrift für schweizerisches Recht veröffentlichte, zeigt deutlich, daß Kothings Motivierung hohen Ansprüchen genügte<sup>414</sup>. Für Kothing war dies übrigens die einzige Möglichkeit, hin und wieder ein Zivilurteil drucken zu lassen<sup>415</sup>. Strafurteile dagegen wurden gelegentlich im Amtsblatt veröffentlicht<sup>416</sup>.

Als Kantonsgerichtsschreiber war Kothing auch gleichzeitig Sekretär der Justizkommission. Er hatte damit ein wesentliches Wort in der Gerichtsadministration mitzusprechen<sup>417</sup>.

Dank seiner umfassenden Kenntnisse wurde er Ende der sechziger Jahre Sekretär einer Spezialkommission zur Reorganisation des Gerichtswesens. Damit erhielt er Gelegenheit, seine immer wieder in den Rechenschaftsberichten des Kantonsgerichts verfochtenen Postulate zusammengefaßt den zuständigen Instanzen zu unterbreiten. Die Autorschaft der am 25. Mai 1870 dem Regierungsrat vorgelegten 15seitigen Broschüre zur Reorganisation des Gerichtswesens, die von Dominik Gemsch als Präsident und Kothing als Sekretär unterzeichnet ist, läßt sich nicht eindeutig feststellen. Sicher ist aber, daß in dieser Schrift weitgehend Kothings früher geäußerte Ansichten zum Ausdruck kamen<sup>418</sup>.

Über seine Bemühungen, ins Bundesgericht gewählt zu werden, ist im Lebenslauf einiges ausgeführt worden<sup>419</sup>.

Es sei hier nur nochmals erwähnt, daß die Wahl zum Suppleanten des Bundesgerichts im Dezember 1866 sein einziger Erfolg in dieser Beziehung blieb. Sein großer Wunsch, neben J. J. Blumer als Richter oder Schreiber ans ständige Bundesgericht in Lausanne gewählt zu werden, ging nicht in Erfüllung.

# b. Kothing als Rechtshistoriker und Geschichtsforscher

# I. Rechtsquelleneditionen

## 1. Einleitung

Kothings bedeutendste Leistung im Dienste des schwyzerischen Staatswesens und der schweizerischen Rechtswissenschaft dürfte die Sammlung und Herausgabe der

Erst 1893 erschien eine kurze und eher populär gehaltene Sammlung zivilrechtlicher Entscheide des Schwyzer Kantonsgerichts von *Martin Ochsner*.

<sup>416</sup> Amtsblatt des Kantons Schwyz, s. z.B. 9.Bd., 1856, in dem sich eine ganze Anzahl solcher Urteile befindet.

Die Justizkommission war ein Ausschuß des Kantonsgerichts. Damit stand fest, daß sie sich nur mit richterlichen und gerichtsorganisatorischen Fragen zu befassen hatte. Innerhalb dieses Rahmens wechselten jedoch Aufträge und Kompetenzen im Lauf der Jahre. Es sei hier nicht weiter darauf eingegangen. S. dazu etwa die Verordnung über Pflichten und Befugnisse der Justizkommission vom 10. 3. 1851 u. das Verfassungsgesetz vom 29. 11. 1854. S.a. vorn Anm. 331 u. 373.

418 S. die grundsätzlichen Äußerungen in früheren Rechenschaftsberichten des Kantonsgerichts. Beicht der Spezialkommission zur Reorganisation des Gerichtswesens an den Reg.r., 25. 5. 1870, 15 S., gedruckt, SAS, Akten 2, 11, 550.

<sup>419</sup> S. vorn S. 43ff.

<sup>413</sup> Kothing an F. v. WyB, 28. 8. 1859.

<sup>414</sup> S. hinten S. 91.

Schwyzer Rechtsquellen sein. Er bereitete damit dem in der Mitte des 19. Jahrhunderts unhaltbaren Zustand ein Ende, daß im Kanton Schwyz beinahe die Gesamtheit der geltenden kantonalen Erlasse nur einer sehr kleinen Gruppe von Staatsbürgern und auch dieser nur bruchstückhaft und in mangelhaften Abschriften zugänglich war. Neben den Landleuten erhielten durch Kothings Quelleneditionen auch Allgemeinhistoriker, Rechtshistoriker und Philologen Zugang zu bedeutenden Dokumenten, die vorher nur einige wenige Richter und Rechtsanwälte etwas näher gekannt hatten.

Die Idee, die Schwyzer Rechtsquellen zu sammeln und zu drucken, läßt sich mindestens bis ins Jahr 1819 zurückverfolgen. Am 2. Januar 1819, fünf Tage vor der ersten Nummer des Schwyzerischen Wochenblatts, erschien eine Aufforderung zum Abonnement, die ein breit angelegtes und sehr optimistisches Programm dieser Zeitung enthielt<sup>420</sup>. Als dritter von zwölf Themenkreisen, denen die Redaktion Platz einräumen wollte, nannte dieser Prospekt «Alte Landrechte, deren Kenntniß manchen vor Streit und Rechtshändeln sichern mögen.»<sup>421</sup>.

Einige Jahre später wiederholte und verdeutlichte der junge *Nazar von Reding* den Vorschlag, die Landrechte im Schwyzersischen Wochenblatt zu veröffentlichen<sup>422</sup>. Zu einem Abdruck von Rechtsquellen ist es dort trotzdem nie gekommen.

<sup>421</sup> Der Prospekt ist dem ersten Band des Schwyzerischen Wochenblattes, der sich im SAS befindet, bei-

Die interessanten Äußerungen seien hier im vollen Wortlaut wiedergegeben: «Es muß jedem wohldenkenden Einwohner unseres Kantons willkommen seyn, wenn das Schwyzerische Wochenblatt, das seit einiger Zeit mit Ausnahme der Bekanntmachung von Geldrüfen, Auffällen, von verlorenen und gefundenen Sachen keineswegs seinem Zweck entspricht, eine in jeder Beziehung bessere und gemeinnützigere Tendenz erhalten wird. Unterzeichneter theilt im Allgemeinen die Ansichten des geehrten Verfassers eines diesfälligen Vorschlages; einzig wünschte er nebst den bezeichneten fünf Gegenständen dem Blatte für gemeinnützige Kenntnisse auch noch einen sechsten anzuweisen. Derselbe wäre eine in chronologischer oder noch besser alphabetischer Ordnung zusammengestellte Bekanntschaft unserer Landrechte. Wenn dieselben aus den sämtlichen Landbüchern, Landesgemeind- drey- und zweyfachen Landraths-Erkenntnussen samt deren Erläuterungen, nach den auf unserm Rathaus und im Archiv befindlichen Originalien in diplomatisch genauem Abdruke ausgegeben würden, so wäre damit zunächst dafür gesorgt, daß die vorhandenen zahlreichen fehlerhaften Abschriften derselben außer Kurs gesezt, dem ganzen Volke hingegen offizielle Kenntniß seiner Geseze verschafft würde. An die Erreichung dieses nächsten Zweckes knüpft sich die Erwartung, daß die genauere Kenntnis einer in so manchen Dingen veralteten, ja unbrauchbaren Gesetzgebung das beste Mittel seyn dürfte, um das Bedürfniß einer zeitgemäßen Revision allgemein fühlbar zu machen. Bedeutsam an sich und die Fortschritte einer aufgeklärteren öffentlichen Meinung beurkundend wäre aber auch die Erscheinung einer solchen Sammlung von Gesezen an sich selbst schon in einem Lande, wo bis jetzt die Behauptung aufgestellt und geltend gemacht werden will: es sey des Auslandes wegen, der Druk des Landbuches scharf verbotten.

Das Landvolk würde seinerseits gewiß die Ausgabe seines Gesezbuches mit warmem Interesse aufnehmen und das Wochenblatt dadurch bedeutend größern Absaz in und außer dem Land finden. Schwyz, den 20ten Weinmonat. N. v. Reding»

Original im Nachlaß Nazar von Redings in der Waldegg in Schwyz.

Der Brief, möglicherweise als Zeitungs-Einsendung gedacht, ist wohl im Herbst 1824 oder 1825 vom damals 18 oder 19jährigen Nazar von Reding geschrieben worden. Die jugendlichen Schriftzüge deuten auf ein frühes Datum. Die Titeländerung im Juli 1825 von «Schwyzerisches Wochenblatt» in «Schwyzer Wochenblatt» und die Formatänderung auf den 1. 1. 1826 zeigen, daß damals eine Diskussion über die zukünftige Gestaltung des Blattes geführt worden ist. Man beachte auch, daß Reding noch den alten Titel des Wochenblatts benützte.

<sup>&</sup>lt;sup>420</sup> Schwyzerisches Wochenblatt, 1819–1825; Nachfolgeorgan: Schwyzer Wochenblatt, 1826–1828; s. Blaser, S. 1152.

In den Dreißiger Jahren unterstützte Reding tatkräftig Bluntschlis Bemühungen um Herausgabe einer «Dokumentensammlung alter Stadt- und Landrechte der deutschen Schweiz»<sup>423</sup>. Anfangs der vierziger Jahre beschäftigte er sich selbst mit der Abschrift des Landbuches<sup>424</sup>. Dann aber blieb das Vorhaben offenbar liegen.

#### 2. Das Landbuch von Schwyz

1843 und 1844 war Kothing Hauslehrer für Redings Söhne<sup>425</sup>. Spätestens damals lernte er die von der Familie Reding aufbewahrte Landrechtssammlung kennen. Als junger Anwalt benötigte er dann die Gesetzestexte selbst. Da ihm kein befriedigendes Exemplar zur Verfügung stand, erstellte er in den Jahren 1846 und 1847 ein eigenes Manuskript<sup>426</sup>. Er verglich vorerst das damals offizielle Landbuch, welches im Rathaus aufbewahrt wurde, mit der Landrechtssammlung Nazar von Redings<sup>427</sup>. Dabei stellte er fest, daß das Exemplar Redings um rund hundert Jahre älter sein mußte, und daß es sich beim offiziellen Landbuch um eine Kopie der ältern Sammlung handelte<sup>428</sup>. Deshalb benützte er für die Satzungen bis zum Jahr 1544, in dem das ältere Manuskript unzuverlässig wird, die Sammlung der Familie Reding als Vorlage. Nur für die spätere Zeit hielt er sich an den Text des offiziellen Landbuchs. Auf diese Weise erhielt er eine Abschrift, die beide Quellen für je einen Zeitabschnitt an Genauigkeit übertrifft. Wahrscheinlich dachte er schon damals an eine spätere Veröffentlichung und kopierte deshalb mit besonderer Sorgfalt<sup>429</sup>.

Den ersten Nutzen aus diesem Manuskript zog J. J. Blumer, der zu jener Zeit verschiedentlich in die Innerschweiz reiste, um dort liegende Quellen für seine Staats-

- 423 Reding an Bluntschli, 26. 11. 1834: «Die Ankündigung der 'Dokumenten-Sammlung alter Stadt- und Landrechte der deutschen Schweiz' hat mich an ein Versprechen erinnert, das ich Ihnen vor einigen Monaten gemacht habe und welches bis anhin unerfüllt geblieben ist. Ich benutze nun die Anwesenheit des Hrn. Direktors Pestalutz-Hirzel in hier, um Ihnen unsere ältern Landrechte in diplomatisch genauer Abschrift zur Einsicht mitzutheilen. Recht soll es mich freuen, wenn Sie darin eine reiche Ausbeute finden und dieselben für die Wissenschaft, zumal für das deutsche Privatrecht von Interesse sind.» S. a. Largiadèr, Die Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, S. 252, wo darauf hingewiesen wird, daß Bluntschli in der Mitte der 1830er Jahre zusammen mit Karl Ludwig von Löw eine Sammlung von Schweizer Offnungen herausgeben wollte.
  - Dr. Hans Jakob Pestalutz-Hirzel (1801–1874), Zürcher Kantonsfürsprecher, Ständerat. HBLS V, 405, Nr. 16. Gruner I, S. 93, ZH 77.
- Reding an Bluntschli, 4. 2. 1840: «Mit meiner Arbeit, einen vollständigen und diplomatisch genauen Text unseres Landbuchs zu liefern, hoffe ich bis in einigen Monaten fertig zu werden. Jedenfalls werde ich Ihnen das Ganze im Laufe dieses Jahres selbst überbringen.»
- <sup>425</sup> S. vorn S. 23.
- Kothing, Landbuch, S. XIII. Nach Kothing an F. v. Wyß, 13. 1. 1867, wären es die Jahre 1845 und 1846, in denen er seine Abschrift angefertigt hätte. Doch wirkt die Datierung im Vorwort zum Landbuch vor allem deshalb glaubhafter, weil sie bereits 1850 erfolgt ist.
- Heute liegt das sogenannte offizielle Manuskript von 1622 zusammen mit dem sogenannten Redingschen Manuskript im SAS. Beim «Redingschen Manuskript», das vom Landschreiber Balthasar Stapfer in den Jahren um 1530–1540 erstellt wurde, handelt es sich wohl um die erste Sammlung des Schwyzer Rechts überhaupt, um das durch die Obrigkeit veranlaßte und für diese bestimmte erste Landbuch. Nähere Ausführungen zum «Redingschen Manuskript» finden sich bei Ochsner, Landschreiber Balthasar Stapfer, S. 52ff.
  - Balthasar Stapfer (nachweisbar als Schreiber von 1490–1546), HBLS Bd. VI, S. 504, Sz Nr. 3, s. neben M. Ochsner, a. J.B. Kälin, Die schwyzerischen Landschreiber, u. J.B. Kälin, Balthasar Stapfer, Landschreiber von Schwyz.
- 428 Den Beweis dafür lieferte Kothing im Vorwort zum Landbuch.
- 429 Kothing an F. v. WyB, 13. 1. 1867.

und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien zu sammeln<sup>430</sup>. Doch ist anzunehmen, daß Kothing von seinem Studienfreund manchen nützlichen Rat als Gegenleistung erhielt.

Die politischen Erschütterungen in der Folge des Sonderbundkrieges und die damit zusammenhängende Reorganisation des gesamten Schwyzer Staatswesens brachten auch Kothing viel Arbeit. Obwohl das neue Regime unter Nazar von Reding zweifellos den Druck des Landbuches wünschte, mußte Kothing sich fragen, ob seine Kräfte für diese zusätzliche Aufgabe ausreichten. Hemmend wirkte auch der grenzenlose Optimismus jener Zeit, in der man eine fast vollständige Erneuerung der gesamten Gesetzgebung und Staatsorganisation innert weniger Jahre für möglich hielt, was die Aufhebung des Landbuches und damit dessen praktische Bedeutungslosigkeit zur Folge gehabt hätte. Es brauchte deshalb die kräftige Ermunterung Blumers, bis sich Kothing zur Herausgabe entschließen konnte<sup>431</sup>.

Kothing hatte sich vorgenommen, seine Arbeit solle zugleich wissenschaftlichen und praktischen Bedürfnissen genügen. Er erreichte dieses doppelte Ziel.

Dem «wißbegierigen Landmann», wie er den interessierten Schwyzer Laien bezeichnete, schenkte er einen lesbaren und erschwinglichen Text der wichtigsten von den Vorfahren stammenden Erlasse, die zugleich zum großen Teil noch geltendes Recht waren. Dem praktizierenden Juristen gab er eine durch das Kantonsgericht als verbindlich erklärte Ausgabe des Schwyzer Landbuches. Dem Rechtshistoriker wurde damit eine wichtige schweizerische Rechtsquelle leicht zugänglich gemacht. Der Historiker fand viele für die ältere Schweizergeschichte bedeutende Urkunden erstmals gedruckt vor. Und der Philologe erhielt eine Fülle von Sprachmaterial aus einer Zeitspanne von beinahe fünfhundert Jahren<sup>432</sup>.

Bluntschli verfaßte «gemäß einem jahrealten Versprechen», das er Reding abgegeben hatte, ein gut sechsseitiges Vorwort<sup>433</sup>. Er hob in diesem die Bedeutung der schweizerischen Rechte und im besondern des Schwyzer Landbuches für die Rechtswissenschaft hervor. Auch betonte er, daß es sich hier um ein unverfälschtes rein deutsch-rechtliches Rechtssystem handle, und wies auf Rechtsschöpfungen der Schwyzer hin, die als Pioniertaten zu gelten hätten<sup>434</sup>. Der beigegebene wissenschaftliche Apparat war für jene Zeit vorbildlich. Zusammen mit Stadtarchivar

<sup>&</sup>lt;sup>430</sup> Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte, S. 394, Anm. 4: «Dankbar hat der Verfasser hier noch ein für den Druck bestimmtes, aus den genannten beiden Handschriften (Redingsches und offizielles Manuskript, Anm. d. Verf.) mit großem Fleiß und mit gründlicher Kritik zusammengetragenes, treffliches Manuskirpt des Herrn M. Kothing zu erwähnen, welches er für das zweite Buch dieses Werkes benutzt hat. Möge dasselbe bald seinem ganzen Umfange nach der Öffentlichkeit übergeben werden!».
Fritzsche, J.J. Blumer, S. 243. Briefe Blumers an Escher, besonders jene vom 3./4. 11. 1845 und 23. 8. 1846, im Haus Wiese von Frl. Eva Tschudi in Glarus.

<sup>431</sup> S. Kothing, Landbuch, Vorwort, S. XV.

<sup>&</sup>lt;sup>432</sup> Die ältesten beiden in Schwyz noch erhaltenen Fassungen des Landbuches sind zwar erst in der ersten Hälfte des 16. und 17. Jahrhunderts entstanden. Sie enthalten aber Abschriften von Texten aus dem 13. Jahrhundert. Kothing hielt sich dann an den authentischen Text der im Kantonsarchiv oft noch vorhandenen Originalurkunden. Eine Kothing nicht bekannte Abschrift, wahrscheinlich vom Ende des 16. Jh., befindet sich in der ZBZ (MS.P 6140, s. Gagliardi Ernst/Forrer Ludwig, Katalog der Handschriften der ZBZ, II. Neuere Handschriften, 3. Lieferung, Zürich 1949).

<sup>433</sup> Kothing, Landbuch, S. III-IX. Reding an Bluntschli, 2. 11. 1849.

Das Manuskript *Bluntschlis* befindet sich im Nachlaß von *Nazar von Reding*, in der Waldegg in Schwyz.

434 Z.B. Verbot des Verkaufs von Grundeigentum an Fremde, Besteuerung der Klöster, Ablösbarkeit jedes Bodenkredits etc.

Jos. Schneller von Luzern erklärte Kothing in einem Glossar sowohl dem Laien die Fachausdrücke als auch dem ortsfremden Wissenschafter die Provinzialismen<sup>435</sup>. In einem chronologischen Register aller abgedruckten Urkunden gab Schneller auch deren Daten in der geläufigen Schreibweise wieder. Ein ausführliches Sach-, Ortsund Personenregister beschloß das stattliche Werk von mehr als 300 Seiten.

Die persönliche Leistung Kothings läßt sich daran ermessen, daß Nazar von Reding sich trotz seiner Tatkraft ein Vierteljahrhundert lang vergeblich bemüht hatte, diese Arbeit selbst oder durch einen andern zum Druck zu bringen<sup>436</sup>. Es sei auch darauf hingewiesen, daß es sich nicht etwa um das Werk eines finanziell unabhängigen Privatgelehrten handelte, sondern um die Frucht von Bemühungen, die weitgehend neben einer anspruchsvollen Berufstätigkeit als Regierungssekretär und Archivar erbracht worden sind. Unter diesen Umständen verdient die große Sorgfalt besonders hervorgehoben zu werden, mit der Kothing seine erste größere Publikation betreute<sup>437</sup>.

Bluntschli sah die Bedeutung dieser Veröffentlichung vor allem darin, daß sie für die deutsche Privatrechtswissenschaft ein Beispiel «von den noch lebensfrischen und noch keineswegs romanisierten schweizerischen Rechten» sei. Er erhoffte sich davon auch einen Ansporn für ähnliche Unternehmungen in Uri und Unterwalden<sup>438</sup>. Kothing selbst ging es wohl doch in erster Linie um juristisch-praktische Ziele. Er wollte vor allem eine der Voraussetzungen für eine neuzeitliche Kodifikation des Schwyzer Privatrechts schaffen. Auch erleichterte er einer breiten Schicht der Bevölkerung die Einsichtnahme in eine wichtige Rechtsquelle, die bis zur Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches teilweise in Kraft geblieben ist.

Trotz der lobenden Einführung des Werkes durch Bluntschli blieb ein Verkaufserfolg vorerst beinahe ganz aus. Man nahm kaum Notiz von der Arbeit. Es läßt sich

Josef Schneller (1801–1879) Stadtarchivar, Historiker in Luzern, Präsident des HVVO 1844–1864 und 1867–1876. HBLS VI, 220, LU Nr. 2, u. spez. Anton Müller, Kritische Geschichtsforschung im Luzern des 19. Jahrhunderts. Die Persönlichkeit des Stadtarchivars Josef Schneller, in: Gfd., Bd. 120/1967. Reichlin, Oberallmende, S. 111, Anm. 355 und S. 162, bringt einleuchtende Präzisierungen zu den Ausführungen in Kothings Glossar über die beiden Ausdrücke Landwery und Wunn. Heute wären verschiedene weitere Ergänzungen wünschbar und möglich. Trotz dieser Feststellung bleibt es verdienstlich, daß Kothing und Schneller durch eine knappe Interpretation von rund 300 Ausdrücken dem Laien die Texte oft überhaupt erst verständlich machten.

<sup>&</sup>lt;sup>436</sup> S. vorn S. 63f.

Zwei Beispiele dafür: Am 13. 9. 1848 ersuchte Kothing die Justizkommission, sie möge eines ihrer Mitglieder mit der Prüfung seiner Arbeit betrauen und auf dessen Bericht hin erklären, sein Text stimme mit dem offiziellen Landbuch überein. Die Justizkommission übertrug diese Aufgabe ihrem Vizepräsidenten Plazid Martin Wyß (Prot. der Justizkommission, Sitzung vom 14. 9. 1849, Nr. 131). Am 14. 12.1849 berichtete Wyß, er habe die beiden Texte verglichen. «Einzig fehle auf Seite 206 bei dem Artikel: 'Damit künftig' etc. das Datum: 'Actum den 16. July 1693' – was sich der Herausgeber verpflichte am Ende des Werkes zu berichtigen.» Die Justizkommission veranlaßte daraufhin, daß das Kantonsgericht das gedruckte Landbuch als amtlichen Text erklärte (Prot. der Justizkommission, Sitzung vom 14. 12. 1849, Nr. 160); s. Kothing, Landbuch, S. XVI. Die Berichtigung findet sich auf S. 308 der Ausgabe Kothings.

In einer Gratulationsschrift der Zürcher staatswissenschaftlichen Fakultät an Professor Mittermaier in Heidelberg bemerkte Professor Osenbrüggen, der Verfasser, 1859 (S. 8): «Kothing's Sorgfalt verdanken wir das wunderbar interessante Landbuch von Schwyz (1850) und die Rechtsquellen der Bezirke des Cantons Schwyz, als Folge zum Landbuch (1853).»

<sup>438</sup> Kothing, Landbuch, Vorwort, S. IX.

kaum eine Rezension nachweisen<sup>439</sup>. Vom März 1850 bis zum August 1852 konnten nur 85 Exemplare (34 davon in Deutschland) abgesetzt werden. Einerseits führte *Kothing* diesen Mißerfolg auf das ungünstige Erscheinungsdatum zurück. Anderseits warf er dem Verleger vor, er habe sich nicht um die Verbreitung des Werkes gekümmert und es bei einer einmaligen Anzeige in den öffentlichen Blättern bewenden lassen<sup>440</sup>.

Nach langen unerquicklichen Auseinandersetzungen mußte er sogar einen Zürcher Anwalt zur Beilegung der Differenzen mit dem Verleger beiziehen<sup>441</sup>.

Von besonderer Bedeutung für Kothings spätere berufliche und wissenschaftliche Tätigkeit war der Umstand, daß einige Bekannte und Freunde aus der Studienzeit durch das Landbuch wieder auf ihn aufmerksam wurden.

## 3. Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz

Mit dem Landbuch war zwar die wichtigste Rechtsquelle, aber bei weitem noch nicht das gesamte alte Recht des schwyzerischen Staatsgebietes publiziert. Das Landbuch war das Rechtsbuch des alten Landes Schwyz, im wesentlichen also des Bezirkes Schwyz. Aber auch die andern Bezirke wiesen eine eigene Rechtskultur auf. Sie war vor allem in Hofrechten gefaßt und keineswegs nur vom alten Land Schwyz her beeinflußt<sup>442</sup>.

Bereits im Mai 1850 konnte Reding in einem Begleitbrief zu dem nun gedruckt vorliegenden Landbuch darauf hinweisen daß Kothing Anstrengungen zur Veröffentlichung dieser weitern Quellen unternahm<sup>443</sup>. Kothing war der Ansicht, er habe sich «durch Herausgabe des Landbuches von Schwyz... die moralische Verpflichtung überbunden, auch den übrigen Bezirken ihre Rechtsquellen allgemein zugänglich zu machen.»<sup>444</sup>.

Am 2. Mai 1851 erhielt er von Friedrich von Wyß die Einladung, an der Zeitschrift für schweizerisches Recht mitzuarbeiten. Er bot ihm daraufhin die noch nicht

- <sup>439</sup> Die beiden in Tageszeitungen erschienenen Rezensionen beschränkten sich auf eine stark verkürzte Wiedergabe von Kothings Vorwort (NZZ, 30. Jg., Nr. 82, S. 356, 23. 3. 1850 u. Basler Zeitung, 20. Jg., Nr. 81, S. 333, 6. 4. 1850). Zu den Ausführungen Kopps in den Geschichtsblättern aus der Schweiz, 2. Bd., 2. Heft, S. 131, s. hinten S. 70.
  - Nur Blumer setzte sich in seiner Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, deren erster Teil ungefähr gleichzeitig erschien, mit Nachdruck dafür ein (1. Teil, S. XIV, 394, 558f, 591; 2. Teil, 1. Bd., S. IX, XV, 376f.).
- 440 Kothing an Schnell, 30. 11. 1852, 2. Brief.
  - Im Herbst 1853 verkaufte Kothing die Restauflage von 250 Exemplaren für Fr. 100.– an den Zürcher Antiquar Siegfried, s. Kothing an Fr. von Wyß, 6. 9. 1853.
  - Johann Jakob Siegfried (18. 11. 1806 Zürich 5. 11. 1878), von Wipkingen, Bürger von Zürich 1857, Buchbinder, seit ca. 1830 Buch-Antiquar. Die vorstehenden Hinweise auf Siegfried verdanke ich dem Zürcher Stadtarchivar Dr. Hugo Hungerbühler. Siegfried war 1853 bei der ersten vollständigen Besteigung des Tödi dabei. S. Ulrich, Die Ersteigung des Tödi, S. 9.
- Kothing an G. Meyer von Knonau, 19. 7. 1856. Beim Verleger handelt es sich um Christian Beyel (1807 1885), Buchdrucker und Buchhändler in Frauenfeld und Zürich, s. HBLS II, S. 220, Nr. 4.
- Man denke zum Beispiel an die ganz andere Verkehrslage der March oder die kirchenrechtlichen Einflüsse durch das Kloster beim Bezirk Einsiedeln. S. dazu den Hinweis bei Huber, Die Schweizerischen Erbrechte, S. 86.
- <sup>443</sup> «Dieser thätige und intelligente junge Mann beschäftigt sich dermalen mit der Sammlung der Rechtsquellen in den übrigen Bezirken des Kantons . . .» Reding an Bluntschli, 17. 5. 1850.
- 444 Rothing an Bluntschli, 21. 7. 1853.

gedruckten Landrechte des Kantons Schwyz zur Veröffentlichung an<sup>445</sup>. Davon zeigte sich von Wyß vorerst nicht sehr begeistert. Immerhin ging er auf Kothings Vorschlag ein<sup>446</sup>. Jedenfalls berichtete dieser am 21. Oktober, daß die Landbücher von Gersau und der March abgeschrieben seien, und sich die weitere Arbeit in vollem Gang befinde<sup>447</sup>.

Für ein halbes Jahr wurde er dann durch andere Aufgaben so beansprucht, daß er sich kaum mehr um die Landbücher kümmern konnte<sup>448</sup>. Mitte 1852 schrieb er an Friedrich von Wyß, daß er sich wieder mit ihnen beschäftige<sup>449</sup>. Im Oktober desselben Jahres wurde ihre Publikation in der Zeitschrift für schweizerisches Recht näher erwogen<sup>450</sup>. Es kam in der Folge zu einem intensiven brieflichen Ideenaustausch zwischen Schnell, Friedrich von Wyß und Kothing. Man einigte sich vorerst darauf, daß Friedrich von Wyß die Quellen in der Zeitschrift veröffentlichen solle. Kothing glaubte, die Manuskripte auf den ersten Januar 1853 zum Druck vorlegen zu können. Es zeigte sich aber, daß das zu bearbeitende Material umfangreicher war, als er angenommen hatte. Die Publikation in der Zeitschrift für schweizerisches Recht wurde dadurch wieder in Frage gestellt. Nach einigem Hinundher und auf ein günstiges Angebot des Druckers hin ergab sich doch noch eine Veröffentlichungsmöglichkeit<sup>451</sup>.

Die Quellensammlung wurde nun in zwei Teile gegliedert. Der erste enthielt die ältern und rechtshistorisch bedeutsameren Stücke. Er wurde von Friedrich von Wyß und Kothing gemeinsam in der Zeitschrift veröffentlicht<sup>452</sup>. Der zweite, wesentlich umfangreichere Teil war von Kothing allein zu bearbeiten und konnte, zusammengeheftet mit dem ersten Teil, in Buchform herausgegeben werden<sup>453</sup>. Der Kanton trug das Risiko eines finanziellen Mißerfolgs<sup>454</sup>.

- 445 «Im dermaligen Kanton Schwyz gelten zur Zeit acht verschiedene Landrechte. Dasjenige von Schwyz ist nun bekannt; unbekannt sind diejenigen von Gersau, March, Einsiedeln, Küßnacht, Pfäffikon, Wollerau und Reichenburg. Diese wünschte ich nun zu veröffentlichen, soweit sie das Privatrecht beschlagen. Auf meinen Risico, wie beim Landbuch von Schwyz, dürfte ich es nicht unternehmen; allein in einer Zeitschrift ließe sich dieses thun. Ich würde zu diesem Ende ein Rechtssystem entwerfen, die verschiedenen Rechtsquellen der Bezirke darin textuell und urkundlich aufnehmen und auf das Landrecht von Schwyz verweisen, so daß man über jede Rechtsmaterie alle besondern Bestimmungen überschauen könnte. Auf diese Weise würde das Ganze genießbar und es fiele viel unnötiger Ballast daraus. Die Urrechtsquellen könnte ich schon zur Hand erhalten und sie durch einen zuverlässigen Mann abschreiben lassen, da mir hiefür keine Zeit bleibt. Dann müßte ich mir aber vorbehalten, daß dieses Werk in fortlaufender Folge gedruckt und mir ein Quantum Einzelabdrücke für den Kanton Schwyz gestattet würde, wie es Blumer mit seiner Geschichte des Thales Glarus machte.» Kothing an Fr. v. Wyß, 11. 5. 1851.
- 446 F. v. Wyß an Schnell, 1. 6. 1851.
- Kothing an F. v. Wyβ, 21. 10. 1851.
   Kothing an Schnell, 24. 1. 1852.
- 449 Kothing an F. v. WyB, 1. 6. 1852.
- 450 S. dazu u. zum folgenden die Briefe Kothings aus jener Zeit an Ferdinand Keller, Schnell und F. v. Wyß. Des weitern Müller-Büchi, Johannes Schnell, S. 101.
- Interessante Aufschlüsse über die Probleme bei der Drucklegung und über Kothings Vorstellungen vom künftigen Gang der Gesetzgebungsarbeiten im Kanton Schwyz vermittelt Kothings zehnseitiges Gesuch um Defizitgarantie vom 15. 12. 1852 an den Reg. r.
- ZSR, Bd. II/1853, Abt. Rechtsquellen, S. 1-72, Ältere Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz von F. von Wyß und M. Kothing.
- Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz als Folge zum Landbuch von Schwyz herausgegeben von M. Kothing, Regierungssekretär und Archivar. Selbstverlag des Herausgebers. In Kommission von Bahnmaier's Buchhandlung (C. Detloff) in Basel. 1853. Das von einem Kopisten geschriebene Manuskript liegt beim Nachlaß Kothing im SAS.
- Prot. Reg. r. 1852, Nr. 1024, Sitzung vom 20. 12. 1852, nachm., als Reaktion auf das ausführliche u. aufschlußreiche Schreiben Kothings an den Reg.r. v. 15.12.1852 (im SAS, Nachlaß Kothing).

Da die Amtsgeschäfte vorgingen, blieb Kothing für die Sichtung, Wertung und Auswahl der Quellen kaum mehr als die Freizeit. Für das Abschreiben der Originale beschäftigte er einen Kopisten. Obwohl ihn die lange Krankheit seiner Frau zusätzlich belastete, trieb er die Arbeit zum Schaden seiner eigenen angegriffenen Gesundheit voran.

Zwei längere Auszüge aus Briefen an Friedrich von Wyß mögen zeigen, mit wie viel Gründlichkeit, Fleiß und Begeisterung Kothing am Werk war:

«Unter Verdankung Ihres verehrten Schreibens vom 26. Dezember abhin benachrichtige ich Sie, daß ich am 23. und 24. v.M. die Archive von Pfäffikon, der March und von Einsiedeln behufs Vervollständigung des Verzeichnisses der schwyz. Rechtsquellen durchsucht und wirklich noch manches aufgefunden habe. Ich sehe mich aber genöthigt, künftigen Montag noch einmal nach Einsiedeln zu gehen und dort wegen der Reichenburger Rechtsquellen das Stiftsarchiv zu benüzen. Mein Verzeichnis kann also erst auf den 6. d. abgeschlossen werden, wenn mir soviel Zeit gegeben wird. Ich hoffe, Sie werden mit meiner Arbeit ziemlich zufrieden sein. Von Küßnacht habe ich noch interessantes aufgefunden, namentlich die (nur bruchstückweise vorhandenen) Rechte des Gotteshauses Luzern, welche im Geschichtsfreund angeführt sind. Ich arbeite Tag und Nacht, wo ich neben meinen amtlichen Geschäften Zeit finde, daher für diesmal der kurze Bericht»<sup>455</sup>.

Der folgende Auszug ist besonders aufschlußreich für die Art der Zusammenarbeit zwischen den beiden Freunden:

«Ich bin jetzt alle Morgen damit beschäftigt, aus dem neuen Hofrodel von Einsiedeln denjenigen Stoff herauszuheben, welcher dem Drucke übergeben werden soll. Das genannte Rechtsbuch ist eine unendlich reiche Fundgrube rechtlicher Bestimmungen mit steter Hinweisung auf die Quellen, namentlich auch auf die Urkunden des Stiftsarchivs. Um mit diesem Material so ökonomisch als möglich umzugehen, lasse ich die Regesten der aus dem alten Hofrodel und dem Waldstattbuch gezogenen Bestimmungen nicht abschreiben, sondern begnüge mich mit der blossen Hinweisung auf die betreffenden Artikel. Deswegen sollte ich unumgänglich nothwendig wissen, welche Artikel des Waldstattbuches von Ihnen aufgenommen werden. Wo letzteres nicht der Fall ist, muß ich die Regesten geben. Auch wäre mir sehr lieb, das gedruckte Waldstattbüchlein mit dem angehängten Hofrodel wieder zu Handen zu erhalten, um den Text materiell mit den Regesten des neuen Hofrodels vergleichen zu können. Die Sache hat wirklich Eile, weswegen ich Ihnen schreibe, bevor ich Ihr Urteil über die Anlage und Ausführung des Quellenverzeichnisses erhalte.» 456.

Friedrich von Wyß, der sich alles Quellenmaterial durch Kothing beschaffen ließ, bestimmte, was davon in der Zeitschrift erscheinen sollte. Daneben stand er dem publizistisch weniger erfahrenen Freund verschiedentlich mit seinem Rat bei. Die Gestaltung des zweiten Teils überließ er Kothing vollständig, da dieser über die kantonal schwyzerischen praktischen Bedürfnisse wesentlich besser als er Bescheid wußte<sup>457</sup>.

Er setzte in seiner Vorbemerkung zur Ausgabe in der Zeitschrift die Akzente wohl richtig, wenn er bemerkte:

«Herr Kothing, Kantonsarchivar und Regierungssekretär in Schwyz, durch Herausgabe des Landbuches von Schwyz bereits rühmlichst bekannt, hat in sehr verdankenswerter Weise die Sammlung und Bearbeitung des Stoffes beinahe ausschließlich übernommen; ihm gehört in allem Wesentlichen die Arbeit an.»<sup>458</sup>.

<sup>455</sup> Kothing an F. v. WyB, 1. 1. 1853.

<sup>456</sup> Kothing an F. v. WyB, 12. 1. 1853.

Zu den Bemerkungen über Hofrodel und Waldstattbuch s. Kothing, Rechtsquellen, Übersicht, S. 11f.

<sup>457</sup> F. v. Wyß an Schnell, 31. 10. 1852.

<sup>&</sup>lt;sup>458</sup> ZSR, Bd. II/1853, Rechtsquellen, S. 3.

Anfangs 1853 konnte die Sammlung dem Drucker übergeben werden. Verschiedenes hatte sich gegenüber dem ursprünglichen Plan geändert. Eine Aussonderung des öffentlichen Rechts und die Beschränkung auf das Privatrecht unterblieb. Zu einer Einordnung des Stoffes in ein von Kothing entworfenes Rechtssystem und zu durchgehenden Verweisen auf das Landbuch kam es ebenfalls nicht. Eine Quelle, die er erst während des Druckes aufgefunden hatte, nötigte ihn zu einem Nachtrag<sup>459</sup>.

Trotzdem konnte er am 1. Juli 1853 das Vorwort zu einem gelungenen Unternehmen schreiben. Mit berechtigter Freude führte er aus:

«Ich hoffe nun, dieses Werk werde weder die Forderungen der Wissenschaft, noch diejenigen des praktischen Bedürfnisses unbefriedigt lassen. Von den mitgetheilten dreiundzwanzig Rechtsquellen waren bisher nur drei Stücke (No 18, 24 u. 25), und ersteres nur auszüglich, im Drucke erschienen. Das Waldstattbuch von Einsiedeln hatte zudem so wenig Verbreitung gefunden, daß es ebenfalls als fast ganz unbekannt betrachtet werden kann. Daß dem praktischen Bedürfniß hiemit ein Dienst geleistet werde, beweist die anerkennenswerthe Theilnahme, welche sich bei der Subscriptionseröffnung in den verschiedenen Bezirken, namentlich in der March und den Höfen, gezeigt hat. Hoffen wir, daß diese Sammlung dazu dienen werde, die nur unvollständige Kenntniß des einheimischen Rechtes aufzufrischen und zum Bewußtsein des Volkes zu bringen. Nur dann läßt sich erwarten, daß der Kanton in einer nicht ganz fernen Zukunft zu einer einheitlichen, dem frühern Rechtsboden organisch entsprossenden Gesetzgebung gelangen werde.»<sup>460</sup>.

Treffend schilderte Friedrich von Wyß Stolz und Verdienst Kothings:

«Vorige Woche war Kothing hier und wie es scheint mit seinen Rechtsquellen sehr vergnügt. Es hat mich gefreut, ihn zu sehen. Es will etwas sagen, in der Abgeschlossenheit, in der er lebt, wie es scheint leben muß, ohne anregenden Umgang und im öffentlichen Dienst mit unzähligem Verdruß, diese Regsamkeit und unermüdliche Tätigkeit zu bewahren. Dabei ist er sehr anspruchslos. Er hat mich recht beschämt.»<sup>461</sup>.

Das literarische Echo auf die Veröffentlichung dieser Rechtsquellen war vorerst noch geringer als das auf die Herausgabe des Landbuches. So ist es zu erklären, daß sogar Joseph Eutych Kopp im Sommer 1855 noch nichts von der Publikation wußte<sup>462</sup>. Nachdem ihn Kothing selbst auf sie aufmerksam gemacht hatte, ließ es sich der vielbeschäftigte Mann aber nicht nehmen, die beiden ersten Quellenwerke seines ehemaligen Schülers in den Geschichtsblättern aus der Schweiz eingehend anzuzeigen<sup>463</sup>. Er hob vor allem ihre Vollständigkeit und ihre Bedeutung für kommende gesetzgeberische Arbeiten hervor.

Blumer bezeichnete die Sammlung in seinem 1858/59 erschienenen zweiten Teil der Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien als «trefflich und höchst interessant» und verwies noch besonders auf Vorrede und Übersicht des Herausgebers<sup>464</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>459</sup> Hofrecht von Wangen, Kothing, Rechtsquellen, S. IV u. 360–366. Das andere auf S. IV erwähnte Stück, die Rechtung der Milchgenossen von Wangen, veröffentlichte Kothing zusammen mit dem Arter-Wegweisbrief und der Offnung der Thalleute von Wäggital über ihr Genossenrecht als Nr. 24, S. 211–213, Nr. 16, S. 176–181 u. Nr. 26, S. 215f. der Sammlung alter Rechte, Offnungen und Verkommnisse in Gfd. Bd. II/1855.

<sup>460</sup> Kothing, Rechtsquellen, Vorwort, S. IVf.

<sup>461</sup> F. v. WyB an Schnell, 17. 7. 1853.

<sup>462</sup> Kothing an Kopp, 10. Juli 1855: «So eben vernehme ich, daß Sie meine 'Rechtsquellen'nicht besitzen. . .»

<sup>&</sup>lt;sup>463</sup> Geschichtsblätter aus der Schweiz, Bd. 2, Heft 2, S. 131, 1856.

<sup>&</sup>lt;sup>464</sup> Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 2, 2. Teil, S. 379.

Eine Anerkennung, die ihm sicher viel Freude bereitete, war die Gratifikation von 4 Napoléon d'or, welche ihm die Schwyzer Regierung zum Dank für die Quellenedition überreichen ließ<sup>465</sup>.

Sechzig Jahre nach dem Erscheinen der Rechtsquellen würdigte ein Amtsnachfolger Kothings, Kantonsarchivar Dr. C. Benziger, die Verdienste Kothings um Landbuch und Rechtsquellen mit folgenden Worten:

«Als in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, 1850 und 1853, Regierungssekretär und Archivar Martin Kothing das Landbuch von Schwyz und die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz im Drucke veröffentlichte, hatte er vorerst einen praktischen Zweck im Auge. Er wollte jenes viel gebrauchte heimische Recht, welches bis anhin meist nur wenigen Auserlesenen auf den obrigkeitlichen Kanzleien zur Einsicht vorlag, allen denen, die irgend ein Interesse an dessen Kenntnis haben mochten, leicht zugänglich machen. Heute, nach mehr als 50 Jahren, hat sich die Rechtsanschauung wesentlich geändert und nur noch eine kurze Zeit wird es dauern, bis auch die letzten Spuren dieses bereits zum größten Teile historischen Rechts in unserer Gesetzgebung verwischt sein werden. Der positive praktische Charakter einer derartigen Sammlung verliert sich immer mehr, an seine Stelle tritt das rechtshistorische Interesse; es gilt jetzt in erster Linie die wichtigen Urkunden einer früheren Rechtsanschauung vor dem Untergange und der Vergessenheit zu retten. Der Verdienst, den Kothing sich um die Herausgabe dieser Gesetzessammlungen erworben hat, wird damit also nicht geschmälert, vielmehr haben sich mit den Jahren noch weitere Kreise dafür interessiert, denen diese Aufgabe stets eine reiche Fundgrube historischen Materials bieten wird.» 466.

### 4. Die Sammlung der Gesetze von 1803 bis 1832

Während Kothing die Herausgabe des Landbuches vorbereitete, machte er sich bereits auch an die Sammlung aller neueren Rechtsquellen des Kantons.

«Aus der Periode von 1803 bis 1833 kenne ich viele Gesetze und einige davon sind noch von bedeutendem Interesse. Da ich gegenwärtig mit Bereinigung des Archivs von 1798 an bis zu unserer Zeit beschäftigt bin, so habe ich Gelegenheit, diese Sammlung vollständig zu machen und wenn die Regierung will, dann zu veröffentlichen. Es wäre dieses wirklich sehr wünschbar, indem die Gesetzgebung dieser Zeit noch oft für facta praeterita Anwendung findet»,

berichtete er Schnell auf dessen Frage nach der schwyzerischen Gesetzgebung vor und nach 1849<sup>467</sup>.

Mitte Oktober 1860 konnte er seinen Freunden die Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz von 1803 bis 1832 überreichen<sup>468</sup>. Da er ernsthaft daran dachte, aus der schwyzerischen Verwaltung auszutreten, schrieb er *Friedrich von Wyß:* «... es ließ mir keine Ruhe, bis für uns auch diese Periode der Gesetzgebung aufgehellt war. Dieses Werklein bildet nun den Schlusstein in meiner Wirksamkeit als Kanzleiangestellter»<sup>469</sup>. Dem Einsiedler Abt Heinrich Schmid erklärte er:

«Mit der gegenwärtigen Gesetzessammlung . . . ist die Entwicklung und Gestaltung der Gesetzgebung bis zur sogenannten Regenerationszeit ziemlich aufgehellt und ich glaube

<sup>&</sup>lt;sup>465</sup> Prot. Reg. r. 1853, Nr. 535, 17. 8. 1853, nachm. u. 1854, Nr. 97, 24. 1. 1854, vorm.

<sup>466</sup> MHVS, 23. Heft/1913, S. 3.

<sup>467</sup> Kothing an Schnell, 24. 1. 1852.

<sup>&</sup>lt;sup>468</sup> Kothing, Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz von 1803–32. Einsiedeln u. New-York, 1860.

<sup>469</sup> Kothing an F. v. WyB, 14. 10. 1860.

damit dem historischen und praktischen Interesse einen, wenn auch nicht sehr erheblichen Dienst geleistet zu haben. Ich wollte diese Arbeit noch liefern, während ich mich in der Stellung befand, es zu thun.»<sup>470</sup>.

Die Herausgabe dieser Sammlung fiel ihm sicher bedeutend leichter als jene der ältern Rechtsquellen. Er nahm sich zwölf Jahre für sie Zeit. Und bei der Bereinigung des Kantonsarchivs fiel ihm wohl manches einschlägige Schriftstück in die Hand, ohne daß er es mühsam hätte suchen müssen. Ein großer Teil des schließlich gebotenen Materials lag schon gedruckt, wenn auch nicht gesammelt, vor.

### 5. Die Sammlung der Gesetze von 1833 bis 1848

Im Jahre 1864 redigierte Kanzleidirektor *Ambros Eberle* die Sammlung für die Jahre 1833–48<sup>471</sup>. *Kothing* war darüber nicht sehr erbaut.

«... beiliegend unsern 4. Gesetzesband. Demselben füge ich die Sammlung von 1833-1847 bei, welche leider große Spuren von Leichtsinn trägt, indem mehrere Gesetze als abrogiert erklärt sind, welche theilweise noch in Kraft bestehen. Hätte Collega *Eberle* mir irgend Gelegenheit zur Mitberathung gegeben, so wäre die Sache allerdings besser herausgekommen,» klagte er *Friedrich von Wyß*<sup>472</sup>.

Kothings Anteil auch an diesem Werk ist trotzdem nicht zu übersehen. Ohne sein Beispiel mit den vorhergehenden Quellensammlungen wäre es kaum entstanden. Darüber hinaus konnte er Schnell bereits anfangs 1852 mitteilen, es existiere eine Sammlung von 1833 bis 1847, sie sei aber wenig bekannt, und die Gesetze aus jener Zeit seien bereits weitgehend überholt. Er habe 1849 mit einiger Mühe noch zwei vollständige Exemplare zusammengebracht und eines davon im Archiv und das andere auf der Kanzlei aufgestellt<sup>473</sup>. Es zeigt sich damit, daß Kothing Eberles Sammlung durch seine Rettungsaktion im Jahre 1849 überhaupt ermöglicht und im wesentlichen auch schon zusammengestellt hatte. Da es sich dabei um Einzeldrucke und nicht um Handschriften handelte, blieb Eberle nur noch abzuklären, was davon noch in Kraft war, Neuerungen nachzutragen und den Druckauftrag zu erteilen<sup>474</sup>. Wieweit die Sammlung der Konkordate von 1803 bis 1858 eine eigenständige Leistung Eberles war, wird kaum mehr festzustellen sein. Nach dem Druck der Sammlung von 1833 bis 1847 trug Kothing noch 54 Gesetze und Verordnungen aus diesem Zeitraum zusammen, die überhaupt nie, auch in der offiziellen Gesetzessammlung nicht, gedruckt worden sind. Er ließ sie abschreiben und in je einem Exemplar im Archiv und auf der Kantonskanzlei aufbewahren<sup>475</sup>.

Kothing an Abt Schmid, 16. 10. 1860.
 Heinrich Schmid (1801–1874), Abt in Einsiedeln, HBLS VI, S. 211, Nr. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>471</sup> Sammlung der Verfassungen und Gesetze des Kantons Schwyz von 1833 bis 1848 sowie der Konkordate von 1803–1856, Schwyz, 1864, A. Eberle u. Söhne.

<sup>472</sup> Kothing an F. v. WyB, 27. 2. 1865.

<sup>473</sup> Kothing an Schnell, 24. 1. 1852.

<sup>474</sup> S. a. die Übersicht über die Cantonalgesetzgebung der Schweiz von J. Schnell in der ZSR Bd. XI/1864, S. 194, wo auf eine Handschrift der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz von 1833–1848 im Archiv Schwyz, gesammelt von M. Kothing, verwiesen wird.

Amtliche Sammlung der Gesetze & Verordnungen des Kantons Schwyz, II. & III. Band (in einem Band zusammengezogen), umfassend die Jahre 1850–1855, Schwyz 1871, wo *Kothing* im Vorwort, s. 3f., darauf hinweist.

## 6. Die Sammlung der Gesetze von 1848 bis 1890

Der Anteil Kothings an der ersten in Fortsetzung herausgegebenen Schwyzer Gesetzessammlung ist schwer zu erfassen<sup>476</sup>. Da Kothing 15 Jahre vor ihrem Abschluß starb, stammt sie sicher nur zum Teil von ihm. Als Landammann und als langjähriger Präsident der Gesetzgebungskommission gab wahrscheinlich Nazar von Reding in den ersten Jahren die entscheidenden Weisungen. Kothing als Sekretär der Gesetzgebungskommission und deren einziger Verwaltungsangestellter war zweifellos an der Herausgabe mitbeteiligt. Fest steht, daß die drei ersten Bände im Jahre 1871, also während Kothings Tätigkeit als Kanzleidirektor<sup>477</sup>, umgearbeitet und neu aufgelegt wurden<sup>478</sup>. Dabei wurden die einzelnen Erlasse chronologisch geordnet, die Bände mit durchgehender Seitenzahl und einem Sachregister versehen, Band II und III zu einem Band zusammengezogen, und es wurde auf die bis 1871 eingetretenen Änderungen in der Gesetzgebung verwiesen<sup>479</sup>. Auf diese Weise wurde die Gesetzessammlung auch für den Laien wieder benutzbar.

## 7. Lücken in Kothings Sammlung der Schwyzer Rechtsquellen

Im Zusammenhang mit den hier aufzuführenden Auslassungen und Verkürzungen darf der Ausdruck Lücke wohl nur gebraucht werden, wenn man an Kothings Rechtsquelleneditionen die Maßstäbe anlegt, welche für eine moderne Gesetzessammlung aus einem Wurf, wie etwa die Systematische Sammlung des Bundesrechts, gelten.

Solchen Ansprüchen konnte und wollte Kothing nicht genügen. Zu seiner Ehre sei jedoch festgehalten, daß in den mehr als hundert Jahren seit seinen Forschungen keine schwyzerischen Rechtsquellen mehr gefunden worden sind, die er nicht bereits gekannt hätte.

Nur der Zweck seiner Arbeiten – sie sollten ja dem einzelnen Bürger erschwinglich und verständlich sein – sowie der Mangel an Zeit und Geld hinderten ihn daran, das vorhandene Quellenmaterial in seiner ganzen Breite vorzulegen. Die bedeutendste Auslassung erlaubte er siich bezüglich der in den Landsgemeindeprotokollen von 1675 bis 1796 niedergelegten Rechtsnormen, welche seinerzeit vielfach nicht ins Landbuch übertragen wurden. Über die Erlasse des ausgehenden 18. Jahrhunderts schrieb er an Schnell: «Kein Mensch weiß, was in den Zeitraum von 1760 bis zur Helvetik fällt; denn das setzte voraus, daß man die Mühe nähme, die Protokolle zu durchgehen und dazu hat noch Niemand Lust gefühlt.»<sup>480</sup>. Immerhin machte er die Landsgemeindeprotokolle jener Zeit durch die Anlage von Real-, Personal- und Lokalregistern als Nachschlagewerke benutzbar<sup>481</sup>.

Spätestens seitdem im Jahr 1859 die vollständige Ausgabe von Blumers Staatsund Rechtsgeschichte vorlag, wußte Kothing, daß schon vor Abschluß des handgeschriebenen Landbuches bei weitem nicht alle Erlasse der Landsgemeinde in ihm aufgenommen worden waren<sup>482</sup>. Von besonderer Bedeutung waren diesbezüglich

<sup>&</sup>lt;sup>476</sup> Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Schwyz, 10 Bde (I–X), Schwyz 1849–1890.

<sup>&</sup>lt;sup>477</sup> S. vorn S. 41.

<sup>478</sup> Kothing an F. v. WyB, 11. 11. 1873.

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Schwyz, 1. Bd., umfassend die Jahre 1848 u. 1849, Schwyz. Februar 1871; II. & III. Bd. (in einem Band zusammengezogen), umfassend die Jahre 1850–1855. Schwyz, Dezember 1871.

<sup>480</sup> Kothing an Schnell, 24. 1. 1852.

<sup>&</sup>lt;sup>481</sup> Rechenschaftsbericht Reg. r. für das Amtsjahr 1855/56, S. 12.

<sup>482</sup> Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Teil, 2. Bd., S. 377f.

die sogenannten 25 Landespunkte, die ihm bekannt waren, und die nach seiner eigenen Darstellung von 1701 bis 1833, ausgenommen die Zeit der Helvetik und die Mediationszeit, die Verfassung des Landes bildeten<sup>483</sup>. Er wies zwar darauf hin, daß diese knappe Sammlung wichtigster Landsgemeindebeschlüsse bereits gedruckt vorliege<sup>484</sup>. Trotzdem bleibt es schwer verständlich, weshalb er sie nicht in seine Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz von 1803-32 aufnahm, auch wenn sie viel früher entstanden war. Schließlich handelte es sich doch um das während dieser ganzen Zeitspanne gültige Grundgesetz, und der erwähnte Druck war wohl nicht manchem Schwyzer zugänglich<sup>485</sup>.

Finanzielle Überlegungen zwangen Kothing, einige weniger bedeutende Stücke in seinen Rechtsquellen der Bezirke auf Kosten der Authentizität nur in Regestenform zu bringen<sup>486</sup>. Die hohen Druckkosten beeinflußten sicher auch seinen Entscheid, beim Landbuch die beiden letzten Abteilungen des vierten Buches wegzulassen. Die dort aufgeführten Strafregister und die Landrechtserteilungen und -erneuerungen waren in rechtshistorischer und praktischer Hinsicht von geringem Interesse<sup>487</sup>. Sie hätten deshalb einen Druck kaum verdient.

Es fällt auf, daß die ältern Rechtsquellen des Bezirkes Schwyz, also des alten Landes Schwyz, in bedeutend geringerem Maß berücksichtigt wurden als jene der übrigen Bezirke. Hätte Kothing den vollständigen Abdruck der Schwyzer Rechtsquellen um jeden Preis erreichen wollen, hätte er in seiner zweiten größeren Publikation diesem Kantonsteil wesentlich mehr Platz einräumen müssen. In seiner Sammlung der Rechtsquellen der Bezirke hat er aber mit einer kleinen Ausnahme auf den Abdruck von Quellen aus dem alten Lande Schwyz verzichtet<sup>488</sup>. Von den 13 frühen Rechtsquellen des alten Landes Schwyz, die er in der Sammlung der Rechtsquellen der übrigen Bezirke erwähnte, sind deshalb zehn bis heute noch nicht gedruckt<sup>489</sup>.

Der geringe praktische Wert hielt ihn wohl davon ab, auch das Eidbuch herauszugeben<sup>490</sup>. Immerhin ließ er sich als Archivar am 16. April 1859 vom Regierungsrat den Auftrag geben, die Eidesformeln zu kopieren, um das Eidbuch wegen seines

483 Kothing, Rechtsquellen, Übersicht, S. 5.

<sup>484</sup> Kothing, Rechtsquellen, Übersicht, S. 5. Wiedergegeben in: (Inderbitzin Leonhard Karl), Vaterländisches Gespräch, zwischen dem Verfasser des Kaleidoskop, oder dem Schwyzer Bauer im Hirtenhemd, und einem Bauern-Ratsherrn . . ., J.M.A. Blunschi, Zug 1831, S. 60–71.

<sup>485</sup> Die Landespunkte sind neu abgedruckt bei Nabholz/Kläui, Quellenbuch, S. 158ff. 1980 ist das ganze Werklein Inberbitzins als Heft 2 der Schriftenreihe der Kantonalbank Schwyz versehen mit einer Einleitung und breiten Wort- und Sacherklärungen von Daniel Annen einem weitern Publikum zugänglich gemacht worden. S. a. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte, II. Teil, II. Buch, S. 377f. und Windlin, S. 2f.

486 Kothing, Rechtsquellen, S. 315ff.

Betr. Druckkosten s.z.B. Kothing an F. v. Wyß, 11. 5. 1851, teilweise zitiert in Anm. 445. Kothing erfuhr ja erst in einem späten Stadium seiner Vorbereitungen von der Defizitgarantie des Kantons.

487 Kothing, Landbuch, S. Xf.

- <sup>488</sup> Die Ausnahme: *Kothing*, Rechtsquellen, S. 60, Nr. 42, Beschluß der Maiengemeinde von Schwyz von 1636.
- Betr. Landespunkte s. oben. Das Unterlassen der Publikation anderer Quellen ist eher verständlich. Daß z.B. die in den Rechtsquellen der Bezirke, S. 6, als Nr. 9 erwähnte Hochgerichtsordnung nicht abgedruckt ist, läßt sich nach den Darlegungen Blumers in der ZSR, Bd. V/1856, 2. Lfg., S. 129, leicht rechtfertigen, da es sich in keiner Weise um einen originär schwyzerischen Text handelt.

<sup>490</sup> Blumer dagegen druckte die Glarner Eidesformeln ab, da sie Bestandteil des alten Glarner Landbuches bilden und in ihm sogar an den Anfang gestellt sind. S. Blumer, Rechtsquellen des Kantons Glarus ZSR, Bd. V/1856, 2. Lfg., S. 131–133.

Auch das Schwyzer Eidbuch ist inzwischen publiziert worden; s. C. Benziger, Das Eidbuch des alten Landes Schwyz, in MVHS, 23. Heft, S. 3ff.

teilweise rechtshistorisch interessanten Inhalts im Archiv aufbewahren und damit vor weiterer Zerstörung auf der Kanzlei schützen zu können<sup>491</sup>.

Auf die verschiedenen Schönheitsfehler der Gesetzessammlung von 1833-1848, die ja nicht *Kothing* anzulasten sind, sei hier nicht näher eingegangen<sup>492</sup>. Entsprechendes gilt von der ersten Sammlung nach 1848<sup>493</sup>.

Die am Juristentag 1863 vom Schweizerischen Juristenverein eingesetzte Kommission,welche unter anderem abzuklären hatte, wie eine gesamtschweizerische Rechtsquellenpublikation gestaltet werden solle, kam ein Jahr später zum Schluß, daß Schwyz zu jenen acht Kantonen zu zählen sei, deren Rechtsquellen so vollständig publiziert seien, daß das geplante Werk überhaupt nicht auf sie ausgedehnt zu werden brauche<sup>494</sup>.

Auch heute wird von keiner Seite eine erweiterte Edition der Schwyzer Rechtsquellen erwogen.

## 8. Die Bistumsverhandlungen von 1803 bis 1862

Die größte zeitgeschichtliche Arbeit Kothings ist die von ihm kommentierte Sammlung der Akten über die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen Diözesanstände<sup>495</sup>. Sie soll hier bei den Rechtsquellen behandelt werden, da sie doch in erster Linie als Sammlung von Quellen mit juristischer Relevanz publiziert worden ist und diesen Anspruch auch zu Recht erhebt.

Nachdem sich in der Folge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 die schweizerischen Bistumsteile von der Diözese Konstanz losgelöst hatten, waren die Verhandlungen zwischen Bischöfen, Nuntiatur und Standesregierungen über die Vereinigung der einzelnen Sprengel mit bestehenden Bistümern nur schleppend vorangekommen. Verschiedentlich war auch von Neugründungen die Rede. Dies gilt insbesondere für die Urkantone. Während sich Schwyz nach jahrelangen Verhandlungen immerhin vertraglich an das Bistum Chur gebunden hat, ist die Zuteilung von Uri und Unterwalden nie über ein Provisorium hinaus gediehen<sup>496</sup>.

Etwas engagiert, im Kern aber richtig wurde die Lage noch 1877 folgendermaßen dargestellt:

«Die Organisation der katholischen Kirche in der Schweiz ist durch die Schuld der römischen Curie in der heillosesten Verwirrung: überall Provisorien, staatlich nicht anerkannte oder gelöste Verhältnisse, nirgends definitiv geordnete Diöcesanverbände. Diese Verwirrung ist hauptsächlich auf den päpstlichen Gewaltstreich der Aufhebung des Bistums Constanz, zu welchem die meisten Kantone der Schweiz gehörten, zurückzuführen. Die schweizerischen Diöcesen sind nämlich dem Papst direct untergeordnet . . .»<sup>497</sup>.

<sup>491</sup> Dettling, Schwyzerischer Geschichtskalender, 1909, S. 25, und Prot. Reg. r., 1859, 16. 4. 1859.

<sup>&</sup>lt;sup>492</sup> S. vorn S. 72.

<sup>&</sup>lt;sup>493</sup> S. vorn S. 73.

<sup>494</sup> Schnell, Rapport, S. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>495</sup> Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen Diözesanstände von 1803–1862 mit vorzüglicher Berücksichtigung der Urkantone urkundlich dargestellt von *M. Kothing*, Regierungssekretär und Archivar. Selbstverlag des Verfassers. Schwyz, 1863. Druck der Waisenanstalt in Ingenbohl.

<sup>&</sup>lt;sup>496</sup> Kurt Reichlin, Kirche und Staat im Kanton Schwyz, S. 17f., C. Diethelm, Die Bistumsfrage der Urschweiz, S. 315f., Eugen Isele, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel.

<sup>497</sup> Gareis/Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, Vorwort, S.IV.

Im September 1861 wurden die Urkantone erneut auf diesen unbefriedigenden Zustand aufmerksam<sup>498</sup>. Sie erörterten die Angelegenheit am 7. April 1862 an einer Konferenz in Beckenried und setzten schließlich eine Kommission unter dem Vorsitz von Nazar von Reding zur weitern Beratung ein. Kothing wurde als Sekretär beigezogen<sup>499</sup>. Einem Beschluß der Konferenz in Beckenried entsprechend, forderte Reding bei den beteiligten Regierungen die Akten der früheren Bistumsverhandlungen ein und übergab sie Kothing zur Ausarbeitung einer geschichtlichen Darstellung der Bistumsangelegenheit seit der Säkularisation des Bistums Konstanz im Jahre 1803.

Kothing ging energisch an diese Aufgabe. Bereits am 11. April 1862 schrieb er an Friedrich von Wyβ:

«Ich bin gegenwärtig mehr mit der Bisthumsangelegenheit der Urkantone beschäftigt, die von 1803 bis auf die Gegenwart eruirt werden soll. Der Stoff ist unsäglich groß, aber wenn ich ihn vollständig bemeistern kann, höchst interessant.»<sup>500</sup>.

### Am 8. Mai berichtete er Georg von Wyß ausführlicher darüber:

«Die angeregte Idee der Errichtung eines Dreiländerbistums, die zwar wenig Erfolg verspricht, hat mit Notwendigkeit darauf geführt, den geschichtlichen Verlauf der Bisthumsangelegenheit vom Jahr 1803 (Regensburgerrezeß) bis auf die Gegenwart zu verfolgen und darzustellen. Anfangs fieng ich damit privatim an, später erhielt ich den Auftrag offiziell und bin nun zur Hälfte des Jahres 1822 vorgerückt. Unser Archiv ist hierin sehr reich; nach Vollendung der Arbeit werde ich auch noch andere benützen. An gedruckten Werken berücksichtigte ich Snells 'Dokumentirte pragmatische Erzählung der neuesten kirchlichen Veränderungen in der Schweiz', Sursee 1833. Erst vor kurzem ist mir bekannt geworden, daß über das Bisthumsgeschäft ein neueres Werk von Snell und Glück (?) existiere.

Es wäre mir nun sehr lieb, wenn Sie mir selbes aus Ihrer Stadtbibliothek auf einige Wochen verschaffen könnten. Meine Arbeit beschränkt sich zwar wesentlich auf die Waldstätte und Zug, muß aber den ganzen ehemals konstanzischen Sprengel in den Hauptzügen mitnehmen. Ich bin also im Fall, viel Unbekanntes zu liefern, möchte aber auch im weitern Gesichtspunkt nichts wesentliches übergehen. Meine Darstellung ist rein objektiv, aber gerade die Objektivität wird am sichersten zur allseitigen Überzeugung führen, daß die Ablösung der Schweiz vom Bisthum Konstanz und die Bildung kleiner ohnmächtiger Bisthümer eine der größten diplomatischen Perfidien war, zu denen sich leider Schwyz in vorzüglichem Maß mißbrauchen ließ. Ich habe die Absicht, diese Erörterung zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß man mich frei und unter meinem Namen damit schalten läßt.»<sup>501</sup>.

- «... ich arbeite jetzt mit der höchsten Anstrengung an meiner Diöcesangeschichte ... weil auf morgen die Bisthumskonferenz hätte gehalten werden sollen. Glücklicherweise trat bei Uri Behinderung ein, und so mußte sie gestern telegraphisch abgeschrieben werden»,
- Kreisschreiben des bischöflichen Ordinariats in Chur vom 9. September 1861 an die bischöflichen Kommissariate von Uri und Unterwalden, s. Kothing, Bistumsverhandlungen, S. 3. Diethelm, Die Bistumsfrage, S. 325, nennt als Datum dieses Schreibens den 7. 9. 1861.
- 499 S. Prot. der Bisthums-Kommission der Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden vom 6. und 9. Juli 1862 und 12. März 1863, Schwyz 1863, A. Eberle u. Söhne, im SAS, u. Müller-Büchi, Altschweizer Eliten, S. 110: «Was konkret angestrebt wurde, war . . . die Schaffung eines Waldstättebistums, . . .» und die Anmerkung dazu: «Kothing schrieb im Auftrage Redings und als Grundlage der geplanten neuen Verhandlungen sein 1863 erschienenes Buch: Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen Diözesanstände von 1803 bis 1862.»
- 500 Kothing an F. v. WyB, 11. 4. 1862.
- 501 Kothing an Georg von Wyß, 8.5.1862.

  Bei den beiden angeführten Werken handelt es sich um: Snell Ludwig, Dokumentierte pragmatische Erzählung der neuen kirchlichen Veränderungen sowie der progressiven Usurpationen der Römischen Kurie in der katholischen Schweiz bis 1830. Sursee 1833, u. Snell/Glück/Henne, Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Schweiz, 3 Bde., Mannheim 1854.

ließ er eine Woche später Friedrich von Wyß wissen<sup>502</sup>. Am 4. Juli sandte er sein Manuskript an P. Gall Morel in Einsiedeln<sup>503</sup>.

Am 8. und 9. Juli las er im Rathaus Schwyz der Bistumskommission der drei Urkantone während sechseinhalb Stunden daraus vor, wobei er nicht einmal Zeit fand, auf einzelne Urkunden einzugehen. Um Kothing den Druck des Manuskripts zu ermöglichen, versprachen die Kommissionsmitglieder, sich durch Empfehlung bei ihren Regierungen und Freunden für den Kauf des Werkes einzusetzen<sup>504</sup>. Infolgedessen wagte er es, das Werk in aller Unabhängigkeit selbst herauszugeben<sup>505</sup>.

Die der Bistumskonferenz vorgelegte Dokumentation stammte vor allem aus dem Archiv Schwyz und genügte Kothing noch nicht zur geplanten Veröffentlichung. Die andern Urschweizer Archivare waren ihm die verlangten Akten weitgehend schuldig geblieben. Um zu einer möglichst umfassenden Darstellung zu gelangen, reiste er noch im selben Monat nach Altdorf, Sarnen und Stans<sup>506</sup>.

Darüber hinaus bereinigte er das Kommissariatsarchiv Schwyz und das Dekanatsarchiv March (in Tuggen), um sicher zu sein, daß ihm kein im eigenen Kanton aufbewahrtes wichtiges Aktenstück entging<sup>507</sup>. Die Staatsarchive Luzern, Schaffhausen und Glarus lieferten weitere Dokumente<sup>508</sup>. Anfangs Oktober konnte Kothing seinem Freund Blumer mitteilen, daß der Druck seiner Arbeit nun bei Pater Theodosius Florentini in Ingenbohl beginne<sup>509</sup>. Im Dezember sandte er ihm bereits ein Exemplar. Dreimal innert einer Woche berichtete er ihm dann über den Vertrieb des im Selbstverlag herausgegebenen Buches<sup>510</sup>. Etwas mehr als 100 Exemplare konnte er den Regierungen der Urkantone verkaufen<sup>511</sup>. In Uri, Schwyz, Glarus und Zug organisierte er die Subskription. Blumer besprach die Arbeit in den Basler Nachrichten, der Bund brachte eine Anzeige Krütlis, und Seminardirektor Schindler steuerte eine Rezension in der Neuen Zürcher Zeitung bei<sup>512</sup>.

Ende April 1863 konnte Kothing aufatmend berichten:

«Mein Unternehmen ist gedeckt . . . Was von circa 155 Ex. im schweizerischen und eben so viel im deutschen Buchhandel resultirt, bleibt mir für meine Mühe, immerhin kein außer-

- 502 Kothing an F. v. WyB, 18.5.1862.
- 503 Kothing an Gall Morel, 4.7.1862.
- <sup>504</sup> Prot. der Bisthums-Kommission, s. vorn Anm. 499.
- 505 Kothing an Blumer, 14.12.1862.
- <sup>506</sup> Kothing an Blumer, 28.7.1862, u. an Gall Morel, 4.7.1862.
- Kothing, Bisthumsverhandlungen, S. VII; Kothing an Blumer, 25.9.1862. Kommissariatsarchiv: Archiv des Kommissars des Bischofs von Chur in Schwyz.
- 508 Kothing, Bisthumsverhandlungen, z.B. S. 55, 392 u. 396; Kothing an Blumer, 25.9.1862.
- Kothing an Blumer, 7.10.1862.
  Theodosius Florentini (1808–1865), Kapuziner, eine der lebhaftesten und interessantesten Figuren im schweizerischen Katholizismus des 19. Jahrhunderts. S. Gadient, Der Caritasapostel Theodosius Florentini u. Bünter, Die industriellen Unternehmungen von P. Theodosius Florentini. Die Buchdruckerei wird erwähnt bei Frei, Pater Theodosius Florentini und sein Werk, S. 35, und abgebildet bei Jud, Theodosius Florentini und sein Werk, 1808–1865–1965.
- 510 Kothing an Blumer, 11., 14. und 17.12.1862.

Lehrerseminar, S. 67-69.

- 511 Kothing an Blumer, 11.12.1862; Auszug aus Prot. Reg.r. vom 18.10.1862; SAS, Akten 2, 11, 900, Fasc. Bistumsverhandlungen.
- <sup>512</sup> Basler Nachrichten, 22. u. 27.1.1863, 19. Jg., Nr. 18 u. 22. Der Bund, 28.12.1862, 13. Jg., Nr. 357.
   NZZ, 1.1.1863, 43. Jg., Nr. 1.
   Jos. Anton Schindler (1830–1874), Priester, Direktor des Lehrerseminars in Schwyz, s. Kälin, 100 Jahre

ordentlich gutes Geschäft, wenn man bedenkt, daß viele Kommissionen zu gewärtigen sind.»<sup>513</sup>.

Erfreulicher als die kaufmännische war wohl die wissenschaftliche Ausbeute dieser Arbeit. Blumer rühmte den Verfasser, er habe «eine sehr gründliche, durchaus objektiv gehaltene Darstellung geliefert, welche reiche Belehrung gewährt und der größten Anerkennung würdig ist.»<sup>514</sup>. Mit den beiden andern Rezensenten stellte er fest, daß es Kothing gelungen war, eine wichtige Materie in mühevoller Arbeit interessant, gründlich und objektiv darzustellen. Bei Gareis/Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, wird das Buch als «eine ebenso gründliche als ruhig geschriebene verdienstvolle Arbeit» bezeichnet<sup>515</sup>. Bis heute ist es denn auch ein unübersehbares und oft erwähntes Quellenwerk für viele Fragen des schweizerischen Staatskirchenrechts geblieben.

Eine ehrende Folge dieser wissenschaftlichen Anstrengung war wohl die Berufung Kothings unter die Redaktoren der Eidgenössischen Abschiede. «Ich habe an den 'Bistumsverhandlungen', die Reisen abgerechnet, nicht 50 Tage gearbeitet», konnte er im Januar 1863 sichtlich stolz dem Hauptredaktor der Abschiede, Karl Krütli, mitteilen<sup>516</sup>. Er wies sich damit über seine Eignung zur Mitarbeit am größeren, eidgenössischen Quellenwerk aus.

Kothing äußerte sich verschiedentlich über den Nutzen, den er sich von seinem Buch versprach. Die Konferenz von Beckenried hatte ihm den Auftrag erteilt, die bisherigen Bistumsverhandlungen der Urkantone darzustellen. Von sich aus wies er auf die Bistumsverhältnisse der andern ehemals konstanzischen Diösesanstände hin. Einerseits waren auch außerhalb der Urschweiz verschiedene staatskirchenrechtliche Fragen unerledigt geblieben, anderseits bot sich damit Gelegenheit, den Urkantonen bereits erprobte Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

«Es dürften von selbst Ereignisse eintreten, welche die Bisthumsfrage in größerer Ausdehnung in den Vordergrund stellen und bewirken würden, daß geistliche und weltliche Vorsteher an der Hand der Geschichte einen sichern Leitfaden für die Zukunft aufsuchen müßten,»

schrieb er im Schlußwort. Im Gegensatz zu den vorhergehenden 410 Seiten, auf denen er sich strengster Objektivität befliß, nahm er dort auf knapp sechs Seiten in unaufdringlicher Weise persönlich Stellung. Er zeigte seinen Widerwillen gegen das, wie er für Uri betonte, zur Staatsmaxime gewordene Provisorium in Bistumsangelegenheiten. Eine endgültige Regelung, am ehesten durch die Schaffung eines Waldstätterbistums, bezeichnete er als «die große und gewiß lohnende Aufgabe der nächsten Zukunft»<sup>517</sup>. Offensichtlich sollte sein Buch eine sachlich und rechtlich befriedigende Lösung der innerschweizerischen Bistumsangelegenheiten erleichtern. Unter diesem Gesichtspunkt war der Arbeit Kothings bis heute ein vollständiger Mißerfolg beschieden. Aus hier nicht zu erörtenden Gründen sind die sporadisch wieder angeregten Verhandlungen nie vom Fleck gekommen. Die vertragliche Bindung von Schwyz ans Bistum Chur unterscheidet sich heute kaum von der im Jahre 1825 festgelegten<sup>518</sup>. Uri und Unterwalden stehen immer noch in dem durch päpstliches Breve vom 9. Oktober 1819 geschaffenen Provisorium, und Ver-

<sup>513</sup> Kothing an Blumer, 27.4.1863.

<sup>514</sup> S. Anm. 512.

<sup>515</sup> Gareis/Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, S. 15, Anm. 5.

<sup>516</sup> Kothing an Krütli, 19.1.1863.

<sup>517</sup> Kothing, Bisthumsverhandlungen, S. 411-416, spez. S. 415f.

<sup>518</sup> Kurt Reichlin, Kirche und Staat im Kanton Schwyz, S. 19.

handlungen zur Änderung dieses Zustandes bahnen sich heute erst zaghaft wieder an<sup>519</sup>.

Neben diesem praktischen Mißerfolg steht aber das Verdienst Kothings, auf einem weitern Gebiet die rechtlichen Grundlagen einer bestehenden Ordnung aufgezeigt und damit eine Voraussetzung zu einer befriedigenden Weiterentwicklung geschaffen zu haben. Auch heute noch wäre dieses Werk bei der Neuaufnahme von Verhandlungen zwischen dem Bistum Chur und den Urkantonen beizuziehen.

## II. Rechtsgeschichtliche Arbeiten

#### 1. Einleitung

1851, als *Kothings* Mitarbeit an der Zeitschrift für schweizerisches Recht erwogen wurde, bat er zu entschuldigen, daß er nur Rechtsquellen und keine wissenschaftlichen Darstellungen vaterländischer Rechtseinrichtungen zum Druck anbiete. Er habe sich seit der Studienzeit nicht mehr wissenschaftlich betätigen können<sup>520</sup>. Obwohl er sich im Kantonsarchiv «als den Kellner betrachtete, der alle bedient, und selbst nicht essen darf», sind dann doch einige rechtsgeschichtliche Arbeiten entstanden, die es verdienen, hier besprochen zu werden<sup>521</sup>.

Leider ist Verschiedenes nicht mehr erhalten. Über die Themen der Seminararbeiten, die *Kothing* während seines Studiums verfaßt hat, und seine Beiträge zu dem in der Biographie erwähnten juristischen Kränzchen fehlen nähere Angaben<sup>522</sup>. Sicher ist, daß er sich damals, wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Anschauungsunterricht, den ihm der Horn- und Klauenstreit bot, mit Fragen des Korporationsrechts befaßt hat<sup>523</sup>.

Am 25. September 1850 sprach er an der Hauptversammlung des Historischen Vereins der fünf Orte über «Das alte Eherecht im Lande Schwyz»<sup>524</sup>. Mehr als ein Hinweis auf diesen Vortrag läßt sich jedoch nicht mehr finden.

#### 2. Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen

Bei der Arbeit über «Die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen» oder, wie es im Inhaltsverzeichnis des Geschichtsfreunds präziser heißt, «Das rechtliche Institut der Blutrache, erläutert nach archivalischen Quellen des Kantons Schwyz», handelt es sich um eine schriftliche Fassung eines Vortrags, den Kothing am 29. August 1855 an der Hauptversammlung des Historischen Vereins der fünf Orte in Schwyz gehalten hatte<sup>525</sup>. Auf diesen Anlaß und das entsprechende Publikum, vor allem historisch interessierte Laien, ist diese kurze Abhandlung denn auch zugeschnitten.

520 Kothing an Friedrich von Wyß, 11. 5. 1851. S.a. den Exkurs betr. die ZSR hinten S. 91ff.

<sup>522</sup> S. vorn S. 20.

523 Kothing an Bluntschli, 28. 4. 1838.

524 Gfd., Bd. VII/1850, S. VII, s. vorn Anm. 314.

<sup>519</sup> Kurt Reichlin, Kirche und Staat im Kanton Schwyz, S. 12, Synode 72, Bistum Chur, Synodendokumente, Sachkommission 9, Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften, S. 34f., M. Amherd, Ein eigenständiges Bistum Zürich?, Projektkommission «Bistumsgrenzen» der Schweizer Bishofskonferenz, Neueinteilung der Bistümer in der Schweiz, u. Heinz Maritz, Das Bischofswahlrecht in der Schweiz. Die beiden zuletzt zitierten Werke bieten eine umfassende Zusammenstellung der Literatur über die Bistumseinteilung in der Schweiz.

<sup>521</sup> Kothing an Georg von Wyß, 12. 3. 1875. Dieser Brief liegt versehentlich in der Korrespondenz Friedrich Staubs zur Redaktion des Schweizerdeutschen Wörterbuches. Wie sich aber ohne weiteres nachweisen ließe, war er seinerzeit an Georg von Wyß gerichtet.

<sup>&</sup>lt;sup>525</sup> Gfd., Bd. 12/1856, S. 141–152 u. Inhaltsverzeichnis, S. III.

Es ging Kothing nicht darum, einen wissenschaftlichen Beitrag zur Erforschung des Rechtsinstituts der Blutrache zu leisten. «In der Rechtswissenschaft ist der Begriff der Blutrache längst festgestellt», bemerkte er dazu<sup>526</sup>. Er glaubte aber, daß im Volk ganz falsche Ansichten über ihn bestanden. Diese Ansichten wollte er anhand der Schwyzer Rechtsquellen zurechtrücken. Außerdem konnte er gerade mit diesem Thema um Verständnis für Archiv und Quellenforschung werben.

Er zeigte auch auf, daß sich jene Rechtsnormen über Jahrhunderte hin weiterentwickelt hatten und ein starker Traditionalismus dazu führte, daß noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts Faustrecht galt.

«Möchten doch die vielen Lobredner der alten Zeiten so manche Schattenseiten derselben nicht übersehen, und sich wohl hüten, in Überschätzung weit hinter uns liegender und noch nicht gehörig gewürdigter Zustände, über die Gegenwart und die moralische Zukunft des Menschengeschlechtes den Stab zu brechen»,

polemisierte er zum Schluß mit unverkennbarem Seitenblick auf die Schwyzer Politik seiner Zeit<sup>527</sup>.

Abgesehen von diesen vielleicht allzu bieder vorgetragenen Anliegen handelte es sich um eine anregend gestaltete Zusammenstellung und eine differenzierte Erklärung fremder Forschungsergebnisse anhand der Schwyzer Rechtsquellen<sup>528</sup>. Die Abhandlung ist in erster Linie eine didaktische Leistung, welche die Lehrfähigkeit *Kothings* in ein gutes Licht rückt. Sie zeigt, daß er ein rechtsgeschichtlich interessantes Thema dem Laien wissenschaftlich einwandfrei nahezubringen vermochte.

Es sei hier auch auf den von Kothing im Jahre 1857 publizierten Nachtrag zu der Abhandlung über «Die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen» hingewiesen<sup>529</sup>. Kothing brachte in ihm zwei Quellen zum Abdruck und fügte ihnen einen kurzen Kommentar bei. Sie bestätigten seine ein Jahr vorher geäußerte Vermutung, daß auch im schwyzerischen Rechtsbereich Freistätten Schutz vor der Blutrache geboten hatten. Überraschend mag besonders sein, daß diese Quellen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammen.

In keinem der verschiedenen noch erhaltenen Briefe Kothings aus jener Zeit ist ein Hinweis auf die Bearbeitung dieses Themas zu finden. Auch daraus läßt sich schließen, daß er sich nicht allzu intensiv mit ihm beschäftigt hatte.

#### 3. Die Erbrechte des Kantons Schwyz

In einer Familienangelegenheit bat Kothing Friedrich von Wyß Ende 1852 um Zusendung einiger bündnerischer Gesetze<sup>530</sup>. Ohne weiteres erhielt er das Gewünschte. Seinem Dank fügte er hinzu: «Eigentlich interessiert haben mich die Erbrechte von Mohr, die mir noch ganz unbekannt waren.»<sup>531</sup>. Bei dieser Gelegenheit mag er den Gedanken gefaßt haben, durch eine rechtsvergleichende Arbeit auf dem Gebiet

<sup>526</sup> Gfd., Bd. 12/1856, S. 141.

<sup>527</sup> Gfd., Bd. 12/1856, S. 152.

Die meisten von Kothing behandelten Rechtsinstitute erwähnte schon Blumer, wenn auch kasuistischer, in seinen früheren Publikationen; s. Staats- und Rechtsgeschichte, 1. Teil, S. 156, 375, 395–404, 424 u. 542; Der gelobte . . . Frieden, in: Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. VIII, S. 299. Im 2. Bd. des 2. Teiles, S. 1, seiner Staats- und Rechtsgeschichte zitierte Blumer die Arbeit Kothings über die Blutrache und wies gleichzeitig auf eine ungenaue Abschrift (S. 148) der «Todschlägereynung» von Schwyz durch Kothing hin.

<sup>&</sup>lt;sup>529</sup> Gfd., Bd. 13/1857, S. 87-91.

<sup>530</sup> Kothing an F. v. WyB, 24. 10. 1852.

<sup>531</sup> Kothing an F. v. Wyß, 21. 10. 1852. Ulrich von Mohr, Geordnete Gesetzes-Sammlung.

des Erbrechts eine der Grundlagen zur Schaffung des von den Kantonsverfassungen von 1833 und 1848 geforderten Zivilgesetzbuches beizutragen. Möglicherweise hatte ihn Friedrich von Wyß dazu aufgefordert. Jedenfalls erinnerte sich dieser Ende 1855 daran, daß ihm Kothing versprochen hatte, für die Zeitschrift für schweizerisches Recht eine Arbeit über die schwyzerischen Erbrechte zu liefern. Schon im Dezember des selben Jahres hatte Kothing das Quellenmaterial weitgehend zusammengestellt<sup>532</sup>. Bis in den nächsten Spätsommer hinein mühte er sich mit diesem Thema ab, da er nur die Freizeit darauf verwenden konnte<sup>533</sup>. Mitte September zeigte Friedrich von Wyß Johannes Schnell an, daß Kothing die Erbrechtsarbeit gesandt habe, und daß sie in die Zeitschrift aufgenommen werden könne:

«Interessant ist namentlich, was über die jetzige Anwendung der Statuten und das ungeschriebene Recht gesagt ist und könnte, da der Gegenstand mit meinem Aufsatz teilweise zusammentrifft, das rechtshistorische im Verhältnis hiezu etwas kürzer gefaßt sein...»<sup>534</sup>.

Noch 1856 erschien die Arbeit<sup>535</sup>.

In einer bemerkenswerten Einleitung wies Kothing auf die ungebrochene alemannische Rechtstradition im Gebiet des Kantons Schwyz hin. Bezüglich des Erbrechts stellte er fest, daß es besonders tief im Volk verwurzelt sei, und daß daher in diesem Rechtsbereich eine weitgehende Rechtssicherheit bestehe. Er nahm an, daß Erbstreitigkeiten im Kanton Schwyz aus diesem Grunde so selten gerichtlich ausgetragen würden. Die Kehrseite dieser Volkstümlichkeit sah er in einem vielfach ungerechtfertigten Beharrungsvermögen veralteter Rechtsinstitute. Diese Erstarrung werde je länger desto häufiger zu Konflikten mit dem sich entwickelnden Geschäftsleben führen. Zur Zeit bestünde zwar noch kein Bedürfnis nach einem vollständigen schwyzerischen Zivilgesetzbuch. Das Bedürfnis habe dem Gesetz und nicht das Gesetz dem Bedürfnis voranzugehen. Jedenfalls aber sei es notwendig, die noch geltenden Bezirksstatuten durch ein kantonales Erbgesetz zu ersetzen. «Untersuchen wir daher das Allgemeine und Besondere der bestehenden schwyzerischen Erbrechte, und das daherige Resultat wird uns für die Centralisation und Revision einen sichern Maßstab abgeben.»<sup>536</sup>.

In keiner andern Arbeit merkt man so deutlich wie hier, wie sehr *Kothing* im Gedankengut und in den Begriffen der historischen Rechtsschule lebte. Er scheute sich aber auch nicht, zu betonen, daß es gerade in der Gesetzgebung der Landsgemeindekantone recht viele von alters her mitgeschleppte Rechtssätze gebe, die ihre frühere Beziehung zum Leben längst verloren hätten und daher außer Kraft gesetzt werden sollten<sup>537</sup>.

Neben der Einleitung enthält die Arbeit zwei Hauptteile. Im ersten nahm Kothing das Inventar auf und untersuchte die erbrechtlichen Bestimmungen der bestehen-

533 Kothing an Georg von Wyß, 29. 1. 1857.

534 F. v. Wyβ an Schnell, 17. 9. 1856. Beim erwähnten Aufsatz von F. v. Wyβ handelt es sich um «Das Erbrecht der väterlichen und der mütterlichen Seite der Verwandtschaft nach den Intestaterbrechten der östlichen Schweiz», ZSR V/1856, S. 3–38. Kothing hatte vor Fertigstellung seines Manuskripts Einsicht in diese Abhandlung genommen, s. Kothing an F. v. Wyβ, 3. 2. 1856.

535 Kothing, Die Erbrechte des Kantons Schwyz mit Rücksicht auf die Forderungen der Gegenwart, ZSR

V/1856, S. 109ff., auch als Separatabzug erschienen.

<sup>532</sup> Kothing an F. v. Wyß, 9. 12. 1855.
F. v. Wyß an Schnell, 7. 1. 1856.

<sup>536</sup> Kothing, Erbrechte, S. 110.

<sup>537</sup> Kothing, Erbrechte, S. 109.

den Bezirks-Statutarrechte. Im zweiten stellte er fest, daß eine Weiterentwicklung des kantonalen Erbrechts erwünscht sei und hob de lege ferenda einige wesentliche Gesichtspunkte hervor.

Den 52 Seiten des ersten Teiles stehen 16 des zweiten gegenüber.

Obwohl Kothing mit dieser systematischen Gliederung des Stoffes zumindest die wesentlichsten Fragen des materiellen Erbrechts erfaßte, ist sie nicht über alle Kritik erhaben. Beispielsweise stellte Kothing im zweiten Teil die Abschnitte gesetzliche Erbfolge, Erbrecht der Ehegatten, testamentarisches Erbrecht und Erbverträge auf gleicher Stufe nebeneinander; auch wenn er darauf hinwies, daß es sich dabei nur um Gesichtspunkte handle, die bei der Aufstellung eines Erbgesetzes zu berücksichtigen seien, mag diese Aufzählung nicht recht zu befriedigen. Der mangelhafte Aufbau der Abhandlung dürfte weitgehend dem bereits erwähnten Umstand zuzuschreiben sein, daß sich Kothing nur in seiner sehr knapp bemessenen Freizeit mit ihr hatte beschäftigen können.

Diese Kritik an der Form soll aber nicht das Verdienstliche an der Abhandlung verdecken.

Im ersten Hauptteil zeigte der Verfasser mit Sachkenntnis, Akribie und Interesse, das sich auf den Leser überträgt, das bestehende Recht und seine Wurzeln. Als Resultat dieser Untersuchung stellte er im zweiten Teil fest, daß die Statutarrechte der Bezirke keine vollständigen Systeme des Erbrechts enthielten, sondern sich auf einige Grundsätze beschränkten und die vorhandenen Lücken durch Gewohnheitsrecht und allgemein anerkannte Rechtgrundsätze ausgefüllt würden. Für ein kantonales Erbrecht forderte er systematische Vollständigkeit. Immerhin solle nur das Aufnahme finden, was in der bisherigen Rechtsanschauung und dem sich zeigenden Rechtsbedürfnis «einigen Anhalt» finde<sup>538</sup>.

Er wies darauf hin, daß das zürcherische Erbgesetz auch Schwyz stark beeinflussen werde. Ursprünglich habe in beiden Kantonen das gleiche alemannische Recht gegolten. Im Kanton Zürich sei es dann den veränderten Verhältnissen entsprechend fortentwickelt worden, während im Kanton Schwyz eine zeitgemäße Fortbildung gar nicht angestrebt worden sei<sup>539</sup>. Man solle jetzt dem Zürcher Vorbild folgen. Eine solche Anlehnung an das in Zürich Verwirklichte empfand Kothing keineswegs als unwürdig; denn er war der Auffassung, es könne in der Gesetzgebung nicht darauf ankommen, originell, sondern nur gerecht und praktisch zu sein<sup>540</sup>. Auch auf das in kleineren Nachbarkantonen schon Erreichte wies er hin<sup>541</sup>.

Mit Änderungsvorschlägen war er sehr zurückhaltend. Er nahm Rücksicht auf die schwer überwindliche Scheu, welche das Volk gerade in Schwyz Neuerungen gegenüber empfand und bei Abstimmungen oft zum Ausdruck brachte. Im wesentlichen wollte er die Grundzüge des bestehenden gesetzlichen Erbrechts aufrechter-

<sup>538</sup> Kothing, Erbrechte, S. 163.

<sup>539</sup> Kothing, Erbrechte, S. 163. Ein Jahr zuvor hatte ihm Bluntschli seinen Kommentar zum zürcherischen Zivilgesetzbuch geschenkt. «Er ist für uns von der höchsten Wichtigkeit, da wir notgedrungen fremde Gesetzgebungen berathen müssen, um unser eigenes Recht zu finden», äußerte Kothing sich zu diesem Geschenk am 9. 5. 1854 F. v. Wyß gegenüber. Während der Arbeit an seiner Abhandlung verlangte und erhielt er auch den ersten Entwurf zum zürcherischen Erbrecht; s. Kothing an F. v. Wyß, 9. 12. 1855 u. 3. 2. 1856. Zur Mitarbeit Friedrich von Wyß an der Zürcher Erbrechtsrevision s. Müller-Büchi, Friedrich von Wyß und das Zürcher privatrechtliche Gesetzbuch, besonders S. 342f.

<sup>540</sup> Kothing, Erbrechte, S. 163.

<sup>&</sup>lt;sup>541</sup> Z.B. im Kanton Uri, S. 168.

halten, dessen Härten aber durch ein zweckmäßiges testamentarisches Erbrecht korrigieren. Die Erbverträge dagegen sollten seiner Meinung nach nur in eng begrenztem Rahmen zugelassen werden.

Kothing verstand die hier besprochene Abhandlung vor allem als einen ersten Schritt auf dem Weg zur Schaffung eines kantonalen Erbgesetzes. In dieser Hinsicht war ihr kein Erfolg beschieden. Bis in die Neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts geschah in Schwyz auf dem Gebiet des Erbrechts in legislatorischer Hinsicht überhaupt nichts, und auch dann reichte es nur zur Regelung eines kleinen Teilgebietes<sup>542</sup>.

Höher ist der wissenschaftliche Wert der Untersuchung anzuschlagen. Kothing hatte mit ihr die erste Monographie über das gesamte Erbrecht eines schweizerischen Kantons verfaßt. Es ist auch die einzige derartige Abhandlung, die 16 Jahre später Eugen Huber, der sie verschiedentlich benützte, bei der Abfassung seiner Dissertation über «Die schweizerischen Erbrechte in ihrer Entwicklung seit der Ablösung des alten Bundes vom deutschen Reich» zu Verfügung stand. Friedrich von Wyß versäumte es noch im Jahre 1876 nicht, in seinem Aufsatz über «Die letztwilligen Verfügungen nach den Schweizerischen Rechten der früheren Zeit» die Arbeit von Kothing neben jener von Eugen Huber besonders hervorzuheben seh. Kothing selbst fand, obwohl er die Abhandlung nebenher habe ausarbeiten müssen, und sich dies auf deren Qualität negativ ausgewirkt habe, sei ihm doch so viel Beifall zuteil geworden, daß er die Lust nicht aufgegeben habe, ein anderes Thema in ähnlicher Weise zu bearbeiten set.

# 4. Das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz

Ermuntert durch die gute Aufnahme seiner Abhandlung über das schwyzerische Erbrecht machte sich *Kothing* an die Darstellung des Hypothekarwesens seines Heimatkantons. Damit der Gesetzgeber später die dringend erforderliche Neugestaltung dieses Rechtsgebietes organisch aus dem Vorhandenen entwickeln könnte, wollte er ihm die Grundlagen dazu erarbeiten<sup>546</sup>.

Anfangs April 1857 gab ihm die Gesetzgebungskommission offiziell den Auftrag, Material zu sammeln und gestützt darauf eine Abhandlung über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des Hypothekarwesens in den verschiedenen Bezirken des Kantons zu schreiben<sup>547</sup>. Gegen die Jahresmitte nahm die Arbeit Konturen an. Über den Stand seiner Unterlagen und Vorarbeiten meldete Kothing Friedrich von Wyß:

«Nun muß ich Sie schriftlich berichten, daß eine auf der Rundreise gemachte Ausbeute über das Hypothekarwesen sehr gut ausgefallen ist. Durch unmittelbare Einsicht so vieler Gülten und Pfandbriefe bin ich auf Grundsätze gekommen, die mir bisher unbekannt oder doch wenigstens unklar waren. Die aufgefundenen Resultate führen allerdings weiter als Bluntschlis und Blumers Rechtsgeschichte. So dürfte meine Arbeit noch im allgemeinen ein Beitrag zu dieser Spezialität werden. Ich weiß nicht, ob sich über unsere schweizerischen Gült-

<sup>&</sup>lt;sup>542</sup> Gesetz über das Eintrittsrecht in Erbfällen v. 24. 9. 1893; GS II/179.

<sup>543</sup> Erschienen 1872 in Zürich.

<sup>&</sup>lt;sup>544</sup> In ZSR, Bd. 19/1876, S. 68ff.

<sup>545</sup> Kothing an Georg von Wyβ, 29. 1. 1857. Kothing dachte dabei an die Arbeit über das Hypothekarwesen, s. den folgenden Titel.

<sup>546</sup> Kothing an Georg von WyB, 29. 1. 1857. S.a. vorn S. 53ff.

<sup>&</sup>lt;sup>547</sup> Prot. der Gesetzgebungskommission v. 6. 4. 1857, Nr. 99, Abs. 6, b.

und Pfandrechtsverhältnisse noch neuere erhebliche Literatur vorfindet. Sollte dieses der Fall sein, so wäre es mir sehr lieb, wenn Sie mir selbe zur Einsicht schicken könnten. Ich zweifle übrigens daran, ob etwas bedeutendes zum Vorschein komme.»<sup>548</sup>.

Im September konnte Kothing die Arbeit F. v. Wyß übergeben. Dieser leitete sie ohne irgendwelche Korrekturen an Schnell weiter<sup>549</sup>. Kothing fürchtete, er könnte seiner Bitterkeit über die Zustände im Schwyzer Rechtswesen allzu deutlich Ausdruck gegeben haben, obwohl es ihm nur um die Sache und nicht um Personen gehe. Nachdrücklich hielt er deshalb um den Rat des Freundes an<sup>550</sup>. Dessen Stellungnahme, die nicht erhalten ist, dürfte sich etwa mit seinen Äußerungen Schnell gegenüber gedeckt haben:

«Kothings Arbeit kann unverändert aufgenommen werden. Sie ist gerade darum, daß sie ohne vieles Theoretisieren den Stoff ganz einfach und speziell gibt wie er ist, für ihren Zweck und für die Zeitschrift ganz vortrefflich und sehr belehrend. Die Schwyzer werden zwar nicht zufrieden sein, daß man ihre Blöße dergestalt aufdeckt und leid täte mir, wenn etwa für Kothing unangenehme Folgen sich ergeben würden.»<sup>551</sup>.

Auch Schnell war mit dem Beitrag mehr als nur zufrieden: «Die Arbeit Kothings freut mich ungemein. Hätten wir doch mehrere solch frisch aus dem Leben für die Wissenschaft herausgegriffene Darlegungen.»<sup>552</sup>.

Nach einer kurzen Einleitung, in welcher Kothing auf die volkswirtschaftliche Bedeutung einer guten Hypothekargesetzgebung hinwies, wandte er sich im Hauptteil der rechtshistorischen Untersuchung des Schwyzer Hypothekarwesens zu. Er betonte, daß es sich bei dieser Arbeit um die Zusammenfassung einer durch die Gesetzgebungskommission veranlaßten Erhebung handle<sup>553</sup>. Mit detaillierten Belegen aus dem ganzen Kanton zeigte er die Vielfalt und Eigenart der in den verschiedenen Bezirken getroffenen Lösungen auf. Das Gerüst des Ganzen bilden aber doch die häufigen Bemerkungen über Gemeinsames und über die Entwicklungstendenz hin zu einem gesamtschwyzerischen Hypothekarrecht. Mit dem Fortschreiten der Abhandlung wandelte sich Kothing zusehends vom objektiven Beobachter zum engagierten Kantonsbürger. Nachdem er die Bestrebungen der letzten dreißig Jahre auf dem Gebiet des Hypothekarrechts kritisch gewürdigt hatte, rechtfertigte er seine offene Stellungnahme:

«Verwundere man sich nicht über diese unverhohlene Beurteilung von Zuständen des eigenen Landes. Es liegt nichts Unwahres, nichts Übertriebenes darin; das Bemänteln oder stillschweigende Billigen schlechter Zustände, wenn es auch augenblickliche Vortheile bringt, ist unwürdig und wirkt demoralisierend im Staate. Will man aber an die Heilung eines Schadens Hand anlegen, so muß man die Sonde gebrauchen und nach Erforderniß ätzen und schneiden, unbekümmert darum, ob es wohl oder weh thue.»<sup>554</sup>.

Nun stellte er klar, daß im Hypothekarwesen, anders als im Erbrecht, die zürcherische Regelung nicht als Vorbild für Schwyz gelten könne. Im letzten Kapitel faßte er das seiner Meinung nach Realisierbare in einem Vorschlagskatalog zusammen.

<sup>548</sup> Kothing an F. v. WyB, 20. 6. 1857.

<sup>549</sup> F. v. WyB an Schnell, 28. 9. 1857.

<sup>550</sup> Kothing an F. v. WyB, 26. 9. 1857.

<sup>551</sup> F. v. Wyß an Schnell, 28. 9. 1857.

<sup>552</sup> Schnell an F. v. WyB, 26. 11. 1857.

Kothing, Das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz, ZSR Bd. VI/1857, S. 151–216. Im folgenden zitiert als: Kothing, Hypothekarwesen. Das für die Gesetzgebungskommission verwendete Manuskript war nicht aufzufinden.

<sup>554</sup> Kothing, Hypothekarwesen, S. 204.

Er forderte eine Generalbereinigung der bestehenden Hypothekarverhältnisse. Die dadurch gewonnene Klarheit sollte zur Einführung eines mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Grundbuches für den ganzen Kanton genutzt werden. Des weitern sei der Hypothekarverkehr durch die Gesetzgebung der ungesunden Spekulation zu entziehen, damit das geschwundene Vertrauen in den Hypothekarkredit wieder zurückgewonnen werde. Entscheidende Besserung versprach er sich von einer obligatorischen amtlichen Liegenschaftsschatzung. Des weitern sei der Hypothekarverkehr selbst gesetzlich zu regeln und in engem Zusammenhang damit eine bessere Notariatsverordnung zu erlassen. Voraussetzung einer befriedigenden Lösung sei, so schloß er, daß die Regelung des Hypothekarwesens gesamthaft und aus dem selben Geist heraus geschehe<sup>555</sup>.

In allen Briefen Kothings, in denen er zu dieser Abhandlung Stellung nahm, klingt neben der Befriedigung über das Geleistete die Angst mit, sich selbst durch allzugroße Freimütigkeit geschadet zu haben<sup>556</sup>. Etwas mehr über die Hintergründe seiner Untersuchung erfährt man aus seinem Brief an Bluntschli. Er schrieb darin, schon der Antrag an die Gesetzgebungskommission, eine rechtshistorische Untersuchung durchzuführen, sei von ihm ausgegangen. Er habe damit, wie zuvor schon

555 Kothing, Hypothekarwesen, S. 205-216.

<sup>556</sup> Z.B. Kothing an Gall Morel, 17. 12. 1857; Kothing an Abt Schmid, 17. 12. 1857; Kothing an Gerold Meyer von Knonau, 7. 1. 1858.

bei der Arbeit über die schwyzerischen Erbrechte, beweisen wollen, daß er keinen Innungszwang anerkenne<sup>557</sup>.

Neben den bestehenden Rechtszuständen kam in der Abhandlung vor allem der von Nazar von Reding nach zürcherischem Vorbild ausgearbeitete Entwurf zu einem Hypothekargesetz schlecht weg. Auch wenn Kothing keine Namen nannte, zweifelte in Schwyz wohl kein Leser daran, daß er sich hier gegen die Absichten jenes mächtigen Mannes auflehnte, dem er weitgehend die Finanzierung seiner Ausbildung und seine Anstellung in der Schwyzer Staatsverwaltung verdankte<sup>558</sup>. Es ist deshalb verständlich, daß er dessen Verstimmung fürchtete.

Trotzdem ließ Kothing von seinen beiden Abhandlungen über schwyzerisches Erb- und Hypothekarrecht nachträglich Separatabzüge herstellen, um seine Ideen

557 Kothing an Bluntschli, 26. 1. 1858: «Ein Entwurf eines Gesetzes über das Pfandrecht an Liegenschaften ist nach langer Berathung im Schooße des Kantonsrathes als unrealistisch und unausführbar fallen gelassen worden. Dieses veranlaßte mich, in der Gesetzgebungskommission darauf anzutragen, vorerst eine rechtshistorische Arbeit über das Hypothekarwesen zu versuchen, um dann durch die gewonnenen Resultate den nöthigen Fingerzeig zu erhalten, was in Sachen vorgekehrt werden sollte. Meine Ideen sind nun gedruckt niedergelegt, und werden seiner Zeit von der Gesetzgebungskommission berathen werden. Es ist zur Zeit eine undankbare Mühe, unsern Behörden eine rechtshistorische Arbeit vorzulegen, indem eine solche nur wenige Leser findet, und im vorliegenden Fall noch der Umstand hinzukommt, daß der von Herrn Landammann Reding bearbeitete Entwurf eines Hypothekargesetzes (zum großen Theil eine Abschrift aus dem zürch. Civilgesetzbuch) nicht ganz geschont werden durfte. Hr. v. Reding ist aus diesem Grunde wirklich etwas mißstimmt, und wird sich mehr auf den Angriff, als auf die Unterstützung meiner Vorschläge gefaßt machen. Hätte ich vor dem Drucke mit ihm über alles Einzelne konferirt, so hätte ich ihn vielleicht gewonnen, wäre aber auch sicher Gefahr gelaufen, zum Nachtheile der Sache manch freimüthiges Urtheil unterdrücken zu müssen. Von zwei Übeln habe ich nun dasjenige gewählt, das in meinen Augen das geringere ist, und überhaupt wollte ich bei diesem Anlaß, wie in meiner Arbeit über die schwyzerischen Erbrechte, thatsächlich beweisen, daß ich keinen Innungszwang anerkenne.

Sie kennen nun die Lage der Angelegenheit, und begreifen somit, welchen Werth ich auf Ihr Urteil darüber setzen muß. Sie würden mir daher einen sehr großen Dienst erweisen, wenn Sie mir gefälligst in möglichster Kürze mittheilen wollten, was Sie in praktischer Beziehung von meinen Vorschlägen halten. Ich habe nichts im Auge, als das Wohl des Landes; dagegen sollten keine Empfindlichkeiten, kommen sie von rechts oder links, geltend gemacht werden. Ich wenigstens begebe mich der meinigen.

Herr Landammann von Reding setzt eine besondere Wichtigkeit auf Beibehaltung des Gültsystems neben dem Schuldbriefsystem, und würde für die Realisierung der Gült den Zug und für die Realisierung des Schuldbriefs die Steigerung anrathen. Ich möchte die Gült nicht verpönen, aber ich betrachte sie als ein Institut, das der Beweglichkeit unserer Creditverhältnisse bald erliegen wird. Er glaubt, die Gült sei Bedürfnis für den Bergbewohner, während ich die Ansicht habe, daß sie gerade da am wenigsten Geltung finden werde, weil die Berggemeinden über Verhältnis bevölkert und der Grundbesitz zerstückelt und fast über seinen wahren Wert belastet ist. Die beiden letzteren Thatsachen können nicht in Abrede gestellt werden, und wie sollte sich da jemand bewegen lassen, Gülten auf solche Unterpfänder anzulegen? Das Exekutionsmittel der Gant ist unserm Herkommen fremd, und es würde dieses das beste Gesetz unrettbar kompromittieren, so entschieden ist das Vorurtheil gegen dieses Institut. Auch kann ich nicht einsehen, warum der Zug nicht auch für den Schuldbrief ausreichen sollte. Was meine Arbeit im allgemeinen anbetrifft, so ist mir wohl bewußt, daß sie an vielen Gebrechen leidet. Es war sehr schwierig, den ungeheuren Stoff in einen kleinen Rahmen zu bringen, und ihn recht zu beherrschen. Wenn etwas verdienstliches daran ist, so ist es nach meiner Ansicht in der Verbindung der rechtshistorischen Momente mit den praktischen Anforderungen. Es will mir scheinen, daß die gelehrten Untersuchungen oft dem Leben zu fremd bleiben. Diese Behandlungsweise, wie ich sie im Auge habe, würde sich für die Zeitschrift für schweiz. Recht besser empfehlen. Wenigstens sind mir die Advokaten meines Kantons für meine Versuche sehr dankbar.»

im Kanton besser verbreiten zu können. Beim Verkauf schlug er zu seiner Freude noch einen beachtlichen Gewinn heraus<sup>559</sup>.

Die praktische Folge seiner Untersuchung war, daß er je länger desto mehr die Aufgaben eines Gesetzesredaktors und Koordinators für das Grundbuchwesen zu übernehmen hatte<sup>560</sup>.

Es seien hier noch zwei weitere Gelegenheiten erwähnt, bei denen sich Kothing wissenschaftlich mit dem Hypothekarwesen beschäftigte:

Bereits in der eben besprochenen Arbeit wies er auf die Giselschaft, ein merkwürdiges Rechtsinstitut zur Einbringung verfallener Hypothekarzinse mittels Einlagers des Debitoren beim Kreditoren, hin<sup>561</sup>. Im Geschichtsfreund druckte er 1858 eine Schuldurkunde aus dem 16. Jahrhundert ab, nach welcher im Verzugsfall der Debitor verpflichtet war, sich auf Verlangen des Gläubigers so lange als zahlender Gast in einem Wirtshaus aufzuhalten, bis er die rückständigen Zinsen bezahlt hatte<sup>562</sup>.

Am Juristentag 1874 in Schwyz, den Kothing präsidierte, behandelte auf seine Veranlassung hin Paul Friedrich von Wyß die schweizerischen Hypothekarrechte, ein auch 17 Jahre nach der Untersuchung Kothings noch sehr aktuelles Thema<sup>563</sup>. Neben verschiedenen andern Korrespondenten hatte auch Kothing dem jungen Gelehrten zu seiner Orientierung ein Spezialreferat über die Hypothekarverhältnisse in seinem Heimatkanton zur Verfügung gestellt. Zusammen mit den Beiträgen aus Nidwalden, Appenzell-Außerrhoden und Neuenburg wurde seine Arbeit in der Zeitschrift für schweizerisches Recht veröffentlicht<sup>564</sup>. Er konnte dabei im großen und ganzen auf die Verordnungen verweisen, welche der Kantonsrat nach seinen Vorschlägen erlassen hatte. Seine Darstellung war bedeutend weniger kämpferisch gehalten als die siebzehn Jahre früher erschienene. Die Schlacht war ja geschlagen. Für einmal aber brach sein Temperament doch durch. Er kritisierte, daß die Handänderung an Hypothekartiteln entgegen der im Jahre 1862 dem Kantonsrat vorgeschlagenen Lösung nicht der amtlichen Mitwirkung bedürfe, da der Kantonsrat den Privatinteressen mehr Rechnung getragen habe als der Ordnung. Dies habe sich seither schon oft gerächt<sup>565</sup>.

<sup>559</sup> Kothing an F. v. WyB, 13. 10. 1858.

<sup>&</sup>lt;sup>560</sup> S. vorn S. 53ff.

<sup>561</sup> Kothing, Hypothekarrecht, S. 182.

Kothing, Ein Beleg für das Hypothekarwesen im alten Lande Schwyz, aus dem 16. Jahrhundert, Gfd., Bd. 14/1858, S. 96–99.

Schweizerischen Juristenvereins in seiner XIII. Jahresversammlung vom 23. September 1874 zu Schweizerischen, Basel 1874.

<sup>564</sup> ZSR, Bd. 19/1876, Abhandlungen, S. 9–23; s.a. hinten S. 94. Die andern gedruckten Beiträge stammen von Karl von Deschwanden, Gemeindeschreiber Zuberbühler und J. P. Jeanneret.
Karl von Deschwanden (1825–1861), fruchtbarer Nidwaldner Rechtshistoriker und Gesetzesredaktor, Dr.h.c. der Universität Zürich. Für weitere Hinweise und Literaturangaben s. Müller-Büchi, Johannes Schnell und die Pflege der vaterländischen Rechtsgeschichte in der «Zeitschrift für Schweizerisches Recht», S. 102, u. Zelger, Karl von Deschwanden und sein Sachenrechtsentwurf.
Johannes Zuberbühler (1837–1904), von Gais, war Außerrhodner Landammann 1889–92 u. 1895–98, Nationalrat 1890–96. S. HBLS Bd. 7, S. 688, Nr. 9, u. Gruner I, S. 525.

Über *Jules Paul Jeanneret* s. vorn Anm. 142. 565 ZSR, Bd. 19/1876, Abhandlungen, S. 17.

## 5. Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz

Bei der Schrift «Das alte Staatsvermögen» handelt es sich um eine rechtshistorische Abhandlung, die im Hinblick auf konkrete Rechtsfragen verfaßt wurde<sup>566</sup>. Ein seit der Helvetik andauernder Streit um die Ausscheidung von Schwyzer Staats- und Genossenschaftsvermögen und von Kantons- und Bezirksvermögen bot *Kothing* den Anlaß dazu<sup>567</sup>.

«Eine Teilfrage aus diesem Komplex ist bereits bis zum Prozeß gediehen. Die gemeinsame Korporation der Unter- und Oberallmeindverwaltung, welcher in der (ungerechten) Ausscheidungsakte 1836 das Schloß Grynau zugeteilt wurde, tritt als Klägerin gegen die Regierung auf, und verlangt den Ertrag der Zollauslösung daselbst. Zu diesem Zweck unternimmt sie den Beweis des Eigenthums von Grynau, was die Regierung bestreitet. Ich habe nun in Bern die Akten vervollständigt, aber nicht alles Wünschbare gefunden»,

unterrichtete er *Blumer* schon 1863<sup>568</sup>. Die Angelegenheit blieb dann aber liegen. *Georg von Wyß* erklärte er sieben Jahre später:

«Die Regierung . . . hat schon vor Jahren ein Memorial über ihr entzogenes Staatsvermögen abzufassen beschlossen und Herr Landamman Camenzind hat einzelne Specialitäten bearbeitet. Ich hatte schon 1863 die ganze Arbeit abgelehnt; da es aber nie vollständig fürdern wollte, habe ich mich endlich dazu verstanden, einige Specialitäten, die noch fehlen, auszuarbeiten. Dem ganzen muß aber eine «Übersicht über die Staatsgeschichte des Kts. Schwyz» vorausgehen, weil nur dadurch Licht in die große Spoliation kommt, deren Opfer der Staat 1836 geworden ist. Diese Geschichte sammt den Specialitäten habe ich im Verlauf dieses Monats geschrieben und urkundlich belegt und heute hat der Regierungsrath per majora den sofortigen Druck Camenzinds und meiner Arbeit beschlossen, eine Ermannung, die mich sehr überrascht hat». <sup>569</sup>.

Während Kothing die faktische Urheberschaft des Werkleins mit Camenzind teilte, nahm er die intellektuelle ganz für sich in Anspruch<sup>570</sup>. Tatsächlich hatte er sich mit diesen Fragen bereits 1853 bei der Veröffentlichung eines Schwyzer Urbars aus dem 16. Jahrhundert befaßt<sup>571</sup>. Die Einleitung zu dieser Publikation schloß nämlich mit dem Wunsch: «Mögen diese Mittheilungen zu weitern Forschungen über die sehr bestrittene, und in einer nähern oder fernern Zukunft so folgenreiche Frage, was als Staatsvermögen zu betrachten sei, anregen?!»<sup>572</sup>.

Wie sich aus verschiedenen Briefen ergibt, stammen der ganze erste Teil der Arbeit, nämlich die Darstellung der Staatsgeschichte des Kantons Schwyz, S. 1-28, und im zweiten Teil die Abschnitte über den Bischofzellerfonds, S. 82-89, das Scharfrichterheimwesen, S. 109-111, das Zeughauswäldlin, das Haggenried und die Insel Schwanau, S. 112-115, und die Staatsgebäude, S. 115-126 von *Kothing*<sup>573</sup>.

Daneben hatte er für die Beiträge Camenzinds alles Aktenmaterial zusammengestellt und die zwölf beigelegten Quellen ausgewählt und abgeschrieben.

<sup>567</sup> Kothing/Camenzind, Staatsvermögen, S. 21ff.

569 Kothing an Georg von WyB, 29. 4. 1870.

570 Kothing an Blumer, 3. 6. 1870 u. an Georg v. WyB,16. 6. 1870.

572 Kothing, Urbar, S. 132.

Kothing/Camenzind, Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz. Bericht des Regierungsrathes an den h. Kantonsrath, mit vorzüglicher Berücksichtigung des Grynauer-Zollprozesses. Schwyz, 1870.

<sup>&</sup>lt;sup>568</sup> Kothing an Blumer, 27. 4. 1863; s.a. Kothing an Blumer, 28. 4. u. 25. 5. 1863.

Kothing, Urbar des Landes Schwyz, aus dem 4ten Decennium des 16. Jahrhunderts, Gfd., Bd. 9/1853, S. 131–153.

<sup>573</sup> Kothing an Kaiser, 27. 4. 1870; Kothing an Blumer, 3. 6. 1870 und Kothing an Georg von WyB, 16. 6. 1870.

Die Leistung Kothings, seinen Teil innerhalb eines Monats zu schreiben und zwar neben der laufenden Arbeit auf der Kantonskanzlei, die er zu jener Zeit allein versah, zeigt einerseits, daß ihm viel an einer für den Kanton günstigen Regelung der Streitigkeiten um das Staatsvermögen gelegen war, anderseits aber auch, wie sehr er sich in der Geschichte seines Heimatkantons auskannte oder, wie er sich ausdrückte, daß er den Stoff «schon gut im Kopfe, und nicht bloß im Archiv», hatte<sup>574</sup>.

Bezüglich der Frage, zu welcher Zeit Arth in den Schwyzer Staatsverband aufgenommen worden sei, erkundigte er sich aber doch bei Georg von Wyß. Aus dem Dankbrief Kothings, dem er die gedruckte Abhandlung beilegte, geht nämlich hervor, daß ihm von Wyß behilflich gewesen war. Er gab in diesem Schreiben auch zu, daß ihm «eine Arbeit über die ältere Geschichte immer etwas bange» mache, und daß er sich «häufig kleine Carcins erlaubt» habe, um seine Unwissenheit zu decken<sup>575</sup>. Der Abschnitt über die Schwyzer Staatsgeschichte blieb trotzdem eine im wesentlichen originäre Leistung Kothings, die auch heute noch durch ihre Exaktheit, ihre gute Lesbarkeit und durch die keineswegs überholten Forschungsergebnisse bezüglich der Entstehung des Kantons Schwyz Beachtung verdient. Daran ändert auch Reichlins berechtigte Korrektur zweier Quelleninterpretationen bezüglich der Steuerpflicht von Lehensleuten nichts<sup>576</sup>.

Blumer attestierte dem Verfasser in einer Rezension in der Neuen Zürcher Zeitung «Fleiß und Objektivität in der Zusammenstellung der urkundlichen Nachrichten, sowie . . . große Klarheit in der Darlegung der oft sehr verwickelten Verhältnisse.»<sup>577</sup>. Neben der rein geschichtlichen hatte das kleine Werk auch politische Bedeutung. Mit großer Mehrheit beschloß der Kantonsrat am 30. November 1870, nachdem er von der Schrift Kenntnis genommen hatte, das alte Staatsvermögen sei gerichtlich zurückzufordern. Mit Zustimmung der gemeinsamen Oberund Unterallmeindkorporation wurde dann die Streitsache dem Bundesgericht direkt zur Entscheidung übertragen<sup>578</sup>. Fast sieben Jahre später, am 10. September 1877, gelang es einer Instruktionskommission des Bundesgerichts, bestehend aus den Bundesrichtern Morel und Olgiati, die Parteien zu einem Vergleich zu bewegen, der am 7. Oktober 1877 vom Kantonsrat mit allen gegen die eine Stimme des Oberallmeindsäckelmeisters Alois Aufdermauer genehmigt wurde<sup>579</sup>.

Die verschiedenen streitigen Vermögenswerte wurden durch diesen Vergleich teils dem Kanton, teils dem Bezirk Schwyz zugesprochen, und die Korporation hat-

<sup>575</sup> Kothing an Georg von WyB, 29. 4. u.16. 6. 1870.

«Carcins» wörtlich «Krebse», hier wohl für «Kunstgriffe».

578 Kothing an F. v. WyB, 1. 12. 1870.

säckelmeister, s. Der Stand Schwyz 1848-1948, S. 89, Nr. 41.

<sup>&</sup>lt;sup>574</sup> Kothing an Georg von WyB, 29. 4. 1870.

<sup>876</sup> Reichlin, Oberallmende, S. 106, Anm. 339 u. S. 107, Anm. 343. In einem weitern Punkt modifizierte Kothing später seine Ansicht möglicherweise zu Unrecht noch selbst: nach Lektüre des Kapitels über Schwyz in Friedrich von Wyß, Die freien Bauern, schreibt er diesem, er lasse nun die Ansicht Kopps, die er in seiner kleinen Staatsgeschichte übernommen habe, gerne fahren (Kothing an Fr. v. Wyß, 1. 12. 1872). Vermutlich meinte er damit die Erklärung über die Entstehung der sechs Viertel in Schwyz. Bei Wyß: S. 68ff., spez. S. 78 (ZSR, Bd 18/1873, Abhandlungen, S. 86ff., spez. S. 96), bei Kothing, S. 8f.

<sup>&</sup>lt;sup>577</sup> NZZ, Nr. 334, 50. Jg., 3. 7. 1870, S. 1.

<sup>579</sup> Josef Karl Pankraz Morel (1825–1900), St. Galler Ständerat 1869–1874, Bundesrichter 1870–1900, Präsident des Schweizerischen Juristenvereins 1881–1885. HBLS V, S. 161, Nr. 3. Gruner, I, S. 572. Gaudenzio Olgiati (1836–1892), Bündner Jurist und Politiker, Bundesrichter 1874–1892, Bundesgerichtspräsident 1885–86. HBLS V, S. 342.
Alois Aufdermauer (a. Auf der Maur) (1826–1903), von Seewen, Kantonsrat 1874–1886, Oberallmeind-

te den Kanton für die Auslösung der Brücken- und Straßenunterhaltspflicht mit einem Betrag von Fr. 45 000.– zu entschädigen. Man darf wohl annehmen, daß auch Kothing diesem Vergleich, den er durch seine Arbeit entscheidend mitvorbereitet hatte, zugestimmt hätte, wäre er noch am Leben gewesen. Anderseits ist die Haltung des Oberallmeindsäckelmeisters und deren Begründung, der Kanton habe kein Recht auf Korporationsgut, zumindest psychologisch leicht verständlich<sup>580</sup>.

#### 6. Rezensionen

Kothing ließ sich die Gelegenheit nicht entgehen, die beiden Hauptwerke J.J. Blumers, nämlich die «Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien» und das «Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechtes», anzuzeigen. Er betrachtete es als eine «moralische Freundespflicht die Öffentlichkeit darauf aufmerksam zu machen.»<sup>581</sup>. Auf die Besprechung der Staats- und Rechtsgeschichte, die 1858 von Kothing zuerst an den «Bund» gesandt, dort aber nicht veröffentlicht wurde, soll im folgenden Kapitel über die Beziehungen Kothings zur Zeitschrift für schweizerisches Recht näher eingegangen werden<sup>582</sup>. Fünf Jahre später hatte er bei der Redaktion des «Bund» mehr Erfolg. Auf Blumers Wunsch hin sandte er ihr eine Anzeige des ersten Bandes des «Handbuches des schweizerischen Bundesstaatsrechts»<sup>583</sup>. Diese Rezension wurde ins Blatt aufgenommen<sup>584</sup>. Kothing, der sie nie zu Gesicht bekam, vermutete aber, auf eine Mitteilung Krütlis hin, daß sie – wenn auch, wie es scheine, mit Takt – gekürzt worden sei<sup>585</sup>. Da nur noch der gedruckte Text vorliegt, kann auch nur das in ihm Enthaltene besprochen werden.

Bereits im ersten Satz fällt auf, daß Kothing das Handbuch als eine Neuerscheinung politischen Inhalts bezeichnete. Diese Äußerung gibt wohl mehr Aufschluß über Kothings Verständnis des Buches als über das Buch selbst. Da Kothing auf der Schwyzer Kantonskanzlei die zunehmende Unübersichtlichkeit der Gesetzgebung des jungen Bundes zu spüren bekam, sah er im Werk seines Freundes vor allem eine leicht zugängliche Hilfe für den Praktiker. Er hob denn auch dessen allseitige praktische Brauchbarkeit als Hauptvorzug gegenüber den Werken Kaisers und Ullmers<sup>586</sup> besonders hervor.

Dann fuhr er aber fort mit dem Hinweis, der Verfasser löse seine Aufgabe vom rechtshistorischen Standpunkt aus, und zeigte damit, daß er dem Wort «politisch» doch recht weite Dimensionen zumaß. Es entging ihm allerdings *Blumers* beinahe spielerische Freude an der Darstellung wissenschaftlich zu erfassender Materien<sup>587</sup>. Für diese in guten Sinne akademische Distanz hatte *Kothing* kein Sensorium. Seine Arbeiten waren regelmäßig viel unmittelbarer zweckgerichtet.

Sympathisch mutet die Bescheidenheit und Zurückhaltung an, mit der er das Werk *Blumers* ins Licht stellte, ohne selbst glänzen zu wollen. Ob *Kothing*, die Redaktion oder der Setzer dafür verantwortlich war, daß jeder Hinweis auf Verlag,

<sup>&</sup>lt;sup>580</sup> Prot. Kant.r. 1876–1879, S. 191–195, 23. 10. 1877, nachmittags.

<sup>&</sup>lt;sup>581</sup> Kothing an Blumer, 25. 5. 1863.

<sup>&</sup>lt;sup>582</sup> S. hinten S. 91ff.

<sup>&</sup>lt;sup>583</sup> Blumer, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts, 1. Aufl. Schaffhausen 1863–64, 2 Bde.

<sup>&</sup>lt;sup>584</sup> Der Bund, Nr. 220, 14. Jg., 11. 8. 1863.

<sup>585</sup> Kothing an Blumer, 15. 11. 1863.

<sup>586</sup> Kaiser Simon, Schweizerisches Staatsrecht in drei Büchern, St. Gallen 1858–60.
Ullmer Eduard, Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahren 1848–1860, 2 Bde., Zürich 1863–66.

<sup>&</sup>lt;sup>587</sup> Für *Blumers* Staats- und Rechtsgeschichte kam diese Freude deutlich zum Ausdruck in einem Brief *Blumers* an *Aepli* vom 5. 12. 1848, abgedruckt bei *Dierauer*, St. Gallische Analekten IX, S. 19.

Druckort und Druckjahr fehlt, bleibt offen. Abgesehen von dieser Unterlassung warb die Anzeige in einer Weise, die auch heute noch, mehr als hundert Jahre später, anspricht und zum Kauf einladen könnte.

## 7. Mitarbeit an der Zeitschrift für schweizerisches Recht (Exkurs)

In einem vorläufigen Plan zur Gestaltung der Zeitschrift für schweizerisches Recht erwähnte Schnell bereits Ende 1850 Kothing als möglichen Mitarbeiter für den Kanton Schwyz<sup>588</sup>. Anfangs Mai des folgenden Jahres antwortete Kothing Friedrich von Wyß auf dessen kurz zuvor ergangene Aufforderungen zur «Teilnahme an der Herausgabe einer Zeitschrift für vaterländisches Recht». Er erklärte, seit seinem Wegzug von der Universität habe er sich nie mehr streng wissenschaftlich betätigen können, und so sei ihm «wenig mehr geblieben, als die Achtung vor der Wissenschaft.» Überdies beanspruche ihn die Arbeit auf der Kantonskanzlei vollständig.

«Diese Betrachtungen sollten mich billig von jeder weitern Verpflichtung für ein solches Unternehmen abhalten; allein ich gestehe Ihnen, daß es mir sehr leid thun würde, die mir so schätzbare Verbindung mit Ihnen abzulehnen. Auch weiß ich, daß sich kaum jemand in unserem Kanton finden wird, von dem Sie Unterstützung für Ihren Plan erwarten dürften, und es wäre mir sehr leid, unsere Rechtszustände in Ihrer Zeitschrift nicht berücksichtigt zu sehen.»

Er bot deshalb die noch nicht veröffentlichten Landrechte der Bezirke des Kantons an und war auch bereit, Auskunft in irgendwelchen Einzelfragen zu erteilen. Dem Brief legte er Rechenschaftsberichte des Regierungsrates und des Kantonsgerichts bei<sup>589</sup>. Damit begann die Reihe der bis zu seinem Tode nicht mehr abbrechenden Mitteilungen für die Abteilung Rechtspflege und Gesetzgebung der Zeitschrift.

Schon in den beiden ersten Nummern wurde je ein Urteil des Schwyzer Kantonsgerichts abgedruckt<sup>590</sup>. Zum Gelingen der ersten in der Zeitschrift publizierten rechtsgeschichtlichen Arbeit trug Kothing wesentlich bei. Friedrich von Wyß war für seine Abhandlung über «Die Schweizerischen Landgemeinden» auf die Mitteilungen von Korrespondenten in den verschiedenen Kantonen angewiesen. Kothing sandte ihm in Abständen von rund einer Woche dreimal mehrere Quellen, vor allem Allmeindstatuten, die er aus dem ganzen Kanton recht mühsam zusammentragen mußte<sup>591</sup>. Von Wyß anerkannte dies dankbar und berichtete Schnell darüber: «Vom Material hat mir namentlich Kothing über Schwyz sehr viel geliehen, das ich gut gebrauchen kann.»<sup>592</sup>. In einem spätern Brief beklagte er sich über mangelnde Mitarbeit und fuhr fort: «Nur Kothing in Schwyz und auch Blumer haben mich sehr gut und gefällig bedient.»<sup>593</sup>.

Bereits am zweiten Band der Zeitschrift beteiligte sich Kothing mit den ältern Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz<sup>594</sup>.

<sup>588</sup> Schnell an F. v. WyB, 2. 12. 1850.

<sup>589</sup> Kothing an F. v. Wyß, 11. 5. 1851. Über die Entstehungsgeschichte der ZSR, s. vor allem Müller-Büchi, Johannes Schnell und die Pflege der Vaterländischen Rechtsgeschichte in der «Zeitschrift für Schweizerisches Recht», und Gutzwiller, Hundert Jahre Zeitschrift für Schweizerisches Recht. Müller-Büchi weist auf den Seiten 100, 101 u. 103 nachdrücklich auf die Bedeutung von Kothings Mitarbeit hin.

<sup>&</sup>lt;sup>590</sup> ZSR Bd. I/1852, S. 22; Bd. II/1853, S. 146; s. dazu z.B. Kothing an Schnell, 16. 9. 1852.

<sup>&</sup>lt;sup>591</sup> Friedrich von Wyβ, Die Schweizerischen Landgemeinden, ZSR Bd. I/1852, S. 20–84; Bd. II/1853, S. 3–74.

Kothing an F. v. WyB, 21. 10., 29. 10. u.6. 11. 1851.

<sup>592</sup> F. v. WyB an Schnell, 5. 11. 1851.

<sup>593</sup> F. v. Wyß an Schnell, 23. 12. 1851.

<sup>&</sup>lt;sup>594</sup> S. vorn S. 67ff.

Er leistete damit für seinen Kanton eine Arbeit, die Schnell noch ein Jahr zuvor in seinem Programm für die Zeitschrift mit folgenden Worten als besonders schwierig bezeichnet hatte:

«Zweitens aber wird diese Zeitschrift auch trachten, die bisherige Gesetzgebung der einzelnen Cantone in ihrem Bestand und ihren Grundzügen darzustellen, sofern gelingt, die genügende Mithilfe hiezu aus der Mitte solcher Cantone selbst zu erhalten. Daß hierin eine der kühnsten Versprechnungen liegt, sieht jeder Kenner auch nur eines einzelnen Cantonalrechtes ein, und darum wagen wir auch keine weitere Zusage hierin, als die der Absicht.»<sup>595</sup>.

Mit dem Aufsatz «Die Erbrechte des Kantons Schwyz, mit Rücksicht auf die Forderungen der Gegenwart» leistete *Kothing* 1856 seinen ersten selbständigen Beitrag zu den Abhandlungen der Zeitschrift<sup>596</sup>. Im folgenden Jahr stellte er den Redaktoren eine 65seitige Untersuchung über «Das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz» zur Verfügung und bereitete ihnen damit eine ganz besondere Freude<sup>597</sup>.

Im Band VIII/1859 würdigte er eingehend das erste Buch des zweiten Teiles von Blumers Staats- und Rechtsgeschichte. Die Rezension hätte ursprünglich im «Bund» erscheinen sollen, wurde dort aber wegen seiner Länge oder aus parteipolitischen Differenzen mit Blumer nicht abgedruckt. Auf Schnells Anfrage nach einer Anzeige des Werkes hin verwies ihn Blumer auf Kothing. Dieser stellte seine Anzeige gerne zur Verfügung<sup>598</sup>.

Bei einer Besprechung erklärte er sich auch bereit, einen Registerband über die zehn ersten Jahrgänge der Zeitschrift zusammenzustellen und nahm *Schnell* damit «eine rechte Sorge ab»<sup>599</sup>. In der Folge gelangte dieser Plan aber nicht zur Ausführung.

Nach zehnjährigem Bestehen der Zeitschrift warf Schnell die Frage auf, ob sie nicht als Organ des Schweizerischen Juristenvereins weitergeführt werden solle. Von Wyß fand, dabei müßte die redaktionelle Freiheit und damit der bestehende Charakter der Publikation verloren gehen. Anderseits könnten sich zwei ähnliche Juristenzeitschriften in der Schweiz nebeneinander nicht halten,

«so komme ich immer noch dazu, das Richtigere wäre bei der wahrhaftig nicht großen Anzahl tüchtiger schreibfähiger und schreiblustiger Kräfte, sich zu concentrieren und nur ein Organ zu haben, dabei aber sich alle Mühe zu geben, daß dasselbe so gut und gediegen als möglich werde. In diesem Falle wäre es dann vielleicht möglich, mit Hilfe des Vereines die Zahl der Abonnenten so zu vermehren, daß man für die Redaktion einen ordentlichen Gehalt aussetzen und Jemanden dafür gewinnen könnte, der den ganzen praktischen Detail als rechtmäßiges Geschäft besorgen würde und dem man die Einsendungen zukommen ließe, ohne daß gerade erforderlich wäre, daß er der geistige Halt und die Seele des Ganzen sei. . . Veranlassung zu diesem Gedanken hat mir eigentlich zunächst Kothing gegeben, der letzthin einen Tag hier war und der Dir, wie er sagte, seine Not auch geklagt und seine Gedanken mitgeteilt hat. Ich habe ihm zwar wie immer geraten, in Schwyz auszuhalten, und gesagt, es sei anderwärts nicht besser; allein gönnen möchte ich ihm schon, wenn er aus dieser undankbaren und isolierten Stellung einmal herausgehoben würde, und zu einem Redaktor in der bezeichneten Weise schiene er mir ganz passend. . . Er möchte am liebsten nach Zürich kommen und vielleicht ließe sich hier irgend eine Lehrstelle damit verbinden . . .»

<sup>595</sup> Schnell, Über die Aufgabe dieser Zeitschrift, ZSR I/1852, S. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>596</sup> S. vorn S. 80ff.

<sup>&</sup>lt;sup>597</sup> S. vorn S. 83ff.

<sup>598</sup> Kothing an Krütli, 26. 11. 1857 u. 11. 9. 1858; Blumer an Schnell, 4. 9. 1858; Schnell an F. v. Wyß, 6./7. 5. 1859.

<sup>599</sup> Schnell an F. v. WyB, 12. 10. 1859.

<sup>600</sup> F. v. WyB an Schnell, 18. 10. 1861.

Schnell erwiderte darauf in recht gedrückter Stimmung, man könnte die Zeitschrift ja zugunsten einer andern eingehen lassen. Ob er in einiger Zeit noch dieser Meinung sei, könne er nicht verbürgen. Vielleicht sei er als Redaktor untragbar.

«Wenn dann Kothing die Sache übernähme, so täte mir weh, mit ihm durch Fortsetzung unseres Unternehmens zu concurrieren, da ich 1. ihm von Herzen gut bin und 2. ein Fortbestand beider Zeitschriften ohne etwelche Reibung in den Begegnungen mir unmöglich scheint. Das 'Archiv' hat auch den 'Geschichtsforscher' umgebracht und war doch auch kein böser Wille. Und doch kann ich nur wünschen, daß er eine solche Tätigkeit bekomme, da ich hinsichtlich seiner so denke wie Du.

Mein Ergebnis ist nun, wie mir scheint, daß ich zuzusehen habe. Denken Andere, es soll keine neue Zeitschrift geben, sondern man solle sich mit uns ungefähr in der Weise behelfen, wie ich dachte, so mag es ja so gehen. Soll eine Zeitschrift kommen und fällt in gute Hände, so sind wir fertig. Fällt sie in schlechte, so gehn wir unsern Weg fort, so weit er reicht . . .»<sup>601</sup>.

Wie Friedrich von Wyß schon in seinem Brief an Schnell andeutete, mußte er mit Kothing über diese Angelegenheit gesprochen haben. Jedenfalls erkundigte sich dieser bald darauf:

«Es wundert mich, wie es um den juristischen Verein steht. Ich bin aus der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft ausgetreten, um am erstern Theil zu nehmen. Wäre es möglich, für denselben ausschließlich beschäftigt zu werden, so wäre mir das umso lieber, als ich dem politischen Leben gram geworden bin, indem ich da wie allwärts so wenig Moralität finde. Allein ich kann mir darüber unmöglich Illusionen machen, wie sehr ich auch wünschte, in eine andere Umgebung versetzt zu werden und eine wohlthätige Anregung von außen zu erhalten.»<sup>602</sup>.

An der Jahresversammlung vom 9. September 1862 in Zürich schloß der Schweizerische Juristenverein mit der Redaktion der Zeitschrift für Schweizerisches Recht einen Vertrag ab, der eine weitgehende Zusammenarbeit vorsah. Obwohl Friedrich von Wyß die Verhandlungen leitete, kam es nicht zu einer Berufung Kothings, die nach dem zitierten Briefe Schnells wohl überhaupt nicht mehr erwogen worden war. Hingegen wurden Aloys von Orelli und Andreas Heusler neu in die Redaktion aufgenommen<sup>603</sup>.

Damit blieb es für Kothing bei der biserigen Regelung, und Friedrich von Wyß konnte Schnell mitteilen, daß er an dieser Tagung neben J.J. Blumer und andern auch Kothing für die weitere Mitarbeit an der Zeitschrift geworben habe<sup>604</sup>. Kothing berichtete denn auch wie bisher regelmäßig über alle wichtigen Ereignisse im schwyzerischen Rechtsgeschehen und entschuldigte sich, wenn er keinen Beitrag leisten konnte<sup>605</sup>.

Bereits zwei Jahre später stellte er der Zeitschrift seine Untersuchung über «Das Domizilrecht im Kanton Schwyz» zur Verfügung<sup>606</sup>.

602 Kothing an F. v. WyB, 4. 1. 1862.

<sup>601</sup> Schnell an F. v. Wyβ, 19. 10. 1861. Archiv = Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. 1–20 (1843–75); Geschichtsforscher = Der schweizerische Geschichtsforscher, Bern, Neuenburg, Bd. 1–20, 1812–1852.

<sup>&</sup>lt;sup>603</sup> ZSR Bd. XI/1864, S. 4., u. Fritzsche, Der Schweizerische Juristenverein 1861–1960, S. 23f. Aloys von Orelli (1827–1892) war Professor in Zürich, s. HBLS Bd. V, S. 354, Nr. 30, u. Fritzsche, Aloys von Orelli, in: 120. Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses, Zürich 1952. Andreas Heusler (1834–1921), Professor in Basel, s. HBLS Bd. IV, S. 213, Nr. 7, His, Andreas Heusler in: Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, S. 257f. und Gutzwiller, Hundert Jahre Zeitschrift für Schweizerisches Recht, ZSR, 71 I(1952), S. 35f.

<sup>604</sup> F. v. Wyß an Schnell, 10. 9. 1862.

<sup>605</sup> Z.B. Kothing an F. v. WyB, 13. 1. 1867.

<sup>606</sup> S. vorn S. 47f.

Seine letzte größere Schrift, nochmals eine Abhandlung über das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz, erschien ein Jahr nach seinem Tod<sup>607</sup>. Die Redaktion, – vermutlich war es *Schnell*, – würdigte bei dieser Gelegenheit mit warmen Worten Geist und Leistung des Verstorbenen. Dieser Nachruf sei in vollem Umfang an den Schluß dieses Exkurses gestellt:

«Als wir vom Herrn Verfasser die gütige Erlaubnis erhielten, sein Referat in dieser Zeitschrift publiciren zu dürfen, ahnten wir nicht, daß diese seine letzte Mittheilung an uns sein würde. Am 21. März d.J. ist der um die Kenntniß, Pflege und Fortbildung des Rechts seines Heimatkantons hochverdiente Mann einer kurzen Krankheit erlegen. Was er in größter Anspruchslosigkeit und Bescheidenheit seinem engern Vaterlande geleistet, wird erst nach seinem Hingange voll empfunden werden. Einer die Schweiz überblickenden Rechtswissenschaft hat er aus seinem Heimatkantone die allbekannten gehaltvollen Beiträge geliefert. In frischester Erinnerung steht die unermüdliche Bereitwilligkeit, mit der er für die letztjährige Versammlung des schweizerischen Juristenvereines die Verhandlungen vorbereitet, dem Referenten zu seinem Stoffe verholfen hat. Eine doppelte Freude ist es uns daher, den früheren Beiträgen des sel. Kothing im II., V. und VI. Bande dieser Zeitschrift noch diese seine letzte Arbeit beifügen zu können, welche die Untersuchung des VI. Bandes würdig abschließt.»608.

## III. Kothings Beschäftigung mit der allgemeinen Geschichte

## 1. Begegnung mit der Geschichtsschreibung und Tätigkeit als Archivar

Während alles darauf hindeutet, daß sich Kothing schon in seiner Jugendzeit und ohne offensichtlichen äußeren Zwang auf eine juristische Lebensaufgabe vorbereitete, wurde er eher zufällig zur näheren Beschäftigung mit der Geschichte geführt.

Als Knabe wird er über die geschichtliche Bedeutung seiner engern Heimat für Entstehung, Gedeihen und Bestand der Eidgenossenschaft unterrichtet worden sein. Ein begreiflicher Urschweizer Stolz über die «sagenfrohe Geschichte der ersten Eidgenossenschaft» und die mythisch verklärten Taten seiner Vorfahren wird ihm später die ersten Schritte zu selbständiger Beschäftigung mit geschichtlichen Fragen erleichtert haben<sup>609</sup>.

In seiner Gymnasialzeit lernte er *Philipp Anton von Segesser* und den späteren Bundesarchivar *Krütli* als Schulkameraden kennen, und sein Lehrer *Joseph Eutych Kopp* war gerade damals mit der Herausgabe seiner «Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde» beschäftigt<sup>610</sup>. Im letzten Lyceumsjahr *Kothings* erschien der erste Teil dieses die schweizerische Geschichtsforschung revolutionierenden Werkes<sup>611</sup>.

Während des Studiums in Zürich erlebte Kothing zusammen mit J.J. Blumer, Friedrich von Wyß und andern den Ernst, mit dem Bluntschli das Studium vor allem der zürcherischen Rechtsquellen betrieb. Zu jener Zeit erschien der erste Band der Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. In Zürich wurde Kothing auch bei Gerold Meyer von Knonau eingeführt, und er lernte Georg von Wyß

<sup>&</sup>lt;sup>607</sup> S. vorn S. 87.

<sup>608</sup> ZSR, Bd. XIX/1876, S. 9f.

<sup>609</sup> S. Feller, Schweizerische Geschichtsschreibung im 19. Jahrhundert, S. 19 f.

<sup>610</sup> Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde, 2 Bde., Wien 1835–51.

<sup>611</sup> Feller, Hundert Jahre schweizerischer Geschichtsforschung, S. 3 unten.

kennen<sup>612</sup>. Seine Arbeit als Archivar brachte ihm unter anderem die nähere Bekanntschaft mit dem Archäologen Ferdinand Keller und dem Basler Geschichtsforscher Wilhelm Vischer<sup>613</sup>. Und im Historischen Verein der fünf Orte, dem er als Staatsarchivar schon von Amtes wegen anzugehören hatte, traf er sich erneut mit J.E. Kopp und J.K. Krütli. Er kam dort auch in näheren Kontakt mit Alois Lütolf, Pater Gall Morel, Felix Donat Kyd und vielen andern Innerschweizer Geschichtsfreunden<sup>614</sup>.

Der Eifer, mit dem Kothing 1848 nach langer politisch bedingter Isolierung an die Mitgestaltung des schwyzerischen Staatswesens herantrat, hinderte ihn nicht, den Rat erfahrener Männer zu suchen. «Ich bin diesen Frühling zum Archivar gewählt worden», teilte er dem Zürcher Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau am 17. Mai 1848 mit und gestand ihm zugleich: «Zu dieser Stelle fehlt mir alles, ausgenommen lebendiges Interesse für die Arbeit»<sup>615</sup>. Wie er bei der Herausgabe des Landbuchs von Schwyz erklärte, war ihm das Archiv in den Jahren 1846 und 1847 nicht einmal zur Vorbereitung dieses Quellenwerkes zugänglich<sup>616</sup>. Er wußte deshalb bei seiner Wahl nur einigermassen, was er antrat. Schon bald aber stellte er fest, daß es im vorliegenden Zustand praktisch unbenützbar war. Er setzte sich deshalb energisch für eine Reorganisation ein. Bereits im September 1848 legte er dem Regierungsrat einen entsprechenden Plan vor, der aber vorerst daran scheiterte, daß der Abt von Einsiedeln den zur Leitung dieser Arbeiten vorgesehenen P. Gall Morel nicht freigab, da dieser ohnehin schon überlastet sei<sup>617</sup>. Auf Kothings Anregung hin erteilte dann der Regierungsrat dem Luzerner Stadtarchivar J. Schneller den Auftrag, von den ältern Urkunden bis und mit dem Jahre 1501 Regesten anzulegen<sup>618</sup>.

Trotz der anfänglichen Unterstützung durch die Regierung war Kothing auch in diesem Amt nicht immer zufrieden. «Es ist sehr schwierig, eine solche Stelle zu versehen, wo unter den Mitgliedern der Regierung niemand auch nur einen gesunden Begriff einer Archivordnung hat», klagte er Gerold Meyer von Knonau<sup>619</sup>.

Das hinderte ihn aber nicht, das Archiv mit großem Fleiß und bald einmal auch mit erheblichem Sachverständnis bis zu seiner 1870 erfolgten Wahl zum Kanzleidirektor<sup>620</sup> zu betreuen <sup>621</sup>.

613 Wilhelm Vischer-Heußler (1833–1886), Professor der Geschichte in Basel. HBLS VII, S. 274, Nr. 8. S. a. Feller, Schweizerische Geschichtsschreibung im 19. Jh., S. 101 f.

614 Alois Lütolf (1824–1879), Innerschweizer Kultur- und Allgemeinhistoriker, Theologieprofessor in Luzern. HBLS IV, S. 723. Über ihn s. Hüppi, Alois Lütolf. Felix Donat Kyd (1793–1869), unermüdlicher Schwyzer Lokalhistoriker. HBLS IV, S. 573, Nr. 9. Ueber ihn: Kälin, Felix Donat Kyd von Brunnen, in MHVS, Bd. 13/1903, S. 1–24, u. Dettling, Felix Donat Kyd, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, Bd. 21/1917, S. 210 f.

615 Kothing an Gerold Meyer von Knonau, 17.5.1848.

616 Kothing, Landbuch, Vorwort. S. XIII.

- 617 SAS Archivakten 6 u. Prot. Reg. r. 1849, Nr. 689.
- 618 Prot. Reg. r. 1849, Nr. 844, 954, 1070 u. 1141.
- 619 Kothing an Gerold Meyer von Knonau, 19.2.1855. Betr. Achivordnung, s. a. vorn, Text zu Anm. 176.

620 S. vorn S. 41.

<sup>621</sup> Eine Skizzierung der Archivtätigkeit Kothings findet sich bei Benziger, Das schwyzerische Archiv, S. 124 f. und bei Keller, Zur Geschichte des Staatsarchivs, MHVS, Heft 75/1983, S. 57–128, spez. S. 59–63; weitere interessante Aufschlüße geben die Protokolle und vor allem die Rechenschaftsberichte des Regierungsrates.

<sup>612</sup> Georg von Wyß (1816–1893), Stiefbruder von Friedrich von Wyß, Zürcher Geschichtsprofessor und konservativer Politiker. Mit ihm verband Kothing eine jahrzehntelange Freundschaft. Auf der Hochzeitsreise war das Ehepaar Kothing-Schnüringer in Zürich bei ihm untergebracht (Kothing an Georg von Wyß, 16.11.1854). HBLS VII, S. 612, Nr. 24, und ADB, Bd. 44, S. 417ff. (Meyer von Knonau).

Neben der Neuordnung des Archivs sah Kothing eine zweite Aufgabe in der Veröffentlichung dort aufbewahrter wichtiger Dokumente. Von beträchtlichem Wert sind seine Rechtsquelleneditionen<sup>622</sup>. Mit außerordentlicher Hilfsbereitschaft stellte er auch andern Forschern das reiche und nach der Reorganisation leicht auffindbare Archivmaterial zur Verfügung. Blumer war in seiner Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien des Lobes voll über Kothings Hilfe<sup>623</sup>. Mancher Forscher wußte es zu schätzen, daß er von Schwyz aus so gut bedient wurde wie kaum von irgendwo sonst<sup>624</sup>.

Kothings Augenmerk galt des weitern auch der Vergrößerung der Archivbestände. Berge von ungeordneten Akten fand er in den Schränken des Rathauses und in der Wohnung eines Kantonsschreibers<sup>625</sup>. Auch bemühte er sich gegen viele Widerstände, im Bezirksarchiv Schwyz aufbewahrte Kantonsakten und die Siebnerladen ins Staatsarchiv zu bringen<sup>626</sup>. Bei Felix Donat Kyd konnte er eine umfangreiche Sammlung von Dokumenten und Hinweisen auf die Schwyzer Geschichte für das Archiv und den Kanton sicherstellen<sup>627</sup>. Ohne Erfolg deutete er an, das Archiv des ehemaligen Kantons Waldstätten in Zug solle aufgelöst werden und die Akten seien unter die betroffenen Kantone zu verteilen<sup>628</sup>. Er veranlaßte beim Regierungsrat auch Maßnahmen, durch die er hoffte, aller neuen Amts- und möglichst vieler Privatdrucksachen aus dem ganzen Kanton habhaft zu werden<sup>629</sup>. Die heute noch bestehende Münzsammlung des Archivs geht auf seine Initiative zurück<sup>630</sup>. Er legte auch den Grundstock zu einer Sammlung alter Masse und

<sup>622</sup> S. vorn S. 62 ff.

<sup>623</sup> S. z.B. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte, 1. Teil, S. XIV u. S. 591; 2. Teil, 1. Bd. S. IX u. S. 379, Anm. 8, 2. Bd. S. 174, Anm. 42.

<sup>624</sup> S. z.B. die Empfehlung Osenbrüggens für das Ehrendoktorat, vorn Anm. 250. Ebenso F. v. Wyβ an Schnell, 5.11. und 23.12.1851.

<sup>625</sup> Kothing an Baumgartner, 9.6.1852: «Wenn Sie die Zustände unserer früheren Verwaltung nicht genau kennten, so müßten Sie wahrlich den Archivar verurtheilen, der Ihnen nie dasjenige anweisen kann, was Sie verlangen. Allein unser Archiv war bisher nirgends und allenthalben. Im Archivgebäude habe ich bis 1813 aufgeräumt; nun bin ich daran, den in vielen Schränken und Kästen auf dem Rathaus liegenden Schutt zu sichten und wenn dieses geschehen, werde ich auch noch in der Wohnung des Herrn Kantonsschreiber Reding auskehren. So bekomme ich täglich Akten von 1798–1847 durcheinander in die Hände, so daß es, weil alles aus dem Zusammenhang gerissen ist, fast eine Unmöglichkeit ist, einen Faszikel zu bilden. Ich bin überzeugt, daß kaum ein Kanton aufgefunden werden könnte, wo das Archivwesen so vernachläßigt wäre, wie bei uns.»

<sup>626</sup> Siebner wurden die Vorsteher der einzelnen Schwyzer Viertel genannt. s. Snell, Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts. Bd. 2, S. 171 f. In den Siebnerladen – das sind kleine Truhen – wurden die wichtigsten Urkunden und Bücher der einzelnen Viertel aufbewahrt.
Prot. des Bezirksrates Schwyz v. 28.6.1864, zit. nach Dettling, Geschichtskalender 29/33.

<sup>627</sup> S. vorn Anm. 601; SAS Kollektaneen F.D. Kyd; Kothing an Kyd, 24.1.1867 u. Kothing an Lütolf, 16.2.1867: «Herr Kyd hat viel gesammelt. Ich wollte ihn um Einsichtnahme in seine Sammlungen ersuchen; allein er ist dermal schwer krank gewesen und war noch am 25. Jan., wo ich bei ihm war, sehr angegriffen. In Folge dieses Zustandes suchte er durch Ausschreibung in mehreren Zeitungen seine Sammlungen zu veräußern, was er in bessern Tagen nie getan hätte. Ohne Hoffnung auf Erfolg wandte ich mich an die Regierung, und zu meinem Vergnügen ist es gelungen, den Kauf abzuschließen. Seine Sammlungen kommen also ins Archiv, und da wird man die Ausbeutung schon machen können.»

<sup>628</sup> Kothing, Staatsvermögen, S. 24.

<sup>629</sup> Prot. Reg. r. 1852, Nr. 904.

Kothing an Gall Morel, 15.1.1852, Kothing an Meyer v. Knonau, 30.3. und 14.4.1852; SAS II/194/31: von Kothing aufgenommenes Verzeichnis der Münzsammlung des Archivs Schwyz vom 22.5.1852, SAS Archivakten 6 (31). Wielandt, Münz- und Geldgeschichte des Standes Schwyz, S. 77.

Gewichte<sup>631</sup>. Nach seiner Wahl zum Kanzleidirektor konnte er seine Aufgabe als Archivar an den neuen Kantonsschreiber *J. B Kälin* abtreten<sup>631a</sup>.

Um eine geschichtliche Arbeit, die in einem ganz anderen Zusammenhang entstanden war, handelte es sich bei dem erst 1947 veröffentlichten Artikel «Der Brand von Schwyz 1642»<sup>632</sup>. In einem Brief an den beim Brand von Glarus vom 10./11. Mai 1861 schwer geschädigten Freund *J.J.Blumer* berichtete *Kothing* von der außerordentlich engen Freundschaft zwischen Schwyzern und Glarnern und fügte dann bei:

«Vielleicht gelingt es mir noch, persönlich ein kleines Scherflein zu bereiten, wie es seiner Art nach ein Anderer nicht könnte. Ich kann die Glarner nicht vergessen, und möchte auch in ihrem Andenken bewahrt werden.»<sup>633</sup>.

Zweifellos meinte er mit dieser Andeutung seinen Aufsatz über den Brand von Schwyz. Was er damit aber bezweckte, und weshalb das Manuskript über Jahrzehnte unveröffentlicht im Archiv liegen blieb, ist unklar.

Vermutlich hätte Kothing es nicht so veröffentlicht. Dem sprachlichen Ausdruck mangelt eine bei Kothings Schriften sonst selbstverständliche Pflege. Auch der abrupte Schluß zeigt deutlich, daß es sich nicht um einen bereinigten und in dieser Fassung für den Druck vorgesehenen Aufsatz handelt.

Immerhin läßt sich auch hier eine Eigentümlichkeit aller geschichtlichen Arbeiten Kothings nachweisen. Kaum je verstieg er sich zu vagen Spekulationen, sondern ging von den vorhandenen Urkunden aus, ließ ihnen breiten Raum, zeigte aber doch auf, worin sie unvollständig oder unzuverlässig waren.

## 2. Der Historische Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug

Eine Möglichkeit, bedeutendere Archivfunde selbst mitzuteilen, bot ihm der Historische Verein der fünf Orte mit seinem Jahrbuch «Der Geschichtsfreund». Von 1851 (Bd. 7) an bis 1869 (Bd. 24) fand sich darin beinahe jedes Jahr ein Hinweis auf Kothings Tätigkeit als Historiker. Regelmäßig handelte es sich um kleinere Quelleneditionen<sup>634</sup>.

Obwohl Kothing seine Aufgabe als Archivar vor allem darin sah, andern durch seine Vorarbeiten Gelegenheit zu geschichtlichen Abhandlungen zu bieten, brachte ihn doch seine Stellung innerhalb des Historischen Vereins der fünf Orte beinahe wider Willen dazu, auch die Interpretation historischer Fakten zu versuchen. Die erste größere Darstellung im Geschichtsfreund behandelte die Blutrache<sup>635</sup>. Sie war unter dem Zwang entstanden, an der Jahresversammlung 1855 des Historischen Vereins der fünf Orte einen Vortrag bieten zu müssen<sup>636</sup>. Einen weitern, leider nicht publizierten Vortrag hielt Kothing an der Jahresversammlung 1850 über «Das alte Eherecht im Kanton Schwyz»<sup>637</sup>.

<sup>631</sup> Prot. Reg. r. 1852, 5. 11.1852, Nr. 905.

<sup>631</sup>a Kothing an Schneller, 20.7.1870: «Er (J.B. Kälin, Anm. des Verfassers) muß auch das Archiv übernehmen, was mir ebenfalls recht ist.» S.a. vorn Anm. 282.

<sup>632</sup> MHVS, Heft 46/1947, S. 31–39. Manuskript im SAS, s. vorn S. 36.

<sup>633</sup> Kothing an Blumer, 15.5.1861. S.a. Fechter an Kothing, 30.5.1861.

<sup>634</sup> S. das Verzeichnis v. Kothings Publikationen, vorn, Quellen u. Literatur, S. XXIIf.

<sup>635</sup> Gfd., Bd. 12/1856, S. 141–152 u. Bd. 13/1857, S. 87–91. S. vorn S. 79f.

<sup>636</sup> Gfd., Bd. 12/1856, S. VI.

<sup>637</sup> Gfd., Bd. 7/1851, S. VII.

Kothings Erörterungen über «Werner und Rudolph Stauffacher in Steina» waren das Resultat von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins, bei denen es sich neben Persönlichem um eine Auseinandersetzung um Möglichkeiten und Grenzen der Quellenkritik handelte<sup>638</sup>. Im Geschichtsfreund Band 17 (1861) schrieb Stadtarchivar J. Schneller, der langjährige Präsident des Historischen Vereins der fünf Orte, «Etwas über Attinghusen und seine Freien»<sup>639</sup>. Dabei stellte er die damals allgemein zu den Gründern der Eidgenossenschaft gezählten Johannes von Attinghausen und Werner und Rudolf Stauffacher als Räuber, Kirchenschänder und Ausbeuter der eigenen Landsleute hin<sup>640</sup>. Verständlicherweise wirbelte diese Darstellung in der Urschweiz viel Staub auf. Schneller gab bald einmal zu, er sei «bei der Darstellung jener Männer unmuthig und bitter gestimmt worden, und darum in der Form vielleicht zu weit gegangen»<sup>641</sup>. Gleichzeitig beklagte er sich aber, er sei «in öffentlichen Blättern schwer angeschuldiget worden; das Hetzen und Wühlen» habe «keine Gränzen gekannt. Bis ins Pöbelhafte» habe man sich verstiegen<sup>642</sup>.

Auch innerhalb des Historischen Vereins der fünf Orte rüstete man auf die folgende Hauptversammlung zum Gegenangriff. Während K. Siegwart-Müller die Verteidigung der Edeln von Attinghausen übernahm, wurde Kothing gedrängt, für die Ehrenrettung der Stauffacher einzutreten<sup>643</sup>.

«Obschon in solchen Sachen nicht sehr entzündlicher Natur und von der Ansicht geleitet, Hr. Schneller habe mehr aus Unbesonnenheit als aus Bosheit gefehlt, habe ich am Ende doch einige Schritte getan, um eine geneigte Abwehr zu ermöglichen jedoch ohne eine leidenschaftliche Verbindung zu begünstigen»,

teilte er P. Gall Morel am 18. Juni 1861 mit<sup>644</sup>. Am 5. Juli schrieb er ihm:

«Die Pietät bringt stets eine Überschätzung des Altertums mit sich und ungern findet die wahrheitsgetreue Schattenseite Glauben. In Anwendung auf die Stauffacher ist mindestens der Ton verletzend und die Bedeutung des Landsgemeindebeschlusses von 1294 (Landb. S. 265) ganz übersehen.»<sup>645</sup>.

In verschiedenen Besprechungen wurde die Verteidigung der Attinghausen und Stauffaucher vorbereitet<sup>646</sup>. Auch von Georg von Wyß erwartete Kothing einige Hilfe:

«Wenn ich auch für die Bereinigung des Archivs Bedeutendes geleistet habe, so konnte ich mich nie ernstlich mit der alten Geschichte abgeben. Die Regierung will praktische Resultate, und dadurch werden eigene Forschungen verunmöglicht. Die Aufgabe ist mir daher rücksichtlich der Stauffacher eine schwere, und deshalb nehme ich die Freiheit, Sie um einige Winke anzugehen, um das Andenken an die Väter nicht so wehrlos geschändet zu lassen.»<sup>647</sup>.

```
638 Gfd., Bd. 18/1862, S. 70–83.
```

Die persönlichen Hintergründe dieses Historikerstreites beleuchtet Anton Müller, Kritische Geschichtsforschung.

<sup>639</sup> Gfd., Bd. 17/1861, S. 145-157.

<sup>640</sup> Gfd. Bd. 17/1861, S. 148f.

<sup>641</sup> Gfd., Bd. 18/1862, S. XIV.

<sup>642</sup> Gfd. Bd. 18/1862, S. VII.

<sup>643</sup> Siegwart-Müller, Die Edeln von Attinghausen, Gfd., Bd. 18/1862, S. 36-69.
Konstantin Siegwart-Müller (1801–1869), Führer des Sonderbundes, Luzerner Schultheiß u. Tagsatzungspräsident, HBLS VI, S. 362, Nr. 3.

<sup>644</sup> Kothing an Gall Morel, 18.6.1861.

<sup>645</sup> Kothing an Gall Morel, 5.7.1861.

<sup>646</sup> Kothing an Gall Morel, 18.6., 5.7. u. 30.8.1861.

<sup>647</sup> Kothing an Georg von Wyß, 16.7.1861.

An der Jahresversammlung vom 4. September 1861 in Stans trugen Siegwart-Müller und Kothing ihre Arbeiten vor 648. Mit beträchtlichem Schwung, dennoch nur halb überzeugend, versuchte Kothing nachzuweisen, daß Werner Stauffacher nicht am Überfall der Schwyzer vom 6. Januar 1314 auf das Kloster Einsiedeln beteiligt war. Einleuchtender hingegen waren seine Bemühungen, das Vergehen der Schwyzer in einen geschichtlichen Zusammenhang zu stellen, der sie weitgehend rechtfertigte. Besonders die Darstellung des Landammanns Rudolf Stauffacher hatte Profil, war interessant und zeigte, daß sich Kothing mit großem Einfühlungsvermögen der damaligen Vorgänge annahm<sup>649</sup>. Diesen Ausführungen entgegnete Schneller mit einer längeren Selbstverteidigung, die aber, wie es im Protokoll heißt, «durch unerquickliche Vorgänge nur theilweise zur Möglichkeit» wurde<sup>650</sup>. Immerhin findet sich diese Entgegnung auf Beschluß der Vereinsversammlung hin zusammen mit den beiden vorgetragenen Arbeiten im Geschichtsfreund abgedruckt<sup>519</sup>. Kothing selbst hatte keineswegs Freude an dem Unmut, der in der Diskussion offenbar recht deutlich Schneller gegenüber bekundet wurde.

«Das Auftreten Lussers (von gewisser Seite ein obligates) hat mir sehr mißfallen, von Kyd nicht zu sprechen. Ich glaube nicht einmal, daß Herr Schneller im Herzen so schuldbar sei, wie ihn der äußere Schein darstellte. Ich werde in meiner Arbeit jeden Zug verwischen, der einem geharnischten Auftreten gleichen könnte, damit man Kritik und persönliche Tadelsucht genau unterscheiden könne,»

schrieb er Lütolf eine gute Woche nach der Versammlung<sup>652</sup>.

Damit war aber die Angelegenheit noch keineswegs erledigt. Ihren wesentlichsten publizistischen Niederschlag fand sie in der Schweizer-Zeitung. Ein anonymer Leitartikel füllte darin unter dem Titel «Auch die Kritik hat ihre Berechtigung» beinahe anderthalb Seiten mit Betrachtungen über die Versammlung in Stans<sup>653</sup>. Kothing vermutete, der Autor sei Professor Aebi in Luzern<sup>654</sup>. In diesem Artikel wurde Schneller in Schutz genommen, da er, «obwohl er in seinem Eifer auch einen Mißgriff gethan», von einem kritischen und damit allein wissenschaftlichen Standpunkt ausgegangen sei. Kothing wurde zugute gehalten, daß er «nicht undeutlich eine Versöhnung der traditionellen und kritischen Historik anzubahnen strebte.» Trotzdem wurde ihm und Müller-Siegwart vorgeworfen, sie hielten sich in letzter Instanz an die Bedürfnisse des «nationalen Bewußtseins» und nicht an die Ergebnisse der Forschung.

«Ich glaube, die uns angewiesene schoffle Stellung, als hielten wir mehr auf die Sage, als auf Urkunden, ablehnen zu sollen», schrieb Kothing an Georg von Wyß<sup>655</sup>

648 Kothing, Werner und Rudolph Stauffacher in Steina, Gfd., Bd. 18/1862, S. 70–83.
Zu Siegwarts Arbeit s. vorn Anm. 643.

650 Gfd., Bd. 18/1862, S. VII, Anm. 1.

651 Gfd., Bd. 18/1862, S. VII–XIV.

652 Kothing an Lütolf, 13.9.1861
Lt. Prot. d. Generalversammlungen des HVVO, S. 190 (ZBL, Archiv HVVO), beteiligte sich von den drei Vereinsmitgliedern namens Lusser (Gfd, Bd. 18/1862, Mitgliederverz.) nur Landschreiber Franz Lusser (1818–1885), v. Altdorf, Urner Landammann 1874–78 u. Ständerat 1865–82 (HBLS IV, S. 736, Nr. 19), an den «gereizten und wenig erbaulichen Szenen» (Gfd., Bd. 18/1862, S. XV).

653 Schweizer-Zeitung, Nr. 218, 23.9.1861.

655 Kothing an Georg v. WyB, 19.10.1861.

<sup>&</sup>lt;sup>649</sup> Reichlin, Oberallmende, S. 110, Anm. 351, will in der Arbeit Kothings einen rechtshistorischen Irrtum entdeckt haben. Das Ganze dürfte sich aber ungezwungener als Lesefehler Reichlins erklären lassen.

<sup>654</sup> Kothing an Georg v. Wyß, 19.10.1861. Joseph Wilhelm Ludwig Aebi (1802–1881), Chorherr, 1851–1862 Geschichtsprofessor am Gymnasium Luzern; HBLS I, S. 117, u. Alfred Müller, Aebi, Diß. phil. 1971.

und legte ihm seine ebenfalls als Leitartikel in der Schweizer-Zeitung veröffentlichte Antwort<sup>656</sup> bei. Diese differenzierende Stellungnahme bot keine neuen Beweise zu seinen ursprünglichen Ausführungen. Unter dem Titel «Welche Berechtigung hat die Tradition» bestand er aber mit einleuchtenden Argumenten darauf, daß auch die Tradition eine Geschichtsquelle sei. Aus der konkreten Situation heraus entwickelte er überdies seine Vorstellungen von der Geschichtsschreibung, die hier auszugsweise angeführt seien.

Gleich zu Beginn stellte er klar und bekannte:

«Objektivität ist mit der Kritik, und Subjektivität mit Tradition nicht gleichbedeutend, und in der Gegenüberstellung bilden Kritik und Tradition keine Gegensätze. Die unbestreitbare Aufgabe der Geschichte ist Wahrheit, und die Wahrheit findet man weder im ungeprüften Nacherzählen des schon Erzählten, also in einem gewissen Dogmatismus, noch im wohloder übelwollenden Vermuthen oder Wünschen, in der Subjektivität, sondern in einem sehr schwierigen aber unendlich lohnenden Forschen.»

Bezüglich der ältern Schweizergeschichte meinte er:

«Die Geschichte unserer Vorzeit hält uns manchen Zug entgegen, der unsern Vätern nicht zur Ehre gereicht. Wie sollte man solche verschweigen, wenn man doch eine Geschichte und nicht eine Mythe haben will? Aber es gibt gleichwohl eine Pietät, und diese Pietät besteht darin, daß man in Beurtheilung der Thatsachen persönliche Angriffe vermeide, daß man die Helden der Geschichte nicht ohne Noth ihres bisherigen Nimbus beraube, um sie in die Gemeinheit herunterzuziehen. Die Pietät soll ein reges, sittliches Anstandsgefühl sein, und wer dieses nicht wahrt, verdient Tadel.»

Aus den im Geschichtsfreund veröffentlichten Jahresberichten des Historischen Vereins läßt sich leicht herauslesen, daß der Konflikt noch längere Zeit weiterschwelte, und daß der Verein deswegen einer Zerreißprobe ausgesetzt war. Sehr deutlich geht dies beispielsweise aus folgender Schilderung Kothings im Herbst 1864 hervor:

«Am 31. August hat der fünförtige Verein in Altdorf eine ächt scandalöse Versammlung gehabt. Die Schwyzerzeitung berichtete darüber in Hauptsache ganz richtig (ich habe auf Ersuchen die Einsendung gemacht), aber die eigentliche Verlassenheit sollte beileibe nicht in die Öffentlichkeit dringen. Dr. Liebenau griff den Herrn Schneller auf höchst ungezogene Weise an, worauf dieser alle Schranken überschritt. Es mag auch das sein Gutes haben. Die elektrische Ladung hat sich einmal berührt und neutralisiert. Die vier demokratischen Kantone erhalten nächstes Jahr dank Revision der Statuten einen Festpräsidenten, der eine Versammlung leiten kann. Schneller führt nicht mehr in allen Kantonen das große Wort, sondern er bleibt bei der wissenschaftlichen Beschäftigung im Comité. Sein Erscheinen in den Urkantonen, als Präsident des Vereins, war schon lange anstößig, und ist durch den Angriff auf Attinghausen und Stauffacher noch mehr geworden. Mich hat dieses nicht so sehr verletzt, weil ich vor allem Freiheit der Forschung will; aber die Länder werdens ihm noch lange nachtragen.»<sup>657</sup>.

Einen versöhnenden Schlußstrich zog *Kothing* am 11. September 1865 als Tagungspräsident an der Hauptversammlung in Brunnen mit seinem Vortrag «Über den Wert der historisch-kritischen Forschung und des traditionellen Volksbewußtseins»<sup>658</sup>. Vom Jubiläum zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen des Vereins <sup>656</sup> Schweizer-Zeitung, Nr. 225, 1.10.1861.

658 Ein Hinweis darauf findet sich in Gfd., Bd. 22/1867, S. VI.

<sup>657</sup> Kothing an Blumer, 2.9.1864. Mit «Verlassenheit» im ersten Satz des Zitats ist wohl «Ratlosigkeit» gemeint. Der erwähnte Artikel ist in der Schwyzer-Zeitung vom 2.9.1864 erschienen. Dr. med. Hermann von Liebenau (1807–1874), Gründungsmitglied des Historischen Vereins der fünf Orte, Vater des Historikers Theodor von Liebenau. HBLS IV, S.676, Nr. 1.

konnte er 1868 Georg von Wyß berichten, man habe es «ohne Mißton gefeiert und wir haben sogar das Wunder erlebt, daß Dr. Liebenau mit Schneller angestossen hat.»<sup>659</sup>.

Im Band 24 des Geschichtsfreunds veröffentlichte *Kothing* in Regestenform «Die Urkunden des Archivs Schwyz betreffend den Schwabenkrieg»<sup>660</sup>. Die acht Anmerkungen dazu sind sehr knapp gehalten und betreffen in erster Linie Quellennachweise.

## 3. Zeitgeschichtliche Arbeiten

## a. Festschrift für das Lehrerseminar

Im Schriftchen über «Das schwyzerische Lehrerseminar» behandelte Kothing ein Geschehen, in das er selbst mannigfach verflochten war<sup>661</sup>. Seine Herkunft und seine erste Berufsarbeit lassen verstehen, weshalb er sich zeitlebens für Fragen des Schulwesens ganz besonders interessierte. Aus eigener Erfahrung wußte er, wie viele Widerstände es für ein intelligentes Kind armer Leute zu überwinden galt, bis es ein weltliches Studium ergreifen konnte. Von seinem Welschlandaufenthalt her kannte er die Schulprobleme auch aus der Sicht des Lehrers. Und in seiner Stellung als Kanzleisekretär hatte er sich später unter anderem mit Fragen der Schulverwaltung zu befassen.

In den fünfziger Jahren wurde für Schwyz der Vollzug einer letztwilligen Verfügung des Oberstleutnants Alois Jütz zu einem Politikum ersten Ranges<sup>662</sup>. Dessen Testament bestimmte, daß der weitaus größte Teil des hinterlassenen Vermögens durch den eidgenössischen Vorort außerhalb des Kantons Schwyz anzulegen und die Zinsen durch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft vor allem zur Unterstützung der Lehrerbildung im Kanton Schwyz verwendet werden sollten. Die Schwyzer Regierung fand, damit sei die Möglichkeit gegeben, ein eigenes Lehrerseminar zu errichten, ohne daß die Staatskasse allzustark belastet werden müsse. Sie beanspruchte deshalb ein entscheidendes Mitspracherecht bei der Verwendung der Gelder. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft nahm einen andern Standpunkt ein. Der Zürcher Pfarrer Robert Kälin<sup>663</sup> schrieb einem befreundeten Schwyzer Pfarrer:

«Stelle Schwyz ein Seminar her, gefallt's, so wird die Direktion Stipendiaten hinsenden, wenn nicht, sie in andere Bildungsanstalten senden. Jedenfalls soll nach meiner Ansicht daran festgehalten werden, daß kein Heller zur Errichtung eines Seminars aus dem Jützischen Fonds verabreicht werde und dann daß keineswegs die Verpflichtung eingegangen wird, daß alle Stipendiaten ins Seminar Schwyz eintreten müssen».

- 659 Kothing an Georg von WyB, 13.9.1868.
- 660 Gfd., Bd. 24/1869, S. 216-230.
- 661 Kothing, Das schwyzerische Lehrerseminar. Denkschrift auf die feierliche Eröffnung des neuen Lehrerseminars in Rickenbach am 4. Nov. 1868. 84 S.
- 662 Soweit Quellenangaben fehlen, s. zum folgenden Kothing, Lehrerseminar, Kälin, 100 Jahre Lehrerseminar des Kantons Schwyz, 1856–1956, u. Brauchli, Das Jützische Legat.
  Alois Jütz (1786–1848), Oberstleutnant in sizilianischen Diensten, HBLS IV, S. 420, Nr. 8.
- Robert Kälin an Alois Rüttimann, 7.9.1855. Jützischer Fonds wurde der Fonds der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft genannt, in welchen die Kapitalzinsen der Vergabung von Alois Jütz gelegt wurden. Die Jützische Direktion war der von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gewählte Ausschuß zur Verwaltung des Jützischen Fonds.
  - Zu Robert Kälin (1808–1866), 1833–1863 katholischer Pfarrer in Zürich, s. Strobel, Jesuiten, S. 1115, u. HBLS IV, 433.
  - Alois Rüttimann (1807–1886), Pfarrer in Wassen, Reichenburg und Tuggen. Schulinspektor. Über ihn Dettling, Geschichte des Volksschulwesens, S. 107–113. HBLS V, S. 750, SZ.

Kothing fand, das Ganze sei zu einer Prestigeangelegenheit zwischen Nazar von Reding und Pfarrer Kälin ausgewachsen, und dadurch werde eine sachgemäße Ausrichtung der vorhandenen Gelder verhindert<sup>664</sup>. Er vertrat diese Auffassung auch Reding und der ganzen Schwyzer Regierung gegenüber<sup>665</sup>. Durch diese Kritik wurde die Regierung offensichtlich sehr verstimmt, und es war ihm deshalb nicht möglich, entsprechend dem von maßgebenden Mitgliedern der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft geäußerten Wunsch, Mitglied der Jützischen Direktion zu werden <sup>666</sup>.

Vor Beilegung der Differenzen mit der Jützischen Direktion entschloß man sich dann in Schwyz, ein eigenes Seminar zu errichten. Temperamentvoll gab Kothing seinem Unmut darüber Ausdruck:

«Auf das Drängen von Landammann Reding, dem die Behörden (ich bin überzeugt, in der Mehrheit ohne Überzeugung) nachgegeben, werden wir nun ein eigenes Lehrerseminar bekommen, welches nur in Zeit von zehn Jahren mehr Lehrer liefern wird, als wir einstellen können, und welches somit, wenn auch selbst noch Uri und Unterwalden einiges Kontingent liefern, unnütz dastehen wird. Ohne dies würde es bei der ersten politischen Veränderung im Kanton aufgehoben werden.»<sup>667</sup>.

Am 5. Juni 1856 wurde die erste Seminardirektion unter dem Vorsitz Nazar von Redings gewählt. Kothing wurde ihr Sekretär, obwohl er zumindest vorläufig seine Meinung in dieser Angelegenheit noch nicht änderte, und setzte sich nun dafür ein, das Bestmögliche in der einmal gegebenen Situation zu erreichen<sup>668</sup>. Im August 1864, nachdem er während acht Jahren das Protokoll geführt und zweifellos manch wichtiges Wort beratend mitgesprochen hatte, wurde er zum Mitglied der Seminardirektion gewählt und erhielt damit auch formell ein Mitbestimmungsrecht<sup>669</sup>.

Die Platznot im ersten Seminargebäude in Seewen zwang die Behörden schon bald, nach einer andern Unterkunftsmöglichkeit für das Seminar zu suchen. Man entschied sich für einen Neubau in Rickenbach. Kothing wurde beauftragt, zur feierlichen Eröffnung des neuen Seminars am 4. November 1868 eine Denkschrift abzufassen. Er übernahm diese Aufgabe gern und begann Ende Juli mit der Arbeit. Seine Meinung über den Wert des Seminars war etwas differenzierter geworden. Mit offensichtlichem Stolz über ein gelungenes Werk berichtete er Georg von Wyß: «Diese Anstalt ist wohl die beste Schöpfung, die unsere Regierung aus der neueren Zeit aufzuweisen hat.»<sup>670</sup>. Auch J.J. Blumer gegenüber betonte er:

«Schwyz hat ein schweres Opfer gebracht, allein es wird dieses gewiß segensreich sein, wenn wir die Anstalt immer in einem geistig freien Sinn erhalten können, wie es leider im hiesigen Collegium nicht der Fall ist. In dieser Richtung habe ich immer gewirkt, und ich darf es sagen, nicht ohne Erfolg.»<sup>671</sup>.

665 Kothing an HeB, 19.5.1854 und Kothing an F. v. WyB, 29.11.1854.

666 Kothing an Meyer von Knonau, 19.2.1855, Kothing an F. v. Wyß, 3.2.1856, Kothing an Heß, 19.5.1854 u. Kälin an Rüttimann, 7.9.1855. S.a. Anm. 663.

668 Kälin, 100 Jahre Lehrerseminar, S. 33.

<sup>664</sup> Kothing an F. v. Wyβ, 29.11.1854. Kothing erkundigte sich in diesem Brief im Auftrag Redings, ob Anschuldigungen, die gegen diesen in Nr. 316 und 322 der NZZ erhoben wurden, nach zürcherischem Recht strafbar seien.

<sup>667</sup> Kothing an F. v. Wyß, 3. 2. 1856. Kothing fürchtete, daß nach wenigen Jahren zu wenig Stellen für die frisch ausgebildeten Lehrer zur Verfügung stehen würden. Dieses Problem hat ja auch heute noch gesamtschweizerisch eine gewisse Aktualität.

<sup>669</sup> Tagebuch C. Märchy, 5. 8. 1864; Prot. der Seminardirektion v. 24. 2. 1864 – 19. 12. 1867, S. 8ff., Sitzung v. 8. 8. 1864.

<sup>670</sup> Kothing an Georg von WyB, 22. 7. 1868.

<sup>671</sup> Kothing an Blumer, 11. 11. 1868.

## P. Gall Morel ließ er aber wissen, daß er noch keineswegs ganz bekehrt sei:

«Gut, daß wir am Ziele sind; aber eigentümlich wird man jezt beim Rückblicke über die verflossenen 20 Jahre gestimmt, wenn man sieht, wie lange man 'auf dürrer Heide' umhergeirrt und Besseres verschmäht hat als wir am Ende angenommen haben. Ich halte unser Seminar für eine der besten Errungenschaften des Kantons; aber in Anbetracht der Fr. 70 000.— die es kostet, wäre ich in Beantwortung der Frage ob man nicht hätte Stipendien an auswärtige Seminarien annehmen sollen, ziemlich verlegen.»<sup>672</sup>.

In seiner Schrift verzichtete er darauf, diese Zweifel anzudeuten. Obwohl er eine sehr bestimmte Meinung darüber hatte, wie die Regierung hätte vorgehen müssen, befleißigte er sich auch in dieser zeitgeschichtlichen Darstellung der höchstmöglichen Objektivität. Auch hier ließ er weitgehend die vorhandenen Urkunden sprechen und fügte nur das unumgänglich Notwendige hinzu, damit eine offene und interessante Darstellung der bewegten Entstehungsgeschichte des Seminars gelang.

Um die Bedeutung des Seminars aufzuzeigen, wies er in einem gut vier Seiten langen Exkurs auf die unerfreulichen Zustände hin, die im Schwyzer Schulwesen während der ersten Jahrhunderthälfte geherrscht hatten<sup>673</sup>. Dann würdigte er *Alois Jütz* und dessen großzügiges Legat. Des weitern stellte er die Standpunkte der Schwyzer Regierung und der Jützischen Direktion nebeneinander dar. Zum Schluß berichtete er über die Entstehung des Seminars in Seewen und der neuen Gebäude in Rickenbach. Dieser eigenen, mit verschiedenen Auszügen aus Urkunden belegten Darstellung fügte er sieben zum Teil verhältnismäßig umfangreiche Beilagen an.

Das kleine Werk weist, obwohl es von sehr bewegter und intensiv miterlebter Zeitgeschichte handelt, eine solche Objektivität und Gründlichkeit auf, daß 85 Jahre später ein anderer Darsteller der Seminargeschichte volles Lob für dasselbe fand und ihm bei der Bearbeitung des entsprechenden Zeitabschnittes gerne folgte<sup>674</sup>.

#### b. Biographien

Den Vorschlag Lütolfs, dem Leben und Werk des Chronisten und Landschreibers Johann Fründ eine Arbeit zu widmen, mußte Kothing 1867 ablehnen, obwohl er reges Interesse für Fründ bekundete und bereits einige Nachforschungen über ihn durchgeführt hatte<sup>675</sup>. Seinen Verzicht begründete er mit der Last der Arbeit am Repertorium der ältern Eidgenössischen Abschiede<sup>676</sup>.

Auch den Auftrag von Oberst Alois Reding, eine Biographie über seinen Vater, den Führer der Schwyzer in ihrem Freiheitskampf von 1798, zu schreiben, konnte er des Repertoriums wegen nicht annehmen. Immerhin teilte er Bundesarchivar Kaiser mit, daß er diese lohnende Aufgabe übernommen hätte, falls er die Mitarbeit

<sup>672</sup> Kothing an Gall Morel, 6. 11. 1868.

<sup>&</sup>lt;sup>673</sup> Zum Teil konnte er sich hier auf die 1846 gedruckten Berichte vom 23. 9. 1842 und vom 19. 2. 1846 von Dekan Rüttimann stützen; Kothing an Gall Morel, 20. 9. 1868.

<sup>674</sup> Kälin, 100 Jahre Lehrerseminar, S. 44.

<sup>675</sup> Der entsprechende Brief Lütolfs an Kothing vom 3. 1. 1867 ist nicht erhalten. Das Datum läßt sich aber dem in Anm. 676 zit. Brief an Lütolf entnehmen.
Johann Fründ (ca. 1400–1469), Chronist, 1437–1453 Landschreiber in Schwyz. HBLS III, 349, u. J. B. Kälin, Die schwyzerischen Landschreiber.

<sup>676</sup> Kothing an Lütolf, 16. 2. 1867, u. Kothing an Kyd, 21. u. 24. 1. 1867.

am großangelegten eidgenössischen Quellenwerk hätte aufgeben müssen, wie er zu befürchten Grund hatte<sup>677</sup>.

Mit Sicherheit lassen sich nur drei kleinere von Kothing verfaßte Biographien nachweisen, die alle in seinem letzten Lebensjahrzehnt entstanden sind. Auf den ersten Seiten der bereits besprochenen Schrift über das Lehrerseminar skizzierte er in unbestechlicher Weise militärische Laufbahn und Charakterzüge von Alois Jütz<sup>678</sup>. In einem Beitrag zur Allgemeinen Deutschen Biographie wurde er dem politisch vollständig anders als er eingestellten Landammann Ab Yberg gerecht<sup>679</sup>. Einen neunseitigen Artikel widmete er im Organ der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft dem Andenken des erfolgreichen Einsiedler Buchhändlers und liberalen Politikers Joseph Karl Benziger<sup>680</sup>. Mit diesem letzten Freundesdienst ehrte er das Lebenswerk eines Mannes, dessen Arbeitskraft und Integrität er spätestens seit dessen Tätigkeit im Schwyzer Regierungsrat während der frühen fünfziger Jahre kannte und bewunderte und dessen Handeln von sehr ähnlichen Grundüberzeugungen geleitet war wie sein eigenes<sup>681</sup>. Der Nekrolog liest sich denn auch stellenweise wie ein Rechenschaftsbericht, der ebensosehr Kothing wie Benziger gelten könnte. Auffallend stark wird die Treue Benzigers zum überkommenen katholischen Glauben betont. Wahrscheinlich war dies eine Reaktion Kothings auf die in Schwyz und andernorts verbreitete Meinung, Liberale seien regelmäßig auch Kirchenfeinde.

Die Anhaltspunkte über die Urheberschaft weiterer Nekrologe sind zu vage, als daß hier darauf einzutreten wäre<sup>682</sup>.

## c. Journalismus

Die ersten Hinweise auf eine mögliche journalistische Tätigkeit Kothings finden sich in der Korrespondenz des St. Galler Staatsmannes Gallus Jakob Baumgartner. In einem längeren Brief aus La Chaux-de-Fonds vom 5. Januar 1843 kündigte Kothing seinem Förderer Nazar von Reding seine Rückkehr nach Schwyz an<sup>683</sup>. Am 25. Januar 1843 schrieb Reding an Baumgartner, der damals Redaktor der Schweizer Zeitung war:

«In nächster Zeit sollen Sie eine Mitteilung über die gegenwärtige Lage unseres Kantons erhalten als Einleitung zu einer regelmäßigen Correspondenz, die ich einem jungen talentvollen Mann in hier übertragen werde.»<sup>684</sup>.

- 677 Kothing an Kaiser, 18. 1. 1870.
  - Alois Reding (1810–1889), Oberst, Cousin Landammann Nazar von Redings u. Sohn von Alois Reding (1765–1818).
  - Alois Reding (1765–1818), Oberstleutnant in spanischen Diensten, Landammann und Landeshauptmann. Verteidiger von Schindellegi und Rothenthurm am 2. u. 3. 5. 1798. HBLS V, 555, Nr. 124. Bezüglich der angedeuteten Befürchtungen s. hinten S. 109f.
- 678 Kothing, Lehrerseminar, S. 7f. S.a. vorn S. 101ff.
- 679 ADB Bd. 1, S. 26. S.a. hinten S. 112.
- <sup>680</sup> Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, XII. Jg. IV. Heft, S. 667–675; diese Darstellung ist weitgehend und oft wörtlich übernommen worden für die Biographie J. Karl Benzigers in: Benziger, Geschichte der Familie Benziger in Einsiedeln, S. 75–100, u. S. 179, Anm. 43.
- Kothing an Blumer, 4. 12. 1863 u. 30. 6. 1867.
   Kothing an Schnell, 16. 9. 1852.
- <sup>682</sup> Dies gilt zum Beispiel für den Nekrolog über Kothings Freund Karl Schuler im 38. Jahresbericht der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft v. 1858, S. 237f. S. vorn Anm. 68.
- 683 Dieser Brief ist vorn S. 22f. abgedruckt.
- 684 Reding an Baumgartner, 25. 1. 1843. Die Schweizer Zeitung erschien laut Blaser, S. 917, vom 1. 10. 1842 bis zum 30. 3. 1844.

Wahrscheinlich meinte Reding damit Kothing. Es dürfte schließlich bei der Absicht geblieben sein<sup>685</sup>. Kothing kam erst im Juli 1843 wieder nach Schwyz, und Ende 1843 trat Baumgartner als Redaktor zurück.

Am 28. Januar 1845 äußerte Regierungsrat J.B.Düggelin in einem Brief an Baumgartner den Verdacht, Kothing habe mehrere gehäßige Zeitungsartikel geschrieben<sup>686</sup>. Wegen der Anonymität der damaligen Einsendungen hält es schwer, die betreffenden Artikel ausfindig zu machen, deren Urheberschaft Düggelin nicht einmal mit Bestimmtheit nennen konnte.

Im August 1846 berichtete J.J. Blumer Alfred Escher von einer Studienreise in die Innerschweiz unter anderem:

«Vorerst ging ich nach Schwyz, wo ich unsern Freund Kothing besuchte. Wie er mir sagte, weißt Du, daß er Mitredaktor des Schwyzer Volksblattes geworden ist, und sollst Dich mißbilligend darüber ausgesprochen haben. Auch ich begreife in der That seinen Entschluß nicht, und finde seine Entschuldigung: ein liberales Blatt sey nun einmal im Kanton Schwyz unmöglich, ein Fortschritt sey es schon, wenn die Presse nur einen anständigen Ton annehme – mehr als bloß ungenügend.»<sup>687</sup>.

Fünf Monate später erhielt *Bluntschli* eine Notiz folgenden Inhalts von *Nazar von* Reding:

«Herr Kothing, der sich mit dem Neujahr vom Schwyz. Volksblatt als Mitarbeiter zurückgezogen hat, ist nun Willens, Ihnen von Zeit zu Zeit Korrespondenzartikel für die Eidg. Zeitung zukommen zu lassen. Ich glaube, daß er den Geist Ihres vortrefflichen Blattes ziemlich erfaßt hat.»<sup>688</sup>.

Die vorhandenen Indizien reichen aber auch hier in keinem Fall aus, um Kothings Anteil als Redaktor, Mitarbeiter oder Korrespondent der beiden Zeitungen festzustellen. Aus den beiden Briefen ergibt sich nur, daß er mit großer Wahrscheinlichkeit dem im Juli 1846 erstmals erschienenen Schwyzerischen Volksblatt während der ersten Monate seines Bestehens einige Beiträge geliefert hat.

Zwei längere, mit dem Korrespondentenzeichen  $\sigma$  versehene Artikel von Kothings Hand erschienen im Zusammenhang mit der schwyzerischen Verfassungsrevision im März 1854 in der Neuen Zürcher Zeitung<sup>689</sup>.

Mit scharfen Worten geißelte er die Ambitionen konservativer Politiker. Er scheute sich auch nicht, der bestehenden, mehrheitlich liberalen Regierung Unfähigkeit und Lethargie vorzuwerfen. Abhilfe erhoffte er sich durch eine zahlenmäßig

Schwyzerisches Volksblatt (II): erschienen Mitte 1846 bis 30. 8. 1848, politische Tendenz konservativ,

Vorgängerorgan der Schwyzer Zeitung (I), s. Blaser, S. 1083.

Reding an Bluntschli, 24. 1. 1847. Eidgenössische Zeitung: erschienen v. 1. 1. 1845 bis 30. 6. 1864, politische Tendenz liberal-konservativ, Nachfolgeorgan des Beobachter aus der östlichen Schweiz, s. Blaser, S. 1177.

<sup>&</sup>lt;sup>685</sup> Bei Baumgartner, G.J. Baumgartner, S. 230, werden für Schwyz jedenfalls nur Nazar von Reding und Regierungsrat Holdener als Schwyzer Korrespondenten der Schweizer Zeitung genannt.

<sup>686</sup> Düggelin an Baumgartner, 28. 1. 1845, S. vorn S. 24f.

<sup>&</sup>lt;sup>687</sup> Blumer an Escher, 23. 8. 1846. Gemeint ist das Schwyzerische Volksblatt II; über dieses und über die Schwyzer Pressesituation zu jener Zeit s. Max Bauer, Die politische Presse und ihre Verhältnisse im Kantons Schwyz. Von den Anfängen bis 1850. Diss. phil.I Freiburg, Einsiedeln 1975.

In Ambros Eberles Tagebuch findet sich unter dem 27. 6. 1846 folgender Hinweis auf die Mitarbeit Kothings: «Ich werde nun mit Herrn Kothing mit kommendem Monat das 'Schwyzerische Volksblatt' herausgeben – ein konservatives Blatt –. Glück zu. Ein verwegener und nicht verwegener Schritt.» Zit. nach Arnold, Ambros Eberle, S. 8f.

<sup>689</sup> NZZ, Nr. 66 v. 7. u. Nr. 76 v. 17. 3. 1854; Kothing an F. v. Wyβ, 19. 3. 1854. Zu den Revisionsbestrebungen v. 1854 s. Windlin, Die institutionelle Entwicklung der Staatsform des Kantons Schwyz im 19. Jahrhundert, S. 39ff.

gestraffte Regierung, deren Mitglieder in Schwyz Wohnsitz nehmen und die Verantwortung für die Arbeit ihres Departements tragen müßten<sup>690</sup>. Offenbar hatte er «dadurch einige Sensation erregt»<sup>691</sup>. Seine auch heute noch modern anmutende Hauptidee einer «ad residentiam verpflichteten Regierung» hatte in den schwyzerischen Verhältnissen der Fünfzigerjahre des letzten Jahrhunderts keine Aussicht auf Erfolg<sup>692</sup>.

Die nächste bekannte Arbeit Kothings für eine Tageszeitung stammt aus dem Spätherbst 1857. Er bat Bundesarchivar Krütli, seine Besprechung von Blumers Staats- und Rechtsgeschichte dem Bund zum Abdruck zu vermitteln. Aus offensichtlich politischen Gründen nahm die Redaktion des Bund die Arbeit nicht an<sup>693</sup>. Sechs Jahre später machte es ihm hingegen keine Mühe, eine längere Anzeige von Blumers Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts in der selben Zeitung unterzubringen<sup>694</sup>.

Zum Jahreswechsel 1860/61 entstand aus der seit 1848 in Schwyz erscheinenden Schwyzer Zeitung eine weiterhin in Schwyz gedruckte und verlegte Schwyzer Zeitung mit neuer Redaktion und eine nach Luzern übersiedelte Schweizer Zeitung mit bisheriger Rechtsträgerin und alter Redaktion der Schwyzer Zeitung. Es war dies eine Folge des Bruchs der konservativen Kreise um Segesser und Reding mit der «jungen Schule» des Schweizerischen Studentenvereins 694a. Unter den Brouillons im Nachlaß Nazar von Redings befindet sich ein aus dieser Zeit stammender undatierter Entwurf Kothings in französischer Sprache zu einem Schreiben, das für die jetzt konservative Schwyzer Zeitung werben sollte. Ob sich Kothing damals intensiver mit diesem Blatt befaßt hat, bleibt sehr fraglich.

Über die Kontroverse in der Schweizer Zeitung wegen der Krise im Historischen Verein der fünf Orte und über die Einsendung Kothings in die Schwyzer Zeitung nach der Tagung des Vereins in Altdorf ist an anderer Stelle berichtet worden<sup>695</sup>.

Dem Ton und Inhalt nach könnte ein kurzer Nekrolog für Landammann *Theodor ab Yberg* in der Neuen Zürcher Zeitung durchaus auch von *Kothing* stammen<sup>696</sup>. Eine gewisse Verwandtschaft mit seiner Würdigung *Ab Ybergs* in der Allgemeinen Deutschen Biographie ist jedenfalls nicht zu verkennen<sup>697</sup>.

Auch wenn sich nicht mehr jeder Zeitungsartikel Kothings nachweisen läßt, so kann doch angenommen werden, daß er nach seiner Heimkehr aus dem Welschland zur Mitarbeit an den Schwyzer Zeitungen bereit war, offenbar einige jugendlich unbekümmerte Artikel schrieb, die ihm den Ruf eines Radikalen einbrachten und dadurch eine Anstellung im konservativen Schwyz vor dem Sonderbundskrieg verunmöglichten. Verärgert scheint er sich darauf von den Schwyzer Blättern ganz zurückgezogen und auch in andere Zeitungen verschiedenster Färbung nur noch selten geschrieben zu haben. In den letzten Lebensjahren, in

```
690 S. vorn S. 31 u. 58.
691 Kothing an F. v. Wyβ, 19. 3. 1854.
692 Kothing an F. v. Wyβ, 24. 3. 1854.
693 S. vorn S. 90 u. S. 92.
694 S. vorn S. 90.
694a S. Müller-Büchi, Die alte «Schwyzer Zeitung», 1848–1866, spez. S. 63–68. Blaser, 917 u. 922.
695 S. vorn S. 99f., spez. Anm. 654 u. 657.
696 NZZ, Nr. 336, 39. Jg., 5. 12. 1869.
697 S. hinten S. 112.
```

denen er der andern Aufgaben kaum Meister wurde, verzichtete er wohl ganz auf Mitteilungen an die Presse<sup>697</sup>a.

#### 4. Mitarbeit an Sammelwerken

## a. Die amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede

Die erste Mitarbeit Kothings an der Amtlichen Sammlung, «der ersten bedeutsamen wissenschaftlichen Leistung der neuen Schweiz», geht auf das Jahr 1852 zurück<sup>698</sup>. Am 27. Mai 1852 erhielt er vom Schwyzer Regierungsrat den selbst angeregten Auftrag, die Eidgenössischen Abschiede der Jahre 1700 bis 1798 im Archiv herauszusuchen und davon Regesten zu erstellen<sup>699</sup>. Damit ermöglichte er dem Bearbeiter der Abschiedsperiode 1714–1777, Daniel Albert Fechter, die Benützung des Schwyzer Archivs. Ohne daß er es damals wissen konnte, erleichterte er dadurch auch seine spätere eigene Arbeit als Abschiederedaktor. Zu Beginn des Jahres 1855 ergaben sich Spannungen zwischen der Oberredaktion und dem für die Periode 1478–1520 verantwortlichen Philipp Anton von Segesser. Bei dieser Gelegenheit machte Gerold Meyer von Knonau Bundesarchivar Meyer auf Kothing aufmerksam:

«In Schwyz ist ein ausgezeichnet geschickter Mann. Vielleicht mag ihm Herr Wilhelm nicht ganz gewogen sein, dafür aber lernte ihn Herr Kanzler Schiess<sup>700</sup> letzten Herbst kennen. Ich habe Herrn Kothing noch nicht befragt, ob er Mitarbeiter werden wolle, indem ich zuerst Ihre Ansichten zu vernehmen wünschte. Theilen Sie mir dieselben beförderlichst mit, und ich bin überzeugt, daß auch Sie finden werden, ein Ländler, und zwar kein bornierter, sollte umso eher proponiert werden, als sonst an diese uns lieben Leute im Erlacherhof nicht zu oft gedacht wird.»<sup>701</sup>.

Die zustimmende Antwort veranlaßte ihn, Kothing anzufragen, ob er bereit wäre, bei Segessers Ausscheiden dessen Abschiedeperiode zu bearbeiten. Kothing machte geltend, er könnte zwar täglich nur etwa zwei Stunden daran arbeiten und besitze keine besondern historischen Kenntnisse. Wenn er aber den Auftrag trotzdem erhalte, werde er ihn mit Freuden annehmen<sup>702</sup>. Schließlich setzte Segesser seine Arbeit an den Abschieden fort, und damit zeigte sich vorderhand keine Möglichkeit zu einer Mitarbeit Kothings<sup>703</sup>.

Acht Jahre später kam *Pupikofer*, dem die Behandlung des Zeitraumes von 1649–1713 zugefallen wäre, schon beim Abschluß der ersten Hälfte seiner Periode ins Stocken<sup>704</sup>. *Krütli*, der inzwischen Bundesarchivar und Oberredaktor der

698 Zum Zitat s. Müller-Büchi, Altschweizer Eliten, S. 106.

699 Prot. Reg.r. 1852, Nr. 522, 27. 5. 1852.

Johann Ülrich Schieß (1813–1883), von Herisau, Dr.phil.Dr.iur. h.c., eidgenössischer Staatsschreiber 1847, Bundeskanzler 1848–1881, Nationalrat 1881–1883, s. Gruner I, S. 520, HBLS Bd. VI, S. 172, u. Bischofberger, Große Verwaltungsmänner, S. 152ff.

701 Gerold Meyer von Knonau an Bundesarchivar Meyer, 1. 2. 1855.

Erlacherhof in Bern: Sitz der Bundesverwaltung bis zur Fertigstellung des Bundeshauses.

702 Kothing an Gerold Meyer von Knonau, 19. 2. 1855.

<sup>697</sup>a Kothing an F. v. Wyß, 1.12.1872: «Wir (Kothing u. Kantonsschreiber J.B. Kälin, Anm. des Verfassers) alimentieren keine Zeitungen . . .»

<sup>700</sup> Johann Kaspar Wilhelm (1805–1868), v. Reichenburg, 1840–1842 Landschreiber in Schwyz, 1843–1845 Redaktor der NZZ u. ab 1849 Sekretär des EDI. Näheres bei Max Bauer, Die politische Presse und ihre Verhältnisse im Kanton Schwyz, spez. S. 141f. (Anm. 467), u. Wyrsch, Landammann Reding, S. 277 (Anm. 39).

<sup>&</sup>lt;sup>703</sup> Zu diesem Kapitel s. vor allem Häberle, Die amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, u. dort S. 27ff. u. 52f.

<sup>&</sup>lt;sup>704</sup> Johann Adam Pupikofer (1797–1882), reformierter Thurgauer Geistlicher, war bereits Mitarbeiter Grimms für die Weisthümer. HBLS V, 499.

Abschiedearbeit geworden war, fragte Kothing, ob er für Pupikofer in die Abschiederedaktion eintreten wolle<sup>705</sup>. Nach kurzer Bedenkzeit erklärte sich Kothing damit einverstanden<sup>706</sup>. Am 2. Februar 1863 erhielt er vom Bundesrat den Auftrag, die Abschiede von 1681 bis 1712 zu bearbeiten. Er wußte, daß er damit zumindest für einige Jahre eine erhebliche zusätzliche Arbeitslast auf sich nahm. Krütli schätzte, daß ein noch rüstiger Mann mindestens fünf Jahre damit beschäftigt sein werde.

Im selben Jahr berichtete Kothing aus seinen Ferien in Andermatt:

«Mein Pensum der eidgenössischen Abschiede von 1681–1712 habe ich begonnen und je mehr ich darauf verwenden kann, desto lieber wird mir die sonst abschreckende Arbeit. Ich bin nun der Behandlung ganz Meister und habe schon einen Jahrgang hinter mir. Wenn indessen der Bund auch ein ordentliches Honorar bezahlt, so ist es kein Geschenk. Man muß den Stoff gar manchmal umwenden, bis man zu einem Abschluß kommt.»<sup>707</sup>.

Vermutlich einem Rat Krütlis folgend, wollte er zuerst die in den Staatsarchiven Schwyz, Zürich und Luzern liegenden Abschiedesammlungen für die Jahre 1681 bis 1712 bearbeiten und das Manuskript erst nachher durch Beizug aller irgendwie verfügbaren Quellen ergänzen. Bald mußte er aber einsehen, daß er während der ersten Jahreshälfte wegen verschiedener regelmäßig wiederkehrender beruflicher Pflichten jeweils nur sehr wenig Zeit für die Abschiederedaktion zur Verfügung hatte<sup>708</sup>. Auch begeisternde Pläne zu andern wissenschaftlichen Arbeiten wurden durch den Gedanken an die Abschiede bereits im Keim erstickt<sup>709</sup>.

Mitte 1865 klagte er, auf die Repertoriumsarbeit könne er nur diejenige Zeit verwenden, die er zur Ruhe nötig hätte<sup>710</sup>. Der Reiz des Neuen war verflogen, und es zeigte sich, daß er eine mühselige und anspruchsvolle Routinearbeit übernommen hatte. Er fand: «Die Schreib- und Behandlungsart der Geschäfte in meiner Periode dürfte wohl die confuseste und lästigste sein.»<sup>711</sup>.

Aus Krankheitsgründen konnte er 1866 nur einen einzigen Jahrgang bearbeiteter Tagsatzungsabschiede an die Oberredaktion weiterleiten. Zu Beginn des folgenden Jahres trug er sich mit dem Gedanken, auf der Kanzlei «alle neben guter Besorgung der laufenden Geschäfte bleibende Zeit für die Repertoriumsarbeit» zu verwenden, und hoffte, auf diese Weise rund zehnmal mehr als im Vorjahr zu leisten. Er bekannte aber auch:

«Das Unternehmen drückt wie ein Alp auf mich. Man hat s.Z. sehr übel gethan, so wenige Redactoren zu bestellen; als der letztbestellte werde ich auch am letzten fertig werden; wenn ich's am Ende aber nur erreiche!»<sup>712</sup>.

Aber auch im Jahre 1867 ging es nicht viel besser. Obwohl er während einer Kur in Weißenburg zwei größere Konferenzabschiede bearbeitete, mußte er am Ende des Jahres dem neuen Oberredaktor Kaiser berichten:

<sup>705</sup> Krütli an Kothing, 9. 1. 1863.

<sup>706</sup> Kothing an Krütli, 19. 1. 1863.

Nothing an Blumer, 17. 7. 1863. Gastgeber in Andermatt war der mit Kothing befreundete Kapuziner Veremund Zürcher, Taufname: Josef, (1816–1881), von Menzingen. Zürcher lebte vom Ordenseintritt (1834) bis zur Priesterweihe (1840) und 1845–1848 in Schwyz. 1854–1869 wirkte er in Andermatt, zuerst als Lehrer, dann (ab 1856) als Pfarrer und als bischöflicher Kommissar für Ursern. Diese Angaben verdanke ich Bruder Stanislaus Noti, Provinzarchivar der Schweizer Kapuziner, Luzern.

<sup>&</sup>lt;sup>708</sup> Kothing an Krütli, 24. 6. 1864.

<sup>&</sup>lt;sup>709</sup> Kothing an Blumer, 17. 12. 1864 u. an Georg von Wyß, 19. 12. 1864.

<sup>710</sup> Kothing an Blumer, 27. 8. 1865.

<sup>711</sup> Kothing an F. v . Wyß, 9. 12. 1866.

<sup>712</sup> Kothing an Blumer, 28. 1. 1867; ähnlich Kothing an Lütolf, 16. 2. 1867.

«Wir hatten dieses Jahr so viele außerordentliche Geschäfte im Gerichtswesen, daß ich während ganzer Monate die Abschiede nicht anrühren konnte.»<sup>713</sup>.

Zwar war er bis Mitte 1696 vorgerückt, aber er begann daran zu zweifeln, ob er seine Aufgabe je werde vollenden können<sup>714</sup>.

Immer wieder wechselten nun Hoffnung und Niedergeschlagenheit. Er versprach sich und dem Oberredaktor größere Fortschritte bei der Entlastung von der Rundreise zu den Bezirksgerichten und Notariaten, bei der Wahl zum Kanzleidirektor und für den Fall seiner Wahl ins Bundesgericht. Seine Leistungen blieben immer hinter seinen Erwartungen zurück, und jedesmal trugen Krankheit und berufliche Arbeitsüberlastung weitgehend die Schuld daran.

Bundesarchivar und Oberredaktor Kaiser behandelte Kothing über Jahre mit aller nur möglichen Rücksicht, mußte ihm aber doch zu verstehen geben, daß er für die Abschiede unbedingt mehr zu leisten habe. Ende 1870 bat Kothing den Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern selbst um eine Bewährungsfrist von drei Monaten, damit er Fähigkeit und Eifer für die Sache unter Beweis stellen könne<sup>715</sup>. Offenbar kämpfte er sich durch eine einigermassen ansprechende Zahl von Abschieden durch, so daß ihm die Arbeit weiter überlassen wurde. Drei Jahre später mußte Kaiser bei aller Geduld und allem Verständnis doch auf einer grundlegenden Änderung der Situation bestehen. Er ließ Kothing durch das Departement eine ultimative halbjährige Frist setzen, innert der ein entscheidender Fortschritt erreicht werden müsse. Auf Gesuch Kothings wurde sie um weitere sechs Monate verlängert. Durch eine Krankheit zurückgeworfen, schilderte er seine Lage bereits im April recht düster.

Es besteht kein Zweifel, daß er den Verlust des Auftrags nur schwer hätte verwinden können. In einem Brief an Friedrich von Wyß schrieb er:

«Dieser (krankheitsbedingte, Anm. d. Verf.) Zeitverlust schmerzte mich um so mehr, als mir das eidgenössische Departement des Innern am 25. Jänner eine halbjährige Frist angesetzt hatte, innerhalb welcher ich den Erweis zu leisten habe, daß künftig größere Leistungen zu erwarten seien, ansonst über meine Periode (1681–1712) verfügt werden müßte. Ich habe eben das Jahr 1705 begonnen, wo die Toggenburger Zwistigkeiten bereits sehr erbittert sind. Wenn mir nicht noch eine zweite Probefrist bis Ende 1873 gegeben wird, so bin ich verloren, nachdem mir nahezu zwei Monate ausfallen werden.»<sup>716</sup>.

Wie dem Jahresbericht des Oberredaktors an den Vorsteher des Departements zu entnehmen ist, ließ auch das unter dem Druck des Ultimatums erbrachte Pensum in quantitativer Hinsicht sehr zu wünschen übrig<sup>717</sup>. Kothing bot deshalb, nachdem ein Gesuch um Arbeitsentlastung durch die Schwyzer Regierung im wesentlichen abgelehnt worden war «mit wahrem Schmerz» seinen Rücktritt an<sup>718</sup>. Er empfahl dem Oberredaktor seinen um rund dreißig Jahre jüngern Kanzleikollegen J.B. Kälin

714 Kothing an F. v. Wyß, 22. 12. 1867.

716 Kothing an F. v. WyB, 21. 4. 1873.

<sup>718</sup> Kothing an den Chef des EDI, 19. 1. 1874.

<sup>713</sup> Kothing an Kaiser, 11. 12. 1867.
Jakob Kaiser (1834–1918), Bundesarchivar 1868–1913, Unterarchivar seit 1861. Im HBLS nicht erwähnt.
Dagegen ausgiebig in: Meyrat, Das schweizerische Bundesarchiv, S. 65ff.

Kothing an den Chef des EDI, 31. 12. 1870. Departementschef war 1870 wie in den meisten Jahren zwischen 1863 und 1895 Karl Schenk (1823–1895). S. Böschenstein, Bundesrat Carl Schenk, HBLS Bd. IV, S. 158, und Gruner I, S. 220f.

<sup>717</sup> Jahresbericht des Oberredaktors Kaiser an das EDI, 21. 1. 1874.

als Nachfolger<sup>719</sup>. Aber auch *J.J. Blumer* fragte er an, ob er Interesse dafür hätte<sup>720</sup>. Schließlich blieb die Arbeit doch in *Kothings* Händen, der sie 1874 wieder nicht entscheidend fördern konnte. Beschwörend schrieb er deshalb bei der Rechenschaftsablage über dieses Jahr:

«Ich verpflichte mich ... unbedingt, im Jahre 1875 meine Periode nach den bisherigen Archiven Zürich, Lucern und Schwyz zu vollenden. Wenn einmal die Jahrrechnungstagsatzungen vollendet sind, fällt doch das Weitläufigste und Schwerste der Aufgabe weg. Ich hoffe daher, daß die Verpflichtung, die ich hiemit übernehme, für die letztjährige Leistung einige Fürsprache einlegen wird.»<sup>721</sup>.

Bei seinem Tod am 22. März 1875 war die Arbeit «bis ins Jahr 1708 gefördert, indeß bloß in Herbeiziehung der Abschiede der Archive Zürich, Lucern und Schwyz ...»<sup>722</sup>. Der Oberredaktor schätzte, «es sei zur Zeit annähernd die Hälfte des Manuskripts erstellt und ungefähr ein Drittel der ganzen Arbeit gethan.»<sup>723</sup>. Zu ähnlichen Folgerungen kam später auch *Kälin* im Vorwort zum Abschiedeband 1681–1712<sup>724</sup>.

Eingehend und ohne irgendwelche hier unangebrachte Sentimentalität schilderte Kaiser dem sich ebenfalls für die Weiterführung interessierenden Segesser das Resultat der von Kothing geleisteten Arbeit:

«Es sind zur Zeit 416 Abschiede aus den Jahren 1681–1708 bearbeitet. Damit dürfte kaum die Hälfte der eigentlichen Redactionsarbeit gethan sein, obschon der noch gar nicht in Angriff genommene Theil nur vier Jahre umfaßte (der Band schließt mit September 1712); denn auch für jene Jahre sind bloß die Abschiedesammlungen der drei Archive Zürich, Lucern und Schwyz, zum Theil auch Nidwalden erledigt und es bleibt daher auch hier noch Vieles aus den übrigen Quellen nachzuholen. Die Jahre 1708 (Mitte) bis 1712 werden zudem sich als sehr ergiebig erweisen, da die außerordentlichen Zeitereignisse (spanischer Erbfolgekrieg und Zwölferkrieg) auf die Häufigkeit der Tagleistungen natürlich nicht ohne Einfluß waren.

Darüberhinaus fällt in Betracht die Weitschweifigkeit und schwülstige Breite der Originale, so zwar, daß ein einziger Jahrrechnungabschied von Baden mit allen Beilagen öfters weit über hundert Folioseiten füllt: das gerade Gegentheil zu den Abschieden früherer Jahrhunderte und daher auch mit erheblich größerem Zeitaufwande verbunden.

Was sodann die ökonomische Seite betrifft, so stellt sie sich kaum ganz so günstig, als wenn die Aufgabe noch völlig intact und von vorne zu beginnen wäre. Es stehen nämlich auf dem vorhandenen Manuscript Fr. 4500.—, die der neue Redactor mit diesem als Aequivalent übernehmen muß. Indessen bleiben immer noch circa Fr. 8–10 000.— zu verdienen, da der Band in seiner Vollendung zwischen 250–300 Bogen (à Fr. 52.—) umfassen wird. Im Übrigen ist das Kothing'sche Manuscript, das mehrere Fascikel füllt, eine saubere, in jeder Hinsicht untadelhafte Arbeit. Der einzige fatale Umstand bei dem sel.

Kothing war die sehr langsame Förderung der Arbeit, und in dieser Beziehung müssen vom neuen Redactor erheblich größere Leistungen gefordert werden».<sup>725</sup>.

<sup>719</sup> Kothing an Kaiser, 29. 12. 1873.

<sup>720</sup> Kothing an Blumer, 26. 1. 1874.

<sup>721</sup> Kothing an Kaiser, 1. 1. 1875.

<sup>722</sup> Kaiser an Segesser, 3. 4. 1875.

<sup>723</sup> Kaiser an Kälin, 13. 4. 1875.

<sup>&</sup>lt;sup>724</sup> Kothing/Kälin, Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, Bd. 6, Abt. 2, 1681–1712, S VIII

<sup>725</sup> Kaiser an Segesser, 14. 4. 1875, nach dem Korrespondenzprotokoll im Bundesarchiv.

Mit der Weiterführung der Arbeit wurde schließlich J.B. Kälin beauftragt<sup>726</sup>. Aber auch er brauchte bis zur Drucklegung des Werkes im Mai 1882 noch volle sieben Jahre, obwohl ihm von Kaiser das Zeugnis ausgestellt wurde, daß er seine Aufgabe mit viel Energie anpacke<sup>727</sup>. Der Band wurde schließlich ohne das rund zweihundertseitige Register ganze 2628 Seiten stark, während das von Pupikofer und Kaiser bearbeitete Material für 1649–1680 immerhin noch auf 1128 Seiten Platz gefunden hatte.<sup>728</sup>.

#### b. Schweizerdeutsches Wörterbuch

Auch Kothing scheint ein Adressat des vom Verein für das Schweizerische Idiotikon verbreiteten «Aufruf zur Sammlung eines Schweizerdeutschen Wörterbuchs» vom 15. Juni 1862 gewesen zu sein<sup>729</sup>. Jedenfalls entschuldigte er sich im November desselben Jahres bei Georg von Wyß dafür, daß ihn andere Arbeit bis jetzt davon abgehalten habe, etwas für das Idiotikon zu tun<sup>730</sup>. Zwei Jahre später beklagte er sich bei Friedrich, dem Stiefbruder des eben genannten, daß er wegen der Arbeit an den Eidgenössischen Abschieden wenig für das Wörterbuch leisten könne. Immerhin versprach er: «Ihrem Herrn Bruder werde ich denn doch einmal einige Ausbeute für das neue schweizerische Idiotikon mittheilen.»<sup>731</sup>.

Im Dezember 1864 konnte er endlich einen Beitrag liefern:

«Es ist mir daran gelegen, noch vor Neujahr meine Rückstände zu erledigen und deshalb sende ich Ihnen einen kleinen Beitrag zum Idiotikon. Ich habe es weniger auf die Anzahl abgesehen, als auf die Rarität und specifische Herkunft. Ich glaube wirklich, daß die größere Zahl eigentliche nova enthalte. Durch meine Repertorienarbeit werde ich wesentlich von andern Beschäftigungen abgelenkt. Indessen werde ich fortfahren, Vorkommendes zu notieren. Wenn es gewünscht wird, so mache ich mich anheischig, ein bäuerliches Genrebild in Schwyzermundart darzustellen. Ich fühle aber daß ich derselben immer mehr entfremdet werde.»<sup>732</sup>.

In einem weitern Brief dankte er Georg von Wyß für Mitteilungen bezüglich des zu erwartenden Wörterbuches und bekundete sein Interesse an der vergleichenden Sprachforschung. Er fuhr dann aber fort:

«Gerne würde ich Herrn *Staub* auch noch an die Hand gehen, aber da stellt sich ein gültiges Non possumus entgegen.»<sup>733</sup>.

Rund eine Woche vor Kothings Tod erhielt Georg von Wyß einen letzten Brief von ihm. Mit diesem teilte Kothing mit, daß es ihm und seinem Kollegen J.B. Kälin gelungen zu sein scheine, dem Unterstützungsgesuch des Vereins bei der Schwyzer

<sup>727</sup> Jahresbericht des Oberredaktors Kaiser an das EDI, 11. 1. 1876.

Kothing/Kälin, Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, 1681–1712, Bd. VI/2a, 1704 S. u. Bd. VI/2b, S. 1705–2628 plus Register, Einsiedeln 1882.

729 S. Wanner, Aus der Geschichte des Schweizerdeutschen Wörterbuchs, S. 3.

730 Kothing an Georg v. Wyß, 19.11.1862.

731 Kothing an F. v. WyB, 20.8.1864.

732 Kothing an Georg v. Wyß, 19.12.1865.

733 Kothing an Georg v. Wyß, 13.9.1868.
Über Friedrich Staub (1826–1896), Mitgründer und erster Redaktor des Schweizerdeutschen Wörterbuchs, s. HBLS VI, S. 507, Nr. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>726</sup> Bezüglich der Verhandlungen des Oberredaktors mit Segesser und Kälin s. Häberle, Die amtliche Sammlung, S. 53, Anm. 128.

Pupikofer/Kaiser, Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, 1649–1680, Bd. VI/1, 1128 S., Frauenfeld 1867.

Regierung eine günstige Strömung zu sichern, und daß auch ein anderes Jahr wieder zuversichtlich angeklopft werden dürfe. Daneben legte er als Quellenmaterial zwei Abendgebete bei<sup>734</sup>.

Kothing hat sich damit sicher nicht unter die großen Förderer dieses heute noch nicht vollendeten Werkes eingereiht. In einem langen, offensichtlich von einem Kenner der Schwyzer Verhältnisse verfaßten Artikel im «Bund» vom 15. und 22. Mai 1870 wurde denn auch nicht Kothing, sondern Felix Donat Kyd als Hauptmitarbeiter für Schwyz genannt und Prof. Bettscharts Mithilfe erwähnt, während daneben nur vom «Beitrag noch einiger anderer Freunde» die Rede ist. Sein Scherflein hat Kothing aber auch hier beigetragen. 735.

## c. Allgemeine Deutsche Biographie

Im Vorwort zum 1875 erschienenen ersten Band der Allgemeinen Deutschen Biographie wurde *Georg von Wyß* als Hauptmitarbeiter für die Schweiz bezeichnet und als einziger Schweizer namentlich erwähnt<sup>736</sup>. Es ist anzunehmen, daß er seinerseits *Kothing* zur Mitarbeit an diesem Werk aufgefordert hatte<sup>737</sup>.

Kothings Leistung beschränkte sich hier darauf, einen der ersten Beiträge zum Unternehmen überhaupt geliefert zu haben. Sein Tod, der ungefähr mit dem Erscheinen des ersten Bandes zusammenfiel, verunmöglichte eine weitere Teilnahme. Dafür widmete Georg von Wyß dem Verstorbenen sieben Jahre später in Band 16 des Sammelwerks selbst einen Nachruf<sup>738</sup>.

Der Artikel Kothings über Landammann Theodor Ab Yberg gibt auf knapp fünfzig Zeilen ein zuverläßiges Bild dieses machtvollen Gegenspielers Nazar von Redings in der Schwyzer Politik. Bemerkenswert ist die Gelöstheit, mit welcher Kothing auf Führungsgabe und warme menschliche Züge dieses Repräsentanten eines politischen Systems hinwies, das ihm kaum eine Chance zur persönlichen Entfaltung in seinem Heimatkanton gegeben hätte<sup>739</sup>. Die dörfliche Enge des Fleckens Schwyz wird wohl eine persönliche Begegnung über alle Ideologien hinweg geradezu aufgedrängt haben. Beispielsweise hatten sich Ab Yberg und sein Biograph im Rahmen des Historischen Vereins der fünf Orte verschiedentlich gesehen und zur Zusammenarbeit gefunden<sup>740</sup>. Eindrucksvoll bleibt die Sicherheit und Prägnanz, mit der Kothing hier schwyzerische Zeitgeschichte und einen ihrer hervorragendsten Akteure nicht nur darstellte, sondern auch beurteilte.

<sup>734</sup> Kothing an Georg von Wyß, 12.3.1875. Dieser Brief liegt nicht beim Nachlaß Georg von Wyß im SAZ, sondern beim Nachlaß Friedrich Staub bei der Redaktion des Schweizerdeutschen Wörterbuches. Es handelt sich aber zweifellos um einen Brief an Georg von Wyß.

Der Bund, Sonntagsblatt v. 15. u. 22.5.1870.
 Über Joseph Bettschart (1833–1890), Priester, Professor am Kollegium in Schwyz, später Schulinspektor, s. HBLS II, 215, Nr. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>736</sup> ADB, Bd. 1/1875, Vorwort S. XVII.

Nach Meyer von Knonau lieferte Georg von Wyß zwar erst vom zweiten Band der ADB an selbst Beiträge dazu. S. ADB, Bd. 44, S. 417–423. In den Briefen Kothings an Georg von Wyß findet sich kein Hinweis auf die ADB.

<sup>&</sup>lt;sup>738</sup> ADB, Bd. 16, S. 763.

<sup>&</sup>lt;sup>739</sup> ADB, Bd. 1, S. 26. S.a. vorn S. 20f.

<sup>740</sup> Kothing an Gall Morel, 18.6. u. 30.8.1861.Kothing an Kyd, 25.6.1861.

#### 5. Weitere Pläne

Verschiedentlich fand sich Kothing von einem geschichtlichen Thema fasziniert und dachte an dessen Bearbeitung, ohne daß er in der Folge Zeit dazu fand, es gründlich zu behandeln.

Bereits 1850 teile er P. Gall Morel mit, daß er für den Historischen Verein der fünf Orte eine Abhandlung über den 1708 in Schwyz hingerichteten Landvogt Stadler vorbereite. Felix Donat Kyd habe «das Verdienst, ein großes Pack sachbezüglicher Schriften in seinem Haus am Dorfbach aufgefischt zu haben». Immerhin sei für ihn bereits klar, daß der vom Volk als Märtyrer Verehrte nur ein wilder Demagog gewesen sei, wie es im Geiste der Zeit gelegen habe<sup>741</sup>.

Vier Jahre später hatte er aber resigniert, da er annahm, so lange wenig leisten zu können, als er sich nicht ausschließlich mit dem Archiv beschäftigen dürfe. Für eine fundierte Arbeit müßte er die Archive von Zürich, Bern und St. Gallen aufsuchen. Und dies allein schon mache die Sache unmöglich<sup>742</sup>. Kaum dreiviertel Jahre später begann *Josef Balthasar Ulrich*, im Schweizerischen Beobachter ein längeres Feuilleton über Leben und Hinrichtung des *Joseph Anton Stadler* abzudrucken<sup>743</sup>. Damit wandte sich *Kothings* Interesse ganz von diesem Stoff ab.

Nach dem Abschluß seiner Sammlung der Rechtsquellen der übrigen Bezirke machte er Krütli mit einem neuen Plan bekannt:

«Wenn mir in einer entfernteren Zukunft Zeit bleibt, so will ich dann einmal ein pragmatisches Werk schreiben über den Werth der fünfhundertjährigen Freiheit, wie er sich in der bis 1500 so musterhaften und nachher so korrupten Staatsverwaltung abspiegelt, damit die lärmenden Lobreden des Alten einmal gezüchtigt werden. Das ist so eine Idee, die mir Freude macht und vielleicht doch nie zur Ausführung kommt.»<sup>744</sup>.

Hier nahm er eine schon in seinem Vorwort zum Landbuch von Schwyz angetönte Kritik gegenüber der frühern kantonal schwyzerischen Verwaltung wieder auf<sup>745</sup>. Im Bemühen, seine Arbeit am Staatswesen so zu leisten, daß sie später nicht derselben Kritik rufe, mußte er diesen Plan wieder fallen lassen.

Ende 1854 überlegte er sich, ob er an der Tagung des Historischen Vereins der fünf Orte im kommenden Jahr einen Vortrag über den «Sechzigerhandel der Waldstatt Einsiedeln mit der Hoheit von Schwyz» halten solle, «wenn ich mich überzeuge, daß dadurch in Schwyz keine empfindlichen Ohren verletzt werden.»<sup>746</sup>. Er trug dann aber seine Arbeit über die Blutrache vor<sup>747</sup>.

742 Kothing an Georg von Wyß, 26.12.1854.

Josef Anton Stadler (?-1708), Hauptakteur im Toggenburgerhandel. HBLS VI, S. 487, SZ 7.

Joseph Balthasar Ulrich (1817–1876), Schwyzer Journalist und Schriftsteller, Stadtoberschreiber in Luzern, Landschreiber in Schwyz (1852–1875). HBLS VII, 116. Autor des Bundesliedes des Schweizerischen Studentenvereins, s. Monatrosen, 50. Jg., Nr. XII, 1906 (Adolf Suter) u. Civitas, Nr. 8, Aug. 1983, Vereinschronik S. 34 (Hans Koch).

Das Verhältnis zwischen Kothing und Ulrich dürfte eher gespannt gewesen sein, s. Kothing an Georg von Wyβ, 15.9.1863.

745 Kothing, Landbuch, S. XI f.

<sup>741</sup> Kothing an Gall Morel, 23.7.1850.

<sup>&</sup>lt;sup>743</sup> Schweizerischer Beobachter, Nr. 37/8.9.1855 – Nr. 20/17.5.1856, Leben und Hinrichtung des *Joseph Anton Stadler* (nach den Akten von *J.B. Ulrich*).

<sup>744</sup> Kothing an Krütli, 3.8.1853.

<sup>&</sup>lt;sup>746</sup> Kothing an Georg von Wyβ, 26.12.1854 u. Kyd an Reding, 17.4.1855. Zum Sechzigerhandel s. Faβbind, Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 5, S. 389 f. und Schilter, Geschichte der Linden und Harten in Schwyz, Gfd. Bd. 22/1867, S. 162–208.

<sup>&</sup>lt;sup>747</sup> S. vorn S. 79f.

Etwas weiter gediehen wohl die Vorarbeiten zu einer Darstellung des mit dem Sechzigerhandel zusammenhängenden Linden- und Hartenhandels<sup>748</sup>. Im August 1868 schrieb er den Brüdern von Wyß, er habe sich nach langem Schwanken entschlossen, sich an diesem historischen Gegenstand zu versuchen; er habe neue Quellen entdeckt und arbeite bereits an ihm<sup>749</sup>. Rund zwei Monate später klagte er aber, durch das Übermaß an Kanzleiarbeit werde die Inangriffnahme eines historischen Versuchs, zweifellos des eben genannten, immer weiter hinausgeschoben. «Da braucht es eine Holländergeduld, um nicht gegen das nachdrückende Fuhrwerk auszuschlagen.»<sup>750</sup>. Schließlich fand er doch nicht die Musse, das Thema selbst zu behandeln. Er gab sich deshalb damit zufrieden, daß der Gemeindepräsident von Schwyz und spätere Regierungsrat Dr. med. Dominik Schilter das gesammelte Material bearbeitete und an der von ihm, Kothing, präsidierten Jahresversammlung des Historischen Vereins der fünf Orte am 11. September 1865 in Brunnen vortrug<sup>751</sup>. Als zweiten Teil seiner Darstellung behandelte Schilter den oben erwähnten Sechzigerhandel, der sich ja auf dasselbe Jahrzehnt bezog und an dem auf der Schwyzer Seite weitgehend die selben Personen beteiligt waren<sup>752</sup>. Wenn es sich auch nicht zweifelsfrei belegen läßt, deutet doch vieles darauf hin, daß Kothing diese Arbeit angeregt und weitgehend vorbereitet hat. Ohne Mithilfe des Schwyzer Archivars hätten sich nur schon die benötigten Akten überhaupt nicht zusammenstellen lassen.

In der zur Verfügung stehenden Korrespondenz Kothings findet sich seitdem kein Hinweis mehr auf eine geplante historische Arbeit. Kothing schätzte mit fortschreitendem Alter auch seine Kräfte realistischer ein und berichtete erst, wenn er wußte, daß er mit einer begonnenen Untersuchung zu einem guten Ende kommen werde.

750 Kothing an F. v. WyB, 13.10.1858.

752 Gfd., Bd. 22/1867, S. 162-208.

Der Linden- und Hartenhandel in Schwyz war ein 1763 beginnender Streit um die Dienstordnung der schwyzerischen Söldner in Frankreich. Näheres in: HBLS IV, S.77f. (Harte und Linde), u. Castell, Geschichte des Landes Schwyz, S. 62–66. S.a. vorn S. 35.

<sup>&</sup>lt;sup>749</sup> Kothing an F. v. Wyß, 26.8.1858 u. Kothing an Georg v. Wyß, 27.8.1858. Die Vermutung liegt nahe, daß Kothing bei der Bearbeitung der Schwyzer Rechtsquellen auf den Stoff aufmerksam geworden ist. Das Versiegen des Landbuches im Jahre 1761 und das Fehlen des Ratsprotokolls von 1765–1771 paßt durchaus ins Bild der damaligen Zustände; s. Kothing, Rechtsquellen, S. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>751</sup> Gfd., Bd. 21/1866, S. 345–397, u. Bd. 22/1867, S. Vf.

# Personenverzeichnis

Sofern den Zahlen ein S. vorangestellt ist, beziehen sie sich auf die entsprechende Seite, in allen übrigen Fällen auf die Anmerkungen.

Aebi Josef Wilhelm Ludwig	654	Gemsch Dominik	280
Ab Yberg Theodor	132	Girard Grégoire	51
Amiet Jakob	181	Granser Vinzenz	S. 3
Aepli Otto Arnold	99	Großbach Ernst Friedrich	62
Aufdermauer Alois	579		
		Hediger Josepha	262
Bachmann Karl	363	Heermann Georg	110
Balthasar Josef Anton	44	Hermann Nikolaus	286
Baumann Johann	64	Heß Johann Jakob	200
Baumgartner Gallus Jakob	145	Heusler Andreas	603
Benz Rudolf	251	Holdener Franz	32
Benziger Josef Karl	189	Holdener Fridolin, Vater u. Sohn	150
Betschart Josef Martin	S. 4	Huber Eugen	288
Betschart Maria Josefa Genoveva	S. 4	Hungerbühler Hugo	S. XVII
Bettschart Josef	735	Trungerbunier Trugo	J. 11 V 11
Beyel Christian	441	Incident Issue	48
Blumer Johann Jakob	124	Ineichen Josef	70
		I.I. Allend	113
Bluntschli Johann Caspar	81	Jahn Albert	142
Bobrik Eduard	87	Jeanneret Jules Paul	
Brändli Benjamin	126	Jütz Alois	662
Brandstetter Renward	54		740
Bussinger Franz Xaver	267	Kaiser Jakob	713
Bussinger Lena	267	Kälin Johann Baptist	273
Büeler Josef Anton Georg	334	Kälin Robert	663
		Kamer Sebastian Anton	34
Camenzind Damian	279	Kaufmann Melchior	57
Castell Josepha	267	Keller Augustin	49
Castell Theodor	254	Keller Ferdinand	268
Clemens V., Papst	S. 3	Keller Friedrich Ludwig	90
		Knobel Pius	138
Deschwanden Karl v.	564	Knüsel Melchior	71
Dubs Jakob	313	Koating Conradus	S. 3
Druey Henri	179	Kopp Alois	293
Düggelin Josef Benedikt	149	Kopp Joseph Eutych	47
Düggelin Josef Meinrad Benedikt	149	Kopp-Gloggner Sabine	67
3		Kothing Amalia Cattarina	265
Eberle Ambros	166	Kothing Anna	267
Eberle Josef Anton	326	Kothing Appollonia s. Kotting	
Escher Alfred	128	Kothing Caroline	211
Escher Jakob	126	Kothing Hans	S. 3
Escrici Junes	120	Kothing Jakob	S. 3
Favre Etienne	142	Kothing Josef Franz Karl Martin Thade	S. 4
Fechter Daniel Albert	203		263
Firtz Heinrich	255	Kothing Josepha Maria Aloisia	
Florentini Theodosius, Pater	509	Kothing Josepha Maria Carolina Magdalen	262
Frischherz Caroline		Kothing Josephine	267
	210	Kothing Lena	
Fritzsche Otto Friedrich	255	Kothing Louise	263
Fründ Johann	675	Kothing Magdalena	154
Fuchs Alois	144	Kothing Maria Anna Emilia	267
Fuchs Felix Heinrich Christoph	51	Kothing Maria Anna Waldburga	265
Fuchs Jakob	S. 3	Kothing Maria Carolina Josepha	211
Fuchs Magdalena	154	Kothing Maria Josepha Aloysia Caecilia	262
Füglistaller Leonz	48	Kothing Maria Louisa Carolina	211
Furrer Jonas	179	Kothing Mathias	S. 3
		Kothing Melchior	7
Gaulis Eugène	309	Kothing Waldburga	265
		SOME BIS DISZ	

Kothing Wolf Kotting Appollonia Krütli Karl Kündig Dominik	S. 3 S. 3 70 138	Reichmuth-Köpfli Josef Reichmuth Marie Reichmuth Paul J. Martin Reichmuth Xaver	141 211 211 211
Kyd Felix Donat	614	Rickenbach Franz	262
		Rickenbach Josephine	262
Landolt Justus	248	Rickenbach Melchior	56
Landry, Frères	S. 21	Reuß Maternus	59 61
Liebenau Hermann v. Liebenau Theodor v.	657 657	Rölli Ignaz Rötteln Lütold v.	S. 3
Löw Karl Ludwig v.	423	Rüttimann Aloys	663
Lusser Franz	652	Ruttimami 700ys	003
Lütolf Alois	614		
		Sailar Johann Michael	50
Märchy Dr. Clemens	154	Sailer Johann Michael Salzmann Joseph Anton	57
Märchy Klemens	186	Sartorius Johann Baptist	88
Märchy Louise	186	Savigny Friedrich Karl v.	103
Märchy Magdalena, s. Fuchs u. Kothing	207	Schenk Karl	715
Meyer Johann Jakob Meyer v. Knonau Gerold, I.	207 80	Schibig Augustin	28
Meyer v. Knonau Gerold, I.  Meyer v. Knonau Gerold, II.	S. XVIII	Schieß Johann Ulrich	700
Michel, Freund	S. 23	Schilter Dominik	231
Mittermaier Josef Anton	100	Schindler Joachim	159
Morel Gall, Pater	228	Schindler Josef Anton	512
Morel Josef Karl Pankraz	579	Schmid Heinrich	470
Munzinger Josef	179	Schnell Johannes	315 435
		Schneller Josef	263
Nisoli Attilio	186	Schnüriger Alois v. Schnüriger Aloisia v.	263
Nisoli-Märchy Louise	186	Schnüriger Caroline	210
Nisoli Demetrio, Dr. med.	186	Schnüriger Emil v.	262
Ol-ini C. Ii.	F.70	Schnüriger Marie	267
Olgiati Gaudenzio	579 603	Schnüriger Meinrad	210
Orelli Aloys v. Orelli Johann Caspar v.	92	Schnüriger Thomas	267
Osenbrüggen Eduard	250	Schreiber Anna	267
Oetiker Franz Anton	189	Schreiber Martin	267
	207	Schuler Anton	265
Pestalozzi Friedrich Salomon	251	Schuler Franz Karl	68
Pestalutz-Hirzel Hans Jakob	423	Schuler Karl, s. Schuler Franz Karl	S. 4
Peter, Freund	S. 23	Schuler Maria Verena Schuler Meinrad	254
Pfyffer v. Altishofen Eduard	41	Schulz Wilhelm	118
Pfyffer v. Altishofen Kasimir	45	Segesser Philipp Anton v.	52
Pfyffer v. Heidegg Alfons	64	Sell Georg Wilhelm	88
Pfyffer v. Heidegg Eduard Planta Peter Conradin v.	64 99	Siegfried Johann Jakob	440
Pupikofer Johann Adam	704	Siegwart-Müller Konstantin	643
Tupikotet johann Maani	704	Stadler Josef Anton	743
Rathgeb Johann Jakob	98	Stamm Heinrich	293
Reding Alois, I.	677	Stapfer Balthasar	427
Reding Alois, II.	677	Staub Friedrich	733
Reding Anton	202	Steiner Maria Josepha Teresia	S. 4 98
Reding Franz	166	Steinauer Dominik Steinegger Johann Anton	190
Reding Georg v.	16	Stemegger Johann Amton	170
Reding Hektor v.	144		0 41111
Reding Nazar v.	37	Tanner Placidus	S. XVII
Reding Nazar v., jun.	144 255	Thibaut Friedrich Justus	100
Regelsberger Ferdinand Aloys Friedrich Reichlin Caroline	233	Treichler Johann Jakob	251 46
Reichlin-Kothing Nazar	211	Troxler Ignaz Paul Vital Tschudi Johann	97
Reichlin-Markwalder Nazar	211	Tschümperlin Johann Melchior	33

Ulrich Josef Balthasar	743	Winter Paul Anton	23
Ulrich Karl	69	Wyß Carolina	265
		Wyß Friedrich v.	128
Vischer Wilhelm	613	Wyß Georg v.	612
Vock Alois	44	Wyß Paul Friedrich v.	287
		Wyß Placid Martin	326
Weber Wilhelm	273	Wyß, Eberle & Cie	327
Welti Friedrich Emil	251	2 60	
Wessenberg Ignaz Heinrich v.	42	Zachariae Karl Salomo	109
Widmer Josef	51	Zemp Josef	295
Wilhelm Johann Kaspar	700	Zuberbühler Johannes	564
Winkler Johann	295	Zürcher Veremund	707